Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor juris utriusque

der juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Walter Hofer,

Luzern.

PAUL HAUPT

Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel

BERN 1924.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546503_0044

Inhalt.

Seite

Quellen und Literatur . . . . . VI—VIII

Einleitung.

§ 1. Das Staatskirchentum (Eine kirchenpolitische Betrachtung) 1
§ 2. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bis zur Neuordnung unter der Mediationsregierung 10

I. Kapitel.

Die Übereinkunft in geistlichen Dingen vom 19. Hornung 1806.

§ 3. Vorgeschichte 16
§ 4. Die Verhandlungen 24
§ 5. Der rechtliche Charakter der Übereinkunft in geistlichen Dingen . . . 41
§ 6. Inhalt der Übereinkunft 48

II. Kapitel.

Einseitig staatliche Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

§ 7. Anerkennung und Schutz der katholischen Kirche durch den Staat . . . 56
§ 8. Das Plazetrecht und das hoheitliche Visum (Die Badener-Konferenz) . . 74
§ 9. Die Rechte des Staates am Kirchenvermögen 90
§ 10. Das Recht des Staates bei der Besetzung von Kirchenämtern. (Das Kollaturrrecht) 107
§ 11. Das Verhältnis von Kirche und Staat zur Schule 132

III. Kapitel.

Die neuzeitliche Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern.

§ 12. Die Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung 143
§ 13. Die Übereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano und der Regierung des Kantons Luzern betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat 148

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

Staatsarchiv Luzern. Hier wurden vor allem das umfangreiche Faszikel über die Entstehung des Wessenbergischen Konkordates (Fach 9, Fasz. 17), die Akten vom bischöflichen Kommissariat (Fach 9, Fasz. 15), die Protokolle und Schriften der Badener-Konferenz (Fach 9, Fasz. 21) und die gesammelten Akten der gegenseitig gemachten Ansprüche von Kirche und Staat ebenfalls in Fach 9 Fasz. 19 und 20 durchgangen. Andere Quellen sind in den Fußnoten vermerkt. Zur Verwendung gelangten hauptsächlich auch die ältern Protokolle des Großen und Kleinen Rats.

Sammlung der Gesetze des Kantons Luzern von 1803—1922. (S. G.)

Strickler: Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik.

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Frhn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bistum Konstanz und zu dessen Verweser. (Karlsruhe 1818.)

Allgemeine Zeitung; Tübingen, Jahrg. 1806—14.

Amtliche Übersicht der Verhandlungen des Regierungsrates und Großen Rates. (Zit. Vhdg. Reg.-Rates, Gr. R.)

Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichtes. (Zit. Entsch. des Luz. O. G.)

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes; amtliche Sammlung. (E. B. G.)

Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft. (B.bl.)

Codex juris canonici, Pii X Pontificis Maximi Jussu Digestus Benedicti Papae XV Auctoritate Promulgatus, Romae MCMXVII. (C. J. C.)

II. Literatur.

Archiv für kathol. Kirchenrecht 1857 f. bes. Bd. 63 (1890), S. 170 f.

Attenhofer, Dr. Karl: Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel, ein Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht, Heft 1 und 2, Luzern 1867—69.

— — Das Staatskirchentum im Kanton Luzern. Ein Beitrag zum schweiz. Kirchenrecht. (Verl. A. Huber, Sursee 1864.)

— — Wer ist Rechtssubjekt der kathol. Pfarrkirchen im Kt. Luzern? In Zeitschrift für schw. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 1 und 2, Zürich 1875. (Zit. Z. f. schw. Ggb. u. Rpfl.)

Balthasar von, Felix: De Helvetiorum juribus circa sacra oder kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen. Erschienen bei Orell, Geßner & Comp., Zürich 1768.

Böckenhoff-Koeniger: Katholische Kirche und moderner Staat, Köln 1920.
Burckhardt, Dr. Walter: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Verl. Stämpfli, Bern 1914.
Buholzer, Josef: Die Aufhebung luzernischer Klöster im 19. Jahrh. Luzern, Räber, 1917.
Dubler, Herbert: Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, Züricher Dissert. Verl. O. Walter, Olten 1921.
Ehrsam, Joseph: Das Placetum regium. Sursee 1841.
— — Briefe über das Kirchliche der im Jahre des Heils 1841 entstandenen Verfassung des Kantons Luzern.
Fehde, die fünfzehnjährige der Revolution gegen die kathol. Schweiz (1830—1845). In staats- und kirchenrechtlicher Beziehung dargestellt durch einen Luzerner.
Fehr, Hans, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen. Berner Diss. St. Gallen Verl. A. Löhrer 1899.
Fleiner, Dr. Fritz: Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Leipzig 1897.
Friedberg, Dr. Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage, Leipzig 1909.
— — Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Drei Bde. Tübingen 1872.
Fuchs, Ildephons: Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweizerischen Eidgenossen. 1816.
Gareis und Zorn: Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich 1877—78.
Gyr, Dr. Hans: Die Pfarreiteilung nach kirchlichem und staatlichem Rechte. Verl. Benzinger 1916.
Heiner, Dr. Franz: Katholisches Kirchenrecht. 6. Auflage, Paderborn 1913.
Henggeler, Dr. Alois: Die Wiedereinführung des kanonischen Rechtes in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern von 1605—1798. Aus Recht und Geschichte der kathol. Kirche in der Innerschweiz, Heft I. Verlag Räber, Luzern 1909.
Henrici, Dr. Hermann: Das Gesetzbuch der kathol. Kirche. Basel 1918.
— — Die Entwicklung der Basler Kirchenverfassung bis zum Trennungsgesetz (1910). Weimar 1914.
Herzog, Dr. Eduard: Thaddäus Müller Verl. K. J. Wyß, Bern 1886.
— — Über Religionsfreiheit in der helvet. Republik mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Kantonen. Rektoratsrede in Bern 1884.
His, Dr. Eduard: Geschichte des schweizerischen Staatsrechts Bd. I. Basel 1920.
Hug, Dr. Anna: Die St. Urbaner Schulreform an der Wende des 18. Jahrhunderts. In den schweiz. Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. XII, Heft II 1920.
Jellinek, Dr. Georg: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1920.
Kirchenlexikon, herausg. v. Wetzer und Welte, 2. Aufl. 1882.
Kothing, M.: Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803—1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt. Schwyz 1863.
Küry, Adolf: Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz. (Berner Diss. Verlag Stämpfli, Bern 1915.)
Lampert, Dr. Ulrich: Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen. Freiburg (Schweiz) 1908.

Lampert, Dr. Ulrich: Zur rechtlichen Behandlung des Luzernischen Kirchengutes. Luzern, Räber, 1912.

— — Die Frage der Kompetenz der Kantone zum Abschluß von Verträgen mit dem Diözesanbischof mit Bezug auf die Luzerner Übereinkunft von 1918. Erschienen in den Blättern für Wissenschaft und Kunst (Monatliche Beilage des „Vaterland") Nr. 7, 1. Jahrg. 1921/22 und in der „La Liberté" Nr. 159 u. 160, 1922.

— — Zur rechtlichen Behandlung des Luzernischen Kirchengutes. Luzern, Räber, 1912.

— — Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Verlag O. Walter, Olten 1919.

— — Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweiz. Recht. Verl. Orell Füßli, Zürich 1912.

Meyer, Moritz: Die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand im Luzernerrecht. Bern, Diss., Arbon 1910.

Müller, Thaddäus: Soll man die Pfarrwahlen den Gemeinden überlassen? Beantwortet in Beziehung auf den kathol. Teil von Helvetien. Luzern 1799.

Oechsli, Walter: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. I, II. Staatengeschichte der neuesten Zeit, Leipzig 1913.

Pfyffer, Dr. Kasimir: Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Verlag Orell, Füßli & Comp., 1852; 2 Bde.

— — Die Staatsverfassung des Kantons Luzern und die Revisionen derselben. Luzern 1869.

Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken? Autor: Valentin Meyer.

Sägmüller, Joh. Bapt.: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes, Freiburg i. Br. 1914.

Schwendimann, Dr. Joh.: Das luzernische Zopfkirchentum. 1908.

Segesser, Anton Philipp: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Verl. Räber, Luzern 1854.

— — Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst. Erinnerungen und Akten aus dem Kantonalen Leben 1841—1887. Verl. K. J. Wyß, Bern 1887.

Siegwart-Müller, Constantin: Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Drei Bände, Altdorf 1863—66.

Snell, Dr. Ludwig: Dokumentierte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz bis zum Jahre 1830. Sursee 1833.

Stutz, Dr. Ulrich, Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holzendorff-Kohler, Bd. V. 1914.

— — Der Geist des Codex juris canonici. In „Kirchenrechtliche Abhandlungen" Heft 92 und 93, Stuttgart 1918.

Tillier von, Anton: Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte v. 1803—13. 2 Bde., Zürich 1845.

Weibel, Dr. J. L.: Über die Luzerner Maigesetze. Luzern 1886.

Winkler, Dr. Jos.: Lehrbuch des Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. 2. Aufl. Luzern 1878.

Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Jahrg. 1922, Heft XVI. Hans Dommann: Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit.

Einleitung.

§ 1.

Das Staatskirchentum.

(Eine kirchenpolitische Betrachtung.)

Um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Neuordnung im Anfang des letzten Jahrhunderts zu verstehen, müssen wir die kirchenpolitischen Anschauungen jener Zeit kennen. Dadurch ist es möglich, die in der neueren Zeit erhobenen Begehren um Revision der staatskirchlichen Verhältnisse im Kanton Luzern zu begreifen und zu erklären. — Das bürgerliche Recht ist eine Lebenserscheinung, der das menschliche Rechtsbewußtsein nach Zeit und Umständen ein verschiedenes Gepräge verleiht. Anders das kanonische Recht, das seit Jahrhunderten nicht nur bezüglich der Glaubenslehre, sondern auch für die kirchliche Organisation feststehende Normen überliefert. Die Kirche tritt dem Staate gegenüber mit einem abgeschlossenen Regierungssystem auf und ist daher nicht wie andere Korporationen in ihrem Bestande, in ihrer Einrichtung und Verwaltung vom Staate abhängig. Die Lebensbeziehungen zum Staate sind mit der Kirche schon gegeben.[1]) Die gegenseitigen Rechtsansprüche werden aber nicht einseitig durch die kirchliche Verfassung bestimmt; der jeweilige Machtanspruch eines Staates, das bürgerliche Recht, beeinflußt die Bildung der Rechtsbeziehungen des Staates zur Kirche und bildet gemeinsam mit dem kirchlichen Recht das sogenannte Staatskirchenrecht. Es ist daher vorzüglich die Politik, welche das Verhältnis zwischen den beiden Gewalten regelt. Sie äußerte sich im Laufe der Geschichte sehr verschieden. Alle in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen Rechtsformen in bezug auf die Kirchen- und Staatsgewalt atmen den Geist der Zeit, der jura circa sacra oder des Staatskirchentums.

[1]) Vgl. Henrici, Basler Kirchenverfassung, S. 101.

Das Staatskirchentum ist eine Art des interessiven Verhältnisses von Kirche und Staat.[2]) Die Kirche wird als öffentlich rechtliche Korporation vom Staate anerkannt. Es ist im e. S. die Lebensäußerung des absoluten Staates zur Kirche, der in menschlichen und göttlichen Dingen alles zunächst auf die Nützlichkeit für ihn und sein Bedürfnis berechnet. Außer den der Kirche eigentümlichen werden ihr auch staatliche Aufgaben zugewiesen. Sie wird als Erziehungsanstalt und Förderin der menschlichen Eintracht und Verträglichkeit, daher für die Allgemeinheit, insbesondere für den Polizeistaat als von Bedeutung erachtet.. Das absolute Regime bedarf der geistlichen Lehrgewalt; die Regierungsgewalt der Kirche wird, als mit dem absoluten Staatszwecke unvereinbar, ihr weggenommen und vom Staate selbst ausgeübt. An die Stelle des kirchlichen Verfassungsrechtes tritt ein staatliches Gesetzgebungsrecht. Dieses Regierungsrecht, welches der Staat in kirchlichen Verwaltungssachen sich anmaßt, heißt man Kirchenhoheit. Sie überschritt des öftern in der Wirklichkeit berechtigte staatliche Interessen und zielte dahin, die staatliche Oberhoheit auf rein geistliche Angelegenheiten auszudehnen. Das staatliche Hoheitsrecht wird im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte[3]) umschrieben als der Inbegriff derjenigen Rechte, welche von der Staatsgewalt bezüglich der äußern Verhältnisse der Kirche in Anspruch genommen werden. Es schließt das sogenannte Aufsichtsrecht und das Schutzrecht, nach einigen auch das Reformationsrecht in sich.

Das Aufsichtsrecht (jus inspectionis) verleiht dem Staate die Befugnis, sich fortwährend von dem äußern Leben der Kirche in Kenntnis zu erhalten und darüber zu wachen, daß dieselbe in der ihr zugewiesenen Sphäre bleibe. Es soll verhüten, daß eine Kirche auf das staatliche Zuständigkeitsgebiet übergreife, die staatliche Rechtsordnung verletze oder im paritätischen Lande die vom Staate andern Religionsgesellschaften gewährten Rechte kränke. Im Laufe der Geschichte hat der Staat sich dazu vor allem folgende Rechte dienstbar gemacht:

a) Das ius placeti, eine Präventiv-Maßregel, wonach kein amtliches Aktenstück der kirchlichen Organe, um Rechtskraft zu erhalten, veröffentlicht werden darf, bevor es die Gutheißung der Staatsbehörde erlangt hat.[4])

---

[2]) Friedberg, K. R., S. 108 f. spez. 114. — Heiner, K. R. I, S. 389. — Friedberg, Grenzen III, S. 763.

[3]) Bd. VI, S. 2029.

[4]) Stutz, K. R. H.-K. E. d. R. w. V, 407. — Sägmüller, K. R. I, S. 93.

b) Die appellatio ab abusu, die Bestimmung, daß jeder bestrafte Geistliche oder auch Laie gegen das kirchliche Strafurteil die Staatsgewalt anrufen und die Kirchenbehörde wegen ihres Urteils auf Mißbrauch der Amtsgewalt anklagen kann.[5]) Die geistliche Gerichtsbarkeit wird damit der Kontrolle des Staates unterstellt.

c) Die Regierungen verschaffen sich Einfluß auf die Wahlen der kirchlichen Ämter. Die kirchlichen Obern werden zur Ablegung des Eides der Treue und des Gehorsams gegen die Staatsgewalt verpflichtet.

d) Die Verwaltung des Kirchengutes wird der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen, und es wurde sogar das Obereigentum über das kirchliche Vermögen für den Staat beansprucht.

Die Schutzrechte des Staates (jus advocatiae, Kastenvogtei). Die ältere Geschichte verstund darunter nicht sowohl Rechte als vielmehr die Pflicht des Staates, die Kirche gegen Angriffe und Störungen zu schützen und in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten.[6]) Aus der Schutzhoheit maßte sich die absolute Staatsgewalt eine Reihe von Übergriffen in die kirchliche Regierungsgewalt an.

Das Reformationsrecht hat vor allem geschichtliche Bedeutung. Aus der territorialen Hoheit leiteten die Landesherren die Befugnis ab, die Religion ihres Herrschaftsgebietes zu bestimmen (cuius regio, illius est religio).

In den reformierten Gebieten kam mit der religiösen Neuerung der Staat bezw. die Gemeinde in den Besitz der obersten Kirchengewalt. Die Kirche war ein Organ des Staates, die Geistlichen waren Staatsdiener, der Gottesdienst eine staatliche Funktion.[7]) Während nach katholischer Lehre auch die äußere Leitung und Führung besonderen Organen mit dem Papst in Rom an der Spitze anvertraut ist, ruht nach dem Verfassungsrecht der evangelisch-reformierten Kirche das Kirchenregiment bei der Gesamtheit der Bekenner. Daher ist die rechtliche Grundlage des Staatskirchentums in protestantischen Ländern von jenem in katholischen Gebieten von Natur aus verschieden. Die katholische Kirche will eine vom Staate rechtlich getrennte Organisation, eine weltumfassende, selbständig geordnete, hierarchische Gemeinschaft aller Gläubigen sein. Bis im 14. Jahrhundert Marsilius von Padua erst-

---

[5]) Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 63, S. 184. — Friedberg, Grenzen III, S. 803f.

[6]) Segesser, Rechtsgesch. II, S. 783ff. — Bruner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 148.

[7]) Vgl. Friedberg, K. R., S. 86f. — His, Staatsrecht I, S. 361. — Lampert, Landeskirchen, S. 9.

mals die Überordnung des Staates über die Kirche forderte, wurde die Vorstellung von der Superiorität der Kirche als Sache des Glaubens allgemein anerkannt. Im 16. Jahrhundert eröffnete der Venetianer Paolo Sarpi den Kampf gegen das unbeschränkte Papalsystem und verfocht die Rechte des Staates in bezug auf die geistliche Gewalt. Dieser Opposition gegenüber fing auch die Kirchengewalt an, mit ängstlicher Genauigkeit über ihre Rechte zu wachen. In gegenseitigen Untersuchungen über das Verhältnis von Kirche und Staat stritt man sich bis ins 18. Jahrhundert um einzelne Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung.[8])

Das zu einer besonderen Theorie ausgebildete Staatskirchentum hat zuerst in Frankreich als Gallikanismus Boden gefaßt.[9]) In Deutschland knüpfte diese Strömung an die Wirksamkeit des Weihbischofs von Trier, Nikolaus von Hontheim, genannt Justinus Febronius an (Febronianismus). Seine Theorien fanden in der Politik Kaiser Josephs II., bekannt als Josephinismus, praktische Anwendung und herrschten, wenn auch abgeschwächt, bis zum Jahre 1848. Der Kanton Luzern hat in diesem kirchenpolitischen Kampfe eine Stellung eingenommen, welche über seine Landesgrenzen hinaus Beachtung fand. Der Udligenswilerhandel (1725—1732) bildete den Höhepunkt dieser Reibungen im 18. Jahrhundert. Es war, wie Segesser schreibt, die Epoche der unbestrittensten Herrschaft der Jansenistenpartei.[10]) In der Stadt entwickelte sich eine kirchlichliberale Partei, geführt von Angehörigen aristokratischer Familien. Es war eine ganze Schule von Staatsmännern, die sich in Schriften theoretisch und praktisch mit dem Verhältnis des Staates zur Kirche beschäftigte und dafür jansenistische und gallikanische Vorbilder benutzte. In den 1760er Jahren versuchten namentlich Felix Balthasar und Valentin Meyer dem liberalisierenden Staatskatholizismus Bahn zu brechen. Felix Balthasars bekannte Schrift „de Helvetiorum juribus circa sacra“[11]) hatte eine weit über des Verfassers Absicht hinaus-

[8]) Friedberg, K. R., S. 55 f. — Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 730 u. 731; Bd. IV, S. 585.

[9]) Pierre Phitou, „Libertés de l'Eglise gallicane“ 1594.

[10]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 593 ff. — Ebenso von Görres als „Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt“ in dem „Katholiken“ 1826 ausführlich behandelt.

[11]) Im Jahre 1768 erstmals im Verlage von Orell, Gessner u. Cie. in Zürich erschienen. Eine zweite Ausgabe stammt aus dem Jahre 1833 mit einem Vor- und Nachwort eines zweiten staatskirchlichen Lehrers. Dieser ruft dem jus reformandi im weiteren Sinne d. h. dem Recht der Staatsregierung alle Äußerungen und Regungen ihrer Untertanen, welche nicht mit dem Staatsprogramm übereinstimmen, zu verbieten und zu unterdrücken.

gehende Wirkung. Diese Abhandlung über die Rechte der Eidgenossen in geistlichen Dingen wollte keine Tendenzschrift sein. In seinem Geleitwort versichert er, daß er „weder die Ehrfurcht noch den Gehorsam, so die katholischen Eidgenossen, zu ihrem besonderen Ruhm, gegen den heiligen Stuhl und das oberste Kirchenhaupt immer vorzüglich erwiesen, zu verkleinern und zu vermindern beabsichtige". Feierlich erklärt er, als treuer Sohn der Kirche sich beflissen zu haben, nichts zu sagen, was wesentlichen Rechten derselben zuwiderlaufen könnte, und sich zu unterwerfen, falls wider seinen Willen etwas angebracht werde, das anstößig sei. Allein Balthasar lebte in der staatsphilosophischen Betrachtungsweise der Zeit und diese drückte dem Schriftchen ihr Gepräge auf. Er verleiht der Obrigkeit ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen. „Sie ist der wahre und ordentliche Schirmherr und Kastenvogt der Gotteshäuser, Stifte und Kirchen und fordert von denselben nach Belieben Rechnung von ihrer Haushaltung ab, indem, wenn schon das Privateigentum denselben gehört, das Obereigentum und also auch die Oberaufsicht immerfort dem Staate verbleibt und zugehört."

Das kleine Werk blieb zweifellos nicht ohne Wirkung auf die Politik Luzerns und mancher eidgenössischer Stände. So wird berichtet, die solothurnische Regierung habe je ein Exemplar dieser Schrift in das Staatsarchiv und die Staatsbibliothek legen lassen.[12]) Anläßlich der Badener Konferenz wurde die Schrift auf Antrag der luzernischen Regierung sämtlichen Mitgliedern des großen Rates ausgeteilt.[13])

Die Flugschrift Felix Balthasars rief schon im folgenden Jahre einer zweiten, in der Sprache trotziger und in ihrem Begehren anmaßender. Es waren „die Reflexionen eines Schweizers über die Frage: ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken?" Der Verfasser, Valentin Meyer, nennt seine Arbeit eine republikanische Sittenlehre, in welcher die Religion einzig als Staatszweck gewürdigt wird. Der Inhalt dieser Reflexionen wird durch ihre Überschrift charakterisiert; als Mittel zur Verwirklichung, im Falle der kirchlichen Ablehnung seines Vorschlages, lehrt er die offene Auflehnung gegen die kirchliche Autorität. Beide Schriften wurden vom Bischof verdammt, und als die Partei Valentin Meyers 1769 unterlag, auch obrigkeitlich

---

[12]) Strohmeier, Der Kt. Solothurn 1836, S. 178; zit. bei His, Staatsrecht Bd. I, S. 363.

[13]) St. A. Kl. R. Pr. 26. März 1834.

verurteilt und durch Henkers Hand unter großer Feierlichkeit öffentlich verbrannt. [14])

Im Jahre 1816 erschien der „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweiz. Eidgenosssen", von Ildephons Fuchs. Zu dieser staatskirchlichen Literatur in unserem Kanton gehört auch das „Placetum regium", und „die Briefe über das kirchliche der im Jahre des Heils 1841 entstandenen Verfassung des Kantons Luzern". Beide Arbeiten stammen aus der Hand des freikirchlichen Pfarrhelfers in Hitzkirch, Josef Ehrsam. Ihre historische Darstellung ist lückenhaft und ganz im Sinne eines krassen Staatskirchentums geschrieben. Die „pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse" von Dr. Ludwig Snell ist eine Parteischrift und wird von Prof. His als eine sehr subjektive Betrachtung bezeichnet.

In der Badener Konferenz vom Jahre 1834 haben diese Theorien praktische Geltung und Vollendung erlangt. Während in andern Staaten bereits ein Rückschlag dieser Politik eingetreten war, erklomm das Staatskirchentum damals bei uns den Höhepunkt. [15]) Die ausführliche Charakterisierung dieser Epoche in unserer vaterländischen Kirchenpolitik, in der Luzern die führende Rolle einnahm, folgt in der Darstellung über die staatlichen Aufsichtsrechte. (Vgl. § 8.)

Der moderne Staat und seine Rechtslehre gibt den öffentlich-rechtlichen Verbänden die Selbstverwaltung. Vor allem haben die Gemeinden ein dem Staat gegenüber eigenes, selbständiges, aber durch ihn geliehenes Herrschaftsrecht erhalten. Jellinek führt in seiner allgemeinen Staatslehre aus, daß es neben diesen noch eine Fülle von Verbänden gebe, die in ähnlicher Weise Selbstverwaltung üben. So namentlich die Kirchen, wo sie den Charakter öffentlicher Körperschaften besitzen! [16]) Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden kann aber nach katholischer Auffassung nicht mit dem der Kirche verglichen werden, denn die Gemeinde hat Staatsaufgaben zu erfüllen und ist „durch Gesetz mit staatlichem Herrscherrecht belehnt". Die Kirche ist aber weder ein Staatsinstitut, noch für staatliche Zwecke geschaffen, noch leitet sie ihre Vollmachten vom Staate ab. Die katholische Kirche hat eine völlig unabhängige, in sich selbst abgeschlossene Organisation. Sie betrachtet diese als ein so wichtiges Lebensprinzip, daß sie der Trennung von Kirche und Staat, als dem kleineren Übel, einer Bevor-

[14]) Kas. Pfyffer, Bd. I, S. 499 ff.

[15]) In der belgischen Verfassung wurde 1831 die Unabhängigkeit der Kirche anerkannt: Art. 14, 15, 16, 17.

[16]) Jellinek, Staatslehre (1920), S. 643.

mundung gegenüber den Vorzug gibt. Grundsätzlich aber steht sie auf dem Standpunkt des interessiven Verhältnisses von Kirche und Staat, d. h. sie wünscht ein einträchtiges Zusammenwirken mit dem Staate.

Nicht nur die Abkehr von der absoluten Staatsauffassung, sondern auch die Erledigung der Jahrhunderte ausfüllenden Streitfrage der Über- oder Unter-Ordnung der beiden Gewalten haben theoretisch die Möglichkeit einer Verständigung der geistlichen und weltlichen Macht näher gebracht. Die katholische Kirche hat prinzipiell auf den Fortbestand der mittelalterlichen Kirchenherrschaft verzichtet.[17]) Leo XIII. hat in mehreren päpstlichen Erlassen dazu Stellung genommen. In seiner Enzyklika „Immortale Dei" 1885 schreibt er darüber: „So hat denn Gott die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugeteilt: der Geistlichen und der Weltlichen. Die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen. Jede ist in ihrer Art die Höchste. — Alles, was das bürgerliche und politische Gebiet angeht, ist mit vollem Recht der staatlichen Gewalt untertan".

Kirche und Staat sollen also jedes auf seinem Gebiete unabhängig sein, der Staat auf dem weltlichen, die Kirche auf dem religiösen Gebiete. Wohl ist mit der Anerkennung der staatlichen Souveränität und der Nebeneinanderstellung der beiden Gewalten ein das ganze Mittelalter beherschender doktrinärer Kampf aufgegeben. Der Wirkungskreis der beiden Mächte ist damit aber nicht abgeklärt worden. Die staatlichen und kirchlichen Interessen gehen auf verschiedenen Gebieten ineinander über. Diese Grenzgebiete nehmen beide Teile für sich in Anspruch und zwar ein jeder auf Grund seiner Rechtsordnung. Solche „gemischte Angelegenheiten" sind die Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern, die Aufstellung von Feiertagen, wenn sie auch bürgerlich gehalten werden sollen, das Schulwesen und andere mehr.[18]) Die Grenzregulierung geschieht gewöhnlich, besonders wenn das Verhältnis friedlich und freundlich sein soll, auf dem Wege der Vereinbarung. Ein für beide Teile ersprießliches Resultat ergibt sich am ehesten aus einem möglichst weiten, beidseitigen Entgegenkommen. Die Kirche hat zu verschiedenen Zeiten große Nachgiebigkeit gezeigt. In der Zeit des Staatskirchentums hat sie dem Staate bedeutende Rechte eingeräumt, die sie heute als Ausfluß ihrer Regierungsgewalt für sich beansprucht. Das gegenseitige sich Durchdringen machte es erklärlich, daß der Staat kirchliche Rechte beanspruchte und die Kirche auf staat-

---

[17]) Böckenhoff, Kirche und Staat S. 40, 150 ff.

[18]) Sägmüller, K. R., Bd. I, S. 40.

lichem Zuständigkeitsgebiet arbeitete. Der romtreue Generalvikar Göldlin hat anläßlich seines Amtsantrittes im Jahre 1815 in einer Vorstellung an die luzernische Regierung über das beidseitige Verhältnis geschrieben.[19]) Er weist darauf hin, daß das wessenbergische Konkordat von Rom verworfen sei und Grenzlinien zwischen beiden Gewalten gezogen werden möchten. Die Staatsgewalts-Träger haben freilich das Recht oder vielmehr die Pflicht supremae inspectionis und supremae advocatie, der Aufsicht und des Schutzes über kirchliche Personen und Sachen, aber doch nur im gerechtsamen Ziele und Maß und mit Ausschluß kirchlicher Funktionen: Dieselben würden also ihre Grenzlinie überschreiten, wenn sie sich bereden ließen, manche wesentliche Zwecke der Kirchengewalt in ihre Sphäre zu ziehen und wirkliche Dekrete, Beschlüsse und Verordnungen in Gegenständen zu erlassen, wo sie eigentlich nur Wünsche und Vorschläge an die geistliche Gewalt zu bringen hätten." Auch Dr. Attenhofer, der in den 70er Jahren die Rechte einer freien Kirche verteidigte, ist ähnlicher Auffassung. „Die Kirche des 19. Jahrhunderts steht aber weder über noch außerhalb der staatlichen Sphäre, sie anerkennt über sich eine Oberaufsicht des Staates, welche aber nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß dieselbe bestimmend und leitend in ihre Lebenskreise eingreife. Die Kirche des 19. Jahrhunderts fordert daher, daß die Theorie des modernen Staates, daß die Emanzipation vom staatlichen Büreaukratismus nicht nur den Individuen und profanen Korporationen, sondern auch ihr gegenüber zur praktischen Realisierung gelange."[20])

Das neue kirchliche Gesetzbuch hat zwar keine grundsätzliche Abklärung zwischen Kirchen- und Staatsgewalt gebracht. In für das öffentliche Recht entscheidender Frage stellt sich der Kodex geradezu auf den Boden der staatlichen Lehre, wenn er nämlich verfügt (can. 3), daß die von der Kurie mit den verschiedenen Landesregierungen abgeschlossenen Verträge in keiner Weise durch das neue Gesetzbuch berührt werden sollen, selbst wenn einzelne Vorschriften des Kodex solchen Verträgen entgegenstehen. Dagegen bedroht das neue Gesetzbuch, was übrigens keine Neuerung ist, die Handhabe des staatlichen Plazets, sowie die Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion mit der Excommunicatio latae sentiae, die ohne weiteres mit dem Tatbestande eintritt und deren Absolution dem heiligen Stuhl reserviert ist. Ebenso erhebt es den Anspruch, das Kirchengut allein oder lediglich unter Zuziehung abhängiger Verwalter zu verwalten und die niedern Kirchen-

[19]) Archiv des bischöfl. Kommissars in Luzern: Korrespondenzen von 1815.
[20]) Attenhofer, rechtliche Stellung, Bd. I, S. 6 u. 7.

diener anzustellen, wenn nicht das Partikularrecht oder ein gesetzliches Gewohnheitsrecht dagegensteht.[21]) Hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten können unter Umständen sogar gegen das neue kirchliche Gesetzbuch durch das Ordinariat „toleriert" werden (can. 5), ebenso bleiben Vorrechte, die der Staat durch frühere Abmachungen sich gesichert hat, auch fernerhin zu Recht bestehend. Alles Partikularrecht, welches nicht auf diese Weise gedeckt ist, wird von der Kirche nicht mehr anerkannt. Diese gemeinrechtlichen Bestimmungen haben für den Kanton Luzern eine erhöhte Bedeutung, weil die Übereinkunft von 1806 von der Kirche nie als zu Recht bestehend anerkannt wurde und auch späterhin entstandene staatliche Gesetze nicht im Einklang mit dem kirchlichen Rechte stehen. Tatsächlich aber ist Luzern den Forderungen der Kirche teils durch Übereinkommen, teils durch einseitige Gesetzgebungsakte und stillschweigendes Einverständnis mit der Einführung kanonischer Rechtsbestimmungen entgegengekommen. Es ist daher zu wünschen, daß die Verhältnisse auch formellrechtlich abgeklärt werden.

Heute sind die Berührungspunkte zwischen beiden Gewalten weniger zahlreich geworden. Grundsätzlich und tatsächlich verzichtet die Kirche auf eine Einmischung in das Gebiet bürgerlich politischer Zuständigkeit. Billigerweise kann daher auch der Staat von einer Einmischung in die Regierungsgewalt der Kirche Abstand nehmen. Der von der staatlichen Bevormundung befreiten Kirche kann nicht mehr die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, sondern es muß ihr der Charakter einer kirchenrechtlichen Korporation zugesprochen werden.[22]) Da diese aber vom Staate trotzdem anerkannt und geschützt wird, so bezeichnet Professor Lampert diese Landeskirchen als privilegierte Korporation des öffentlichen Rechts.[23])

Die vollständige Trennung von Kirche und Staat ist für den Kanton Luzern zu verwerfen. Die Kirche ist zu tief im Volksleben verankert, so daß dieser Weg der Neuordnung einer brutalen Mißachtung jahrhundertelanger Überlieferung gleich käme. Indem der Staat der kirchlichen Selbständigkeit gerecht wird, die Kirche aber von politischer Tätigkeit sich frei hält, sowie durch Ausscheidung und Ab-

---

[21]) C. I. C., can. 1182/83. Über die Stellung des neuen kirchl. Gesetzbuches zum Staate. Vgl. Stutz, Der Geist des Codex juris canonici. — Henrici, Das Gesetzbuch der kathol. Kirche.

[22]) Friedberg, K. R., S. 114 f.

[23]) Lampert, Landeskirchen, S. 15 ff.

findung der ineinander übergehenden Ansprüche, ist die Möglichkeit zu einem verträglichen Verhältnisse gegeben.

§ 2.

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bis zur Neuordnung unter der Mediationsregierung.

Die Beziehungen zwischen Kirche uud Staat in der Zeit vor der Helvetik waren im wesentlichen bestimmt durch die Übereinkunft vom 10. Mai 1605 nach ihrem offiziellen Ausdruck „Accordata“ genannt.[1]) In Luzern wünschte man damals, sich vom Bistum Konstanz loszulösen und sich einer einheimischen geistlichen Obrigkeit, unmittelbar unter dem heiligen Stuhl, zu unterwerfen. Das wichtigste Ergebnis der über 30 Jahre dauernden Unterhandlungen war die Schöpfung einer kirchlichen Amtsstelle im Kantone, welcher die Befugnis zukam, die bischöflichen Rechte auszuüben. Diese Kirchengewalt übertrug man einem Geistlichen aus dem Kantonsklerus, der vom Bischof aus einem vom Rate ihm gemachten Dreiervorschlag gewählt wurde. Dieser bischöfliche Bevollmächtigte, genannt Kommissar, hatte die religiösen Interessen im Kantone wahrzunehmen. Der bischöfliche Vertreter nahm bis zur Loslösung Luzerns vom Bistum Konstanz als Vermittler der amtlichen Beziehungen zwischen der Geistlichkeit und der Staatsbehörde eine sehr wichtige Rolle ein. Das Konkordat, „die Hauptgrundlage der spez. kirchenrechtlichen Verhältnisse des Kantons im 17. und 18. Jahrhundert,“ war aus den Reformideen des Konzils von Trient, der Gegenreformation hervorgegangen. Weltliche und geistliche Gewalt waren eng miteinander verbunden. Die Satzungen des Konzils hatten sowohl kirchliche als auch staatliche Rechtskraft erhalten, und die weltliche Obrigkeit trat für die Handhabe der Kirchengesetze ein. Die Übereinstimmung war eine Ausscheidung der beidseitigen Ansprüche, doch im Sinne der damaligen kirchenpolitischen Auffassung gewährte sie der Kirche eine machtvolle Stellung. Aber auch die Rechte des Staates waren nicht außer Acht gelassen, so in bezug auf die kirchliche Strafgerichtsbarkeit und die Verwendung der Geldbußen, die Abnahme der Kirchenrechnung usw. Die Verhältnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Straf- und Zivilstreitigkeiten werden in diesem Vertrage näher umschrieben. Die kanonischen Vorschriften über die Institution und die Investitur, das Recht auf die Pfründe während der

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 500ff. — Henggeller, Kommissariat S. 198, an beiden Orten findet sich die Übereinkunft im Wortlaute wiedergegeben.

ganzen Lebenszeit sind anerkannt. Wir finden Bestimmungen über die Behandlung der geistlichen Erbschaften und die Abnahme der Kirchenrechnungen. Im Sinne des tridentinischen Konzils sind strenge Prüfungen für die Bewerber um geistliche Pfründen vorgesehen. Das Eherecht fällt mit Ausnahme des Güterrechtes zum größten Teil in das kirchliche Rechtsgebiet, und die Obrigkeit hat den bischöflichen Kommissar darin zu unterstützen. Die Übereinkunft hat die Form einer von der weltlichen Obrigkeit durch den Abschied der beidseitigen Abgeordneten 1605 angenommenen bischöflichen Instruktion an den jedesmaligen Kommissar. Es ist dies das erste Übereinkommen zwischen dem Bischof und der luz. Regierung.[2]) Alle Instruktionen an die bischöflichen Kommissare in Luzern vom Jahre 1605—1798 sind in Inhalt und Sprachform mit wenigen unbedeutenden Abänderungen gleich geblieben.

Die Helvetik hat mit uralten, das gesamte Staats- und Gesellschaftsleben beherrschenden Rechtsverhältnissen aufgeräumt. Im Sturm der französischen Revolutionsideen wurden althergebrachte Zustände mit einem Schlage niedergeworfen, ohne Rücksicht auf die Überlieferung der Geschichte und auf das zukünftige Schicksal der Betroffenen. Die Verfassung von 1798 verkündete erstmals die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Damit wurde die bis anhin festgehaltene Glaubenseinheit in allen Kantonen durchbrochen. Den helvetischen Staatsmännern schwebte die Trennung von Kirche und Staat vor, zwar unter Handhabe eines weitgehenden Aufsichtsrechtes des Staates und seiner Überordnung. In Wirklichkeit wurde die Kirche, wie Öchsli sagt, „mit kräftiger Faust unter die Gewalt des Staates gebeugt,“ [3]) und die vielen Eingriffe in ihre Verfassung und ihre Einrichtungen zeigen deutlich, wie schonungslos die Regierungsmänner in ihrer Kirchenpolitik vorgingen. Unter dem Vorwand, die Freiheit des Einzelnen zu schützen und die Klostergüter gemeinnützig zu machen, rüttelte die Helvetik an Verfassung und Eigentum der Orden. Am 6. Juni 1798 beschloß der Große Rat in geheimer Sitzung im Prinzip die Aufhebung der Klöster, und der Senat stimmte am 20. Juli zu, indem er einem Novizenverbot Gesetzeskraft verlieh.[4]) Man sicherte den austretenden Mitgliedern eine staatliche Pension zu, welcher Anspruch dann aber in eine einmalige Kapitalabfindung umgewandelt worden ist; alle diese Bemühungen, einen

[2]) Henggeller, Kommissariat S. 199. Der Bischof hatte bis anhin alle geistlichen Angelegenheiten allein und einseitig auf dem Wege der Visitation geordnet.

[3]) Oechsli, Bd. I, S. 639.

[4]) Herzog, Th. Müller, S. 17.

Austritt aus den Klöstern in den weltlichen Stand zu bewirken, hatten nur geringen Erfolg. Am 17. September 1798 wurde das gesamte Vermögen der Klöster und Stifte sequestriert, als Nationaleigentum erklärt, und der Verwaltung der kant. Verwaltungskammern unterstellt. Bis zum gänzlichen Aussterben der Klöster sollten den Insassen die zu ihrem Lebensunterhalte notwendigen Einkünfte zufallen, die Überschüsse aber sollten für Schulen und Armenanstalten verwendet werden. Die Aufsichtsrechte des Staates machten sich geltend in Eingriffen in das kirchliche Regierungs- und Verwaltungsgebiet. Alle kirchlichen Erlasse, auch die dogmatischen, mußten der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Kirchenrechnungen mußten den weltlichen Gemeindebehörden zur Gutheißung unterbreitet werden. Die Helvetik, welche die Rechtsgleichheit als oberstes Staatsprinzip verkündete, hat jedes Vorrecht der Geistlichen auf einen besonderen Gerichtsstand und auf die Steuerfreiheit beseitigt, hinwiederum aber diesen Stand vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen und von ihm den Bürgereid, ohne Vorbehalt bei Strafe der Landesverweisung, verlangt.[5]) Der amtliche Verkehr mit der päpstlichen Nuntiatur wurde abgebrochen, da der römische Hof aufgehört habe, eine selbständige Macht zu sein. Der Nuntius wurde am 5. Mai 1798 unter militärischer Begleitung aus Luzern verwiesen. Der schwerste Schlag für die Kirche war die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse, welche vorzüglich die Quellen und Mittel zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchen waren und zum großen Teil für die Besoldung der Geistlichen gedient hatten. Am 3. Januar 1799 erklärte das Direktorium die Patronatsrechte für aufgehoben, weil inbegriffen in den ohne Entschädigung beseitigten Feudalrechten, und wies die bisher von den Patronatsbesitzern unterhaltenen Geistlichen auf die Nationalkasse an. Dadurch geriet der seiner zum Lebensunterhalte notwendigen Mittel beraubte geistliche Stand in eine arge Not. Einige Jahre wurde der Zehnt nicht entrichtet. In Luzern machte ein Loskaufsgesetz erst in der Mediation den Zehnten einseitig vom Schuldner um den zwanzigfachen Betrag ablösbar.[6]) Dem Großzehnten wurde eine Steuer von 7 % zugunsten des Armen- und Erziehungswesens auferlegt. Der Staat verwendete viele Geldmittel zu politischen und militärischen Zwecken und kam so

---

[5]) St. A. Fach 9 Fasz. 19, Über die Abschaffung der geistl. Immunität. Gesetz vom 31. August 1798 in betreff der Aufhebung der Vorrechte der Geistlichkeit in Hinsicht auf Gerechtigkeitspflege.

[6]) S. G. Bd. IV, Gesetz vom 27. Oktober 1804. — Vgl. His, Staatsrecht, Bd. I, S. 541 f.

seinen Versprechungen und Verpflichtungen niemals nach. Die einheitliche Kirchengesetzgebung wurde schon drei Jahre nach der Umwälzung durch die kantonale Ordnung abgelöst. Der Entwurf zu einer kantonalen Verfassung vom 25. August 1801 hat in seinem ersten Titel Bestimmungen über die Religion und in einem achten solche über die Entschädigungen der Pfarrer und deren Ernennung vorgesehen. Die katholische Religion sollte anerkannt werden und den Schutz des Staates genießen. Für die Bepfründeten war eine staatliche maximale Besoldung vorgesehen, und ein Überschuß des Pfrundeinkommens sollte zu Armen- und Schulzwecken verwendet werden. Diese Postulate wurden damals noch nicht verwirklicht.[7])

Die Helvetik, eine der Schweiz aufgezwungene Staatsform brach nach kurzer Lebensdauer zusammen. Die Mediation trat ihr Erbe an, ein in Unordnung zusammengebrochenes Staatswesen und eine Bürgerschaft, erfüllt von neuen Weltanschauungen und neuen Rechtsideen. Am 19. Februar 1803 erhielt ein Ausschuß von Unitariern und Föderalisten aus der Hand des ersten Konsuls die Vermittlungsakte. Der Kanton Luzern fand auf demokratischer Grundlage seine Selbstbestimmung wieder. Der Regierung fiel die große und schwere Aufgabe zu, sowohl den politischen Errungenschaften der letzten Jahre als auch althergebrachten Verhältnissen Rechnung tragend, das Staatsgebäude neu aufzurichten. Luzern mußte mit Rücksicht auf sein streng katholisches Volk eine dementsprechende Richtung in der Kirchenpolitik einschlagen, war doch die Erbitterung und Aufregung des Landvolkes gegen die helvetische Verfassung besonders auch religiösen Beweggründen zuzuschreiben. Stadt und Landschaft stunden auch noch während der Mediation in einem gespannten Verhältnis. Die liberal-katholische und aristokratische Strömung der Stadt war den Überzeugungen des luzernischen Landvolkes zuwider. Der heutige Liberalismus hat in Luzern sich nicht im Gegensatz zur Aristokratie herausgebildet, sondern wurzelt als kirchliche Oppositionspartei schon im Anfang des 18. Jahrhunderts im Patriziat der Stadt. Die französischen Freiheitsideen der Helvetik gaben der Partei einen neuen Schwung. Als der Grundsatz der politischen und bürgerlichen Gleichstellung aller Staatsbürger auch nach der Helvetik sich durchhielt, wandelte sich der Gegensatz von aristokratischer Stadtbürgerschaft und Bauernstand in einen Gegensatz der Anhänger der alten Demokratie und des Liberalismus. Auch in dieser

---

[7]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 360 ff. Ausführliche Darstellung des Verhältnisses von Staat zur Kirche während der Helvetik.

neuzeitlichen Parteieinstellung sind es neben politischen vor allem kirchlich-religiöse Fragen, welche die Gegensätze darstellen. Die liberale Regierung von 1830 erstieg mit dem kirchenpolitischen Programm in der Badener Konferenz ihren Höhepunkt. Sie wurde 1841 von einer bäuerlichen Regierung mit einem ausgesprochen religiös-politischen Programm abgelöst. Die bitteren Parteikämpfe in den folgenden Jahren haben ihre letzten Ursachen in Fragen kirchenpolitischer Art.[8])

Politisch stunden sich in Luzern zu Beginn der Mediation im Großen Rate die Helvetisch-Gesinnten, eine liberale freikirchliche Partei und ihre Gegner, die Anhänger der alten Ordnung gegenüber. Die ersteren, vor allem aus der Stadt sich rekrutierend, bildeten eine geschlossene führende Partei. Die andern verloren durch eine Scheidung in Stadt- und Landpartei und deren Gegensätze an Wirksamkeit. Es läßt sich die parteipolitische Einstellung der gesetzgebenden Behörde am zutreffendsten an einer Abstimmung über eine prinzipiell kirchliche Angelegenheit ermessen. Eine solche fand in der Ratssitzung vom 18. April 1806 statt. Man behandelte den Entwurf zur Abschließung eines Konkordats mit dem Papste über die Aufhebung einiger Klöster und ihre Umänderung zu gemeinnützigen Anstalten. Der Entscheid fiel mit 31 : 11 unter Namensaufruf gegen den Antrag der Minderheit, daß kein Kloster in seiner damaligen Bestimmung abgeändert werden dürfe.[9]) Diese liberale freikirchliche Politik ist der Mediationsregierung bis zu ihrer Ablösung im Jahre 1814 eigen und zeigt sich besonders in den Konkordats-Unterhandlungen mit dem Bischof von Konstanz.

Am 30. Oktober 1803 hielt der päpstliche Nuntius in Luzern, der altgewohnten Residenz nach 5jähriger Verbannung seinen feierlichen Einzug. Bald ergaben sich Spannungen und Gegensätze zwischen ihm und der streng katholisch gesinnten Geistlichkeit einerseits und Wessenberg, dem Generalvikar des Bistums Konstanz und dessen Freunden anderseits.[10]) Zu diesen zählte vor allem der tätige, unter der Helvetik als Vertrauensmann der Regierung zum bischöflichen Kommissarius ernannte Thaddäus Müller. Er war bei der Regierung nicht nur das Sprachrohr Wessenbergs, sondern verstand es auch, einzelne führende Männer für seine aufgeklärten Ideen, die aber vielfach dem Kirchenrecht widersprachen, einzunehmen. Die großen blendenden Gedanken der Aufklärung und der Revolutionszeit hatten die Gemüter

[8]) Segesser, R. Geschichte: Vgl. über die Entstehung der neuzeitlichen Parteien, Bd. IV, S. 589, 729, 757.

[9]) St. A. Großratsprotokoll 1806.

[10]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 426/27.

bestrickt; viele Rechtsideen erschienen veraltet und die Gesetzgebung war in der Mediation als einem Übergangsstadium gewissermaßen noch im Flusse. An die Stelle des kanonischen Rechtes war das Staatskirchenrecht getreten. Die Lehre dieser Staatsauffassung genoß vielerorts fast gesetzliche Geltung. In Rom hatten die Revolutionsstürme an der Macht des Papsttums gerüttelt. Vielen schien sein Bestand nur mehr eine Frage der Zeit. Die Schwäche des heiligen Stuhles ausnützend, machten sich von Rom loslösende Strömungen geltend. Bonaparte hatte am 15. Juli 1801 mit Pius VII. ein Konkordat abgeschlossen, das dem Staate gewaltige Rechte auf Kosten der Kirche sicherte. Die gesamte Geistlichkeit war völlig von der Regierung abhängig gemacht, und was Napoleon durch Vertrag nicht hatte erreichen können, machte er zum Bestandteil der Staatsverfassung. Die organischen Artikel vom April 1802 dehnten die Staatshoheit noch weiter aus. In Deutschland wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 die Kirche durch Säkularisation der geistlichen Fürstentümer und Stiftungsgüter geschwächt und büßte zahlreiche weltliche Machtmittel ein. Gleichzeitig rangen deutschkirchliche Kreise, darunter auch Wessenberg, für die Errichtung einer nationalen Kirche, welche dem Papste nur mehr einen Ehrenvorrang ohne wesentliche Befugnisse überlassen wollte. In diese Zeit der allgemeinen Verwirrung fiel die Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse in Luzern. Die Regierung hatte daher leicht, nicht nur geübte Rechte zu wahren, sondern auch ihre Macht in rein kirchlichen Angelegenheiten zu erweitern.

Erstes Kapitel.

Die Übereinkunft in geistlichen Dingen vom 19. Hornung 1806.

§ 3.

Vorgeschichte.

Die große Umwälzung von 1798 hatte eine umfassende Neuordnung in Staat und Kirche notwendig gemacht. Im Herbst 1801 unterhandelte Wessenberg, als Gesandter des Fürstbischofs von Konstanz in Bern mit der helvetischen Behörde über weltliche und geistliche Angelegenheiten. Dauernde und sichere Handelsverhältnisse sollten zwischen Helvetien und dem schwäbischen Kreise Konstanz, dessen Reichsfürst Bischof Karl Theodor Dalberg war, begründet werden. Am 22. November überreichte Wessenberg dem Vollziehungsrate eine Denkschrift über die Neuordnung des Kirchenwesens in der Schweiz.[1]) Diese sollte in einem förmlichen Konkordate zwischen der weltlichen Obrigkeit und dem heiligen Stuhle niedergelegt und gesichert werden. Die katholischen Pfarrer werden wieder in den Genuß ihrer Stiftungsgüter, Zehnt- und Zinsgefälle gesetzt, indem ihnen die Regierung die Selbstverwaltung und den Selbstbezug zusagt. Für den Verlust und Ausfall der Zehnt-Bezüge in den vergangenen Jahren sollte der in große Not geratenen Geistlichkeit eine Entschädigung zuerkannt werden. Für die geistlichen Korporationen und Ordenshäuser verlangt Wessenberg Aufhebung des auf diesen liegenden Sequesters, Sicherstellung und Selbstverwaltung ihres Vermögens unter Anerkennung obrigkeitlicher Aufsicht. Die Aufgabe des bischöflichen Gesandten lag vorab darin, das Eigentum des Kirchengutes durch gegenseitige Vereinbarung oder durch die helvetische Verfassung zu sichern. Gleichzeitig wünschte der Bischof eine Wiederbelebung des religiösen und kirchlichen Geistes

[1]) Strickler, Aktensammlung Bd. VII, S. 604, 605, 677 ff. Vgl. Schw. K. Ztg. 1908, Nr. 36, Projekt eines helvetischen Konkordats mit dem apostol. Stuhle (1801—05).

bei der Geistlichkeit und durch diese bei der Laienwelt. Eine zweite Denkschrift vom 15. Oktober 1801 stellte zu diesem Zwecke allgemein sittliche Programmpunkte auf: Würde in der Veranstaltung des Gottesdienstes, christlich-sittliche Bildung der Jugend, Empfehlung des Gehorsams und der Achtung gegenüber dem Staat und seinen Vorgesetzten. Als Gegenleistung für die Verwirklichung dieser Kulturaufgaben verlangte der Bischof vom Staat die Bestätigung und Sicherung der Eigentumsrechte der Kirche, kirchlichen Stiftungen und Korporationen. Mit den bestehenden Ordenshäusern sollten nach dem Bedürfnis der Zeit Lehr- und Bildungsanstalten für die heranwachsende Jugend verbunden werden. Dadurch sollten sie einer Auflösung und Zerstörung entgehen. Er lenkte sein Augenmerk besonders auch auf die sorgfältige Heranbildung des Klerus.

Der Einfluß der diplomatischen Tätigkeit Wessenbergs machte sich bei den Verfassungsberatungen geltend, hatte aber keine praktische Bedeutung mehr, da das Schicksal der Helvetik bereits besiegelt war. Im Verfassungsentwurf der Föderalisten vom 27. Februar 1802 wurde unter Vorbehalt von Abgaben und der staatlichen Oberaufsicht den Klöstern ihr Eigentum garantiert und für Ordensreformen das Einverständnis der kirchlichen Gewalten gefordert. Aber schon in der Verfassung vom 25. Mai 1802 fiel die Garantie der Klöster wieder weg, dagegen wurde festgesetzt, daß die geistlichen Güter nur zur Unterhaltung von Religiosen, zu öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet werden dürfen. Das katholische Glaubensbekenntnis wurde neben dem evangelisch-reformierten als die Religion des Staates anerkannt. Statt der Herausgabe der Kirchengüter, welche Wessenberg anstrebte, wurde versprochen, die Geistlichen zu besolden.[2]) Diese Verfassung wurde zum erstenmal dem Entscheide des Volkes unterbreitet. Th. Müller trat im Auftrage des Generalvikars in verschiedenen Kreisschreiben für die helvetische Regierung ein.[3]) Durch eine erkünstelte Mehrheit erklärte man am 25. Mai 1802 die Verfassung als angenommen, und darauf wurde die neue Regierung gewählt. Mächtig regte sich aber überall, vorab in den Urkantonen der Föderalismus. Die helvetische Einheitsregierung hatte nur mehr Bestand und Ansehen in der Westschweiz. Nach dem Abzug der französischen Truppen zerfiel die eine unteilbare Republik in die alten ehevorigen Bestandteile.

---

[2]) Strickler, Aktensammlung Bd. VII, S. 1044 f., Bd. VII, S. 1374.

[3]) Ebenda, Bd. VIII, S. 74. f, 78, 79.

Wessenberg war nun bedacht, seine Reformgedanken auf kantonalem Boden zu verwirklichen. Schon im Herbste 1801 traf er mit Thaddäus Müller zusammen und besprach sich mit ihm über die künftige Ordnung des Kirchenwesens.[4]) Wahrscheinlich sind schon damals die Grundlinien eines Vertrages gezeichnet worden. Es werden vorgesehen einige Seminarien zur Bildung von Geistlichen, 3 oder 4 für den Konstanzer helvetischen Bistumsanteil in der Schweiz: Einsiedeln, Muri, St. Gallen. Die theologischen Studien konnten ganz in diesen Anstalten absolviert werden, wobei 3 Jahre der theoretischen und 1 Jahr der praktischen Vorbildung zugedacht war. Die Ernennung der Vorsteher und Lehrer soll dem Bischof zustehen. Für die theologischen Studien wäre ein Plan vom Bischof auszuarbeiten, dessen Beobachtung unter seiner Leitung und Aufsicht stünde. Mit der Aufnahme in die Seminarien wäre eine Konkursprüfung abzuhalten, die von geistlichen Behörden besorgt würde. In einer Instruktion an den bischöflichen Kommissar vom 6. August 1802 zu Handen der kantonalen Verfassungsbehörde machte Wessenberg für die Ausarbeitung der kantonalen Verfassung seine Wünsche und Anregungen geltend.[5]) Die weltliche Obrigkeit möge den Gottesdienst unter ihren besondern Schutz nehmen und die ihm gebührende Achtung zu verschaffen suchen. Die Verselbständigung der geistlichen Stiftungsgüter, die er eindringlich von der Zentralbehörde gefordert hatte, hoffte er verwirklichen zu können. Als die zuträglichste Sicherung des kirchlichen Eigentums fand er, daß die kantonale Verfassung jeder geistlichen Pfründe ihr rechtmäßig gegründetes Eigentum und Einkommen und den jedesmaligen Besitzern die Selbstverwaltung desselben garantiere. Besonderes Gewicht legt die Instruktion auf die Verbesserung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, auf die Prüfung der Geistlichen und Schullehrer. „Mit den Anstalten zur Bildung sowohl der Geistlichen als der Schullehrer wird es aber zuträglich sein, damit sie den gehörigen Nutzen vollständig erreichen, die Einrichtung von Konkursprüfungen zu verbinden. Der Herr Kommissar und Stadtpfarrer erhalten daher den Auftrag, bei dem Konstitutionskomitee den wesentlichen Nutzen einer solchen Einrichtung vorzustellen und dahin anzutragen, daß in der Kantonalverfassung festgesetzt werde: Niemand soll in Zukunft auf ein Seelsorg- oder ein Schullehreramt kompetieren dürfen, welcher nicht bereits ein solches Amt versehen oder in einer von den hohen Autoritäten anzuordnenden Prüfung die Probe hinlänglicher Kenntnisse und Fähig-

[4]) Archiv für Kirchenrecht Bd. 63, S. 193f.

[5]) St. A. Fach, 9, Fasz., 17.

keiten abgelegt habe. Die Konkursprüfung der Geistlichen müßte der geistlichen Obrigkeit überlassen, die Prüfung katholischer Schullehrer könnte von den katholischen Mitgliedern des Erziehungsrates mit Beiziehung eines bischöflichen Kommissarius besorgt werden. In Hinsicht des Religionsunterrichts ist der Bischof befugt und verpflichtet, die Direktion und Aufsicht vorzubehalten.“ Diese erste Instruktion war begleitet von einem Privatbrief Wessenbergs an den Luzerner Stadtpfarrer.[6]) Er ist eine Weiterführung des im vergangenen Herbste besprochenen Reformgedankens und spricht bereits von einer wesentlichen Neuerung der spätern Übereinkunft. Der Konstanzer Generalvikar schreibt darin über die Kirchenreform und antwortet gleichsam auf früher behandelte Gedanken: „Die bessere Bildung des Geistlichen ist es, welche nottut und wo alle heilsame Reform anheben muß.“ Ein gewisses Minimum von Einkommen sei nötig, damit diese anständig leben können. „Daß kein Pfarrer unter dem Minimum stehe, ist zu wünschen. In dieser Absicht sind aber allmähliche Ausgleichungen durch wechselseitigen Konsens der weltlichen Behörde und des Bischofs hinreichend. Die Errichtung einer Religionskasse wäre ganz löblich. Bei der Vakatur einer reichen Pfründe könnte durch wechselseitigen Konsens bestimmt werden, daß jährlich einige hundert Gulden in den Religionsfonds abgegeben werden müssen. Aus diesem Fonds könnten sodann die minder einträglichen Pfarren aufgebessert werden. Die Administration dieses Fonds stehe aber der geistlichen Obrigkeit zu, wenigstens muß die Hauptadministration einem geistlichen Beamten im Namen des Bischofs zustehen. Miteinsicht ist der weltlichen Behörde allerdings zu gestatten. Besondere weltliche Beamte aber würden den Fonds aufzerren.“

In einer zweiten Instruktion vom 24. März 1803 erneuert Wessenberg seine Anregungen und macht eindringliche Vorstellungen über die Notwendigkeit der Prüfungen für die geistlichen Kandidaten. Das bischöfliche Ordinariat erklärt, daß alle Bewerber für geistliche Pfründen im Kanton Luzern, sowie auch alle daselbst schon angestellten Geistlichen, die der Erneuerung ihrer Admission bedürfen, sich von dem bischöflichen Kommissarius zu Luzern zu stellen haben, um von der angeordneten Examinationskommission geprüft zu werden. Letztere bestehe aus dem bischöflichen Kommissarius und 2 Professoren der Theologie. Wessenberg fährt weiter und zeichnet jetzt schon neben Priesterseminar, Religionskasse den dritten Hauptbestandteil des

[6]) Zitiert bei Weibel: Maigesetze, S. 9.

spätern Konkordates. „Dem hochwürdigen Ordinarius bleibt daher in dieser Absicht nur noch der Wunsch übrig, es möchte seinerzeit auch darauf Bedacht genommen werden, daß verdiente Seelsorger beim Eintritt eines hohen Alters oder einer wesentlichen Gebrechlichkeit durch Besoldung eines Hilfspriesters aus einem Kantons- oder Gemeindefonds eine billige Unterstützung erhalten, welche nicht nur auf ihre Person, sondern auch auf das Beste der Seelsorge selbst zurückfließen würde.“ In diesem Sinne hatte auch das Konkordat von 1605, welches das lebenslängliche Recht auf die Pfründe zusagte, für betagte Geistliche gesorgt. Die Inanspruchnahme der beiden Kollegiatstifte zu Luzern und Münster zu diesem Zwecke wurde im ersten Luzerner Entwurf von der Regierung gemeinsam mit Th. Müller angeregt.

Im Juni 1803 lag von seiten der kirchlichen Behörde bei der Luzerner Regierung ein Entwurf für die Prüfungen der Bewerber auf geistlichen Pfründen zur Genehmigung und Einführung im Kantone vor. Man trat auf die Vorlage nicht näher ein, da auf der Tagsatzung in Freiburg das Kirchenwesen auf eidgenössischer Grundlage geregelt werden sollte. Man überwies das Geschäft der Instruktionskommission für die Tagsatzungsgesandten, welche darauf bedacht sein sollte, daß keine bischöflichen Kommissionen in Luzern errichtet würden. Man sollte bei der „alten wohlhergebrachten Übung und bei dem Konkordate mit dem Bischofe verbleiben, ohne daß deswegen das viele Gute in diesem Entwurfe ganz verworfen werde. Vielmehr solle das Anwendbare davon und mit der Souveränität des hiesigen Kantons nicht in Widerspruch stehende soviel wie möglich benutzt und darauf Rücksicht genommen werden“. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß war die Loslösung der schweizerischen Kantone vom Bistum Konstanz wieder näher gerückt. Wahrscheinlich hatten kirchenpolitische Besprechungen schweizerischer Staatsmänner, welche sich damals in Paris aufhielten, mit dem Bischof von Konstanz stattgefunden. Sorgsam war die Luzerner Regierung auf ihre Souveränitätsrechte bedacht. In der Instruktion für die Tagsatzung von 1803 wurde dem Gesandten eingeschärft, daß er ein geistliches Konkordat vor einem etwaigen Abschlusse dem Kleinen Rat zu Handen des Großen Rates zur Einsicht und Beratung zuzuschicken habe. Die Regierung lasse sich durch Mitwirkung an der Tagsatzungsberatung nicht binden, sondern behalte sich jede Handlungsfreiheit vor. Am 19. August stellte Uri den Antrag, es solle den Klöstern die freie Selbstverwaltung zurückgegeben werden, ihre Existenz durch die Aufhebung des Verbotes der Novizenannahme gesichert und Bestimmungen über ihr Verhältnis zu den Kantonsregierungen getroffen

werden. Die Tagsatzung gewährte den Klöstern am 27. August die Selbstverwaltung unter Vorbehalt kantonaler Aufsichtsrechte. Dieses Zugeständnis war eine Folge der Rückgabe der Güter an die Klöster. Im allgemeinen erörterten die katholischen Kantone die Frage unter sich, wie das in der Mediationsakte vermißte Religionsinteresse geweckt werden könnte. Eine einheitliche Lösung der kirchlichen Verhältnisse war jedoch 1803 nicht möglich.[7]) Die katholischen und paritätischen Stände wurden eingeladen, über die Bistumsangelegenheiten auf das nächste Jahr zu instruieren. Auf der Tagsatzung von 1804 bemühte sich der päpstliche Nuntius Testaferrata in einer Denkschrift um die Wegräumung aller Hindernisse, die der freien Selbstverwaltung der Klöster und ihrer Novizenaufnahme in den Weg gelegt würden. Durch einen Beschluß vom 24. Juni 1804 stellte die Tagsatzung den Grundsatz auf, daß kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern bloß zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden dürfe.[8]) Die Vertreter der katholischen und paritätischen Stände wurden eingeladen, unter sich einige Grundsätze über die Klöster zu vereinbaren, welche die Tagsatzung zu einem eidgenössischen Konkordate erheben werde. Ein Entwurf zu einer Übereinkunft, wonach Klöster nur im Einverständnisse mit dem päpstlichen Stuhle aufgehoben werden dürfen, konnte auf der Tagsatzung von 1805 keine Mehrheit finden. Man beschloß dermalen, weitere Schritte zu unterlassen und drückte die Erwartung aus, die Kantone werden den Beschlüssen der Tagsatzung sich anpassen. Auch über die Neuordnung der schweizerischen Diözesanverhältnisse, welche jeweils erörtert worden waren, konnte man wegen der verschiedenen Wünsche der Kantone nicht einig werden.[9]) Besonders Landammann Glutz hatte sich im Jahre 1805 bemüht, ein Konkordat mit dem heiligen Stuhle zustande zu bringen. Sein Plan ging dahin, die Schweiz in 4 Bistümer, Solothurn, Thurgau, Chur und Lausanne einzuteilen und diese einem Erzbischof mit dem Sitz in Luzern unterzuordnen. Ein päpstliches Breve vom 9. März 1805 machte jede neue Diözesaneinteilung von der Zustimmung der betroffenen Bischöfe abhängig. Dieses und der Widerstand der Kantone machten vorläufig eine einheitliche Neuordnung des Kirchenwesens unmöglich. Das Verhältnis des Staates zur Kirche konnte, wenn man zu einer praktischen Lösung kommen wollte, nur auf kantonalem Boden ge-

[7]) Eidgenössische Abschiede 1803—13, Bd. I, S. 232.

[8]) Ebenda. — Oechsli, Bd. I, S. 639. — His, Staatsrecht, Bd. I, S. 407 f.

[9]) Kothing, Bistumsverhältnisse, S. 19—22.

ordnet werden. Hier konnten die eigentümlichen Verhältnisse, Ansprüche und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Die Luzerner Regierung war in der Neuordnung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nicht frei. Sie hatte in ihrer Kirchenpolitik dem Willen eines fromm-katholischen Volkes Rechnung zu tragen. Mit der Mediation trat wieder ein ähnliches Verhältnis zwischen den beiden Gewalten ein wie vor der Revolution. Während der helvetische Staat die Kirche unter seine Gewalt gebeugt hatte, entstand mit dem Umschwung wieder das unabgeklärte Verhältnis des sich gegenseitigen Durchdringens von Staat und Kirche. Ersterer aber hatte aus der Revolutionszeit an Selbstbewußtsein gewonnen und war von den modernen Ideen der französischen Freiheitsbewegung angehaucht. Konnte die Neuordnung nicht eine umfassende, allgerechte Vermittlung bieten, so waren früher oder später neue Reibungen zu erwarten.

Gemäß den Tagsatzungsbeschlüssen setzte Luzern die Klöster St. Urban, Eschenbach, Rathausen und St. Anna im Bruch wieder in ihre Selbstverwaltung ein.[10]) An die Stelle der helvetischen Staatsverwalter konnten wie ehedem Klosterbeamte gewählt werden. Die Novizenaufnahme wurde vorerst nur für die Kapuzinerklöster bewilligt. Beide Erleichterungen waren nicht unbedingte, sondern durch staatliche Aufsichtsrechte eingeschränkt. Ausführliche Bestimmungen wurden über die Art der jährlichen Rechnungsablage vorgeschrieben. Die Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein unterlagen besonderen Vorschriften, unter anderm wurden sie zu vierteljährlicher Rechnungsablage angehalten. Später wurde der Kleine Rat bevollmächtigt, die Aufnahme von Novizen auch St. Urban zu gestatten, jedoch sollte die Zahl von 6 nicht überschritten werden.[11]) Er machte aber von dieser Vollmacht nie Gebrauch.

Am 10. Dezember 1804 erließ der Bischof im Einverständnis mit der Regierung eine Verordnung über die Eheverlöbnisse zur Verhütung leichtfertiger Eheversprechen und daraus folgender Prozesse.[12]) Kein Eheversprechen sollte in Zukunft mehr irgend eine Gültigkeit haben, als das-

---

[10]) S. G. 1803—05 Bd. I, III Gesetz betreffend die Annahme von Novizen in die Klöster 27. Brachmonat 1803 und Beschluß vom 15. Brachm. 1803 betreffend die Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Verwaltung.

[11]) Im Jahre 1808 gab die von diesem Kloster versäumte Rechnungsablage Anlaß zum sog. St. Urbansstreit, der sich zu einem langwierigen Handel hinzog und durch die Einmischung des eidgen. Kanzlers das Interesse Napoleons auf sich lenkte.

[12]) S. G. 1810—13 Bd. II, Kas. Pfyffer, Geschichte II, S. 253.

jenige, welches von den Brautleuten vor dem Pfarrer abgegeben wurde. Diese Verordnung genehmigte der Große Rat, indem er ihr das landesherrliche Plazet erteilte.

Nachdem der Plan eines schweizerischen Konkordates gescheitert, das Bedürfnis nach geordneten Verhältnissen aber nicht behoben war, so mußte Luzern allein die Verwirklichung ins Auge fassen. Als erstes war die Regelung der in der Helvetik zerrütteten Einkommensquellen der geistlichen Ämter dringend erforderlich. In der Sitzung des Großen Rates vom 19. Mai 1805 trat man an diese schwierigen staatskirchlichen Fragen heran.[13]) Die gesetzgebende Behörde beauftragte den Kleinen Rat, mit der zuständigen geistlichen Gewalt in Unterhandlung zu treten, um ein Konkordat über gutfindende Einrichtungen in geistlichen Sachen einzuleiten. Gleichzeitig verordnete sie, daß bis zum Abschlusse eines Vertrages unter Vorbehalt der bischöflichen Zustimmung von den vakant werdenden Pfründen nur mehr jene, mit welchen die Seelsorgepflicht verbunden wäre, wieder besetzt werden dürften. Man warf nun die Frage auf, ob unter den Chorherrenstiften im Hof zu Luzern und in Münster ebenfalls Nichtkuratpfründen zu verstehen seien. Im Laufe der Zeit hatten sich bei diesen uralten Stiften durch die Gewohnheiten eines verknöcherten Feudalsystems Mißbräuche eingeschlichen. Die sogenannten Anwartschaften (Expektanzen) leisteten ihnen Vorschub.[14]) Die reich dotierten Pfründen wurden an Kinder von Junkern vergeben, oft unfähig und zum Amte unwürdig. Einen förmlichen Beschluß hätte man über die aufgeworfene Frage zu fassen nicht gewagt. Es äußerten sich darüber mehrere bejahende Stimmen, die darauf ausgingen, auch diese Stifte in Verbindung mit dem abzuschließenden Konkordate zu gemeinnützigen Zwecken einzurichten.

Wessenberg genehmigte am 3. August 1805 die einstweilige Einstellung der freiwerdenden Nicht-Seelsorgepfründen. Damit waren die Unterhandlungen für das abzuschließende Konkordat eingeleitet. Er schrieb darüber an die Regierung, es liege in den eigenen Grundsätzen des bischöflichen Ordinariats, keine Priester zu dulden, welche bei dem Genuß der Kirchengüter sich dem Dienste der Religion nicht mit jener Wirksamkeit widmen, welche man von ihnen zu erwarten vollkommen berechtigt sei. Während der Vakaturzeit sollen die geistlichen Pflichten einem andern Priester überbunden werden gegen eine

[13]) Protokoll des Großen Rates 1803, 04, 05, Bd I.
[14]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 844.

billige Entschädigung. Die Einkünfte dieser Pfründen sollen unter geistlicher Verwaltung bleiben und der Überschuß, welcher sich nach Bestreitung der interimistischen Vikariatsgehalte ergibt, an eine unter der Aufsicht und Verrechnung einer gemeinschaftlich geistlichen und weltlichen Kommission stehenden Kasse eingeliefert und zum Besten der Seelsorge verwendet werden.

Die Gegenstände, über die man in Verhandlung treten wollte, lagen in bischöflichen Instruktionen oder schon gefaßten Beschlüssen vor; es handelte sich vorab um die Errichtung eines Priesterseminars, die Prüfung der Geistlichen, die Neuordnung der Einnahmequellen für die geistlichen Ämter und damit in Verbindung die Schaffung eines Religionsfondes. Bei diesen Vorarbeiten des Konkordates bewegten sich die Anregungen und Entwürfe Wessenbergs durchaus innerhalb der bischöflichen Rechtssphäre. Die Rechte der Kirche wurden ausdrücklich vorbehalten. Vor allem war der Bischof selber darum besorgt, daß sein Generalvikar die Grenzen des bischöflichen Wirkungskreises nicht überschreite. Wenn die kirchlichen Rechte im künftigen Konkordate bei der Luzerner Regierung nicht durchzudringen vermochten, so liegt der Grund vor allem auch in der Tätigkeit des einflußreichen, freikirchlichen Stadtpfarrers Müller zu Luzern.

§ 4.

Die Verhandlungen.

Die Regierung war dem Auftrage des Großen Rates vom 19. Mai nachgekommen und hatte durch die diplomatische Kammer ein „Konkordat über geistliche Sachen“ entwerfen lassen. Die Vorberatungen gingen jedenfalls unter der Mitarbeit und dem Einflusse des Stadtpfarrers Th. Müller vor sich, der das volle Vertrauen der Regierung besaß und mit ihren Absichten und Wünschen bekannt gemacht worden war. Die Kommissionsvorschläge, die mit dem ersten Entwurf, der in der Ratssitzung vom 23. August 1805 genehmigt wurde, fast gleichlauten, tragen Korrekturen von der Hand des bischöflichen Kommissars.[1]) In dieser Stellung wäre es seine Pflicht gewesen, die kirchlichen Interessen zu wahren und den bischöflichen Wünschen, die bis anhin auch von Wessenberg in Übereinstimmung mit dem kanonischen Rechte gemacht wurden, in dem Entwurf Eingang zu verschaffen. Die Vorlage wurde aber ausgearbeitet, ohne Rücksicht zu

[1]) St. A. Fach 9. Fasz. 17. Das gesamte Material zu den Konkordatsunterhandlungen ist dieser Quelle entnommen.

nehmen auf die Rechte und Befugnisse der andern Vertragspartei. Von einem rein bürgerlichen Standpunkt aus betrachtet, enthält sie große und neue Gedanken. Ihre Verwirklichung bedeutete eine Reform und eine soziale Tat. Der Entwurf aber ist ein Kind der Zeit und muß aus dieser verstanden werden. Eigenmächtig sucht der Staat auch auf kirchlichem Gebiete die großen, blendenden Aufklärungsideen der Volkswohlfahrt zu verwirklichen.

Der Vorschlag ist äußerlich in jene Form gekleidet, in der er später zum Abschluß kam. Er gliedert sich in 10 Abschnitte, die auch inhaltlich in der endgültigen Fassung von dem ersten Entwurf sich nicht wesentlich unterscheiden. Alle vorgeschlagenen Mittel und Wege zu den angestrebten Neuerungen verstoßen aber in grober Weise gegen das kirchliche Recht. Die Errichtung eines Seminars soll durch die Aufhebung eines Klosters verwirklicht werden. Alle Seelsorgegeistlichen, vorzugsweise die um ihre Pfarrgemeinde verdienten, haben beim Eintreten der Unvermögenheit zur Ausübung ihres Amtes Anspruch auf eine Ruhepfründe. Um dieser Bestimmung nachkommen zu können, soll das Kollegiatstift Münster eine Zweckänderung erfahren. Den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt wird eine angemessene Besoldung und im Alter oder im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhl eine sichere Versorgung versprochen. Mit dieser Verfügung wurde das uralte Kollegiatrecht des Stiftes im Hof angetastet. Die Pfarreien des Kantons sollen zum Zwecke einer bessern Verwaltung örtlich abgerundet werden. Ein 5. und 6. Abschnitt handelt über die Errichtung, Versetzung und Veränderung von Pfarreien und enthält einzelne diesbezügliche bestimmte Vorschläge. Am umfangreichsten sind die Bestimmungen über die Neuordnung des Einkommens für die Geistlichen. Die Pfarreien werden nach ihrer Größe und Arbeitslast in 3 Klassen eingeteilt. Die Geistlichen beziehen ein ihrer Arbeit angemessenes Einkommen. Aus einer Zentralkasse wird den weniger gut dotierten Pfründen durch die reicheren nachgeholfen. Die Regierung sieht eine stufenweise Beförderung auf die Pfarreien vor, so daß ein Bewerber für die erste Klasse vorerst Pfründen der 2 untern Klassen innegehabt haben mußte. Allen Benefizien wird die Seelsorge- oder Schulpflicht überbunden. Der letzte Abschnitt ruft die geistliche Kasse ins Leben und umschreibt ihre Quellen und Verwaltung.

Konnte der Staat die Genehmigung der für diese Fragen zuständigen Kirchenbehörden erlangen, so war für den Kanton Luzern ein Werk eingeleitet, das wohltätige Wirkungen haben mußte. Viele vorgeschlagene Neuerungen stunden aber in Widerspruch mit dem vor-

geschriebenen und geübten Recht der Kirche. So konnte eine Änderung der geistlichen Stifte oder gar die Aufhebung eines Klosters nur von der obersten geistlichen Instanz erwirkt werden. Auch das Einkommen der Geistlichen sollte in Zukunft von der Regierung festgesetzt und daher Besoldung genannt werden. Ein Überschuß der Pfrundeinnahmen über das staatlich bestimmte Einkommen wurde von der weltlichen Behörde festgesetzt und mußte in eine Kasse abgeliefert werden, deren Verwaltung bei einer weiten Zweckumschreibung der weltlichen Obrigkeit übergeben war. Ferner räumte das Konkordat dem Staate einen bedeutenden Einfluß auf die Bildung der Geistlichen, auf die Einrichtung und Verwaltung der Pfarreien ein, und die Geistlichen sollten in Zukunft wie andere Staatsbürger den allgemeinen Steuern unterworfen werden.

In Luzern war man jedenfalls sehr gespannt, ob der Bischof den Entwurf in dieser Form annehmen würde. Man übergab ihn am 30. August dem bischöflichen Kommissar zu Handen seines Vorgesetzten und bekundete in einem Begleitschreiben die große Eile des Geschäftes, weil das im Entwurf liegende Konkordat noch im Oktober dem Großen Rate vorgelegt werden sollte. Wie schon früher hatte man auch diesmal die Mitwirkung der Nuntiatur nicht gewünscht; man hoffte bei Wessenberg für die staatskirchlichen Ideen eine günstigere Aufnahme zu finden als bei dem strengen Vertreter Roms.[2]) In einem Briefe an Th. Müller schrieb Wessenberg, er werde dem Nuntius, der offenbar von den begonnenen Unterhandlungen gehört hatte, seine ungünstigen Begriffe von der Sache und seine Besorgnisse durch richtige Aufklärung zu zerstreuen suchen. Am 5. Oktober antwortete der Bischof, die Vorschläge der Luzernischen Regierung lobend und seine Freude darüber ausdrückend, „seinerseits durch verfassungsmäßige Mitwirkung zur Beförderung des Guten nach Kräften beizutragen". Das ganze Geschäft legte der an Arbeit überlastete Kurerzkanzler und Fürstprimas des Rheinbundes mit Weisungen zur Ausarbeitung in die Hände seines selbstherrlichen Generalvikars. Aus dessen Hand stammt der Gegenentwurf, „wohlmeinende Rückäußerung" genannt. Diese Antwort hätte Luzern befriedigen können, sie zeigte für den Staat das größte Entgegenkommen. Die kirchlichen Rechte wurden zwar gewahrt, aber in einer Form, die keinen zähen starren Verteidiger verrieten. Es ist ein

[2]) Segesser, Rechtsgeschichte. Über die Stellung der Nuntiatur zum Ordinariat. Bd. IV, S. 537, 544, 545 f. Es lag in der Aufgabe der Nuntien, auch darüber zu wachen, daß die Obrigkeit die ihr zustehenden Rechte nicht mißbrauche und ungebührlich ausdehne.

abgeänderter Entwurf mit Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Das Ordinariat schlug vor, mit der päpstlichen Nuntiatur über die Errichtung eines Seminars in Werthenstein sich ins Einverständnis zu setzen und bemerkte dazu, daß gegenwärtig nicht von Aufhebung des Klosters, sondern nur von Verbindung eines Seminars mit diesem die Rede sein könnte. Den Vorschriften über die Prüfungen der geistlichen Kandidaten wurde die endgültige sachgemäße Fassung gegeben. Für die Verwaltung des Seminars wünschte die Antwort den bischöflichen Miteinfluß. Mit den Auflagen an die beiden Stifte war man einverstanden, machte aber einige Vorbehalte, indem die Beurteilung der Verdienste der Geistlichen zur Erlangung eines Ruhesitzes für den bischöflichen Stuhl beansprucht wurde. Wessenberg bemerkte, daß die angeregten Vorkehren den lebhaftesten Dank der gesamten Geistlichkeit verdienten. Gegen den Abschnitt über die Einrichtungen der Pfarreien legte man ebenfalls eine Rechtsverwahrung ein, indem auch hier auf die Beobachtung des kirchlichen Interesses gehalten wurde. Die Pfründen sollten von den ordentlichen Abgaben und Steuern an den Staat freigelassen werden, da sie ja schon durch den Beitrag an die geistliche Kasse den ihrem Einkommen angemessenen Teil an die öffentlichen Bedürfnisse steuerten. Über die Verteilung der Beiträge an die Kasse und deren Verwaltung wurde das bischöfliche Einvernehmen und Mitwirken gewünscht. Die Errichtung der geistlichen Kasse verhielte sich zu den Vorschlägen wie das Mittel zum Zwecke. Die Natur und Beschaffenheit dieser Kasse brächte es aber nach dem Geist der Kirchenverfassung mit sich, daß die Verwaltung unter der Mitaufsicht des Bischofs stünde.

Wessenberg, in den Ideen des damals blühenden Josefinismus befangen, dem das Ideal einer von Rom losgelösten deutschen Nationalkirche vorschwebte, verlangte für die Kirche keine ausschließlichen Rechte. Vielmehr war er bereit, in staatskirchlichen Angelegenheiten die kirchlichen Ansprüche mit dem Staate zu teilen.

Am 22. Oktober überbrachte ein Bote der bischöflichen Kurie zu Konstanz diese Akten. Der Kleine Rat übergab sie einem Dreierkollegium, zu dem auch der bischöfliche Kommissar Th. Müller zugezogen wurde. Dieses war jedenfalls über die in der Antwort gemachten Vorbehalte und Rechtsverwahrungen erstaunt. Der Kleine Rat beschloß daher, das Geschäft zu nochmaliger Prüfung einer erweiterten Kommission zu übergeben. Hier pochte man eindringlich auf die staatlichen Hoheitsrechte und fand, daß die Regierung in ihrem ersten Entwurf der Kirche schon zu weit entgegengekommen sei. Die

Kommission stellte wiederum einen Entwurf auf, der in verschiedenen Punkten von der ersten Vorlage abwich. Damit deswegen der Kleine vor dem Großen Rate sich nicht bloßstelle, beschloß man, nur den ersten Entwurf und die Rückäußerung ohne Berichterstattung der gesetzgebenden Behörde zur Einsicht und Beurteilung vorzulegen.

Im Großen Rat entwickelte Amtsschultheiß H. Krauer, daß bei einer Neuordnung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat die Regierung feste Grenzlinien zwischen den weltlichen und geistlichen Dingen ziehen müsse. In späterer Zeit werde sonst eine Übervorteilung von geistlicher oder weltlicher Seite die Ursache leidenschaftlicher Kämpfe sein, indem der Übervorteilte „beim schlauern Umständebenutzer" auf den Augenblick des Ausgleichs warte, den letztern aber wieder zur Behauptung seines errungenen Übergewichts reize. Der Große Rat verstand damals seines Schultheißen Rede nicht oder wollte sie nicht verstehen. Die Folge davon zeigte sich bei dieser Gelegenheit und bei spätern gesetzgeberischen Tätigkeiten in zahlreichen Reibungen. Eine von der gesetzgebenden Behörde bestellte Kommission arbeitete eine neue Vorlage aus und berichtete in einer langen Botschaft an den Rat über die geschichtlichen Voraussetzungen, welche die Grundlagen des Konkordates sein müßten. Die Berichterstattung verwies auf die errungenen Kirchenfreiheiten der Vorväter, die durch alle Zeiten behauptet und bis auf ihre Tage beibehalten worden seien. Es beweise dies vor allem die Geschichte des tridentinischen Konzils, von dessen Satzungen nur die den Glauben, nicht jene die Disziplin berührenden Artikel anerkannt worden seien.[3]) Sie machte ferner darauf aufmerksam, wie ein absolutes Souveränitätsrecht die Geistlichen gleich den Weltlichen stets als Bürger eines und desselben Staates behandelt und derselben Einkünfte, sowie jene der Klöster, Stifte und anderer geistlicher und kirchlicher Gemeinheiten unter der unmittelbaren und jede andere ausschließenden Oberaufsicht der weltlichen Regierung behalten worden und geblieben sind. Man stützte alle diese Behauptungen durch die Praxis und mit Beispielen aus dem 18. Jahrhundert. Gestützt auf diese geschichtlichen Tatsachen könne es sich nicht mehr um die Bestellung einer Ausscheidungslinie zwischen Kirche und Staat handeln, wie sie der Kleine Rat und der Schultheiß beantragt haben, indem diese sich bereits durch die früheren Verhältnisse hinlänglich vorgezeichnet finde.

[3]) Segesser erklärt in seiner Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 514 f., daß die unter dem Einfluß der neuen Rechtsansichten im 18. Jahrhundert entstandene Behauptung, das Tridentinum sei nur quoad dogmata angenommen worden als „evident unrichtig und faktisch unwahr".

Die Kommission glaubte nunmehr das vom Kleinen Rate zu wenig stark betonte Souveränitätsrecht nachholen zu müssen, indem sie das Geschäft nach folgenden Grundsätzen beurteilt und behandelt wissen wollte:

1. Dem Bischof sei der unmittelbare Einfluß bloß in jene Gegenstände zu gestatten, welche ihrer ursprünglichen Natur nach als von kirchlicher oder geistlicher Beschaffenheit angesehen werden müssen.

2. Hingegen sei ihm jede unmittelbare Einsicht und Einwirkung in alles untersagt, was die Verwaltung der Pfründen, der geistlichen oder sogenannten heiligen Güter und Einkünfte berühre.

3. Ebendaher seien auch die diesfalls entstehenden Streitigkeiten der weltlichen Gerichtsbarkeit und Entscheidung untergeordnet.

4. Alles, was auf das Kollaturrecht mittelbar oder unmittelbar Bezug habe, bleibe wie bisher von jeder bischöflichen Einmischung befreit.

5. Endlich seien die geistlichen Einkünfte und Besitzungen nach gleichem Maßstabe wie jedes private Eigentum der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen.

Die in ihrer Botschaft angeführten Beispiele, als jüngst verflossene Ereignisse, konnte die Berichterstattung wohl eine unleugbare Tatsache nennen. An die Stelle des mittelalterlich auch nachreformatorischen guten Einvernehmens zwischen Staat und Kirche war im 18. Jahrhundert das Staatskirchentum, ein zwischen den beiden Gewalten stets gespanntes Verhältnis getreten. Das Konkordat von 1605 wurde von der Kommission nicht erwähnt, sie hätte mit der Anführung der für die Kirche vorteilhaften Übereinkunft auf die versammelten Ratsmitglieder nicht jenen Einfluß ausüben können, den sie mit ihren kaum 100jährigen Geschichtsbelegen erwirkt hatte.

Am 8. November 1905 wurde der Entwurf durchberaten, angenommen und als Grundlage der Verhandlungen erklärt. Der Große Rat übertrug dem Kleinen Rat die Ausführung des Konkordats und die weitere Unterhandlung mit dem bischöflichen Ordinariate. Er verordnete, daß alle noch mit der Übereinkunft in Verbindung stehenden Punkte nach dem Geiste des verbesserten Entwurfes abzuschließen seien. Man hieß die Vorlage Übereinkunft in geistlichen Dingen. Formell, in der sprachlichen Fassung, war die Antwort Luzerns den Rückäußerungen des Bischofs entgegengekommen, doch tatsächlich wurde der gewünschte kirchliche Miteinfluß in allen wesentlichen Punkten ausgeschaltet. Die Kirchenhoheit des Staates war in bezug auf die Verwaltung der Kirchengüter gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurfe erweitert worden. Dem Bischof von Konstanz gegenüber, als auswärtigen Kirchen- und

Reichsfürsten, glaubte man eine gewisse Zurückhaltung beobachten zu müssen. So verweigerte Luzern die jährliche Bekanntmachung des Rechnungsresultates der geistlichen Kasse durch den Druck, weil dadurch „dem lüsternen Auslande die armseligen Überbleibsel unseres ehemaligen Wohlstandes verraten würden".

Am 23. November übermittelte die Regierung den zweiten Entwurf an das bischöfliche Ordinariat. Es stimmte in der Antwort im allgemeinen zu, doch fühlte der Bischof sich verpflichtet, die Rechte seines Amtes deutlicher zu vertreten. Er beauftragte den Generalvikar, die Übereinkunft unter Vorbehalt einiger Zusätze und Abänderungen abzuschließen.

Seine Wünsche unterschieden sich indessen nicht mehr wesentlich von den Zugeständnissen, welche er bereits gemacht hatte. Er verlangte, daß bei Beurteilung der Verdienste der Seelsorger, die sich um eine Ruhepfründe bewerben, auf das bischöfliche Zeugnis Rücksicht genommen werde. Die Nichtbesetzung dreier Kanonikate in Münster, deren Einkünfte in die geistliche Kasse fließen sollten, wollte er nur auf 8 Jahre zugestehen. Unter den 3 vakant zu belassenden Stiftspfründen sollten auch jene begriffen sein, bei denen das Wahlrecht unbedingt der Regierung zustand. Die Mitglieder der beiden Stifte sollten bezüglich der sie betreffenden Fragen um ihr Einverständnis angegangen werden. Bei der allfälligen örtlichen Ausgleichung der Pfarreien verlangte er denjenigen Einfluß, „welchen die Natur geistlicher Güter und die katholische Kirchenverfassung mit sich bringen und insofern es bisher herkömmlich war." Der allgemeinen Besteuerung der Geistlichkeit stimmte Wessenberg zu, mit dem Wunsche, es möchte jeweilen dem Bischof und durch ihn der Geistlichkeit jede Neuerung in der Steuererhebung zuvor mitgeteilt werden, und es möchte die Abgabe der Bepfründeten in die geistliche Kasse nicht unter das steuerbare Einkommen fallen.

Auf Wunsch des Bischofs verlangte die regierungsrätliche Kommission vom Kapitel im Hof ein Gutachten über die das Stift betreffenden Fragen. Das Stift in Münster wurde um ein solches nicht angegangen, da die Regierung von jeher das unbedingte Besetzungsrecht auf diese Kanonikate gehabt hätte. Das Recht der Ernennung von Propst und 20 Chorherren war 1415 von den Herzögen von Österreich an den Staat Luzern übergegangen.[4]) Die Antwort des Stifts im Hof stellte

[4]) Karl Kopp, „Die Investitur des Stiftspropstes von Münster". Anläßlich der Eroberung des Michaelsamtes ging die Territorialherrschaft dieses Gebietes an Luzern über. Die endgültige Regelung der Kollaturen von Münster wurde im Silenonischen Vertrag von 1479 getroffen.

fest, daß das Konkordat uralten Rechten desselben entgegenstehe und ein Eingriff in den Propst-Schweigerschen Brief von 1456 bedeute.[5]) Durch diesen Brief wurde das ehemalige Benediktinerkloster im Einverständnisse mit dem heiligen Stuhle in ein Kollegiatstift umgewandelt und die Chorherrenwahl einer aus gleichviel Chorherren und Regierungsräten stehenden Wahlbehörde übertragen. Jetzt sollten die 7 geistlichen Professoren der höheren Lehranstalt ohne eine vorläufige Wahl auf die in Zukunft freiwerdenden Chorherrenstellen berechtigt sein. Auch sollte der luzernische Stadtpfarrer in dieser Eigenschaft in den Rang der Chorherren eintreten. Da das Ordinariat zu diesen Veränderungen seine Zustimmung bereits gegeben habe, fügte sich auch das Kapitel unter Wahrung einiger die Stiftsverfassung betreffenden Einzelbestimmungen in die nicht mehr abzuändernde Sachlage. Die vom Stift gemachten Vorbehalte fanden dann auch Eingang in die endliche Fassung der Übereinkunft.[6]) Am 15. Januar 1806 gab die Regierung „ihre endlichen Erklärungen" ab. Die Kommission hatte gefunden, daß die gewünschten Zusätze des Ordinariats derart wären, daß die Regierung keinen Anstand finden dürfte, diesen zuzustimmen. Für die Pfründen der beiden Kollegiatstifte verlangte die Regierung aber das unbedingte Kollaturrecht, indem sie ihr Besetzungsrecht nicht durch den Einfluß eines ausländischen Bischofs schmälern lassen wollte. Die Mitwirkung des letztern bei der Beurteilung der Bewerber um Ruhepfründen wurde daher abgewiesen. Auch von einer Mitteilung der Steueränderung an den bischöflichen Kommissarius sah man ab.

Der Kleine Rat schrieb zu seiner endgültigen Stellungnahme an Wessenberg, daß der übereingekommene Inhalt sich besser zu einer bloß einseitigen Verfügung der Regierung eignen würde. Um aber den Beweis „der Gemeinnützigkeit" zu zeigen und dem Werke Gewähr und Dauer zu verschaffen, hätte man sich zu einem Vertrage herbeigelassen. Dem Schlußakt fügte er die Verwahrung ein, daß der Inhalt des Konkordates die landesherrliche Macht nicht im mindesten schmälern dürfe. Wessenberg sandte der Regierung von Luzern am 15. Februar 1806 eine förmlich von ihm unterschriebene Urkunde zu und lud sie ebenfalls zur Unterzeichnung ein. Auch er behielt am Schlusse die bischöfliche Gerechtsame vor, da nicht von einer Bestimmung der Grenzen beider Gewalten nach scharf allgemeinen

[5]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 832—42. Über die Rechtsverhältnisse des Stiftes St. Leodegar im Hof zu Luzern.

[6]) Übereinkunft in geistlichen Dingen vom 19. Februar 1806, vgl. Abschn. II, § 3; Abschn. 3, § 5, 6, 9.

Begriffen die Rede sein könne, sondern nur eine harmonische Zusammenwirkung für heilsame Zwecke beabsichtigt sei.

Um den Abschluß zu fördern, beschloß die Regierung, die Verhandlungen mündlich abzuschließen. Kleinrat Peter Genhart wurde bevollmächtigt, in Konstanz den Standpunkt Luzerns, bezüglich der Ernennung der Chorherren in Münster und der Steuerangelegenheit zu erläutern und die Übereinkunft mit Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung zu unterzeichnen. Der Auftrag bot keine große Schwierigkeit. Genhart wahrte vorerst mündlich, dann schriftlich den Standpunkt der Regierung, gab aber in bezug auf die erwünschte Mitteilung einer allfälligen Steuererhöhung nach, da diese Zusicherung von gar keiner Bedeutung für den Staat war und ein Bestehen darauf Mißtrauen hätte erwecken können.

Am 19. Februar 1806 wurde die Übereinkunft beidseitig unterzeichnet und am 1. März zu Regensburg durch den Bischof ratifiziert. In der Frühlingssitzung des Großen Rates, vom 9. bis 26. April, war dieses Geschäft wieder an der Tagesordnung. Die Übereinkunft wurde jetzt einmütig genehmigt, und der Kleine Rat mit ihrer Vollziehung beauftragt, insbesondere sollte er mit dem päpstlichen Stuhle wegen Aufhebung des Franziskaner-Klosters zu Werthenstein, das zum Seminar bestimmt war, in Unterhandlung treten. Man hoffte bestimmt auf Erfolg, da mit der Klosteraufhebung ein religiöser Zweck verbunden wäre, und weil die nur wenig zahlreichen Klosterbrüder des Klosters zu Luzern leicht Aufnahme finden konnten. Der bei diesem Anlaß von einem Mitglied gestellte Antrag, daß den sämtlichen Klöstern des Kantons die Aufnahme von Novizen gestattet werden möchte, wurde an den Kleinen Rat zur reifern Überlegung zurückgewiesen. Dem Großen Rat schien es angemessener, die Klöster erst durch zweckmäßige Einrichtungen für die Allgemeinheit nützlich zu machen. Dadurch wollte man ihre Existenz sichern. Nach langen Debatten wurde ein Gesetzesvorschlag zur Errichtung einer kantonalen Armen- und Arbeitsanstalt mit geringer Stimmenmehrheit angenommen. Die Minderheit des Rates verlangte vorerst zu wissen, was der Kleine Rat unter dem vielsagenden Worte „Kant. Armen- und Arbeitsanstalt“ verstehe und daß ihr ein Plan über dessen Errichtung und über die dazu erforderlichen Fonds vorgelegt werde. Die Mehrheit fand den Gegenstand so dringend, daß keine Zeit mit Abfassung von Plänen verloren gehen dürfte, sondern sogleich den Armen nnd besonders den Gemeinden, auf denen der Unterhalt der Armen laste, hilfreich Hand geboten wurde. Da der Kleine Rat darauf antrug, das Frauenkloster Rathausen

zu diesem Zwecke zu verwenden, so wurde ihm die Vollmacht erteilt, mit dem päpstlichen Stuhle auch hierüber in Unterhandlung zu treten, doch mit dem Vorbehalte, daß die sich dort befindenden Klosterfrauen in einem Kloster des gleichen Ordens untergebracht oder ihnen ein anderes angemessenes Lokal eingeräumt werde.[7])

Durch diesen Beschluß kamen die Unterhandlungen in eine zweite Phase. Neben der Bewilligung um Aufhebung oder Umgestaltung einiger Klöster glaubte man in Luzern auch für die Übereinkunft in geistlichen Dingen oder doch wenigstens für die Vollziehung eines Teils derselben der höchsten kirchlichen Sanktion zu bedürfen. Im Vordergrund der neuen Verhandlungen in Rom stund die Klosterfrage Nebenbei hoffte man auch für das Wessenbergische Konkordat die Zustimmung der höchsten kirchlichen Behörde zu erhalten. Der Kleine Rat sah keine Schwierigkeiten, die Übereinkunft mit dem Bischof ohne die Zustimmung Roms durchzuführen. Eine Kommission mit dem Amtsschultheißen Vinzenz Rüttimann, Altschultheißen H. Krauer, Th. Müller, bischöflichem Kommissar und Kleinrat Anton Kilchmann wurde mit der Vollziehung der soeben abgeschlossenen Übereinkunft betraut. Von den gepflogenen Unterhandlungen und dem Abschlusse des Konkordates hatte man bis jetzt amtlich noch nichts verlauten lassen. Es waren aber darüber beunruhigende Gerüchte unter die Kantonsgeistlichkeit und das Volk geraten. Dieses geheimnisvolle Gebahren trug zu Verdächtigungen und Mißtrauen gegenüber der Behörde bei. Der bischöfliche Kommissar wurde daher eingeladen, die gesamte bepfründete Geistlichkeit, die Kapitel im Hof zu Luzern und zu Münster über den Inhalt des Konkordates, welcher dieselben unmittelbar berühre, in Kenntnis zu setzen.[8]) Die Kommission erachtete als von erster Dringlichkeit die Anlegung und Errichtung eines Priesterseminars. Es sollte dort nicht das theoretische Studium, sondern nur die praktische Ausbildung der Priesterkandidaten durchgeführt werden. Man wollte eine Vorbereitungsschule zum selbständigen Wirken auf einer Seelsorgepfründe errichten. Zu diesem Zwecke hatte man das Wallfahrtskloster Werthenstein im Auge, das zu einer Pfarrei erhoben werden sollte. Die finanz- und staatswirtschaftliche Kammer mußte einen umfassenden Bericht über die Vermögensverhältnisse und den Personalbestand der

[7]) Allgemeine Zeitung: Jahrg. 1806, S. 570, 1130. Bericht über die Verhandlungen im Großen Rate. — Protokoll des Großen Rates 9.—26. April 1806.

[8]) Erst am 25. Mai 1807 beschloß der Kleine Rat die Drucklegung und öffentliche Bekanntmachung.

Klöster ausarbeiten. An Hand dieser Vorkenntnisse sollten die Vorarbeiten zu den Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle entworfen werden. Zur Abrundung der Pfarreien wurde eine aus weltlichen und geistlichen Gliedern bestehende Kommission eingesetzt. Diese sollte über die Vermögenslage und Verwaltung aller kirchlichen und geistlichen Stiftungsfonds Aufnahmen machen. Für die Verwaltung der bereits eingestellten Sinekuratpfründen bestand bereits eine geistliche Kassekommission. Die Regierung von Luzern glaubte auf einen Schlag die größten sozialen Pläne verwirklichen zu müssen. Sie hatte den Weg gefunden, staatliche Aufgaben ohne Belastung der Staatskasse mit kirchlichen Mitteln zu erfüllen. Fast jedem Kloster hatte sie einen gemeinnützigen, zum Teil rein staatlichen Zweck zugedacht.[9]) Diese Pläne konnten nicht ausgeführt werden, ohne im Kanton peinliches Aufsehen zu erregen. Man beschloß daher, der Sache einen gesetzlichen Anstrich zu geben und dies geschah am besten, wenn man die Zustimmung des Papstes erreichen konnte.

Am 23. August 1806 lag ein „Entwurf zur Abschließung eines Konkordates mit seiner päpstlichen Heiligkeit“ auf dem Kanzleitische. Das Kloster Rathausen hatte man zu einem Arbeits- und Zuchthaus, dasjenige von Werthenstein zum Seminar bestimmt. Die Klosterfrauen im Bruch zu Luzern sollten in Zukunft zur Krankenpflege angehalten werden, und St. Urban hätte die Pflicht, durch Beiträge oder persönliche Mithilfe, nach Verhältnis seines Einkommens, das Schul- und Erziehungswesen im Kanton zu unterstützen. Alle diese Pläne wurden mit Motiven sozialer Natur begründet. Mit viel Verständnis und Schwung erklärte der Kommissionsbericht, wie sich eine Regierung dadurch das schönste Denkmal errichten könne, wenn sie ihren Mitbürgern die Gelegenheit verschaffe, sich in allen Fächern der für das praktische Leben benötigenden Wissenschaften auszubilden. Eine Hochschule mit

---

[9]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 416 f. Die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Klöstern ist auf ganz ungleiche Grundansichten zurückzuführen. In den streng gläubigen Urkantonen erfolgte lediglich eine Rückkehr zur vorrevolutionären Schirm- und Kastvogtei, die in erster Linie zum Schutz der Klöster bestanden hatte und nur vereinzelte Beschränkungen ihrer Freiheit enthielt. Die paritätischen Kantone suchten in josephinischem Sinne das Übergewicht des Staates über die Klostergeistlichkeit auszubauen und die Klöster in religiöser, sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht dem Zwecke der im Staate verkörperten Gesellschaft dienstbar zu machen, wobei sie allerdings die Klöster stärkeren Beschränkungen unterwarfen, als die Körperschaften anderer Kulte, aus politischen Gründen somit den Grundsatz der Rechtsgleichheit durchbrachen. Zwischen diesen Extremen bewegte sich die Politik der übrigen katholischen Kantone.

juristischen und medizinischen Vorlesungen schwebte ihr vor. Das Kloster St. Urban sollte mitwirken und von den neu zu errichtenden Lehrstühlen vier oder sechs besolden und andere selbst mit tauglichen Kapitularen besetzen. In dieser Pflege der Volkswohlfahrt waren alle Schichten der Bevölkerung berücksichtigt worden. Die Vorschläge waren großzügig und für das Volk bestechend. Die Regierung konnte hoffen, die Bürger auf ihrer Seite zu haben, denn alle diese Reformen bürdeten ihnen keine neuen Lasten auf. Vielmehr sollten die Gemeinden von den Armen- und Waisensteuern entlastet werden, denn die Neuerungen gingen alle auf Kosten des Kirchengutes.

Am 7. November übermittelte die Regierung das Gesuch um die päpstliche Einwilligung für diese ihre Pläne an den Nuntius mit der Bitte, es durch seine Empfehlung zu unterstützen.[10]) Das Schreiben in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßt, berichtete dem Papste von dem Notstand des Volkes. Die Steuern der Kriegsjahre hätten den Wohlstand aufgezehrt und die Zahl der Armen außerordentlich vermehrt. Unter diesen Umständen bedürfe es neuer Hilfsquellen, um für die Armen zu sorgen und dem Unterrichtswesen aufzuhelfen. Armen- und Erziehungsanstalten seien nötig. Die Güter der Klöster seien das einzige, das die Zeiten des Umsturzes überdauert hätte. Aus ihnen sollten die höchstdringenden und nötigen Einrichtungen gemacht werden. Ein mit dem Fürstbischof von Konstanz abgeschlossenes Konkordat hätte für die Geistlichkeit ein angemessenes Einkommen und für ihr vorgerücktes Alter Vorsorge getroffen. Die Note schrieb dann ausführlich über den Vermögens- und Personalbestand der zur Aufhebung oder Zweckänderung bestimmten Klöster und richtete an den päpstlichen Stuhl das vierfache Gesuch: 1. Um die Säkularisation des Frauenklosters Rathausen, damit dessen Besitzungen und Einkünfte für die Anlegung einer Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt bestimmt werden können.

2. Um die Bewilligung, die beiden Minoritenklöster Luzern und Werthenstein zu schon genanntem Zwecke vereinigen zu dürfen.

3. Um die Verpflichtung der künftighin ins Frauenkloster im Bruch tretenden Personen, sich der Verpflegung der Kranken in den öffentlichen Krankenhäusern nach dem ursprünglichen Geiste dieses Ordens zu widmen.

4. Es sei dem Mannskloster in St. Urban die Pflicht aufzuerlegen, beim öffentlichen Erziehungswesen mitzuwirken. Zur Unterstützung

[10]) Kleinratsprotokoll Bd. VIII, Sitzung vom 7. Nov. 1806. Die Schreiben an den heiligen Stuhl und den Nuntius sind vom 27. Okt. datiert.

des Rates hatte auch der Generalvikar dem Nuntius die Sache empfohlen. Dalberg schrieb ebenso am 5. Januar 1807 an den Papst und suchte bei ihm um die Zustimmung zur Verwendung des Franziskaner-Klosters zum Besten des bischöflichen Seminars nach.[11])

Da die Antwort aus Rom lange auf sich warten ließ, erneuerte der Rat sein Ansuchen durch ein zweites Schreiben vom 13. Februar 1807. Er stellte, wie der Bischof es getan, darin das kirchliche Interesse für die Errichtung eines Priesterseminars voran und betonte, daß die sittliche Veredelung des Volkes einer entschlossenen Eile bedürfe.

Endlich trat die Entscheidung Roms ein! Je länger die Antwort gezögert hatte, desto gewisser war schon deren Inhalt vorauszusehen. Sie erfolgte am 21. Februar 1807 in der Form eines päpstlichen Breves. Th. Müller schrieb am 12. März an Wessenberg: „Ganz ungünstig ist die Antwort vom päpstlichen Hofe an die Regierung. In allem abschlägige Antwort. Die Regierung hält das Schreiben einstweilen noch geheim.“[12]) In der Tat rechtfertigte das Breve, das mit den Worten beginnt: „Vix verbis exequi possumus, quali et quanto Nos affecerint dolore Vestrae literae“, diesen Eindruck. Die „Monatsschriften der Heidelberger Jahrbücher der Literatur für Theologie, Philosophie und Pädagogik“[13]) schrieben von dieser päpstlichen Note: „Ein merkwürdiges Aktenstück, in schöner Latinität, hohem Stil, eine feierliche, dumpfe Stimme aus dem Mittelalter, vollkommen im Geiste des unveränderten Papsttums, also, daß Du sie aus jedem Jahrhundert, aus dem 9. ebensogut als aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts hervorgegangen denken kannst.

Pathetisch bitter und doch wieder aus väterlicher Seele herausgeschrieben heißt es unter anderm: Vim lacrymarum profudimus, cum memoria vetera repetentes cogitavimus, quae fuerint consilia, quod institutum Majorum Vestrorum, quae contra nunc consilia invaluerint. . .

Wenn der letzte Wille eines Sterbenden für alle etwas Achtbares und Unvergeßliches habe, so müsse auch dieser (vielleicht letzte) Akt päpstlichen Supremats von nicht geringerer Bedeutsamkeit sein. Man erkenne in ihm die noch jugendliche energische Sprache des grauen Papsttums usw.!

[11]) Denkschrift über das Verfahren Bd. I, S. 231.

[12]) Aus dem handschriftlichen Nachlaß Wessenbergs Fasz. I, VII, S. 87. cit. im Basler Volksblatt 1891, Nr. 127.

[13]) Jahrgang I, Heft III, 1808: Eine Abschrift über diese Abhandlung liegt auf dem Staatsarchiv Luzern in Fach 9, Fasz. 19.

Die ganze luzernische Kirchenpolitik wurde einer scharfen Kritik unterzogen. In der Verordnung der Regierung, daß keine Novizen mehr in die Klöster aufgenommen oder deren Aufnahme beschränkt werden sollte, und in den an ihn gerichteten Vorschlägen, erblickte der Papst die allmähliche Ausrottung der Ordenshäuser. Das Breve ging im einzelnen auf die Ansuchen Luzerns ein. Betreffend Rathausen sagte es: „Zwar ist dasselbe mit Schulden belastet, die es in den allgemeinen Drangsalen der Zeiten eingehen mußte, allein immer bleibt ihm noch so viel übrig, um jene zu tilgen und nebenhin seine Bedürfnisse zu bestreiten. Was hingegen, wegen Aufnahme und Verpflegung von Waisen vorgeschlagen wird, ist bei weitem nicht so wichtig, daß dieser Ursache halber ein so denkwürdiges Kloster ausgelöscht werden sollte. Da wir aber gesonnen und entschlossen sind, dafür zu sorgen, daß alle Ordensinstitute zum Nutzen des Gemeinwesens mitwirken, so wollen wir auch, daß die Klosterfrauen von Rathausen das Gleiche leisten, welchen es wohl ansteht, wenn sie sich mit der guten Auferziehung der Jugend und mit andern Geschäften, die mit ihrem Institute verträglich sind, abgeben.[14]) Auch die Aufhebung des Klosters in Werthenstein und die Umwandlung desjenigen im Bruch wurde abgeschlagen. Betreffend die Errichtung eines Seminars verwies das Breve auf die Satzungen des tridentinischen Konzils. Es sollen nämlich von den bischöflichen Einkünften und von allen Benefizien der Welt- und Ordensgeistlichkeit des gesamten Bistums gewisse Abzüge zurückbehalten und mit deren Hilfe das Priesterhaus errichtet und unterhalten werden. Es dürfen um dieses Zweckes willen nicht Klöster und Ordenshäuser aufgehoben werden. Nur der Errichtung einer Gelehrtenschule in St. Urban wurde zugestimmt, unter der Voraussetzung, daß Aufsicht, Leitung und Verwaltung dem Abt des Klosters zufallen. Das Breve griff dann über die Gegenstände, welche das Schreiben des Kleinen Rates enthalten hatte, hinaus, „um ernstlich zu rügen, was in der neuesten Zeit dem Recht und der Gerechtigkeit zuwider in diesem eurem Kantone geschehen ist". Es tadelt die Schmälerung der Pfründen durch den Zehntloskauf und die tatsächlich sich vollziehende Umwandlung der Stifte St. Leodegar und Beromünster. „Jetzt aber ist das ganze Bestreben dahin gerichtet, 2 Kollegiatkirchen gänzlich zu zerstören."

---

[14]) Oechsli, Geschichte Bd. I, S. 659 und Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 188 lassen diesen das Schicksal Rathausens betreffenden Nachsatz weg. Ohne diesen wird das Breve entstellt, indem ihm ein Mangel an sozialem Verständnis unterschoben werden muß.

Diese unumwunden tadelnde Sprache des päpstlichen Breves bedeutete für die Luzernische Regierung mit Rücksicht auf ihr streng katholisches Volk einen schweren Schlag. Vor allem schienen die Zweifel, die dasselbe über die religiösen Gesinnungen äußerte, ihre empfindlichste Seite berührt zu haben.[15]) Th. Müller schrieb in jenen Tagen an Wessenberg: „Das Schreiben vom Papste ist dem Kleinen Rate noch immer nicht vorgelesen. Es ist eben die Zeit der Wahlen. Man will keinen andern Gegenstand unter das Volk bringen.“[16]) Am 23. April 1807 berichtet er ebenfalls: „Der Kleine Rat will geflissentlich das Schreiben des Papstes nicht behandeln bis der Große Rat auseinandergegangen ist. Das Schreiben ist im Rat noch nicht einmal vorgelesen worden. Vielleicht könnte ich dieses eher noch aus der Nuntiatur erhalten.“ Wessenberg drängte in Briefen, die auf dem luzernischen Staatsarchiv liegen, darauf, daß ein Seminar endlich zustande komme. Offenbar von Th. Müller angeregt, schrieb er: „Die Kosten auf alle Klöster des Kantons zu verteilen ist vortrefflich, die Ausführung unterliegt keinem Bedenken. Das Konzilium von Trient verordnet, der Bischof könne es tun, ohne Rücksicht der Exemtion der Klöster. In diesem Falle wäre die Sache bloß an mich von der Regierung mitzuteilen. Ich bitte dies wohl zu bemerken und sich bestimmt auf das Kirchenrecht von Trient zu berufen. Ist der Mann, den sie als Regens wünschen, ein hellsehender, geübter, eifriger und moralischer Seelenhirte, so denke ich, liegt nichts daran, ob er das Sittengesetz nach Sokrates, Kant, Fichte oder Schelling zu demonstrieren weiß.“ In einem Brief vom 13. März 1807 regte Wessenberg seinen geistesverwandten Freund an, mit dem Scheine der Gesetzlichkeit das angestrebte Ziel zu erreichen. „Wegen der Errichtung eines Seminars wird hoffentlich die Regierung den Bischof ersuchen, in Gemäßheit des Kirchenrechts von Trient die Klöster zu besteuern. Meine Idee ist vorläufig diese: Die Errichtung eines Seminars bedingt einen Fonds von 120 000 Gulden. Dieser Fonds würde auf die Klöster verfallen. Der Säkularklerus könnte nur etwas Weniges beisteuern. Werden die Klöster sehr stark belangt, so werden sie sich vielleicht vereinigen, um zu bitten, man möchte ihrer schonen und nach Werthenstein greifen. Dies ist aber nur eine Privatidee, wovon ich keinen offiziellen Gebrauch zu machen wünsche. Insbesondere empfehle ich, der Nuntiatur über den ganzen Gegenstand auch niemals gar nichts zu sagen; da Rom auf

[15]) Allgemeine Zeitung 1807, Nr. 358.

[16]) Brief vom 22. März 1807, zit. in der Beilage des Basler Volksblattes. Ebenso der folgende Brief.

das Konzil von Trient verweist, so genügt es, die Verordnung desselben anzuführen, um ein Seminarium zu erhalten."

In der Ratssitzung vom 6. März kam das Geschäft zur Sprache.[17]) Die päpstliche Note wurde nicht vorgelesen, sondern der Amtsschultheiß H. Krauer machte dem Rate nur kurze vorläufige Eröffnungen, es seien darin der Regierung unverdiente Vorwürfe gemacht, und der Papst müsse nicht nur ganz unwahr berichtet worden sein, sondern auch ihre besten Absichten seien entstellt worden. Am 20. Mai lag die Antwort der Regierung bereit. Mit diesem Schriftstück tritt die Luzerner Regierung in offene Fehde zum heiligen Stuhl. Sie zeiht die Nuntiatur der Verleumdung, verlangt von dieser eine förmliche Genugtuung und ersucht dabei den Papst um seine Mitwirkung. Luzern sei bei dem unternommenen Schritte durch die reinsten Pflichtgefühle und durch einen tiefempfundenen Eifer für die Aufrechterhaltung der Religion und deren Förderung geleitet gewesen. Sie rechtfertigte noch einmal die früheren Begehren und die im Breve kritisierte Kirchenpolitik und erklärte, daß es auf das Oberaufsichtsrecht über alle geistlichen und kirchlichen Einrichtungen nie verzichten werde. Der Kleine Rat ließ diese Erwiderung durch einen eigenen Gesandten unter dem Titel eines Regierungssekretärs am 16. Juni mit Übergehung der Nuntiatur unmittelbar nach Rom gelangen.[18]) Die Mission des Gesandten Karl Martin Kopp hatte vorerst nur den Charakter eines Botendienstes. Sein Auftrag wurde durch eine Spezialvollmacht vom 22. Juli 1807 wesentlich erweitert. Kopp sollte um eine Audienz beim Papste nachsuchen, und bei diesem über die unterm 27. Oktober 1806 und 20. Mai 1807 gerichteten Schreiben die nötigen Aufschlüsse und Erläuterungen abgeben. Schon vor Empfang dieser Instruktion wurde er vom Papste ehrenvoll empfangen. Der heilige Vater setzte dann zur reifern Prüfung der Angelegenheit eine fünfgliederige Kongregation von Kardinälen ein. Der Regierungsbeauftragte erörterte vorerst in schroffer Weise bei diesen Kurialpersönlichkeiten den Standpunkt seiner Regierung. Gegenüber der gewandten römischen Diplomatie war diese Art des Unterhandelns kaum dazu angetan, die gestellte Aufgabe zu fördern. Der schweizerische Agent für die katholischen Kantone beim

[17]) Kl. R. Pr.

[18]) Allgemeine Zeitung 1807, S. 1431: „Man hoffte jetzt durch Klagen über Verleumdung und durch Rekriminationen den päpstlichen Stuhl auf andere Gesinnung zu bringen und wählte dazu (zumal die B. V. den einzelnen Kantonen auswärtige Unterhandlungen und Gesandtschaften an das Ausland nicht gestattet) die unbefreundliche Sendung eines Bürolisten nach Rom."

heiligen Stuhle, Marchese della Fargna, hatte den luzernischen Staatsschreiber in die Förmlichkeiten des römischen Hofes und die Kunst staatsmännischen Verhandelns einzuweihen.[19])

Wohl durch dessen Instruktion angeregt, und selbst zur Einsicht gekommen, gegenüber der feinen Höflichkeit des Papstes und seiner Unterhändler mit einem sanfteren Tone mehr auszurichten, bemühte er sich dem Schreiben eine etwas mildere Auslegung zu geben. Der Ausdruck des Wortes Genugtuung sei in der lateinischen Übersetzung härter als im deutschen Originaltext ausgefallen. Es dürfe bloß auf seiner Regierung die Beschuldigung nicht haften bleiben, als wolle sie sich von der katholischen Kirche losmachen, Klöster und Stifte zerstören. Er versuchte durch Zugeständnisse an die einen Klöster eine günstigere Stimmung zum Säkularisationsplane der andern zu schaffen. Wenn das Gesuch bewilligt werde, so sichere die Regierung die Existenz der übrigen Klöster zu, und sie werde dieses Jahr noch erlauben, daß in diese Novizen aufgenommen werden.[20]) In Luzern war man ängstlich besorgt, das Bekanntwerden der päpstlichen Anschuldigungen könnte das katholische Landvolk gegen seine Regierung erbittern. Man drängte daher auf eine rasche Erledigung der Angelegenheit und veranlaßte den Regierungssekretär am 26. August, in Rom auf eine schriftliche Antwort zu dringen und mit ihr sogleich die Rückreise anzutreten. Am 1. Oktober wurde Kopp in einer längeren Abschiedsaudienz vom Papste noch einmal ehrenvoll aufgenommen. Das für die luzernische Regierung unliebsame Geschäft endigte für sie erfolglos. Der Gesandte kehrte mit einem Schreiben des Staatssekretärs nach Luzern zurück. Ohne auf die einzelnen Punkte des letzten Schreibens der Regierung einzugehen, fand diese Zuschrift ein großes Lob für den Gehorsam, die Anhänglichkeit und die Unterwürfigkeit der alten Luzerner gegen den heiligen Stuhl und äußerte nebenbei auch das Zutrauen zur gegenwärtigen Regierung. Einen Entscheid gab man aber nicht, indem es die Absicht des Papstes sei, noch bestimmtere Aufschlüsse über andere in Verbindung stehende Sachen und Ereignisse abzuwarten. Endlich bat die Regierung in einer Antwort vom 30. November den Kardinal Casoni, einen baldigen und endgültigen Entscheid über die am 20. Mai 1807 an den Papst gerichtete Zuschrift zu erwirken. Eine abschließende, zustimmende oder ablehnende Antwort des heiligen Stuhles an die luzernische Regierung

[19]) Kl. R. Pr. Bd. 10, 22. Juli 1807.

[20]) St. A. Fach 9 Fasz. 17, Briefe des Regierungssekretärs aus Rom an den Kleinen Rat.

blieb aus. Diese Tatsache ist für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der Übereinkunft von großer Bedeutung.

Das Geheimnis der mit Rom geführten Unterhandlungen wurde gelüftet, mit der Anspielung auf das päpstliche Breve vom 21. Februar 1807 in der Allgemeinen Zeitung Nr. 358, 1807 und durch dessen Veröffentlichung in Nr. 41, 1808 dieser Zeitung und Bekanntmachung in lateinischer Sprache im ersten Heft der europäischen Annalen 1808. In langem Untersuche stellte die Regierung fest, daß eine Veröffentlichung von ihrer Seite unmöglich war, daß eine solche vielmehr aus der Kanzlei der päpstlichen Nuntiatur hervorgegangeu sein müßte. Um sich vor ihrem Volke zu rechtfertigen, ließ sie eine Zusammenstellung aller gewechselten Aktenstücke im Druck erscheinen.[21]) Die Erföffnungsrede des Amtsschultheißen in der Großratssitzung vom 11. Oktober führte zu einem diplomatischen Nachspiel. Dieser hatte in einer heftigen, in unvorsichtigem Tone gehaltenen Rede den Nuntius angegriffen und diese Rede im offiziellen Regierungsblatte veröffentlichen lassen. Es kam zum offenen Bruche zwischen dem päpstlichen Botschafter und dem Schultheißen, wobei der schweizerische Landammann im Namen des erstern und des diplomatischen Korps Beschwerde erhob.[22])

Die Darstellung dieser tatsächlichen Verhältnisse hat uns mit dem Geist der Entstehung des Wessenbergischen Konkordates vertraut gemacht. Die Übereinkunft ist nun an Hand des umfangreichen Aktenmaterials auf die von kirchlicher Seite vielumstrittene Rechtskraft zu untersuchen.

§ 5.

Der rechtliche Charakter der Übereinkunft in geistlichen Dingen.

So oft von kirchlicher Seite in neuerer Zeit das luzernische Staatskirchenrecht angefochten worden ist, hat man die Rechtsbeständigkeit des Wessenbergischen Konkordats als Vertrag verneint.

Mit dem Antritte der der Kirche wohlwollender gesinnten Restaurationsregierung wurde die Geistlichkeit sowohl beim Bischof in Konstanz als auch bei der weltlichen Obrigkeit in Luzern vorstellig und forderte von beiden die Aufhebung des Konkordates und die Herstellung der früheren Kirchenverhältnisse. Später verlangte man einseitig vom Staate

[21]) Faktische mit Akten belegte Darstellung über die Unterhandlung der Regierung des Kantons Luzern mit seiner Heiligkeit, Pius VII., Römischer Papst 1808.

[22]) Allgemeine Zeitung 1808, S. 81, 263. — Tillier, Geschichte der Mediationszeit Bd. I, S. 281, Bd. II, S. 153.

„Revision und Annullierung des Vertrages, der niemals zu Recht bestanden habe, weil der eine der Kontrahenten, Bischof Dalberg, nicht kompetent gewesen sei, weil er durch die gemachten Zugeständnisse allgemeine Kirchengesetze verletzt und verändert habe, zu deren Änderung nur die oberste Kirchengewalt berechtigt sei. Papst Pius VII. hätte dieses kirchenrechtswidrige Übereinkommen tatsächlich verworfen.“ [1])

Die Übereinkunft in geistlichen Dingen fand die Bestätigung des für den Kanton Luzern zuständigen Bischofs und auf staatlicher Seite der kompetenten Behörde, des Großen Rates. Gegenstand des Wessenbergischen Konkordats war nicht eine allgemeine Auseinandersetzung zwischen Kirchen- und Staatsgewalt, sondern es wurden darin einige die Kirchenverwaltung betreffende Einzelheiten geordnet. Der Bischof hat für eine Bestimmung die ausdrückliche Genehmigung der päpstlichen Nuntiatur bezw. des heiligen Stuhles vorbehalten. Luzern konnte daher annehmen, daß dieser zum Abschlusse des übrigen Inhalts sich für zuständig erachte. Die Amtsgewalt des Ordinarius einer Diözese umfaßt — neben der Weihe — vor allem auch die Regierungsgewalt, die potestas jurisdictionis. Letztere verleiht dem Bischof ein örtlich und inhaltlich beschränktes Gesetzgebungsrecht. [2]) Vom Bischof erlassene Gesetze, die materiell weder in den Zuständigkeitsbereich des Papstes übergreifen, noch das allgemein geltende kirchliche Recht verletzen dürfen, werden ohne besondere Bestätigung durch das Oberhaupt der Kirche für das Bistumsgebiet rechtsgültig. [3]) Als Vorsteher und Leiter des Bistums kommt dem Bischof sicherlich auch das Recht zu, in den Schranken seines Gesetzgebungsrechtes mit der Staatsgewalt Verträge abzuschließen. Es liegt schon im Interesse einer gedeihlichen Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, daß dem Bischof das Recht zusteht, mit der Landesregierung Vereinbarungen zu treffen. Er kennt am besten die besonderen Verhältnisse und weiß diesen Rechnung zu tragen und berechtigten Wünschen entgegenzukommen. Prof. Lampert bezeichnet es als durchaus herrschende Meinung, daß auf Seite der Kirche von allen Gliedern der Hierarchie, denen eine selbständige Kirchengesetzgebungsgewalt zukomme, also auch von den Bischöfen, Vereinbarungen mit der Staatsgewalt getroffen werden können. [4]) Die Übereinkommen kirchlicher

[1]) Basler Volksblatt. Oktober 1885. Vgl. auch die Antworten im Luzerner Vaterland Nr. 245, 255, 256, 257; Oktober 1885.

[2]) Friedberg, K. R., S. 296.

[3]) Heiner, K. R., Bd. I, S. 46.

[4]) Lampert, Die Frage der Kompetenz der Kantone zum Abschluß von Verträgen mit dem Diözesanbischof.

Behörden, vor allem des Kirchenoberhauptes mit der obersten gesetzgebenden Behörde eines Staates über die Ordnung von ineinander übergehenden Rechtsansprüchen heißt man Konkordate. Die Schulsprache unterscheidet von den Konkordaten, die nur vom Papste eingegangen werden können, Abmachungen, die von den Landesbischöfen mit den entsprechenden weltlichen Regierungen getroffen werden und nennt solche Vereinbarungen, Konventionen oder nur Verträge. [5]) Der neue Kodex selbst aber hat keine einheitliche Bezeichnung für das Einvernehmen zwischen Staat und Kirchengewalt und spricht von conventiones (can. 3), pacta conventa (can. 255), concordata (can. 1471). [6]) Schulte schreibt in seiner Lehre über die Konkordate: „Für Verträge zwischen einer Regierung und einem Bischof, die man nicht mit dem Namen Konkordat zu bezeichnen pflegt, gilt ein gleiches (Völkerrechtlicher Charakter dieser Verträge), da der Bischof hier als Repräsentant der Kirche für seine Diözese auftritt, derselbe in dieser Stellung nicht unter, sondern neben der Regierung steht, beide je eine selbständige, obgleich für verschiedene Gebiete begründete Macht vertreten.“ [7]) Aus der hierarchischen Organisation der Kirche und ihrem Verfassungsrecht ergibt sich, daß nur solche Angelegenheiten Inhalt einer Übereinkunft zwischen Bischof und Regierung sein können, die dem eigenen Gesetzgebungsrecht des Bischofs unterstehen. Die Regierungsgewalt des Bischofs ist aber nur möglich unter Wahrung der Einheit mit dem Primat.

Ohne Zweifel hat Bischof Dalberg mit der Übereinkunft in geistlichen Dingen den Zuständigkeitsbereich seiner Amtsgewalt überschritten. Die Klöster, die der unmittelbaren Regierungsgewalt des Papstes unterstehen, hat der Bischof zu besteuern einverstanden sich erklärt. Ebenso wurde der Charakter zweier Kollegiatstifte verändert, und die Kirche hat zahlreiche Rechte in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens eingebüßt. Der Bischof selber und die Luzerner Regierung haben die Übereinkunft, zwar nur für einen Punkt, nämlich für die Errichtung des Priesterseminars der Bestätigung Roms unterworfen und dafür von sich aus förmlich die Einwilligung des Papstes nachgesucht. Der heilige Stuhl hat jedenfalls durch die Nunziatur in Luzern von dem übrigen Inhalt des abgeschlossenen Vertrages Kenntnis erhalten und einige Bestimmungen als Eingriff in die Rechte der päpstlichen Regierungsgewalt empfunden. Das Oberhaupt der Kirche hat daher seinem geistlichen Untergebenen gegenüber das Konkordat ausdrücklich

[5]) Vgl. Heiner, K. R. Bd. I, S. 49 — Friedberg, K. R. S. 160.
[6]) Böckenhoff, Staat und Kirche S. 104.
[7]) Schulte, kathol. K. R., Gießen 1873, S. 177 A 2.

verworfen. Ein Breve vom 21. Februar 1807 „Quae de erigendo“ antwortet auf die oben angeführte Verwendung des Bischofs für das Priesterseminar. Es verweist für dessen Errichtung auf die Vorschriften des Konzils von Trient. Am 28. des gleichen Monats folgte ein II. päpstliches Breve, in welchem das gesamte Wessenbergische Konkordat sowohl in seinen einzelnen Bestimmungen als auch als Ganzes verurteilt wird.[8]) Es sei dem Papste berichtet worden, der bischöfliche Generalvikar hätte der luzernischen Regierung schon alles zugestanden, was Dalberg bei ihm nachgesucht habe.[9]) Für die Errichtung des Pristerseminars sei zwar die Zustimmung der Nuntiatur vorgesehen. Es seien diesem aber solche Vorsteher und Gesetze gegeben, daß alles auf ein jähes Ende hintreibe. Mehrere Pfründen seien besetzt und ihnen eine andere Bestimmung gegeben worden. Die Chorherrenstellen werden Professoren zugewiesen, die durch Amtspflicht der Kirche zu dienen gehindert werden. Diesen einzelnen Ausführungen folgt die klare unzweideutige Verwerfung. „Haec autem omnia atque his similia, quae in illa Ecclesiae legibus repugnante conventione continentur, laicae potestatis imperio et arbitrio subjecta sunt. Itaque rogamus Te majorem in modum, ut eandem conventionem plane irritam declares, atque e medio tollendam cures, ac simul etiam gravissime animadvertas in Vicarium, Qui Ecclesiae jura et potestatem tam turpiter conculcare ac pessumdare ausus est.“ Der Papst glaubt, daß der Bischof zu diesem Geschäft seine Zustimmung nicht gegeben hätte, sondern er sei überzeugt, daß die Übereinkunft das Werk des Generalvikars von Konstanz sei. Dalberg rechtfertigt sich in einer Antwort an den Papst und verteidigt seine Amtshandlung.[10]) Außer der Errichtung eines Seminars im Kloster Werthenstein hätte er in den übrigen Bestimmungen des Konkordates nichts gefunden, was das Ordinariat unter den obwaltenden Zeitumständen dem Stande Luzern nicht hätte einräumen dürfen. Er verweist den Papst auf dessen Konkordat mit Frankreich und auf die Unterhandlungen in Deutschland, welche ebenfalls das der Zeit entsprechende Gepräge erhalten hätten. Dalberg aber tritt für die Einheit der Kirche ein und unterwirft sich dem Willen ihres Oberhauptes. „Exequi autem concordatum istud contra Sanctitatis Vestrae voluntatem non sinam.“

[8]) Denkschrift über das Verfahren: Beide Breven finden sich dort abgedruckt S. 235, 239.

[9]) Diese Nachricht, die dem Papste offenbar durch die Nuntiatur zukam, war verfrüht, denn das Priesterseminar wurde erst im Herbst 1807 zu Luzern eröffnet.

[10]) Ebenda, S. 261, Gemeinsame Antwort auf beide Breven, 3. April 1807.

Die Luzerner Regierung erhielt von diesem Urteil des heiligen Stuhles nur auf indirektem Wege Kenntnis. Am 14. August 1807 schrieb Wessenberg an Th. Müller, er möge darüber im engsten Vertrauen dem Schultheißen Krauer Mitteilung machen.[11]) Dieser möge den Regierungssekretär in Rom instruieren, daß die Übereinkunft in geistlichen Dingen und die Klosterangelegenheit ganz verschiedene Sachen seien, jede für sich behandelt und entschieden werde. Auf alle Fälle müsse das Gute, das beabsichtigt sei, zur Ausführung gelangen.

Rom hat gegenüber der luzernischen Regierung nie einen endgültigen Entscheid über die Rechtsbeständigkeit der Übereinkunft in geistlichen Dingen gefällt. Mit Ausnahme der Errichtung des Seminars in Werthenstein hat der Bischof die Vollziehung der Übereinkunft nicht gehindert. In der Antwort vom 14. März 1814 auf die Denkschrift der bepfründeten Kantonsgeistlichkeit und die Eingabe des St. Miachaelstiftes in Münster um Aufhebung des Konkordates weist der Bischof auf die Möglichkeiten einer Änderung der bestehenden Kirchenverhältnisse hin. „Unmöglich aber ist es der bischöflichen Kurie, ein mit voller Sachkenntnis ausführlich verhandeltes und feierlich bestätigtes Konkordat, abgeschlossen einerseits zwischen der souveränen Gewalt des Kantons Luzern und anderseits mit dem Vertreter der geistlichen Gewalt, einseitig aufzuheben.“ Er glaubt, es gäbe drei Wege, jenes in Rechtskraft übergegangene Konkordat auf eine gültige Weise aufzuheben. Die Regierung von Luzern erkläre, daß sie einstimmig und freiwillig die vorhergehende Ordnung der Dinge ganz oder zum Teil wieder hergestellt wissen wolle. Ein zweiter Weg bestehe darin, daß sämtliche Geisliche Luzerns sich an den obersten Richter der Kirche, den Papst wenden. Dieser möge dann das Abgeschlossene aufheben und damit falle hinweg, was von dem Bischof beschlossen und bestätigt worden sei. Die vom heiligen Stuhl besonders eingesetzte Kommission habe niemals einen Entscheid gefällt und daher könne das Konkordat nicht als aufgehoben angesehen werden. Endlich möge dann der päpstliche Nuntius mit der Regierung von Luzern in Unterhandlung treten und eine Neuordnung herbeiführen. Der Bischof betont, daß die Übereinkunft geschlossen worden sei, um das Kirchengut gegen Säkularisationsprojekte zu retten. „Die deutschen Beispiele wären an der Hand, das Ergebnis von St. Gallen sei Beweis davon.“ [12])

[11]) St. A. Fach 9, Fasz. 15.

[12]) St. A. Fach 9, Fasz. 17. Schreiben Bischof Dahlbergs an den Stiftspropst Göldlin in Münster.

Die Regierung ließ sich mit der Geistlichkeit in Verhandlungen ein, die im März 1817 zu einer gemeinsamen Besprechung führten. Kirchlicherseits beabsichtigte man eine Wiederherstellung der früheren Kirchenverhältnisse, so auch der geistlichen Gerichtsbarkeit.[13]) Luzern versprach billige Rücksicht und Entgegenkommen, hielt aber das Konkordat aufrecht. Bis in die neueste Zeit wurden von kirchlicher Seite keine amtlichen Schritte mehr unternommen zur Beseitigung des Werkes von 1806. Immer aber erhob sich wieder der Ruf des unkirchlichen Verhältnisses von Staat zu Kirche im Kanton Luzern. Einer besonders scharfen Kritik unterzog das Basler Volksblatt das Luzerner Staatskirchentum. Nachdem das Konkordat damals 85 Jahre in Kraft war, wird ihm seine Vertragsnatur abgesprochen und erklärt, falls der Staat es einseitig aufrechterhalten und zwangsweise durchführen wolle, so komme ihm die Eigenschaft eines usurpatorischen Zwangsgesetzes zu.[14])

Dem Staat gegenüber hat der Papst die Übereinkunft in offiziellen Schriftstücken nie ausdrücklich verworfen oder gar aufgehoben. In der Note Luzerns an den heiligen Stuhl vom 27. Oktober 1806 wird nicht für alle, sondern nur für eine Bestimmung der Übereinkunft die päpstliche Sanktion nachgesucht. Die Antwort führte aber allerdings auch über solche Punkte, über die Rom nicht befragt wurde, Beschwerde. „So können wir nicht umhin auch dasjenige ernstlich zu rügen, was in den neuesten Zeiten, dem Recht und der Gerechtigkeit zuwider, in diesem eurem Kanton geschehen. — Jetzt aber ist das ganze Bestreben dahin gerichtet, zwei Kollegiatkirchen gänzlich zu zerstören. In dem Kollegiatstift zu Luzern, welches aus 11 Kanonikaten besteht, sind 5 derselben für Professoren der Universität bestimmt worden, und sind durch diese ihre Eigenschaft schon dem Dienste der Kirche entzogen.“ Die Säkularisationsgesuche werden gänzlich abgewiesen. Dieses päpstliche Breve, das im gleichen Monat und Jahr wie jenes an den Bischof Dalberg abgefaßt wurde, spricht sich dem Staate gegenüber in bezug auf das Konkordat ganz anders, als gegenüber jenem aus. Das Konkordat wird nicht verworfen, auch wird der dem Bischof anbefohlene Rücktritt vom Vertrage nicht erwähnt. Die Worte des heiligen Stuhles kommen einem entschiedenen Proteste gleich. In der Note des Kardinalstaatssekretärs Casoni vom 6. Oktober 1807 auf das erneuerte Gesuch Luzerns um einen baldigen Entscheid in der

---

[13]) St. A. Fach 9 Fasz 17. Eingabe der luzernischen Geistlichkeit vom 11. Juni 1814 an die Regierung.

[14]) Basler V. Bl., 6. Juni 1891, Beilage zu Nr. 127. — Ebenso Archiv für kathol. K. R. Bd. 66, S. 170 f.

Klosterfrage, sprach Rom noch einmal mit der Regierung unmittelbar über das Konkordat. Der heilige Vater werde über die Frage des Seminars beschließen, sobald er weitere bestimmte Nachrichten und Aufschlüsse über die mit den gestellten Begehren verwandten Angelegenheiten erhalten hätte. Offenbar verstand man in Rom unter diesen die übrige Neuordnung, welche das Konkordat mit sich brachte. Ein abschließender Entscheid der päpstlichen Kurie ist in Luzern nie eingelangt.

Im Jahre 1817 kam die luzernische Angelegenheit in Rom noch einmal zur Sprache. Nach dem Tode Dalbergs wurde Wessenbergs Wahl zum Kapitularvikar in einem päpstlichen Breve verworfen. Dieser erschien zu seiner Rechtfertigung selbst in Rom. Eine Note des Kardinalstaatssekretärs Consalvi setzte ihm diejenigen Gründe auseinander, welche ihm die Verwerfung zugezogen hätten. Sie betrafen irrige Lehre und die Verwaltung des Bistums. Als Beispiel dieser zweiten Beschuldigung wurde angeführt „die berüchtigte Übereinkunft mit der Regierung von Luzern, welche ganz zum Abbruch der Rechte der Kirche verfertigt sei“.[15]) Consalvi beschuldigte den Generalvikar, daß, trotzdem die Übereinkunft vom Papste mißbilligt und ihre Aufhebung anbefohlen worden sei, diese von der Kurie in Konstanz gleichwohl weiterhin in Kraft erhalten werde. — Was das Ordinariat unterlassen hatte, hoffte der Kardinalstaatssekretär auf dem Wege der Verhandlungen von Luzern selbst zu erlangen. Im Frühling des Jahres 1818 war eine Gesandtschaft von Luzern und Bern in Rom zur Neuordnung der Bistumsverhältnisse.[16])

Consalvi verlangte unter anderm als Gegenleistung für die päpstliche Einwilligung in das luzernisch-bernische Bistumsprojekt den Verzicht Luzerns auf das Wessenbergische Konkordat. Die Regierung war zu Zugeständnissen bereit, doch erklärte sie in einer Instruktion an ihren Gesandten, daß wegen der politischen und religiösen Folgen ein plötzlicher Abstand von der Übereinkunft nicht möglich sei. Die Verhandlungen über die Diözesanordnung führten damals zu keinem Resultat, und Luzern behielt sein Staatskirchentum.

Bis auf den heutigen Tag war das Konkordat geduldeter Bestandteil des luzernischen Staatskirchenrechts. Von offizieller kirchlicher Seite, auch von spätern hervorragenden Nuntien, von einem Ostini, de Angelis, de Andrea

---

[15]) Denkschrift über das Verfahren Bd. I, S. 43.

[16]) Vinzenz Rüttimann & Fischer von Bern. Oechsli, Gesch. der Schweiz Bd. II, S. 559. — Kothing, Bistumsverhältnisse, S. 139. — Ztschr. für K. Gesch. Bd. XVI, 1922, S. 123.

ist es nicht mehr angefochten worden. Die Bischöfe von Basel als Rechtsnachfolger des Bischofs von Konstanz im luzernischen Teil dieser Diözese haben sich mit den bestehenden Rechtsverhältnissen abgefunden und damit stillschweigend, wenn nicht ihr Einverständnis, so doch ihre Duldung erklärt. Auch die religiös-konservative Regierung von 1841, bei welcher ein starker geistlicher Einfluß sich geltend machte und die Verfassung und Gesetzgebung in Einklang mit der Kirche ordnete, hat diesen Vertrag nicht annuliert. Auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials kann die Vertragsnatur des Wessenbergischen Konkordates, der Vertragscharakter der Konkordate im allgemeinen vorausgesetzt, nicht in Frage gestellt werden, denn keine Vertragspartei hat je den Rücktritt von diesem Rechtsgeschäft erklärt. Eine Rechtsverwahrung bedeutet noch keinen Vertragsabstand. Sägmüller sagt in seinem Kirchenrechte selbst von einseitig staatlichen Gesetzen in kirchlichen Angelegenheiten, in welchen der Staat inkompetent sei oder die gegen die Kirche präjudizierlich seien, daß die Kirche sich bisweilen solche, um größeres Übel zu vermeiden, gefallen lassen müsse, trotz prinzipieller Verwahrung; wofern sie nur dem göttlichen Rechte oder ihren Grundrechten nicht widerstreiten.[17])

Die rechtliche Beurteilung des Wessenbergischen Konkordats als Vertrag bedeutet keine Billigung der in diesem verletzten kirchlichen Rechte, sondern lediglich die Anerkennung des durch den Bischof rechtskräftig abgeschlossenen Vertrages.

§ 6.

Inhalt der Übereinkunft.

Das Konkordat sah in seinem ersten Abschnitte die Errichtung eines geistlichen Seminars vor, damals Priesterhaus genannt. Das Einverständnis der päpstlichen Nuntiatur zur Benutzung des Klosters Werthenstein konnte nicht erlangt werden. Nachdem das Seminar im Herbst 1807 in einem Nebengebäude des Franziskanerklosters zu Luzern eröffnet, nach Jahresfrist ins ehemalige Ursulinerkloster auf Mariahilf verlegt worden war, ging es schon im Jahre 1818 infolge Mangels an Seminaristen ein. Die Erlangung geistlicher Pfründen wurde von einem vorgeschriebenen Studiengang abhängig gemacht. Der Seminarist sollte vorerst in den theoretischen Fächern der Theologie: Dogmatik, Moral, Pastoral und des Kirchenrechts ausgebildet, und nachdem er sich über deren Kenntnisse durch eine Prüfung ausgewiesen hatte, war ihm ein

[17]) Sägmüller, K. R. I, S. 122.

Seminarkurs von mindestens einem Jahr zur Erlernung der praktischen Seelsorge vorgeschrieben. Die innere Einrichtung, soweit sie die geistliche Bildung des Seminaristen betraf, war dem Bischof überlassen, mußte aber der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die zeitliche Verwaltung wurde durch einen Subregens und Regens geführt, stand aber unter der alleinigen Aufsicht der Regierung. Der vom Bischof gewünschte Miteinfluß wenigstens bezüglich der Rechnungsablage wurde nicht berücksichtigt.

Der zweite Abschnitt handelt über das Kollegiatstift zu Münster als Ruhe- und Versorgungsstätte. Alle Geistlichen, vorzüglich jene, die sich durch besondere Tätigkeit zum Besten der Pfarrgemeinde ausgezeichnet haben, erhalten auf genanntem Stifte Anspruch auf eine Ruhepfründe. Für 2 Kanonikate erhält die Regierung das unbedingte Wahlrecht und die Einkünfte dreier auf mindestens 8 Jahre eingestellter Kanonikate fließen in die geistliche Kasse. Auch im Falle der Vakatur einer Chorherrenstelle sollen deren Erträgnisse dem nämlichen Zwecke zugewendet werden.

Für die „bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihre Versorgung im Alter“ verwendet sich der dritte Abschnitt. Den Lehrern der höhern Schulen oder des Lyzeums wird eine angemessene Besoldung und im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhle eine sichere Versorgung versprochen. Die Professoren des Lyzeums sollen an frei werdende Chorherrenstellen am St. Leodegarstift, im Hof zu Luzern, nach dem Alter ihres Lehramtes angestellt werden, wobei sie nichtsdestoweniger die Lehrtätigkeit ausüben können. Sind diese dazu durch ein vorgerücktes Alter oder ein körperliches Gebrechen unfähig geworden, so behalten sie das Kanonikat allein mit seinen Einkünften, von mindestens 800 Fr. alten Wertes. In der Eigenschaft als Chorherr sind sie zu den stiftlichen Gottesdiensten gehalten, insofern es ihre anderweitigen Berufsgeschäfte erlauben. Die Regierung ernennt die Professoren und hat sich außerdem das alleinige und unbedingte Besetzungsrecht auf eine Chorherrenpfründe vorbehalten. Damit haben die beiden Stiftskirchen des Kantons einer neuen Zeit folgend ihr Wesen gewandelt und vielleicht gerade dadurch wurden sie von den spätern Stürmen gegen Klöster und Stifte verschont. Dem Leutpriester in Sempach und Merenschwand wird, falls dieser ein Kantonsbürger ist, das Anspruchsrecht für eine Ruhepfründe zugestanden. Beide Pfarreien sind Exposituren des Stiftes St. Leodegar zu Luzern. Auch die Professoren der untern Schulen können von der Regierung zu Chorherren gewählt werden. Bezüglich der Stiftsverfassung wird bestimmt, daß die Ge-

wählten nach der Investitur und Installation den gewöhnlichen Kanon und die üblichen Gebühren zu entrichten haben. Zwei Würden und Ämter des Stifts dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Die bisher üblichen Karenz- oder Totenjahre fallen als mit dem neuen Zwecke des Stifts unvereinbar dahin.[1])

Die drei folgenden Abschnitte behandeln die Ausgleichung der Pfarreien, die Errichtung neuer Pfarreien, die Versetzung und Veränderung von Benefizien. Zur besseren Verwaltung der Seelsorge sollen die Pfarreien durch gemeinsame Verfügungen der weltlichen und geistlichen Gewalt lokal abgerundet werden. Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich aus einer Grenzberichtigung ergeben, werden von der Regierung untersucht und da, wo geistliche Güter oder Stiftungen in Frage stehen, im Einverständnisse mit der bischöflichen Behörde entschieden. Bis anhin war die Weltgeistlichkeit in 4 Ruralkapitel eingeteilt; in das Vierwaldstätterkapitel, wozu das Luzerner Sextariat gehörte, in das Hochdorfer-, Surseer- und Willisauer-Kapitel. Jetzt waren 5 geistliche Kapitel, den Ämtern entsprechend, vorgesehen. Ihre Errichtung erfolgte bedeutend später. Seit dem Jahre 1807 wurden durch Regierungsbeschlüsse die Grenzen verschiedener Kirchengemeinden nach der Bequemlichkeit des Kirchgangs zugerundet. Bis anhin hatte die Zehntpflicht die Grundlage ihres räumlichen Umfangs gebildet. Mit dieser Neugestaltung verloren die Kirchgemeinden die Bedeutung für die örtliche Armenpflege, indem bei ihnen bis anhin die Verwaltung eines Quarts des Zehnten und besonderer Stiftungen für die Armenuntersützung ruhte.[2]) Als Voraussetzung für die Errichtung neuer Pfarreien bestimmte man „die unumgängliche sowohl sittliche als physische Notwendigkeit“ und setzte dafür das gegenseitige Einverständnis fest. Es wird eine genügende Dotation sowohl zur Errichtung als auch zur Fortdauer und Unterhaltung der Pfarrei verlangt.[3]) Dem Grundsatz der Versetzung und Veränderung von Benefizien aus einer Gemeinde in eine andere wird unter Vorbehalt einer gegenseitigen Übereinkunft für den eintretenden Fall zugestimmt. Der erste Luzerner Entwurf hatte bestimmte Vorschläge gemacht, die Übereinkunft hielt sich in einer allgemeinen Fassung. Voraussetzung einer solchen Pfrundänderung war das kirchliche Bedürfnis, und daß am Orte der gegenwärtigen Bestimmung des Bene-

---

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 826f. Über die Bedeutung der Karenzjahre.

[2]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 814, Bd. IV, S. 758.

[3]) Gyr, Die Pfarreiteilung nach kirchlichem und staatlichem Recht.

fiziums für das religiöse Leben hinreichend gesorgt war. In der zu versetzenden Gemeinde mußte ein wirklicher Mangel an kirchlichen Einrichtungen bestehen. Im siebenten Abschnitt werden die Pfarreien nach den Seelsorgebeschwerden in 3 Gruppen, in größere, mittlere und kleinere eingeteilt. Nach dieser Klassifikation wird das Einkommen der Pfarrer, ohne daß Haus und Garten, wohl aber das Pfrundland in Anschlag gebracht werden, auf 1600—2000, 1200—1600 und 1000—1200 Fr. alten Wertes festgesetzt. Die Besoldung sollte dadurch in ein mit der Arbeit entsprechendes Verhältnis gebracht werden. Jene Geistlichen, die schon vor der Mediation gewählt waren, beziehen, solange sie auf dieser Pfründe leben, das dieser wirklich zugehörige Einkommen. Die Regierung bestimmt aber für diese einen verhältnismäßigen Abstrich zugunsten der geistlichen Kasse. Wenn eine Pfründe neu besetzt wird, berechnet die weltliche Behörde das wirkliche Einkommen der Pfarrei und bestimmt die Besoldung des Gewählten gemäß obiger Klassifikation. Ein Überschuß der wahren Pfrundeinnahmen gegenüber dem durch die Einteilung bestimmten Maximaleinkommen fließt in die geistliche Kasse. Aus dieser werden jene Pfründen, die ein Einkommen unter der Besoldungshöchstgrenze abwerfen, wiederum gespeist, sofern der Kasse Mittel dazu ausreichen. Kapläne, mit über 1000 Fr. und Chorherren, die nicht Schule halten, mit über 1200 Fr. Einkommen, geben einen verhältnismäßigen Beitrag an die geistliche Kasse. Dem Stadtpfarrer zu Luzern wird über die Klassifikation hinaus eine Besoldungszulage bestimmt. Er tritt, ohne zu dem vom Stifte vorgeschriebenen Chorbesuche verpflichtet zu sein, in den Rang und die Rechte eines Kanonikus ein. Es werden Bestimmungen über die Anlage und Verwaltung des Pfrundvermögens aufgestellt. Alle geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen. Das durch den Zehntloskauf frei gewordene Kapital muß entweder in Prioritätsgülten oder „doppelten gerichtlichen Hypotheken“ d. h. in Kapitalbriefen, die doppelte Sicherheit bieten, angelegt werden. Zur sicheren Aufbewahrung müssen diese Titel in einer Kirchenlade mit drei verschiedenen Schlössern, zu welchen dem Pfarrer, Kirchmeier und dem Gemeindevorsteher je ein Schlüssel gegeben wird, versorgt werden.

Bis anhin waren die Geistlichen von allen persönlichen Steuern befreit, nur das Ererbte und durch Gewerb erworbene Gut, nicht aber die Erträgnisse der Pfründen unterlagen der Besteuerung.[4]) Die Übereinkunft von 1605 (Art. 8) gab der Obrigkeit von Luzern die Befugnis

[4]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 332, 737, Bd. IV, S. 504.

mit besonderer Genehmigung der päpstlichen Nuntiatur auf Pfründen, deren Kollator die Regierung ist, zur Erhaltung der Pfrundhäuser eine jährliche mäßige Geldsteuer zu erheben. Die Erhebung derselben war dem Bischofe mitzuteilen und sein Kommissar hatte zu wachen, daß die Zweckbestimmung der Steuer eingehalten wurde. Das Wessenbergische Konkordat unterwirft nun die gesamte Kantonsgeistlichkeit für ihr Pfrundeinkommen „den allgemeinen, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen, Abgaben und Steuern". Die Neuerung erhält dadurch erhöhte Bedeutung, daß man mit der mittelalterlichen Anschauung gebrochen hat, daß die Geistlichkeit ein mit besondern Rechten und Pflichten von der Laienwelt getrennter Stand sei. Vorerst führte man aber diesen Grundsatz nicht folgerichtig durch, indem die Geistlichen noch lange Zeit mit Ausnahme des Militärdienstes wohl den allgemeinen Pflichten des Staatsbürgers unterworfen waren, ihnen aber dessen Rechte nicht zuerkannt waren. Der Bischof beschwerte sich gegen diese Bestimmung, erreichte aber nur, daß die Neuausschreibung der Steuer dem bischöflichen Kommissar angezeigt werden müsse, und daß die Abgaben in die geistliche Kasse von dem steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden müssen.

Der achte Abschnitt regelt die Voraussetzung zur Beförderung auf Pfarreien. Ohne die vorgeschriebene Zeit im Seminar zugebracht und die Prüfungen befriedigend bestanden zu haben, kann kein Geistlicher ein Benefizium erhalten. Die in Aussicht genommene stufenweise Beförderung auf die Pfarreien ist in die Übereinkunft nicht aufgenommen worden.

Der neunte Abschnitt legt den Kaplaneien die Seelsorge- oder Schulpflicht auf. Man wollte durch diese Bestimmung vor allem das in seinen Anfängen stehende Volksschulwesen unterstützen. Mit dem Einverständnis des Bischofs und der Regierung sollen den Stiftskaplaneien zu Münster und zu Luzern ebenfalls solche Pflichten auferlegt werden.

Der letzte Abschnitt ist der im Laufe der Zeit so oft angefochtenen geistlichen Kasse gewidmet. Dieses Werk darf nicht schlechthin verworfen werden, denn es war ihm eine große und auch für geistliche Kreise wohltätige Aufgabe zugewiesen. Es hat eine solche auch längere Zeit erfüllt. Professor Lampert beurteilt diese Zentralkasse als eine richtige Grundidee, die unglücklich durchgeführt worden sei. Man könne den Gedanken einer Solidarität der kirchlichen Zwecke nicht abweisen.[5]) Die Übereinkunft bestimmt: „es soll eine geistliche Kasse unter der

[5]) Lampert, Luz. K. Gut, S. 29.

unmittelbaren Verwaltung der Regierung errichtet werden. Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung mindererträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminars, der neuen Pfarreien, der Hilfspriester und der allgemeinen Erziehungsanstalten.“ Außer den Abgaben der bepfründeten Geistlichkeit und des Stiftes Münster werden zu Beiträgen verpflichtet: vermögliche Kapellen, Kongregationen und Bruderschaften. Das Vermögen eingehender Bruderschaften fällt ganz diesem Zwecke anheim. Die Kasse steht unter der Garantie der Regierung und hat von ihr bestellte Verwalter. Das von Wessenberg in der Vorverhandlung angestrebte Verwaltungsrecht dieses Kirchengutes wurde auf eine Mitwirkung der Kirche in der Rechnungsabnahme beschränkt. „Da übrigens diese Kasse aus geistlichen Einkünften besteht und geistliche Zwecke hat, so kommt ihr auch die Garantie des bischöflichen Ansehens zu statten.“ Einer von der Regierung ernannten Kommission von Geistlichen, worunter stets der bischöfliche Kommissar sein soll, und weltlichen Personen muß ihre Rechnung zur Genehmigung und Begutachtung zu Handen des Großen Rates vorgelegt werden. Die geistliche Kasse war mit ihrem Ausgleich zwischen Überfluß und Bedürfnis kirchlicher Geldmittel, lange Zeit, fast gerade ein Jahrhundert, von unbestritten segensreicher Wirkung. Die Kasse hat ihre Wirksamkeit ohne jeglichen Fonds begonnen; in der Mitte des letzten Jahrhunderts gelangte sie durch die harte, keineswegs konkordatsgemäße Belastung geistlicher Stifte und Klöster in den Besitz eines bedeutenden Vermögens. Auf 31. Dezember 1907 weist die Rechnung zum letztenmal einen Aktivenüberschuß von 3773 Fr. auf.[6]) Seit 1908 litt die Kasse an großen, jährlich zunehmenden Mehrausgaben. Es kam der Weltkrieg, der eine Umwertung aller Werte mit sich führte und statt daß eine Sanierung dieses geistlichen Fonds möglich wurde, sind die Bestimmungen des Wessenbergischen Konkordates über den Ausgleich der Pfründen und der geistlichen Kasse geradezu unhaltbar geworden. Mit der immer größern Inanspruchnahme der geistlichen Kassagelder versiegten gleichzeitig die Quellen, aus denen die Kasse gespiesen wurde. Der Staatsverwaltungsbericht von 1916/17 verzeigt für diesen Fonds auf Ende des Rechnungsjahres 1917 einen Passivenüberschuß von rund 174,000 Fr.[7]) Angesichts dieser bedenklichen Finanzlage und der

[6]) Siehe Übersicht der Staatsrechnungen des Kantons Luzern 1907. Die geistlichen Gelder seit 1890 als „Spezialfonds“ in den Rechnungsberichten aufgeführt, d. h. als „Fonds, die vom Staate nur verwaltet, nicht aber zum Staatsvermögen gehören und auch nicht in demselben inbegriffen sind“.

[7]) Vgl. die Staatsverwaltungsberichte von 1916 Bd. 17, S. 143 und 1918 Bd. 19, S. 33.

Unmöglichkeit einer Erholung der geistlichen Kasse beschloß ihr Verwalter, der Regierungsrat, die Liquidation derselben. Im Jahre 1916 und 17 wurden bereits die Beiträge der geistlichen Kasse an 24 Pfründen eingestellt. Am 18. April 1917 beschloß der Regierungsrat, es seien ab 1. Januar 1918 sämtliche Beiträge allmählich, d. h. innert zwei Jahren gänzlich einzustellen.[8]) Zuschüsse von unter 300 Fr. fielen sofort mit dem Inkrafttreten des Beschlusses weg, solche von über 300 Fr. wurden pro 1918 um einen Drittel, pro 1919 um 2 Drittel herabgesetzt, um im Jahre 1920 gänzlich in Wegfall zu kommen. Die Einstellung der einzelnen Zuschüsse wurde den betreffenden Kirchenverwaltungen durch ein besonderes Erkenntnis mitgeteilt. Im Jahre 1918 wurde an die Pfarrpfründe von Menzberg an Stelle der jährlich auszuzahlenden Besoldungszuschüsse ein Ablösungskapital von rund 15 000 Fr. und eines von 10 000 Fr. zum gleichen Zweck an die Kuratkaplaneipfründe zu Franziskanern in Luzern ausbezahlt. Dadurch wuchs das Passivsaldo auf Ende 1919 auf die hohe Summe von 200 000 Fr. Im Jahre 1922 wurden die Besoldungszuschüsse fast gänzlich eingestellt; dadurch wird es möglich, den Fehlbetrag langsam zu vermindern.

Die Übereinkunft in geistlichen Dingen von 1806 ist, nachdem ihre bedeutendste Schöpfung, die geistliche Kasse unzulänglich und notgedrungen außer Wirksamkeit erklärt werden mußte, selbst hinfällig und veraltet geworden. Nur mehr die Bestimmungen über die Versorgung der im Dienste der Kirche alt gewordenen Seelsorger auf das Stift in Münster und jene über die Gewährung eines Ruheplatzes an Professoren am Chorherrenstift St. Leodegar in Luzern haben praktisch teilweise noch Geltung.

Dem viel umstrittenen Wessenbergischen Konkordat kann man in seiner Sterbestunde die wohltätigen Wirkungen, die es während eines Jahrhunderts ausgeübt hat, nicht vorenthalten. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die Kirche durch die Bestimmungen der Übereinkunft große ideelle und materielle Einbußen erlitten hat. Die Verwaltung und Verfügung über fast das ganze kirchliche Vermögen war in die Hände des Staates gekommen. Das Konkordat gab der Kirche nur ungenügende Gewähr, daß die Stiftungen unangetastet blieben und dem Stiftungsgedanken allzeit nachgelebt würde. Der Zweck der geistlichen Kasse war sehr weit umschrieben, indem auch dem allgemeinen Erziehungswesen aus diesem kirchlichen Fonds Zuwendungen gemacht

[8]) Erkenntnis des Reg.-Rates v. 18. April 1917, Nr. 785.

werden konnten (Abschn. II § 4). Die Geistlichkeit war materiell von der Regierung abhängig und die Wirksamkeit des bischöflichen Amtes durch manche Bestimmungen des Konkordates beschnitten worden. Der Basler Staatsrechtslehrer, Prof. His, nennt das Konkordat eine verständige Einigung, in welcher sowohl der Staat als der Bischof ein vernünftiges Entgegenkommen erwiesen hätten. „Aber es verletzt unzählige, geheiligte Gebote des kanonischen Rechtes über die Lehrgewalt und die Verwaltungsbefugnisse eines Bischofs, was seine Verwerfung seitens der Kurie verständlich macht.“ [9])

[9]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 420.

Zweites Kapitel.

Einseitig staatliche Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

§ 7.

Anerkennung und Schutz der katholischen Kirche durch den Staat.

Während des ganzen Mittelalters hielten alle Stände der Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der paritätischen, den Grundsatz der Glaubenseinheit hoch. Er wurde in der Helvetik mit der Einführung der Gewissens- und Kultusfreiheit durchbrochen.[1]) Zu der ausschließlichen Anerkennung des einen trat nun in den Kantonen die Duldung des andern großen christlichen Religionsbekenntnisses. In Luzern, dem jeweiligen Vorort, wurde vorerst nur für die Gesandten und das Kanzleipersonal der Bundesbehörde ein protestantischer Gottesdienst gestattet. Ein vermehrtes Bedürfnis war wohl kaum vorhanden, denn der Kanton bestand mit Ausnahme einiger sich aufhaltender Andersgläubiger nur aus katholischen Staatsangehörigen. Die Glaubensfreiheit der Helvetik war praktisch beschränkt auf die Anerkennung und Duldung der bisherigen kantonalen Landeskirchen. Die Juden blieben von der bürgerlichen Gleichheit ausgeschlossen. In einzelnen Kantonen und Gemeinden war ihnen das Niederlassungs- und Handelsrecht gewährleistet. Die Verwaltungsbehörde von Luzern hat diese handelsbeflissenen Leute vom Osten beim Ausbruch der Revolution unzweideutig abgewiesen. Im Mai 1798 erließ der luzernische Regierungsstatthalter auf höhere Weisung hin den Befehl: „Die Juden, die sich seit längerer Zeit in unserem Lande wie Heuschrecken vermehren, auf kürzestem Wege auszuweisen.“ [2]) Die einheitliche Kirchengesetzgebung

[1]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 371.

[2]) St. A. Fach 9 Fasz. 72, Schreiben des Regierungsstatthalters Vinzenz Rüttimann vom 28. Mai 1798 an alle öffentlichen Beamten des Kantons Luzern. — His, Staatsrecht Bd. I, S. 357. Über die staatsrechtliche Stellung der Juden in der Helvetik.

vermochte sich nicht während der ganzen helvetischen Regierungsdauer zu halten. Schon im Jahre 1801 ordneten die Kantone gemäß der Verfassung von Malmaison wesentliche Teile des Staatskirchenrechts wieder selbständig. Die Verfassung unseres Kantons vom 25. August 1801 räumte der katholischen Religion die ehemalige Vorzugsstellung ein, indem sie in ihrem ersten Titel und Paragraphen garantierte: „die von unsern Vätern anererbte katholische Religion bleibt unangetastet und genießt allen Schutz der kantonalen Regierung."

Die Mediation legte dann vollends die gesamte Kirchenpolitik mit Ausnahme des Klosterartikels in den Schoß der wieder souverän gewordenen Stände.[3]) Diese gefielen sich in einer grundsätzlich rückläufigen Bewegung. Die Abkehr von der Helvetik war nirgends so groß als in der Neueinstellung des Staates zur Kirche und Religion. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde fallen gelassen; in keinem einzigen Kanton wurden diese als höchste Freiheitsrechte gepriesenen Errungenschaften der Umwälzung von 1798 mehr gewährleistet. Im Verhältnis der Kantone zueinander wirkte zwar die damals verkündete Glaubensfreiheit wohltätig nach, indem die konfessionelle Scheidung zwischen ihnen sich mehr und mehr in eine politische verwandelte.[4]) In den einzelnen Kantonen trat aber die von altersher geübte Religion wieder in ihre ehemals vom Staate bevorzugte Stellung. Die in der Helvetik den einzelnen Staatsbürgern und den Gesamtheiten gewährten Freiheiten wurden nun von dem vorrevolutionären Staatskirchentum verdrängt, das anfänglich noch von den neuen Ideen beseelt, duldsamer und liberaler war, um dann aber in den 1830er Jahren den Josephinismus stilgetreu nachzuahmen. Die kantonale Mediationsverfassung hat dieses Verhältnis in einem einzigen Satz umschrieben: „Die Verfassung garantiert die Religion, die im Kanton ausgeübt wird."[5]) Diese Formulierung des Staatskirchenbegriffes bedeutete keineswegs die Glaubensfreiheit, sondern umschrieb in freier Fassung die Anerkennung des katholischen Glaubensbekenntnisses als Landeskirche.

Zu ihr bekannten sich fast alle Staatsbürger und ihrem Kultus ließ der Staat den sorgfältigsten Schutz angedeihen. Die Glaubensgenossenschaft war nicht nur Voraussetzung für die Ausübung politischer Rechte, sondern auch für die Erlangung des kantonalen Bürgerrechtes. Für den Erwerb eines solchen war die katholische Religion neben einem guten Leumundzeugnisse erste Voraussetzung in allen Bürgerrechts-

[3]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 407 f. Die Rechtstellung der Klöster.
[4]) Vgl. Oechsli, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. I, S. 639 f.
[5]) S. G. 1803—13 Verfassung des Kantons Luzern, Art. 20.

gesetzen bis zur Neuordnung unter dem modernen Bundesrecht.[6]) Die wenigen Andersgläubigen waren nur auf hoheitliche Niederlassungsbewilligung hin oder vermöge eidgenössischer Konkordate im Kanton sich Aufhaltende.[7]) Sie waren von jeder Teilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen, genossen aber im übrigen den Schutz der Gesetze; immerhin hatten sie sich aber auch in religiöser Beziehung den Gesetzen zu unterwerfen. So hatten auch sie wie alle Staatsbürger, welche das sechszehnte Lebensjahr überschritten hatten, den allgemeinen Landeseid zu schwören. Der Schwurtag war eine staatliche Feier in kirchlich-religiösem Rahmen. Die Eidesleistung geschah nach vollendetem Festgottesdienst in der Kirche jedes Hauptortes, nachdem der Pfarrer den versammelten Bürgern die Wichtigkeit des Eides dargelegt hatte. Sodann schwur man „den Nutzen des Kantons zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden, seine Verfassung und die christkatholische Religion mit Leib, Hab und Gut aus allen Kräften zu verteidigen - so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen".[8])

Aus der engen Verbindung der weltlichen und geistlichen Gewalt erklären sich die strengen Polizeivorschriften zum Schutze der katholischen Kirche. Eigenmächtig hat zwar die Staatsgewalt schon unter der Helvetik in das Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit hinübergegriffen, um alles zu ordnen, was sie für das öffentliche Leben von Bedeutung fand.[9]) Das brachium saeculare, der schützende weltliche Arm setzte sich in unerbittlicher Strenge für die Ehre und das Ansehen der bevorzugten Staatsreligion ein. Die zahlreichen, alle Einzelheiten des Volkslebens berührenden Vorschriften aus jener Zeit deuten auf eine gewisse Verrohung des Volkes und der Sitten hin. Zur Hebung des Volkes war dem Polizeistaate das Machtwort der Kirche sehr gelegen. Das Strafrecht im Dienste des Staates und der Kirche wandelte die Glaubensfreiheit in vielen Fällen in einen Glaubenszwang. Eine Polizeiverordnung aus dem Jahre 1803 erließ ihre Vorschriften unter folgenden Erwägungen: „Da es unsern oberkeitlichen Pflichten angemessen ist, alle unsere Kräfte dahin zu verwenden, daß die heilige

[6]) Vgl. die Gesetze über die Erwerbung der Bürgerrechte v. 6. XI. 1805 § 27, v. 29. I. 1820 § 34, v. 13. VI. 1832 § 29.

[7]) S. G. 1814—31 Bd. III, Konkordat v. 10. Juli 1819 über die Niederlassung der Eidgenossen. — Beschluß v. 10. Juli 1819 über die Aufrechterhaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen. — Vgl. Burckhardt, Kom., S. 364.

[8]) Ebenda 1810—13, Bd. I. Gesetz vom 24. April 1805 betreffend die Abhaltung des Schwörtages vom 20. Oktober 1805.

[9]) Ed. Herzog, Religionsfreiheit, S. 43. — Handhabung der Kirchendisziplin durch die bürgerlichen Behörden, vgl. die diesbezügl. Beispiele.

Religion unserer Väter beschützt, den eingerissenen Lastern vorgebogen und jene Unheile, die daher entspringen, von unserm werten Vaterlande abgewendet, hingegen der Eifer zum Gottesdienst und Ehre Gottes vergrößert und himmlischer Segen erworben werde.“ [10]) Gestützt auf Artikel 3 der Mediationsakte hatte Luzern das Verbot eines Vorrechtes der Geistlichen auf eine eigene Gerichtsbarkeit bestätigt, indem es das Gesetz betr. die Abschaffung dieses Privilegiums wieder in die amtliche Sammlung der Gesetze aufnahm. [11]) Es ist daher vom rechtlichen Standpunkte aus merkwürdig, daß diese gleiche Regierung eine kirchliche Strafgerichtsbarkeit für ihre weltlichen Staatsbürger anerkannte. Besonderes Interesse bietet in dieser Hinsicht die Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1806 in Hinsicht auf Religiösität, Sittlichkeit, Wohlstand und öffentliche Sicherheit, indem sie die Fehlbaren vermehrt mit Kirchenbußen belegt. Wer durch öffentliche Unruhen, ärgerliches oder ungebührliches Betragen irgend welche religiöse Veranstaltungen stört oder die Beteiligten in ihrer Andacht unterbricht, verfällt in eine Geldbuße von 32—100 Franken, oder kann mit Zuchthaus bis zu 3 Monaten bestraft werden. Schon die Helvetik hatte ein Gesetz gegen die Störung gottesdienstlicher Handlungen erlassen. Die Umschreibung des strafbaren Tatbestandes war ähnlich; es erfolgte aber damals die Begründung des Gesetzes in der modernen Erkenntnis, daß es Aufgabe des Staates sei, die Freiheit der Religionsübung und das religiöse Gefühl des Einzelnen gegen rechtswidrige Verletzungen zu schützen. [12]) Ferner verordnete das Gesetz: So oft ein Priester mit dem hochwürdigsten Gut vorbeigeht, soll jeder, der sich zu Pferd oder in einem Fuhrwerk in der Nähe befindet, absteigen und gleich demjenigen zu Fuß niederknien. Würden sich unter diesen solche vorfinden, die nicht unserer Religion zugetan wären, so sollen dieselben ermahnt werden, stillezustehen und das Haupt zu entblößen, bis der Priester vorbeigegangen sein würde. Jeder Dawiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 2—20 Franken oder wird mit einer angemessenen Kirchenbuße belegt. Kinder, Mündel, Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen

[10]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 168.

[11]) S. G. 1810—13 Bd. II, S. 366.

[12]) Strickler, helvet. Aktens. Bd. IV, S. 390f. — Gesetz vom 4. Mai 1899. Die Strafen gegen Störer des öffentl. Gottesdienstes wurden in der Erwägung begründet, daß die Verfassung jedem Bürger die freie Ausübung seiner Religion zusichert und daß diejenigen, welche dem Gottesdienst geweihte Gegenstände beschimpfen, die Rechte ihrer Mitbürger verletzen und die Gesellschaft beunruhigen. — Herzog, Religionsfreiheit, S. 93f. — Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 379f. — Burckhardt, Kom, S. 455f.

sind bis zum 22. Altersjahr zum öffentlichen Unterricht und der Christenlehre verpflichtet. Ein Unterlassen wird mit 2 Pfund Wachs zu Handen der Kirche oder einer andern zweckmäßigen Kirchenbuße belegt. Dieser Strafe verfallen auch die entsprechenden Vorgesetzten, welche an der Nachlässigkeit ihrer Untergebenen Schuld tragen. Entschieden trat die Regierung für die Würde und Feier des Sonntags ein. Um diesen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen, konnten die Gemeinden noch besondere Anordnungen treffen, z. B. durch die Einführung des sogenannten Kirchenwächters. Kleinere Vergehen dieser Art, die im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt waren, konnten von den Pfarrern mit angemessenen Kirchenbußen bestraft werden. Die geistlichen und weltlichen Beamten wurden angehalten, auf eine unbedingte Handhabung dieser Strafordnung zu achten.[13]) Das peinliche Gesetzbuch vom 4. April 1799 wurde revidiert, und es wurde in ihm der Tatbestand von Verbrechen gegen die Religion und Sittlichkeit umschrieben.[14]) „Wer Gott und die Kirche absichtlich und mit Bedacht lästert oder verspottet, sei es durch Reden, Schriften oder Handlungen, sowie auch wer Sekten stiftet, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt. Derjenige, welcher einen Kirchendiebstahl begeht, erhält das doppelte der für den gewöhnlichen Diebstahl bestimmten Strafe. Die Entehrung des Heiligtums oder die Entwendung von Gefäßen, in welchen dasselbe wirklich aufbewahrt ist, wird mit dem Tode bestraft! Die Strafen dieser Religionsverbrechen sind wie jene auf andere Delikte äußerst streng gehalten. Grundsätzlich betrachtet der Staat die Religion als das geeignetste Mittel, die Untertanen zu willfährigen Staatsbürgern zu erziehen, und darum läßt er der Staatskirche einen erhöhten Schutz angedeihen.

Durch den Staatsstreich vom 16. Februar 1814 wurde die Mediation gewaltsam beseitigt und durch die Restaurationsverfassung eine weitere Annäherung an die vorhelvetischen Zustände herbeigeführt. Staatsrechtlich war der Rückschlag im Vergleich zur Mediation oder gar zur Helvetik ganz gewaltig. Das Patriziat der Stadt nahm wieder die führende Stellung ein. Doch wurde die rechtliche Stellung der Landschaft gehoben, indem diese im Großen Rate (Schultheis, Räth und Hundert) die Hälfte der Vertretung erhielt. Kirchenpolitisch war der Umschwung schon mit dem Siege des Föderalismus in den Vermittlungsakten eingetreten. Die Restaurationsregierung ging in der Kirchenpolitik die Wege ihrer Vorgängerin. Das Staatskirchentum hielt

[13]) S. G. 1810—13 Bd. II, S. 10.

[14]) S. G. 1810—13 Bd. IV. — Strafgesetzbuch, 23. August 1811 § 156, 157.

man sowohl in den bestehenden Zuständen als auch bei der Neuordnung der Bistumsverhältnisse aufrecht. Das neue Regiment unterstützte dagegen anfänglich die Reformbestrebungen der streng kirchlichgesinnten Richtung unter der Geistlichkeit. So berichtet Kas. Pfyffer, daß mit der Lostrennung vom Bistum Konstanz ein ganz anderer Geist in der Kirchenverwaltung zu herrschen begann, der unstreitig weniger freisinnig und aufgeklärt als der frühere war.[15]) Die Anlehnung an die alten Zustände führte Luzern wieder an die Spitze der katholischen Kantone. Dieser Stellung und Würde entsprach ein konservativer kirchlicher Geist. Die Abkehr von der liberalkirchlichen Politik der Mediation offenbarte sich unmittelbar nach der Verfassungsänderung. Luzern unterstützte nun die Bestrebungen zur Loslösung vom Bistume Konstanz. Die Preisgabe dieser uralten Verbindung und die Errichtung eines provisorischen Generalvikariates geschah auf das Drängen des Nuntius in der kurzen Zeit von 10 Tagen. Bernhard Göldlin von Tiefenau, Probst von Beromünster wurde am 10. Januar 1815 zum apostolischen Vikar ernannt und trat, von der Regierung dazu eingeladen, an die Stelle der bischöflichen Verwaltung. Luzern verteidigte bei diesem Anlaß und bei jeder andern Gelegenheit seine staatskirchlichen Rechte. So äußerte es am 30. Oktober 1816, daß der für das zu begründende neue Bistum zu ernennende Bischof in diejenige Stellung zu treten habe, in welcher der frühere Bischof von Konstanz zu der katholischen Diözesanschweiz sowohl als zur Geistlichkeit selbst sich befunden hat, wodurch ganz einfach die seit Jahrhunderten in der Eidgenossenschaft bestandenen kirchlichen Verhältnisse zu ihrer allgemeinen innern Beruhigung würden beibehalten werden.[16]) Rechtlich änderte sich das Verhältnis kaum, tatsächlich aber trat manche Änderung ein. Wessenbergs Nachfolger suchte der liberalisierenden Strömung in der Lehre und Verwaltung die Spitze abzubrechen. Nachdem der Nuntius mit der Auflösung des alten Bistums Konstanz die katholische Innerschweiz dem Einfluß des „Schismatikers“ Wessenberg entzogen hatte, beschnitt man auch in Luzern seinem geistigen Freunde das Wirkungsfeld. Der neue Generalvikar übernahm selbst das bischöfliche Kommissariat und enthob den liberalen Stadtpfarrer Müller von der Aufsicht über das Priesterseminar. Der im Jahre 1811 von ihm zum Regens des Seminars berufene freisinnige Professor A. Dereser wurde durch Dekret vom 26. Februar 1814 entlassen und an seine Stelle der Franzis-

[15]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 429.
[16]) Kothing, Bistumsverhältnisse S. 88.

kaner Tardy zum Regens ernannt.[17]) Im Frühling 1814 kehrte Papst Pius VII. nach $4^1/_2$jähriger Gefangenschaft in Frankreich nach Rom zurück. In einem Beschluß vom 13. Juli verfügte die Regierung eine religiöse Dankfeier für die Wiedereinsetzung des Papstes auf den apostolischen Stuhl. Es wurden ebenso ausführliche Vorschriften über die Art des kirchlichen Festgottesdienstes als auch über den Umfang der weltlichen Feier erlassen. Die Kantonsgeistlichkeit reichte am 11. Juni 1814 eine Denk- und Bittschrift ein,[18]) welche die treueste Ergebenheit an die neue Regierung ausdrückt, die voll Fromm- und Gerechtigkeitssinn erfüllt sei. Man hoffte, es möchte die Restauration auch in staatskirchlicher Beziehung durchgeführt werden, und die Regierung werde unter Preisgabe des Wessenbergischen Konkordates und der übrigen Neuordnung der Kirche die vorrevolutionäre Stellung gewähren. Das Entgegenkommen des neuen Regimes hatte in wohlmeinenden Versprechungen sein Bewenden. Wohl wurden im Anfang der Restaurationsregierung die Kirchenstrafen, welche die Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1806 aufgenommen hatte, gehandhabt.[19]) Die Wiedereinführung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die verlangt wurde, lehnte man aber ab.

Die Verfassung enthielt in zwei Artikeln das Kirchenwesen betreffende Bestimmungen. Der Kanton anerkannte die katholische Kirche ausschließlich als Religion seiner Staatseinwohner: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Kantons.“ Dem Großen Rat wurde erstmals die gesetzliche Befugnis eingeräumt, den Ankauf und die Veräußerung von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern zu bewilligen.[20]) Unter der früheren staatskirchlichen Ordnung war umgekehrt ohne Genehmigung des Bischofs ein Verkauf von Pfrundgut ungültig. Das Staatskirchentum suchte zum erstenmal durch das positive Recht das geistliche Element aus der kirchlichen Vermögensverwaltung zurückzudrängen und dem weltlichen Recht einen größeren Einfluß zu verschaffen. Die Verfassung ergänzend, brachten die organischen Gesetze

[17]) Vgl. Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 422 f., 429. — Kothing, Bistumsverhältnisse S. 55. — Oechsli, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. II, S. 554 f. Über die Berufung und Absetzung Deresers vgl. Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II. S. 220 f. u. 325.

[18]) St. A. Fach 9, Fasz. 17.

[19]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 422 führt einige Beispiele an. Es handelte sich ausschließlich um kleinere Vergehen, die mit Bußen oder öffentlichen Ermahnungen geahndet wurden.

[20]) S. G. 1814—31, Bd. I, Verfassung des Kantons Luzern 29. März 1814, § 12, 51.

eine nähere Umschreibung des Staatskirchenrechtes.[21]) Der Kleine Rat teilte seine Geschäfte in sieben Dikasterien, von denen eines ein Rat in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten und über das Erziehungswesen war. Dieses Departement hatte die Aufsicht über die geistlichen und kirchlichen Güter, über die Ausführung von staatskirchlichen Verordnungen und Konkordaten. Unter ihm stand die Verwaltung der geistlichen Kasse und die mit dieser verbundenen Pfründeinspektur.[22]) Es befaßte sich mit der Besoldung der bepfründeten Geistlichkeit, beaufsichtigte die staatlichen Kollaturen und die Haushaltung des Seminars. Als Erziehungsrat unterstand ihm das gesamte Erziehungswesen, daher auch die theologische Lehranstalt. Der polizeistaatliche Charakter des damaligen Regimes übertrug diesem Rat auch ein Aufsichtsrecht über die Buchdruckereien, öffentlichen Schriften und Bücher. Die Behörde setzte sich zusammen aus dem jeweiligen Altschultheißen und vier Mitgliedern des Kleinen Rates. Es war ihr als Kanzlei ein Schreiber und Buchhalter beigegeben.

Dem päpstlichen Nuntius Testaferrata gelang es, dem für die Folgezeit höchst bedeutsamen Klosterartikel in der Bundesakte Aufnahme zu verschaffen.[23]) Der Bundesvertrag gewährleistete im Artikel XII den Fortbestand der Klöster und Kapitel und garantierte die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhänge. Ferner bestimmte er, daß ihr Vermögen gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen sei. Die Aufhebung der luzernischen und aargauischen Klöster führte jeweilen diese Klostergarantie in den Mittelpunkt großen staatsrechtlichen Streites. Im Jahre 1827 revidierte der Kanton Luzern seine gesamte Strafgesetzgebung in milderndem Sinne.[24]) Die Kirchenstrafen, die zur Zeit der Mediation eingeführt und vorzüglich in der Restaurationszeit zur Anwendung gebracht wurden, nahm man nicht wieder auf. Die meisten strafbaren Tatbestände blieben sich im übrigen gleich. Die Störung oder Beschimpfung von Kultushandlungen oder geistlichen Personen wurde

[21]) S. G. 1814—31, Bd. I, Beschluß die innere Einrichtung des Kleinen Rates und dessen Geschäftsgang enthaltend vom 9. März 1814.

[22]) Das Inspekturamt verwaltet den Fonds für die Bauten der dem Staate zum Unterhalt obliegenden Pfrundgebäude.

[23]) Eidgen. Abschiede 1814 u. 1815. — Oechsli, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. II, S. 128. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 541 f., 584 f. — Burckhardt, Kom. S. 497.

[24]) S. G. 1814—31, Bd. V, Polizeistrafgesetz 21. Februar 1827, § 47—51; Kriminalstrafgesetz vom 21. Februar 1827, Titel II, Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit § 94, 95, 96, 97.

mit einer Geldbuße von 32—100 Franken oder mit einer Zuchthausstrafe von höchstens 3 Monaten bestraft. Im Kriminalstrafgesetz betonte man den neuzeitlichen Gesichtspunkt des religiösen Gefühls, indem für den Tatbestand der Gotteslästerung die Erregung des öffentlichen Ärgernisses erforderlich war. „Wer an öffentlichen Orten oder in Gegenwart anderer Menschen absichtlich und mit Bedacht durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert, ist mit 1—4jähriger Kettenstrafe zu belegen." Mit besonderer Strenge ahndete man den Eingriff in geweihte, dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände, die Heiligtumsentweihung.

Sie wurde umschrieben als jede absichtlich verübte Tätigkeit an konsekrierten Hostien oder an Gefäßen, in welchen solche aufbewahrt sind. Das Verbrechen war mit der Todesstrafe belegt. Die gewalttätige Religionsstörung wurde, falls der Tatbestand nicht jener eines schwereren Verbrechens war, mit 1—4 Jahren Zuchthaus belegt. Im Geiste des ausschließlichen Staatskirchentums stand das Verbot der Sektenstiftung. „Wer Sekten stiftet, d. h. wer sich auf eine für die öffentliche Ruhe gefährliche Art Anhänger für seine, den angenommenen Religionslehren zuwiderlaufende Meinung zu verschaffen sucht, soll mit 1—6 Jahren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe belegt werden."

Unter dem allgemeinen Einfluß der Restauration wurde in den ersten Jahren nach dem Umschwung eine der Kirche wohlwollende Politik geübt. Bald aber gewann die liberale Partei, geführt von Männern der Stadtaristokratie, von einem Keller, Amrhyn und den beiden Pfyffer, die alle traditionell liberal-kirchlich gesinnt waren, die Oberhand.[25]) Das gute Einverständnis zwischen Kirche und Staat wich; an seine Stelle traten fortwährende Reibungen. So wurde schon 1819 Franz Geiger, Professor der Theologie, wie Kas. Pfyffer berichtet, wegen seiner ultramontanen Grundsätze aus seiner Lehrstelle von der Regierung entfernt.[26]) Dieser politischen Strömung ist es wohl auch zuzuschreiben, daß noch unter der Restaurationsregierung ein evangelisch-reformierter Kultus, anfänglich zwar nur als Privatgottesdienst und unter strenger Aufsicht der weltlichen Obrigkeit, in Luzern eingeführt werden konnte.[27]) Trotzdem die Geistlichkeit

[25]) Vgl. Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 355.

[26]) Kas. Pfyffer, Gemälde der Schweiz: Der Kanton Luzern, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Bd. II, S. 255. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 355.

[27]) St. A. Fach 9 Fasz. 72, Beschluß des Täglichen Rates vom 2. August 1826. Broschüre „Über die Entstehung der Evangelischen Reformierten Pfarrgemeinde in Luzern." Ein Beitrag zur Staats- und Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Heidelberg 1827.

unter Führung des General-Provikars Anton Salzmann gegen den Beschluß der Regierung vorstellig wurde, pflichtete auch der Große Rat der Neuerung bei.

Seit der Regenerationsverfassung vom Jahre 1831, die, unter Hochhaltung einiger liberal-demokratischer Grundsätze, das repräsentative Regierungssystem verwirklichte, bildete sich im Kanton eine neue Partei-Gruppierung. Liberale und Demokraten stunden sich im Volk und in den Räten gegenüber; erstere waren Anhänger der neuen Verfassung, die letztern erstrebten als Ausfluß der Volkssouveränität die Verwirklichung der unbeschränkten Demokratie.[28]) Die politischen Bewegungen im Kanton Luzern waren aber immer beeinflußt durch den überlieferten religiös-kirchlichen Gegensatz. Die liberale Mehrheit von 1831 wandte sich von der katholischen Vorortpolitik ab und trat mit mehrheitlich protestantischen Kantonen zum Schutze ihrer Verfassungen zum Siebner-Konkordat zusammen. In der Badener Konferenz stund Luzern an der Spitze der nämlichen Kantone und befürwortete ein schweizerisches Staatskirchenrecht, das mit gemeinsamer Gewalt gegenüber der Kirche und dem katholischen Volke behauptet werden sollte. Trefflich zeichnet Segesser die Männer der damals herrschenden Politik und charakterisiert damit teilweise das ganze staatskirchliche Leben, wenn er schreibt, daß die Führer im Grunde mit wenig Ausnahmen positive Katholiken waren, sich aber in stetem Poltern gegen Papst, Nuntius, Kurie und in einer ängstlichen Bevormundung des Klerus nach jeder Richtung gefielen.[29]) So erklärt sich die durchaus religiöse Einführung der neuen Regierung in ihrer Kundgebung an das Volk: „Wenn wir uns auf die besondere Mitwirkung und Unterstützung aller Gutgesinnten im Lande verlassen, so zählen wir ganz vorzüglich auch darauf, daß die gesamte hochwürdige Geistlichkeit des Kantons, die wir unseres kräftigen Schutzes versichern, in jenem schönen Geiste des göttlichen Stifters unserer Religion immerhin darauf einwirken werde, daß Religion, Eintracht, Sittlichkeit und Tugend, diese Grundlagen aller menschlichen Glückseligkeit, befestigt werden.[30]) Der Kleine Rat ordnete einen Dank- und Bittag an, „da alle menschlichen Entwürfe erst dann gedeihen, wenn sie der Vater im Himmel billigt und segnet". Diese in frommen Worten gefaßten Kundgebungen hätten die unbedingte Billigung der Kirche finden müssen, wenn sie nicht als

[28]) Vgl. Segesser, Geschichte Bd. IV, S. 744 f. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 477 f.

[29]) Segesser, Staatsdienst, S. 6.

[30]) Proklamation des Großen Rates vom 5. März 1831, S. G. 1831—41, Bd. I.

Ausfluß des Staatskirchentums für die Kirche manch andere unbillige Begleiterscheinung mit sich geführt hätten.[31])

An der Spitze der Verfassung stund neben andern allgemeinen Grundsätzen die Anerkennung des katholischen Glaubensbekenntnisses als Landeskirche. „Die christ-katholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons.“[32]) Das Aktiv-Bürgerrecht und die Wählbarkeit waren wie unter den vorhergehenden Verfassungen auf die Staatsbürger weltlichen Standes beschränkt. Neben den Geistlichen waren von der Ausübung politischer Rechte ausgenommen alle im Kanton sich aufhaltenden Nicht-Kantonsbürger. Das neue Gesetz über die Erwerbung der Bürgerrechte in den Gemeinden des Kantons setzte die katholische Religion als Glaubensbekenntnis zur Erlangung voraus.[33])

Im Jahre 1836 trat ein neues an die Stelle des mehrmals revidierten Strafgesetzbuches.[34]) Das Polizeistrafgesetzbuch trug immer noch die Spuren der ausschließlich konfessionellen Gesetzgebungspolitik an sich. Die Sektenstiftung, insbesondere wer zu diesem Zwecke Versammlungen veranstaltet, wurde mit einer Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren gebüßt Die Vorschrift der Ehrbezeugung gegenüber dem Venerabile wurde beibehalten, doch in ihrem Umfang etwas gemildert. Eltern und Vorgesetzte, welche ihre Kinder und Untergebenen nicht zum ordentlichen Besuch des Religionsunterrichtes, des Sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes anhalten, wurden mit einer Geldbuße bis zu 20 Fr. bestraft. Unter dem Abschnitt der Kirchenpolizei regelte das Polizeistrafgesetzbuch auch die Vorschriften über die Sonntagsruhe.

Im Jahre 1841 trat auf die staatskirchliche Politik der 30er Jahre ein mächtiger Rückschlag ein. Die bürokratische Staatsgewalt hatte das religiöse Volksgefühl mißachtet, daher war eine so völlige Umkehr von der bisherigen Politik mit dem Einverständnisse beinahe des gesamten Volkes möglich. Die neue Verfassung trug den Charakter der unmittelbaren Demokratie mit ausgeprägt katholischem Geiste.[35]) Die Regierung setzte sich zur Aufgabe, die Wohlfahrtspflege ihrer Bürger dadurch zu fördern, daß sie diese zur katholischen Religiösität erziehen wollte. Die gesamte Gesetzgebung, besonders das Erziehungswesen, war von dieser

[31]) Siegwart-Müller, Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweiz. Eidgenossenschaft; vgl. seine Darstellung über die Angriffe gegen die Freiheit der Kirche und des Volkes S. 141—253.

[32]) S. G. 1814—31 Bd. VI, Staatsverfassung v. 5. Januar 1831, § 2.

[33]) S. G. 1831—41 Bd. II, Gesetz v. 13. Brachmonat 1832, § 28 u. 29.

[34]) S. G. 1831—41 Bd. IV, Strafgesetzbuch v. 12. März 1836 V. Titel, § 158 u. 59, Polizeistrafgesetzbuch vom 30. März 1836, § 128—134.

[35]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 747.

Absicht beseelt. Auch das Verhältnis zu den anderen Kantonen wechselte. Wie vor der helvetischen Revolution und im Jahre 1814 lehnte sich Luzern auch jetzt wieder an die katholischen, besonders an die Urkantone an. Unter fester Wahrung der Kantonalsouveränität trat man von den Einheitsbestrebungen zurück, welche die vorgängige Regierung auch in der Kirchenpolitik, vorab in der Badener Konferenz zum Nachteil einer freien, selbständigen Entwicklung der Kirche befolgt hatte. In der Kundgebung an das Volk [36]) gab der Verfassungsrat allgemeine Richtlinien von dem neuen Geiste kund, welcher fortan die Regierung beherrschen würde. Die frühere Regierung hatte in Fehde mit der Kirche gelebt, die neue wollte das Verhältnis der beiden friedlich und freundlich gestalten. Wo Kirche und Staat sich berühren oder ineinander greifen, werde es der neuen Behörde zur Pflicht gemacht, ein gemeinsames Einverständnis zu erzielen. Die Vertretung der Geistlichkeit im Erziehungsrate und ihre Teilnahme an der Vorberatung kirchlicher Angelegenheiten sei eine weitere Gewähr für ein wohlwollendes Einvernehmen. Der Große Rat wurde durch eine Schlußbestimmung der Verfassung verpflichtet, alle Gesetze und Verordnungen aufzuheben, welche mit den Grundsätzen der neuen Ordnung in Widerspruch stehen. Nach ausdrücklicher Vorschrift der Verfassung erklärte die gesetzgebende Behörde am 1. Juni 1841 den Austritt aus dem Siebner-Konkordat von 1832 und setzte die Badenerkonferenz- und die Luzerner-Vollziehungsartikel vom Jahre 1834 und 1835 außer Wirksamkeit. Das Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Plazets wurde ebenfalls als unvereinbar mit dem neuen Grundgesetz aufgehoben. In ausführlicher Weise umschrieb § 3 der Verfassung das Verhältnis des Staates zur Kirche. „Die apostolische, römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesamten Luzerner Volkes und als solche die Religion des Staates. Die Staatsbehörde darf weder die mittelbare noch unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger oder Gemeinde mit den Behörden und Vorstehern der römisch-christkatholischen Kirche, mit dem Papste und mit dem Bischofe, in religiösen und kirchlichen Dingen auf irgend eine Weise hemmen, beschränken oder verhindern. Jedoch sollen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden sollen, der Regierung zur Einsicht mitgeteilt werden (Visum). Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche werden durch gegenseitiges Einverständnis der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt. Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken

[36]) S. G. 1831—41 Bd. VI, S. 183 der Verfassungsrat des Kantons Luzern an das Volk desselben v. 18. April 1841.

bestehenden Güter und Stiftungen. Der Fortbestand der Stifte und Klöster, soweit er vom Staate abhängt, ist gewährleistet. Die Verwaltung ihrer Güter steht diesen sowie den Klöstern, insbesondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Novizen) unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates zu. Zur Erwerbung und Veräußerung bedürfen sie der Bewilligung der Staatsbehörde.“ [37]) Es war dies aber nicht die einzige Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, sondern die Verfassung enthielt noch einige andere Bestimmungen, so über das Erziehungswesen, über die Besteuerung der kirchlichen Vermögenssubjekte u. a. m. Rechtlich brachte die Verfassung eine klare Ausscheidung der Beziehungen vom Staat zur Kirche. In fast allen Regierungsfunktionen wurde die Kirche von der staatlichen Bevormundung befreit, und man sicherte ihr einen starken Anteil an der Erziehung und Bildung der Jugend.

Am 25. August 1841 berichtete die neue Regierung an den damaligen Papst Gregor XVI. von der Wandlung der kirchlich-staatlichen Verhältnisse im Kanton Luzern. In einer längern lateinisch abgefaßten Zuschrift gab sie der Hoffnung Ausdruck, durch Aufhebung der Badener-Konferenz-Artikel das ehemals gute Einvernehmen mit der geistlichen Gewalt wieder herstellen zu können. Um Rom von dem neuen Geiste zu überzeugen, legte die Regierung ihrer Note gleichsam als Beleg die Verfassung bei. Diese Tatsache vermochte den Anschein zu erwecken, als ob man in Luzern das kantonale Grundgesetz dem Papste zu Füßen legen wollte und um dessen Beurteilung und Genehmigung bäte. Die Antwort des heiligen Stuhles rechtfertigte diese Ansicht, indem er schrieb: „Zwar können wir nicht alles loben, was nach Eurem Berichte in diesen Ordnungen festgesetzt ist, da wir darin einiges angetroffen haben, was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfing, keineswegs sich vereinigen läßt.“ Diese Mißbilligung rief selbst in regierungsrätlichen Kreisen große Erregung hervor. Aus der Geschichte wurde ein sozusagen „europäisches Geschäft“ gemacht. Man beschuldigte die Regierung des Landesverrates und der Verzichtleistung auf ihre Souveränität. Diese von parteipolitischen Gegnern der Regierung gegenüber erhobene Anschuldigung trifft nicht zu, indem sie die Erwägungen ganz außer acht läßt, von denen die Regierung bei ihrer Handlungsweise sich leiten ließ. Luzern wollte durch diesen Schritt beim Vatikan eine Politik der Versöhnung und des Friedens einleiten, die durch das vorhergehende Regime getrübt worden war. Nach der Badener-Konferenz hatte nämlich die Nuntiatur

[37]) S. G. 1841—47 Bd. II, Staatsverfassung 1. Mai 1841, § 3.

zum Protest der unkirchlichen Politik Luzerns ihren Sitz nach Schwyz verlegt. Um als katholischer Vorort wieder an Bedeutung zu gewinnen, bemühte sich nun Luzern sich mit dem Papste auszusöhnen und hoffte dadurch dessen Gesandten wieder in seiner alten Residenz aufnehmen zu können. Doch muß der zu diesem Zwecke in Rom unternommene Schritt weder als staatsmännisch klug noch als überlegt betrachtet werden.[38])

Die neue Verfassung verallgemeinerte das Stimmrecht, indem es den noch bestehenden Zensus aufhob, dagegen blieb es auf die Kantonsbürger weltlichen Standes beschränkt. Das Bürgerrecht durfte immer noch nur Bewerbern römisch-christkatholischer Religion erteilt werden.[39]) Die Wahlfähigkeit in die obersten kantonalen Behörden unterlag den nämlichen Beschränkungen wie das Aktivbürgerrecht. Die Ausschließung Andersgläubiger von den politischen Rechten entsprach dem ausgesprochen konfessionellen Systeme. Die gleiche Verletzung der politischen Rechtsgleichheit gegenüber dem geistlichen Stande erklärt sich dadurch, daß man diesen Stand nach mittelalterlicher Auffassung über das politische Getriebe der Laien setzen wollte. Nachdem die frühern Sonderrechte, so z. B. die Immunität der Geistlichen, vom Staate nicht mehr anerkannt wurden, war eine allgemeine Ausschließung des früher über den Staat erhobenen Standes nicht mehr gerechtfertigt. Die Bundesbehörden haben zu dieser Frage nach der Einführung der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 verschieden Stellung genommen. Die Bundesversammlung hatte die Frage bejaht, ob die Geistlichen ohne Verletzung der Rechtsgleichheit von der Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen werden können. Das Bundesgericht dagegen erklärte den Ausschluß der Geistlichen vom Stimmrecht wider den Artikel 49 Al. 4 der B. V.[40]) Bei der kantonalen Verfassungsrevision vom Jahre 1875 ließ man die Beschränkung der politischen Stimm- und Wahlfähigkeit auf die Staatsbürger weltlichen Standes fallen. Der Reg.-Rat glaubte, den Geistlichen die politischen Rechte nicht nur gemäß Artikel 49 Al. 4 der B. V. verleihen zu müssen, sondern es schien ihm nach der neuen B. V. unmöglich, Geistliche zu Mitgliedern von Schulkommissionen oder in Kirchenverwaltungen zu wählen, wenn diese nicht im Besitze des vollen Aktivbürgerrechtes wären.[41])

Den Mitgliedern des Großen Rates und des Regierungsrates, sowie

[38]) Segesser, Staatsdienst S. 11f. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 567f. — Siegwart-Müller „Ratsherr Leu" S. 195f. Wiedergabe der gewechselten Aktenstücke in lateinischer und deutscher Sprache.

[39]) Staatsverfassung § 22, 26.

[40]) Burckhardt, Kom. S. 71f. u. 459.

[41]) Vgl. Verhandlg. Gr. R. Jahrg. 1874, S. 138.

allen Beamten bis hinab zu den Gerichtsweibeln und den letzten Dienern des Staates legte die Verfassung von 1841 einen Schwursatz auf, der einem Kircheneid ähnlich war. Seine allgemeine Formel lautete: „Wie ich mich zur apostolischen, römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen . . . Dieses alles schwöre ich als . . . getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, sowahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“ [42]) Auch die Preßfreiheit erfuhr im Sinne dieser Politik eine Einschränkung, indem sie nur mehr gewährleistet wurde innert den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion.[43]) Dieser Verfassungsbestimmung folgte ein Ausführungsgesetz[44]) gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung, das jede Kritik gegen Kirche und Staatsverwaltung unmöglich machen sollte. Lüge, Beleidigung, Verleumdung, Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit und der Religion durch Wort und Schrift ist nach bestimmt umschriebenen Grundsätzen verboten und strafbar. So macht sich der Höhnung der Religion schuldig, wer die Lehre oder Geheimnisse der römisch-christkatholischen Religion, den öffentlichen Gottesdienst oder die hiebei vorgeschriebenen Gebräuche oder erforderlichen Gegenstände, die Kirche oder die von ihr erlassenen Satzungen oder die von ihr anerkannten Anstalten hämisch bekrittelt, bespöttelt, herabwürdigt oder lästert. Dieses Vergehen wird mit einer Geldstrafe von 20—200 Fr. oder Gefängnis von 10—100 Tagen, in schweren Fällen mit Arbeitshausstrafe von gleicher Dauer gebüßt. Diese einseitige Einschränkung der freien Meinungsäußerung wurde verallgemeinert, indem auch die „hämische Bekrittelung oder Bespöttelung, die Herabwürdigung oder Lästerung eines andern in der Schweiz herrschenden christlichen Glaubensbekenntnisses“ mit der gleichen Strafe belegt wurde.

Die konfessionelle Politik der 40er Regierung bewahrheitete für den Kanton Luzern den politischen Grundsatz, daß jene Regierung, die sich zu sehr aus dem Zentrum nach rechts wendet, einen Teil des Volkes nach links treibt. (Die umgekehrte Erfahrung war der 30er Regierung zuteil geworden.) Die anfänglich verschwindend kleine liberale Opposition wurde genährt und fand in der übrigen freisinnigen und protestantischen Schweiz Bundesgenossen. Segesser sagt, daß die

[42]) S. G. 1841—47 Bd. II, Organisationsgesetz 11. April 1842, § 63 f.

[43]) Staatsverfassung § 7.

[44]) S. G. 1841—48 Bd. III, Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung v. 8. März 1843. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 583: Über die Wirkung des Gesetzes.

Berufung der Jesuiten nach Luzern im Jahre 1844 den Anlaß gab, in den protestantischen Massen das Gefühl des konfessionell-politischen Gegensatzes lebendig zu machen und bis zum Fanatismus aufzuregen.[45]) Dazu kam eine Anzahl anderer kirchlicher Händel, welche die ganze Schweiz in Aufregung und das Volk in feindseligen Gegensatz brachte. Die Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau, die Freischarenzüge der Jahre 1844 und 45 in den Kanton Luzern, die Entstehung des Sonderbundes und seine gewaltsame Auflösung im Sonderbundskrieg von 1847 sowie andere ähnliche Ereignisse in dieser Zeit sind in ihren letzten Ursachen auf kirchenpolitische Gründe zurückzuführen. Die konfessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft in der Mitte des letzten Jahrhunderts fand ihren Ausgang in der politischen Reformation der Schweiz, in der Umwälzung des alten Staatenbundes zum Bundesstaat. Die kantonale Selbständigkeit verlor zugunsten der bundesstaatlichen Zentralgewalt die wesentlichen Funktionen souveränen staatlichen Lebens. Die Neuordnung, welche die Bundesverfassung mit sich brachte, bedeutete einen Bruch mit der ausschließlichen Kirchenpolitik der alten Kantone. Während der helvetische Einheitsstaat auch das Kirchenwesen seiner Ordnung unterzog, so hat die Zentralisation von 1848 die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Kirche prinzipiell den Kantonen überlassen. Der Bund stand in keinem unmittelbaren Verhältnisse zu den in der Schweiz sich befindenden Glaubensgemeinschaften.[46]) Das eidgenössische Recht befaßte sich mit den kirchlichen Verhältnissen der Kantone nur insoweit, als einige Grundsätze seiner Rechtsordnung berührt wurden. Die früher unbedingte kantonale Kirchenhoheit erfuhr eine mehrfache Einschränkung. Den anerkannten christlichen Konfessionen wurde die freie Ausübung des Gottesdienstes auf dem Gebiete der gesamten Eidgenossenschaft gewährleistet.[47]) Schon vor der Einführung dieser Verfassungsbestimmung war in den meisten Kantonen die Ausübung eines andern Kultus gestattet. Die Kultusfreiheit genossen die Andersgläubigen aber nicht als verfassungsmäßig garantiertes Recht, sondern sie war ihnen bloß als hoheitliche Duldung zuteil. Das Bundesrecht gewährleistete allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehörten, unter bestimmten Bedingungen das Recht der freien Niederlassung.[48])

---

[45]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 749.

[46]) Burckhardt, Kom. S. 482. — Salis, Bundesr. Bd. III, Nr. 1029—1033. — Gareis und Zorn, Staat und Kirche S. 35.

[47]) B. V. 1848 Art. 44. — Burckhardt, Kom. S. 448.

[48]) B. V. 1848 Art. 41. — Burckhardt, Kom. S. 366f.

Die Niedergelassenen wurden berechtigt, an allen kantonalen und eidgenössischen politischen Wahlen und Abstimmungen sich zu beteiligen. Das konfessionelle Gepräge der staatsbürgerlichen Rechte in den Kantonen wurde damit durchbrochen, und die fast ausschließliche Bevölkerung der Kantone aus Bekennern einer und derselben Religion wurde zersetzt. Der Grundsatz der Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften durch die Bundesgewalt und die Nichteinmischung der Zentralbehörde in die kantonale Kirchenhoheit ist schon im Jahre 1848 mit einigen vorzüglich gegen die katholische Kirche gerichteten Bestimmungen durchbrochen worden. Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften durften in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden. Die Geistlichen wurden von der Wahlfähigkeit in den Nationalrat, Bundesrat und in das Bundesgericht ausgeschlossen. Die Ausnahmebestimmungen sind die Schöpfung einer leidenschaftlichen, politischen Kampfzeit und sind daher aus politisch-geschichtlichen Erwägungen zu verstehen. Die Sieger des Sonderbundes beeilten sich unter dem Schutz der eidgenössischen Truppen, die kantonale Staatsverfassung von 1841 zu revidieren und mit dem Bundesrecht in Einklang zu bringen. Die religiös-kirchlichen Bestimmungen der Staatsverfassung von 1848 und eines Nachtrages vom 5. Januar 1849 stunden mit dem Bundesrecht in enger Verwandtschaft. Die katholische Kirche anerkannte man dagegen in ähnlicher Formulierung wie 1841 als die Religion des Luzernischen Volkes. „Ebenso wird der Kirche der erforderliche Einfluß auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre betrifft, zugesichert.“ [49]) Neben der Anerkennung der katholischen Religion als Landeskirche führten die neuen Regierungsmänner das alte Staatskirchentum wieder ein. Neben politischen Erwägungen griffen sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit und aus fiskalischem Interesse die alten, wissenschaftlich unhaltbaren Theorien des Staatskirchentums auf, um das Klostergut zu säkularisieren oder unter staatliche Verwaltung zu stellen. In einer öffentlichen Kundgebung versuchte der Große Rat vor dem Volk sein Verhalten zu rechtfertigen. Die Geschichte Luzerns wurde zum Beweis der Rechtmäßigkeit der antikirchlichen Politik herangezogen und einige Worte aus der heiligen Schrift sollten vor dem Volk den Beleg der Kirchlichkeit bilden. So schrieb er: „Im Artikel 3 der Verfassung vom Jahre 1841 wurden althergebrachte Rechte des Staates in kirchlichen Dingen den ultramontanen Bestrebungen aufgeopfert; namentlich wurde das Recht der Aufsicht und Besorgung der Vermögenszustände der Stifte und Klöster,

[49]) S. G. 1848 Bd. I, vgl. § 3, 4, 27, 67.

das von der Regierung des Kantons Luzern als Kastenvogt derselben von jeher geübt wurde, zum Teil preisgegeben. Wir haben für notwendig gefunden, die daherigen Bestimmungen aus der Verfassung einfach wegzulassen und glauben dadurch den Staat wieder in seine ehevorigen Rechte einzusetzen und glauben dadurch zu handeln nach dem Ausspruch der heiligen Schrift, Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Es ist dieses in der gegenwärtigen Zeit, wo der Sonderbundskrieg eine Schuldenlast von mehreren Millionen Schweizerfranken auf den Kanton gewälzt hat, doppelt notwendig, auf daß zur Erhaltung des Kantons und zur Schonung der durch Teurung, Verdienstlosigkeit und Kriegslasten schwer gedrückten Bevölkerung das Recht ungeschmälert bleibt, auch von dem Reichtum der im Kanton liegenden Stifte und Klöster angemessene Beiträge einzufordern. Dadurch geschieht den Korporationen, welche die Wohltaten auch des Staates genießen, nicht nur kein Unrecht, sondern dadurch werden nur die alten Rechte des Staates znm Wohl des Ganzen wiederhergestellt.“ [50]) Dieses gesetzgeberische Aktenstück, in dem der Große Rat sich bemüht, seiner Politik eine ideelle Größe zu verleihen, entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

Die Totalrevision der kantonalen Verfassung im Jahre 1863 brachte für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat keine wesentlichen Veränderungen. „Die apostolische, römisch-christkatholische Religion des luzernischen Volkes ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch den vollen Schutz des Staates.“ [51]) Durch die neue Bundesverfassung von 1874 erfuhr die kantonale Kirchenhoheit zahlreiche, wesentliche Einschränkungen, die eine Revision der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung erforderten. Im sogenannten Kulturkampf der siebziger Jahre hatten die religiös-kirchlichen Bestimmungen gleichzeitig mit einer festern Zentralisation eine Verschärfung zum Nachteil der Kirchen, besonders der katholischen Kirche erfahren. [52])

Die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 anerkennt die katholische Religion nicht mehr ausdrücklich als Landeskirche. Statt der namentlichen Privilegierung der katholischen Kirche

[50]) S. G. 1848 Bd. I. Der Große Rat an das Volk des Kantons Luzern. 2. Februar 1848.

[51]) S. G. 1867 Bd. IV. Staatsverfassung von 1863 § 3. Vgl. den § 3 der revidierten Verfassung von 1869, der bereits die Unverletzlichkeit der Glaubensfreiheit, die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntnis und die Kultusfreiheit innert den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

[52]) Vgl. Hans Fehr, Staat und Kirche in St. Gallen S. 351, 354.

durch die vorhergehende Verfassung hat die gegenwärtige sich auf eine Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nach Maßgabe der Artikel 49 bis 52 und 58 der Bundesverfassung beschränkt.[53]) Formellrechtlich ist das im Kanton seit Jahrhunderten bestehende landeskirchliche Verhältnis des katholischen Glaubensbekenntnisses im Jahre 1875 aufgegeben worden. Die durch die Gewohnheit in Konkordaten und zahlreichen Gesetzen geschaffenen gegenseitigen Rechtsansrpüche ließ man aber bestehen und änderte daher tatsächlich nichts an dem überlieferten Verhältnis von Kirche und Staat. Die individuelle Freiheit, die das Bundesrecht jedem Staatsbürger garantiert, entäußerte die Landeskirchen der ausschließlichen Unterstützung durch die weltliche Gewalt und wies sie daher noch mehr auf das rein geistige Wirkungsfeld. Das System des Staatskirchentums, das als mittelbare Stütze des Staates, den Glaubenszwang mit sich führte, hat heute keine Berechtigung mehr. Die ehevorigen Kampfbestimmungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind es, die heute ausgleichend zur Gestaltung eines friedlichen Nebeneinanderlebens der vielen Religionsbekenntnisse auf einem kleinen Staatsgebiet wirken können. Die kantonale Verfassung von 1875, welche die durch die Bundesgewalt gebotenen Individualrechte in weitgehendem Maße verwirklichte und unter welcher der Kirche auch tatsächlich eine gewisse Bewegungs- und Lebensfreiheit gewährt wurde, hat sich in bezug auf das kirchlich-religiöse Leben im Kanton durch einen fast fünfzigjährigen kirchlich-politischen Waffenstillstand und durch eine freundschaftliche Verträglichkeit der Konfessionen unter sich und mit dem Staate bewährt.

§ 8.

Das Plazetrecht und das hoheitliche Visum.

(Die Badener Konferenz.)

Das Plazet und hoheitliche Visum sind Rechtsmittel, welche die Wirksamkeit von Gesetzen der Kirche für ihr Rechtsleben und die Veröffentlichung kirchlicher Erlasse von dem Ermessen und der Kontrolle der Staatsgewalt abhängig machen wollen.[1]) Im Mittelalter griff bei dem sich gegenseitigen Durchdringen von Kirchen- und Staatsgewalt

[53]) S. G. von Zelger Bd. I, Staatsverfassung von 1875, § 2.

[1]) Friedberg, K. R 296f. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche Bd. III, S. 799. Archiv für kathol. Kirchenr. Bd. XVIII, Jahrg. 1867. Zur Geschichte des Plazets S. 228. — Attenhofer, Die rechtliche Stellung Bd. I, S. 166f. — His, Staatsrecht S. 383.

die eine Macht auf das Zuständigkeitsgebiet der andern über. Zur Wahrung der staatlichen Souveränität fanden die Regierungen im Plazet den Weg, unberechtigten Einwirkungen auf das bürgerliche Rechtsleben vorzubeugen. Dem Polizeistaate stunden die Mittel zur Verfügung, seinen Geboten Nachachtung zu verschaffen. Die Kirche hat sich durch den Entzug des wichtigsten Ausflusses ihrer Regierungsgewalt, des freien amtlichen Verkehrs mit den Gläubigen in ihren Grundrechten verletzt gefühlt. Sie hat mit dem Staate für die Wahrung der Kirchenfreiheit einen hartnäckigen Kampf aufgenommen, aus dem zahlreiche unselige Händel sich ergaben. Der moderne Rechtsstaat hat unter Verzicht des Anspruchs auf „das innere Leben der Kirche als ein Teil seiner selbst“ den Forderungen Roms entgegenkommen können und müssen.

Das Plazet wurde im Kanton Luzern erstmals in der Blütezeit des Staatskirchentums als ein aus dem jus cavendi et inspectionis abgeleites Recht eingeführt.[2]) Es war eine Hauptforderung der jura circa sacra, die fast ausnahmslos das Verhältnis zur Kirchengewalt regelten. In dem Jurisdiktionstraktat vom 19. Juni 1723, den gravamina laicorum, wurde die zum erstenmal hervortretende Frage über das Plazet bezüglich der Publikation bischöflicher Erlasse behandelt. Das Verhältnis Luzerns zur Kirchengewalt war ein so enges, daß viele staatliche Aufgaben durch die Kirche erfüllt wurden, und der Staat sich daher des öfteren in seinem Interessenkreis beschränkt sah. So hatte ein bischöfliches Mandat vom 3. Januar 1711 gegen ketzerische Bücher den Buchdruckern den Druck und Verkauf solcher Bücher und schlechter Lieder untersagt. Die Ratsverordneten verwahrten sich dagegen und betonten, daß die Buchdrucker ihre Untertanen und die Bücher ihrer Überprüfung unterworfen seien. Der Bischof könne die Bücher ketzerisch erklären, dann würden sie selbst den Buchdruckern verbieten, sie zu halten oder zu verkaufen. Die damalige Forderung nach der Handhabe des Plazets ist nicht wie später als Streitmittel gegen die kirchliche Freiheit entstanden. So kam man in einem Artikel 4 der gravamina laicorum überein: „Die bischöflich-konstantischen Mandate sollen der weltlichen Obrigkeit vor ihrer Publikation vorgelegt werden, nit zwahr ad corrigendum sive ad approbandum, sondern damit, wann etwas, so unsern Rechten zuwider, darin enthalten, es vor ihrer Proklamation zu Konstanz oder von dem bischöflichen Commissario verbessert werden möchte.“ Das Plazet war nicht ein Genehmigungsrecht

[2]) Segesser, R. Geschichte Bd. IV, S. 596 f.

mit Nichtigkeitswirkung im Falle nicht gestatteter Veröffentlichung, sondern war eine Einsichtnahme des auf die Wahrung seiner Hoheitsrechte sorgsam bedachten Staates. Unter dem heutigen Namen war dieses Recht ebenfalls nicht bekannt; es wurde daher auch nicht wie anderswo auf den zum Anschlag oder zur Mitteilung an die Geistlichkeit bestimmten Druckexemplaren ein Vermerk wie exequatur, pareatis oder placet angebracht. Die vorläufige Einsicht der Obrigkeit in dieser Form wurde ohne Widerspruch der geistlichen Gewalt während des ganzen 18. Jahrhunderts ausgeübt.[3]) Dieses von den bischöflichen Räten anerkannte Recht wurde am 22. Dezember 1753 durch einen Beschluß der Räte und Hundert in einem Schreiben an sämtliche Dekane der Landschaft erneuert.[4])

Die eine und unteilbare helvetische Republik hat das im Gallikanismus längst ausgebildete placetum regium in neuer Form dem schweizerischen Staatskirchenrecht eingefügt. Die kirchlichen Amtsorgane hatten für ihre Hirtenbriefe, Kreis-Pastoralschreiben, religiösen Ermahnungen und anderen Schriften dieser Art von den Regierungsstatthaltern die Bewilligung zur öffentlichen Bekanntmachung nachzusuchen.[5]) Dieser Beschluß vom 5. Februar 1800 betraf nur jene Schriftstücke, welche bestimmt waren, an öffentlichen Orten, an den Kirchtüren angeschlagen oder von den Pfarrern oder einem Kirchenrat verlesen zu werden. Glaubte der Statthalter, dem Schriftstück nicht freien Lauf lassen zu können, so hatte er sich an den Vollziehungsausschuß zu wenden, welcher nach Vernehmlassung des Verfassers und der Geistlichkeit des Hauptortes, die Veröffentlichung verbieten, bezw. das Plazet verweigern konnte. Gegenüber dem Recht von 1723 war die Neuerung wesentlich verschieden. Das Verbot der Veröffentlichung kam einer Nichtgenehmigung des kirchlichen Erlasses gleich. Man mußte daher auch annehmen, daß mit der Erteilung des Plazets der Inhalt des kirchlichen Erlasses gebilligt würde und das Schriftstück gleichsam die Form eines Staatsaktes annahm. Da der Gehorsam gegen den kirchlichen Obern erst nach erteiltem politischem Plazet anfing, staatsbürgerlich erlaubt zu sein, so nahm das Plazet den Charakter eines Regierungserlasses an und machte die Staatsgewalt zur obersten Kirchengewalt. Diese Auffassung, die in der Praxis geübt wurde, war

[3]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 665.

[4]) Attenhofer, Rechtliche Stellung Bd. I, S. 169.

[5]) St. A. Fach 9, Fasz. 20 Verordnung wegen Erteilung des placetum regii vom 5. Hornung 1800. Auslegung dieses Beschlusses durch den Minister Stapfer vom 2. März 1800.

möglich in staatskirchlich organisierten Kantonen mit vollständiger Glaubenseinheit unter der Bevölkerung. Mit der Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit mußte diese Zensur durch den Staat zu einer Verletzung des religiösen Gefühls Andersgläubiger führen. Der Staat erklärte sich durch die Genehmigung der kirchlichen Berichte als letzte verantwortliche Instanz, die mit den in diesen geäußerten Ansichten einig ging. Am 4. Juli 1800 verbot der Vollziehungsausschuß die Mitteilung eines Schreibens der bischöflichen Kurie an die Diözesangeistlichkeit, weil dieses in die Rechte der Regierung eingreife und mit den Grundsätzen der helvetischen Verfassung nicht übereinstimme. Der bischöfliche Kommissarius Müller in Luzern sollte nach diesem Schreiben den Bistumsklerus seines Kommissariates auf 2 Druckschriften über das Mönchstum als irrige, anstößige und beleidigende Schriften aufmerksam machen, die Geistlichkeit anweisen, die fernere Umherbietung zu verhindern und die aufrührerischen Schriften, wenn immer möglich, einzusammeln. Ferner sollten die Pfarrer ihre Pfarrkinder „vor diesen und ähnlichen mit Irrlehren und Verläumdungen angefüllten Presseerzeugnissen“ warnen. Die helvetische Regierung hat diesen Aufruf des Bischofs als Eingriff in die Preßfreiheit empfunden.[6]) Die bischöfliche Verwerfung dieser Schriften konnte vom Staate nur dann als Verletzung der Preßfreiheit beurteilt werden, wenn diese Staatsbehörde durch die Handhabe des Plazet den bischöflichen Schritt genehmigt hatte. Die einseitig bischöfliche Warnung bedeutete keine Verletzung der Preßfreiheit, wohl aber die Unterstützung dieser kirchlichen Regierungshandlung durch den Staat. Die unrichtige Rechtsauffassung vom Plazet mußte zu solch logisch falschen Schlüssen führen. Dazu trat, daß die Kirche in einer schlimmern Lage war als ihre Gegner, indem die geistliche Oberbehörde sich nicht in einem an die Gläubigen gerichteten Erlasse gegen Angriffe verteidigen konnte. Die Handhabe des Plazets bildete daher auch eine Verletzung der in der Helvetik zum erstenmal verkündeten rechtlichen Gleichstellung aller Stände und Staatsbürger. Die liberal kirchliche Bistumsverwaltung kam den Bestrebungen der helvetischen Regierung sehr entgegen. Th. Müller erwarb sich das ausdrückliche Lob des helvetischen Ministers der Künste und Wissenschaften: „Selbst die Art, wie die helvetische Regierung zum voraus um das Placitum politicum angegangen wird, erheischt, daß soviel Achtung für die Landesgesetze mit gefälliger Willfährigkeit erwidert werde.“

[6]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 384.

Die nachhelvetische Entwicklung führte im Verhältnis des Staates zur Kirche zu vorrevolutionären Rechtszuständen, und weder die Verfassungen noch die Gesetzgebung von 1803 und 1814 haben das Plazet in der helvetischen Fassung erneuert. Diese polizeistaatliche Präventivmaßregel scheint anfänglich überhaupt nicht gehandhabt worden zu sein. Als durch die Trennung der schweizerischen Kantone vom Bistume Konstanz im Dezember 1814 kirchenpolitische Kämpfe alle Gemüter beschäftigten, ergriff die Regierung dieses Mittel, um über den Parteien die Suprematie das Staates zu wahren. Die Kantonsgeistlichkeit war in der Beurteilung der Bistumsangelegenheit getrennt. Die Freunde Wessenbergs waren die Gegner des Nuntius und seiner Anhänger, welche die schnelle Loslösung von Konstanz gefördert hatten.[7]) Ein Brief des Dekans Stalder von Escholzmatt zeigt, daß ein Teil der Geistlichkeit die Handhabe des staatlichen Plazets geradezu verlangte, weil durch die Einwirkung verschiedener kirchlicher Stellen auf die Gläubigen diese von Gewissensbeängstigungen geplagt würden.“ Was das Placitum regium betrifft, ist es freilich wahr, daß die Kantonsgeistlichkeit in ihrer unseligen Fehde mit dem bischöflichen Ordinariat in Konstanz nach allen vergebens gemachten Vorstellungen dasselbe anrufen mußte; es geschah leider, weil kein anderes Mittel fruchten wollte.“[8]) Mit dieser Rechtfertigung erneuerte die Regierung am 17. Februar 1815 in einem Kreisschreiben an die Dekane der Landkapitel und an den Sextar des Sextariates Luzern die oberkeitliche Verordnung vom 22. Dezember 1753. In der Folgezeit wurde dieses Recht vom Staate im Einverständnis mit der geistlichen Behörde wieder gehandhabt. Am 5. April 1816 schickte der neue Generalvikar Göldlin der Regierung einige Exemplare des von ihm verfaßten Pastoralschreibens. Der Tägliche Rat teilte den Dekanen der vier Ruralkapitel mit, daß er in dem Kreisschreiben keinen Grund aufgefunden habe, dessen Mitteilung seine Zustimmung zu entziehen. Auf dem Pastoralschreiben selbst wird der Vermerk angebracht: „Schultheiß und tägliche Räth der Stadt und Republik Luzern bewilligen anmit die Mitteilung des bevorstehenden Pastoralschreiben an unsere Kantonsgeistlichkeit.“[9]) Die päpstliche Nuntiatur gab am 30. Mai 1816 dem Generalvikar die Weisung, das Placetum regium anzuerkennen. Am 22. Christmonat 1816 wird der Staats- und geistliche Rat beauftragt,

[7]) Kothing, Bistumsverhältnisse, S. 55f. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 345.

[8]) St. A. Fach 9, Fasz. 20.

[9]) Vgl. die landesherrliche Genehmigung der päpstlichen Zircumscriptionsbulle vom Bistum Basel in der G. S. von Zelger Bd. I, S. 110.

einen Vorschlag einzureichen über die Erteilung des landesherrlichen Plazets und Exequatur in geistlichen Sachen. Erst am 7. März 1834 erließ die Regierung gemäß den Grundsätzen der Badener Konferenz ein Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Plazets.

In den 1830er Jahren schwenkte Luzern von der traditionellen katholischen Vorortpolitik ab. Die liberalen Stände erstrebten die Zentralisation des gesamten Staatslebens in einem Bundesstaat und kirchenpolitisch die Loslösung der Kirche vom Staate. Nachdem die Bundesrevision im Jahre 1832 gescheitert war, wandte sich die Regierung auf das kirchliche Gebiet und suchte ein einheitliches Staatskirchenrecht zu schaffen, das dann aber nicht eine Loslösung der Kirche vom Staate, sondern durch die Unterjochung der Kirche unter die Staatsgewalt ein enges, feindseliges Verhältnis schuf. Neben einigen andern fanden sich die Kantone des Siebnerkonkordates im Jahre 1834 in Baden zur Festsetzung einer gemeinsamen Kirchenordnung, einer sanctio pragmatica, zusammen. Am 23. November 1833 wurde im luzernischen Großen Rate von Franz Ludwig Schnyder der Antrag gestellt, es sei der Kanton St. Gallen, der durch die Auflösung des Doppel-Bistums Chur-St. Gallen frei geworden sei, als Glied der Diözese Basel zu gewinnen.[10]) Die Motion wurde erheblich erklärt und der Kleine Rat beauftragt, „den vorwaltenden kirchlichen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, eine gemeinsame Besprechung einzuleiten und auf Bildung eines Metropolitanverbandes einzuwirken". Am 4. Dezember schickte Luzern Einladungen an die zur Diözese Basel gehörenden Stände, sowie an St. Gallen und Graubünden. Schultheiß Eduard Pfyffer wurde an die betreffenden Regierungen abgeordnet, um mündlich Inhalt und Zweck der Zuschrift zu beleuchten. Man übertrug Luzern „als katholischem Vorort", die Ausschreibung und Leitung der beantragten Konferenz. Zug und Graubünden leisteten der Einladung nach Baden keine Folge. In siebentägiger Beratung (20.—27. Januar 1834) wurde neben dem Errichtungsplan eines Erzbistums ein aus 14 Artikeln be-

---

[10]) St. A. Fach 9, Fasz. 21. Auch die weiteren Ausführungen über die Badener Konferenz sind dem dort liegenden umfangreichen Aktenmaterial entnommen und den „Gesammelten Schriften über die Badenerkonferenz" auf der Bürgerbibliothek Luzern. — Vgl. Siegwart-Müller, Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 141 über die Entstehung der Badenerkonferenz. Ihr eigentlicher Ursprung lag in St. Gallen. — — Christoph Fuchs, Pfarrer in Rapperswil, war Verfasser der Grundzüge einer Übereinkunft der Regierungen zur Handhabung ihrer vermeintlichen Rechte in staatskirchlichen Sachen. Diese Grundzüge wurden der Kern der späteren Konferenzartikel.

stehendes staatskirchliches Programm aufgestellt. Der Vorsitzende der Konferenz, Eduard Pfyffer, erklärte programmatisch, der Augenblick sei gekommen, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten. Denn nicht allein politisch, sondern auch kirchlich frei müsse das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft sein. Das Ergebnis der Badener Konferenz war aber keineswegs das Mittel, Kirche und Staat zu einem freien, wohlwollenden Zusammenleben zu führen. Die aufgestellten Grundsätze entsprangen dem krassesten Josephinismus, indem der Staat despotisch in das Leben der Kirche eingriff. Die Kantone verpflichteten sich in Baden, die durch kanonische Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, „unter der Vorsorge, daß diese Versammlungen nur unter der Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde stattfinden". Wie die Stände in diesem ersten Artikel für die Rechte der Geistlichkeit einstanden, so bemüßigten sie sich in einem zweiten, die Rechte der schweizerischen Bischöfe gegenüber dem Papste zu vertreten. Die Grundsätze des Plazets wurden aufgestellt, die Luzern in ein besonderes Gesetz faßte. In Ehestreitigkeiten sollte die geistliche Gerichtsbarkeit nurmehr auf das Sakramentalische der Ehe sich beziehen. Die Pfarrer wurden unter Strafandrohung zur Einsegnung von gemischten Ehen verpflichtet. Die Seminarien sollten unter Aufsicht des Staates stehen, und die Priester und Pfarrkandidaten hätten durch eine Staatsprüfung über ihre Kenntnisse sich auszuweisen. Wie über die Weltgeistlichkeit verlangte man auch über die Ordensleute die Staatsaufsicht. Die Kantone anerkannten und garantierten sich das Recht, die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen. Die bisherige Exemption der Klöster sollte aufgehoben werden, indem diese fortan der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellt würden. Kollaturrechte dürften weder an kirchliche Behörden noch an geistliche Korporationen abgetreten werden. Die Kantone gewährleisteten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesamten Geistlichkeit gutfindendenfalls den Eid der Treue zu fordern. Endlich verpflichteten sie sich „zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführten Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten."

Das Luzerner Volk war in gewaltiger Aufregung. Voll Mißtrauen gegen die Beschlüsse von Baden und besorgt um die Erhaltung des von den Vätern überlieferten Glaubens, ertönte durch den ganzen Kanton der Ruf der Religionsgefahr. Unterschriften wurden gesammelt, damit

der Große Rat von der Ratifizierung der Konferenzprotokolle abstehe. Auf die Zeit des sogenannten Museggerumganges erwartete man Unruhen. Truppen wurden aufgeboten und das Zeughaus mit Artillerie bewacht. Am 8. März wurde der Kleine Rat beauftragt, mit geschärfter Wachsamkeit für gesetzliche Ruhe und Ordnung zu sorgen. Trotz zahlreicher Protestkundgebungen aus dem Volke und dem größeren Teile der Geistlichkeit erhob der luzernische Große Rat am 7. März 1834 die Bestimmungen über die Ausübung des landesherrlichen Plazets zum Gesetz. Am 18. April genehmigte er die übrigen Artikel und beauftragte den Kleinen Rat zur Vollziehung und Ausführung der gefaßten Beschlüsse weitere Schritte einzuleiten. Ein Teil des Kantonsklerus hatte sich mit der Politik der Regierung durch eine Zuschrift an sie einverstanden erklärt und gab damit dem Staate den erwünschten Rückgrat. Gegen diesen Schritt der sogenannten Achtundvierzig legten neunzig andere luzernische Geistliche beim bischöflichen Ordinariate wegen der antikirchlichen Politik Luzerns Verwahrung ein. Der Bischof nahm weder für die eine noch für die andere Partei Stellung und antwortete beiden Teilen anerkennend. Die ganze Demonstration zeitigte keine Ergebnisse.

Das Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Plazets erhielt folgende Bestimmungen:[12])

§ 1. dem Plazet des Staates sind unterworfen:

a) römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse,

b) die vom Erzbischofe, vom Bischofe und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen. Kreisschreiben, Kundmachungen usw. an die Geistlichkeit oder an Bistumsangehörige, sowie die Synodalbeschlüsse und beschwerdenden Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen,

c) Urteile kirchlicher Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der Staatsbehörde zu erteilenden Plazet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten. Die Kundmachung des Hauptaktes und der das Plazet enthaltenden Erklärungen der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen.

---

[11]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 507. — Vgl. Siegwart-Müller, Kampf zwischen Recht und Gewalt S. 151 f. Sämtliche Eingaben der Geistlichkeit an den Bischof und die Regierung und deren Antworten finden sich dort im Wortlaut abgedruckt.

[12]) S. G. 1831—41, Bd. III.

Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich dem Amtsstatthalter zuhanden der Regierung mitzuteilen.

§ 2. Geistliche Erlasse dogmatischer Natur sind der Regierung ebenfalls und insoweit mitzuteilen, als dieselbe zu untersuchen hat, ob ihnen nichts beigemischt sei, das nicht dogmatisch wäre und unterliegen deshalb zu ihrer Bekanntmachung der Bewilligung der Regierung unter der Form des Visums.

§ 3. Das Plazet sowie das Visum wird namens des Staates vom Kleinen Rate erteilt. Der Kleine Rat darf und soll das Plazet oder das Visum erteilen, wo der betreffende Akt rein geistlicher Natur ist und die Rechte des Staates nicht verletzt werden.

§ 4. Jeder, der die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, begeht das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit und soll, abgesehen von dem Inhalte eines solchen von kirchlichen Behörden ausgegangenen Aktes, wo derselbe sich nebenbei noch gegen die Verhältnisse zum Staat verstoßen sollte, mit einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis 6 Jahren bestraft werden."

Das Gesetz wurde sofort veröffentlicht und der Geistlichkeit zur Aufbewahrung bei den Pfrundschriften zugestellt.[13]) Die Doktrin stellt das Plazet als das Recht dar, kirchliche Erlasse zu bestätigen und zu publizieren, das Visum als die Befugnis, in dogmatische Aktenstücke der Kirche Einsicht zu nehmen.[14]) Praktisch kann kein Unterschied zwischen den beiden staatlichen Präventimaßregeln gemacht werden. Formell hält das luzernische Gesetz, dieser Theorie folgend, geistliche Erlasse allgemeiner, d. h. administrativer und disziplinärer Natur von solchen dogmatischen Charakters auseinander, verlangt aber auch für die Bekanntmachung letzterer die Bewilligung der Regierung. Bei einer Nichtgenehmigung durch die Staatsbehörde sind Wirkung und Folgen für beide Arten gleich. Das Visum als das Recht der Kenntnisnahme ist nur eine andere Benennung eines zweiten Mittels zum gleichen Zweck. Die Verkündung von dogmatischen Erklärungen ist der Willkür der weltlichen Gewalt anheimgestellt, denn es werden die Meinungen auseinander gehen, ob der Inhalt eines kirchlichen Aktenstückes als dogmatisch oder nicht dogmatisch zu gelten habe.

---

[13]) Sammlung der Schriften über die B.-K., Nr. 5 „Bekanntmachung und Beleuchtung der B.-K. Artikel von dem Kleinen Rat des Kantons Luzern an die Bürger desselben", verfaßt von Const. Siegwart-Müller. Ihr folgte als Antwort eine öffentliche Zuschrift an die hohe Regierung, zitiert ibidem Nr. 8.

[14]) Attenhofer, rechtliche Stellung Bd. I, S. 167.

Diese polizeistaatliche Kirchenhoheit beruht auf einem schikanösen Mißtrauen gegenüber der Kirche, das zu fortwährenden Reibungen Anlaß geben muß. Die modernen, liberalen Staatsrechtsgrundsätze garantieren ausdrücklich das Recht der freien Meinungsäußerung. Friedberg glaubt in seinen Vorschlägen über die Gestaltung des zukünftigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, dem Plazet nicht mehr das Wort reden zu können. „Wir glauben vielmehr, daß dieser Ausfluß der präventiven Polizeigewalt des Staates in den Rahmen unseres Rechtsstaates nicht mehr paßt, daß er nur die Wirkung hat, die kirchlichen Konflikte für den Staat zu äufnen, und daß der letztere, selbst wenn dies nicht wäre, seiner vollkommen zu entraten vermag.“ [15]) Gegenüber der Kirche übt man zudem ein Sonderrecht, indem man über ihre Lebensäußerungen die Zensur unter dem Namen des Plazets verhängt. Dieses Rechtsmittel ist wirkungslos, indem es an der Gültigkeit kirchlicher Erlasse nichts zu ändern vermag. Eingehende Untersuchungen über den Erfolg des Plazets haben ergeben, daß eine praktische Wirksamkeit bisher noch nirgends zutage getreten ist. Stutz schreibt über die Verhältnisse in Preußen. Dort sei das Plazet unbekannt ohne Schaden für die staatliche Autorität, da es, wie die Erfahrung lehre, die Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchlicher Normen nicht zu verhindern vermöge, wohl aber dem Staate unter Umständen unnütze Verlegenheit bereite, so daß eine besondere staatliche Veranstaltung für die selbstverständliche bürgerliche Wirkungslosigkeit von Kirchengesetzen, die staatlichen zuwiderlaufen, besser unterbleibe. Kirchliche Gesetze, welche in ein vom Staate gegenwärtig beanspruchtes Rechts- oder Verwaltungsgebiet eingreifen, bedürfen auch bei uns zu ihrer Rechtskraft staatlicher Genehmigung, sei es durch Gesetz oder Vertrag. Es ist daher nicht zu fürchten, daß die Kirche wie im Mittelalter durch Aufstellung kanonischer Rechtssätze in das bürgerliche Zuständigkeitsgebiet hinübergreife, ohne daß ihre Normen durch staatliche Rezeption Anerkennung gefunden hätten.

Das staatskirchliche Strafgesetz wurde durch das damalige radikale Regiment mit aller Strenge gehandhabt. Schon am Vorabend der Badener-Konferenz, bevor ein Plazet-Gesetz bestand, führte die Absetzung von Pfarrer Anton Huber in Uffikon zu einem großen politischen Händel. Dieser Geistliche hatte sich erlaubt, in seiner Predigt über religionsgefährliche und sittenverderbliche Schriften ohne vorgängige Plazetierung eine Bulle Gregors XVI. vorzulesen, welche

[15]) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche Bd. III, S. 860.

mehrere deutsche Schriften verdammte. „In der Erwägung, daß keine von einer geistlichen Stelle ausgehende Verfügung ohne landesherrliche Bewilligung verkündet werden darf," beschloß der Kleine Rat am 8. Januar 1834, genannter Pfarrer „sei von der Pfarrpfründe, mit der er seit dem 18. Heumonat 1817 belehnt war, abberufen." Dessen ungeachtet blieb Huber auf seiner Pfarre und verrichtete unter Zustimmung der meisten Pfarrgenossen seine Seelsorgetätigkeit weiter. Nun wurde er wegen Auflehnung gegen die Regierung und ihre Verordnungen dem Strafrichter überwiesen und im Franziskanerkloster zu Luzern unter polizeilicher Bewachung in Haft gesetzt. Das Bezirksgericht von Altishofen verurteilte den Angeklagten zu Fr. 4,— Strafe und zur Tragung der Kosten. Das Apellationsgericht hob dieses Urteil auf und sprach den Apellanten am 15. April 1834 von Schuld, Strafe und Kosten frei. Die Uffikoner beschwerten sich nun beim Großen Rate über die Abberufung ihres Pfarrers. Die rechtlichen Erwägungen des kleinrätlichen Rechenschaftsberichtes an die gesetzgebende Behörde, verfaßt von Konstantin Siegwart-Müller, verdienen als treffliche Darstellung von der Rechtsauffassung des Staates zur Kirche festgehalten zu werden. „So wie der Staat zur Durchführung des Rechtsgesetzes gerichtliche Beamte aufstellt, so stellt er zur Durchführung des Religionsgesetzes geistliche Beamte, Seelsorger oder Pfarrer auf." Aus dieser historisch und juristisch unhaltbaren Voraussetzung schließt man dann richtig: „Überall, wo der öffentliche Beamte oder Angestellte entweder den Zweck, welchen er anzustreben hat, zu erkennen gar nicht fähig ist, oder ihn nicht erkennen will und ihm absichtlich entgegenhandelt, da hat der Staat nicht bloß das Recht, er hat auch die Pflicht, seine Beamten oder Angestellten im ersten Falle einfach abzuberufen, im letztern Falle aber abzusetzen und zu bestrafen." Dieser Beweisführung stund noch ausdrücklich ein Gesetz vom 23. Oktober 1832 entgegen, das die Angestellten im Kirchenwesen von der Kategorie der politischen Beamten und Angestellten ausnahm. Ohne gesetzliche Handhabe, unter Berufung auf eine jahrhundertlange Übung billigte der Große Rat nach langen grundsätzlichen Debatten die Handlungsweise der vollziehenden Behörde. Zudem untersagte man dem Pfarrer Anton Huber alle pfarrlichen Verrichtungen in jeder Gemeinde des Kantons.[17])

---

[16]) Stutz, K. R. in H.-K. E. d. R. W. S 407. — Friedberg, K. R., S. 298. — Sägmüller, Bd. I, S. 117.

[17]) Siegwart-Müller, Kampf zwischen Recht und Gewalt, ausführliche, aktenmäßige Darstellung des Vorfalls S. 165—176. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 498 f.

Am 10. Juli 1835 machte der Bischof von Basel der Regierung die vertrauliche Mitteilung über ein Kreisschreiben Papst Gregor XVI. vom 17. Mai 1835, welches die Badener-Konferenzartikel mißbilligte und verwarf.[18]) Der Kleine Rat beschloß, demselben das Plazet nicht zu erteilen. Die Bekanntmachung und Verbreitung wurde untersagt und außerordentliche Vorkehren der Polizeiorgane waren zur Unterdrückung des päpstlichen Erlasses notwendig.

Zur Beratung über die nähere Ausführung der neuen staatskirchlichen Grundsätze und zur Stellungnahme der Regierungen zum päpstlichen Verdikt, erließ Luzern am 14. August eine Einladung an die Badener-Konferenzstände zu einer Besprechung auf den 7. September nach Luzern. Die Einheit unter den Kantonen war bereits getrübt. Graubünden erschien wiederum nicht, Zug beschickte die Konferenz ebenfalls nicht und ließ erklären, es nehme auch die Beschlüsse derjenigen von Baden nicht an, weil das Oberhaupt der Kirche sie verworfen habe. In Solothurn war nicht ratifiziert und in St. Gallen der betreffende Großratsbeschluß durch das Referendum beseitigt worden. Thurgau erklärte, solange die Badener-Bestimmungen nicht von allen in Baden vertretenen Kantonen angenommen seien, halte es dieselben für keinen für verbindlich. Man bemühte sich in Luzern, sich zur Vollziehung der Badener-Konferenzartikel über die nötigen Mittel zu einigen, und die mit dem Erlaß der Ausführungsgesetze noch rückständigen Kantone wurden zur Tat ermahnt. Durch Beschluß des Kleinen Rates vom 7. Oktober 1835 wurde den gemachten Anträgen die Genehmigung erteilt. Für die Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden und für die Entwerfung der Pragmatiken über die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte wurde Luzern als gemeinschaftliche Behörde bezeichnet. Zur Erledigung dieser und der laufenden Geschäfte wurde eine „Kommission über Regulierung der Verhältnisse von Staat zur Kirche“ eingesetzt. Hauptaugenmerk der Luzerner Regierung sollte sein, noch andere Stände zu den getroffenen Abmachungen zu gewinnen, „damit der Verein immer größer und stärker werde“. In der Sitzung des Großen Rates vom 11. März 1836 genehmigte man den dahingehenden Antrag der Kommission, es sei der Kleine Rat beauftragt, die Bildung eines Schweizerischen Staatsrechtes in Kirchensachen mit allen zweckdienlichen Mitteln zu fördern.[19]) In Bestätigung

[18]) Gesammelte Schriften über die B.-K. Das Kreisschreiben findet sich dort als Nr. 9.

[19]) Trotzdem das Luzerner Volk am 7. Juli 1833 den Entwurf zu einer Bundesurkunde mit 11412 gegen 7307 Stimmen verworfen hatte, versuchte die Regierung gegen den Willen des Volkes auf dem staatskirchlichen Gebiet zu zentralisieren.

der von der Konferenz in Luzern anerkannten Grundsätze erklärte der Große Rat die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seiten des päpstlichen Nuntius oder der römischen Gesandten als Mißbrauch. Der Regierungsrat sollte ein Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Nuntiaturrechte ausarbeiten. Die Vollziehungsbehörde wurde ferner angewiesen, auf die Sommersitzung ein Gesetz einzubringen, wodurch die Ausübung des Aufsichtsrechtes von Seiten des Staates über die Geistlichen genau bestimmt würde. Grundsätze und Verfahren sollten darin entwickelt werden, wie Geistliche durch den Staat von ihren Pfründen entsetzt werden könnten. Das Recht der Aufsicht und Bestrafung der Geistlichkeit in kirchlichen Dingen sollte der Regierung in der Möglichkeit unmittelbaren Einschreitens vorbehalten werden, falls bei der geistlichen Obrigkeit ein Versäumnis wahrgenommen würde. Endlich sah man die Ausarbeitung eines Entwurfes vor, wonach alle Kollaturen zu geistlichen Pfründen mit Beförderung an den Staat gebracht würden. Am 12. Juli 1836 stellte die beständige Kommission an Aargau das dringende Gesuch, ihr die Gesetze Josephs II. in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten zu übermitteln. „Es würde ihre Arbeiten wesentlich erleichtern, wenn sie die Gesetze Josephs II. von Österreich in Bezug auf solche Angelegenheiten benutzen könnte. Diese Gesetze galten noch im Fricktal des Kantons Aargau. Vermutlich sind sie dort noch vorrätig.“ Die Bezeichnung des damaligen luzernischen Staatskirchentums als Josephinismus bedeutet daher nicht nur eine Charakterisierung seiner Art, sondern die Kirchenpolitik jener Zeit muß eine stilgetreue Kopie der durch Joseph II. geübten Bevormundung durch den Staat genannt werden.

Diese den Volkswillen mißachtende Politik zog in kurzer Zeit im Volk und in den Räten eine entschlossene, starke Opposition groß. Gegen den Beschluß der gesetzgebenden Behörde vom 11. März 1836 erhoben sich damals nur 14 Ratsmitglieder unter der volkstümlichen Führung eines klugen, frommen Bauers, Joseph Leu von Ebersol. Sie erklärten zu Protokoll, aus formellen und materiellen Gründen gegen den Ratsbeschluß gestimmt zu haben. Der Rückschlag, welcher in Zürich im Jahre 1839 anläßlich der Berufung des Theologieprofessors Friedrich Strauß an die dortige Universität eingetreten war, blieb nicht ohne Wirkung auf die Politik der anderen Kantone. Die Regierung des Kantons Aargau erbat gemäß einem Auftrag seines Großen Rates am 6. Juni 1840 die Konferenz-Stände von Baden um die Mitteilung ihrer Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Auflösung oder des ferneren Fortbestandes der Badener-Konferenz-Artikel. Die Luzerner

Regierung hatte den Pulsschlag der neuen Zeit nicht gefühlt oder nicht fühlen wollen. Sie hielt zäh und starr an ihrer Kirchenpolitik fest. Das politische Glaubensbekenntnis an den Stand Aargau sollte ihr Schwanengesang sein. Es lautete: „Da diese Konferenzverhandlungen, welche die seit den ältesten Zeiten anerkannten und behaupteten Rechte des Staates circa sacra zur Grundlage haben, in der Zeit die Genehmigung des hierseitigen Großen Rates erhalten, so kann uns auch verfassungs gemäß nicht weiter zustehen, als dieselben vorkommenden Falls in Vollziehung zu bringen; daneben könnten wir uns auch weder von der Notwendigkeit noch der Dringlichkeit überzeugen, den von Euch in Anregung gebrachten Gegenstand vor dieser obersten Kantonsbehörde zur Sprache zu bringen.“ Joseph Leu von Ebersol interpellierte in der Großratssitzung vom 26. Herbstmonat 1840 die Vollziehungsbehörde über ihr eigenmächtiges Vorgehen. Er stellte folgenden motivierten Antrag:

I. Dem Kleinen Rat sei hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes wegen der anmaßenden Art und Weise, wie derselbe von sich aus und ohne Rücksprache mit dem Großen Rate zu nehmen, eine Antwort an die Regierung des Standes Aargau erlassen habe, die Mißbilligung auszusprechen.

II. Daß die Badener-Konferenzartikel als aufgehoben erklärt seien.

III. Daß gegenwärtige Schlußnahme der Regierung des hohen Standes Aargau als eigentliche Standesmeinung des katholischen Vorortes Luzern mitgeteilt werde.

Leu bestritt bei der Begründung seines Antrages vor allem die Rechtskraft der Badener Konferenzartikel für den Kanton Luzern, denn ein Gesetz, betreffe es irgend einen Gegenstand, von welcher Natur und Beschaffenheit er auch immer sein möge, habe nur dann rechtliche Kraft, wenn es promulgiert, d. h. auf dem ordentlich vorgeschriebenen Wege bekannt gemacht worden sei. Einer Schlußnahme des Großen Rates vom 20. Januar 1838, wonach die Badener-Konferenzartikel in die Gesetzessammlung hätten aufgenommen werden sollen, habe der Kleine Rat nicht Folge geleistet. Über die Ausführungen und Anträge Leus schritt der Große Rat am 7. Oktober zur Tagesordnung.

Im Frühling des folgenden Jahres wurde durch die aus hauptsächlich ländlichen Kreisen hervorgegangene neue Regierung und durch den parteipolitisch fast oppositionslos gewordenen Großen Rat als erste Regierungsarbeit das dreißiger System zu Grabe getragen. Durch die Wahl des Großen Rates, die am 23. Mai 1841 im Zeichen eines grundsätzlichen politischen Kampfes sich vollzog, schrumpfte die liberale

Mehrheit von 1830 zu einer fünfköpfigen Opposition zusammen.[20]) Die Badener- und Luzerner-Konferenzartikel, das Plazetgesetz und das Siebnerkonkordat wurden durch die neue Verfassung als mit ihren Grundsätzen unvereinbar erklärt. Am 1. Juni 1841 hob der Große Rat in Vollziehung der § 3, 20, 50 und 86 der Staatsverfassung dieselben auf und setzte sie außer Wirksamkeit. Dr. Kasimir Pfyffer, Joseph Bühler von Büron, Jgn. Kaufmann von Wykon, Nikl. Aecherli von Reiden und Martin Arnold von Mehlsecken gaben die Erklärung zu Protokoll, sie hätten zu dem Dekret gestimmt, nicht weil sie persönlich die außer Kraft gesetzten Satzungen für verwerflich hielten, sondern einzig aus dem Grunde, weil in § 86 der von der Mehrheit des souveränen Volkes sanktionierten neuen Staatsverfassung die Aufhebung gedachter Satzungen bereits anbefohlen sei. Auf jedem Mitgliede des Großen Rates ruhe die Verpflichtung, dasjenige, was die Staatsverfassung befehle, getreulich auch entgegen der persönlichen Überzeugung zu vollziehen. Am 28. Juli wurde jener Beschluß aufgehoben, wodurch die Ausübung jeder geistlichen Gerichtsbarkeit von Seiten päpstlicher Nuntien in der Schweiz unbedingt als Mißbrauch bezeichnet wurde.

Die neue Staatsverfassung garantierte ausdrücklich den freien, unmittelbaren Verkehr der kirchlichen Organe unter sich und mit ihrer Gemeinde. Jedoch verlangte sie, daß alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden sollten, der Regierung zur Einsicht mitgeteilt würden. Die Kantonsgeistlichkeit selbst war mit der Handhabe des Visums durch den Staat einverstanden, indem ihm die Befugnis und die Pflicht zukomme, für das Wohl der Gesamtheit zu sorgen und jeden Schaden sowie Nachteil für diese und jeden einzelnen Bürger rechtzeitig abzuwenden. Für den Staat sei eine Kenntnisnahme aller Vorgänge innert seinem Gebiete notwendig. Diese Maßnahme, das Visum, unterscheide sich vom Plazet dadurch, daß nur beurteilt werde, ob etwas dem Staatswohle nützlich oder schädlich sein oder werden könne. Konstantin Siegwart-Müller, der ehemalige Verfasser der regierungsrätlichen Rechtfertigungsschrift über die Badener-Konferenz, wandte sich von Altdorf aus in einer Eingabe an den Verfassungsrat auch gegen die Einführung des Visums. Eine Staatsbehörde könne auch in dieser Form Mittel und Recht finden, die Bekanntmachung von kirchlichen Erlassen zu hemmen.

Weder die im Jahre 1848 revidierte Staatsverfassung noch die späteren Grundgesetze des Kantons haben je das Plazet oder Visum

[20]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 564.

wieder aufgenommen. Nach dem Jahre 1848 übte die Regierung das staatliche Kontrollrecht über die kirchlichen Erlasse, gestützt auf Artikel 3 der Verfassung wieder aus. Mit dieser Bestimmung, welche der katholischen Religion den Schutz des Staates gewährleistete, rechtfertigte die Regierung theoretisch ihre Präventivmaßregel als ein Ausfluß des „jus advocatiae". Die geistlichen Erlasse, vor allem die bischöflichen Fastenmandate wurden einer staatlichen Zensur unterworfen, die in ihrer Form mehr dem Plazet als dem Visum gleichkam. Die Formel lautete gewöhnlich; „Der Regierungsrat erkennt, dem diesjährigen Fastenmandat der Diözese Basel sei mittels folgenden Beschlusses die hoheitliche Veröffentlichungsgenehmigung erteilt, welcher Beschluß zugleich mit dem Fastenindult im nächsten Kantonsblatt zu veröffentlichen sei. Mit Hinsicht auf § 3 der Staatsverfassung beschließen:

1. Es habe die Bekanntmachung dieses Fastenindults, als von uns genehmigt, durch das Kantonsblatt stattzufinden.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Indulte nachgetragen und mit demselben dem Kantonsblatte beigerückt und überhin in allen Kirchen wie üblich abgelesen werden.[21])

Dieser hoheitliche Genehmigungsakt drückte dem kirchlichen Aktenstück, wie schon oben ausgeführt, den Stempel staatlichen Miteinverständnisses auf. Im Jahre 1860 wurde die Regierung durch die Folgen dieser Rechtsauffassung in eine unliebsame Verlegenheit gebracht, welche sie endlich die Natur ihrer Polizeimaßnahme ändern ließ. Das Fastenmandat sprach die Befürchtung aus, daß durch die in Frage stehende Lostrennung eines Teils des Kirchenstaates auch der Fortbestand der höchsten geistlichen Obergewalt und das Primat in Rom in Frage gestellt und gefährdet werde. Statthalter Notter stellte, unterstützt von Regierungsrat Villiger, den Antrag, es werde der Publikation des Mandates durch die Geistlichkeit kein Hindernis in den Weg gelegt, in das Amtsblatt solle dasselbe aber nicht aufgenommen werden. Er begründet seinen Antrag mit der Erwägung, daß die Sprache in diesem bischöflichen Mandate allzusehr geeignet sei, das katholische Volk des Kantons Luzern ohne zureichenden Grund zu alarmieren und in Beängstigung zu versetzen. Wenn das Mandat in üblicher Weise im Amtsblatt publiziert werde, so müßte es als eine Billigung dieser Ansicht und Bestrebung durch die Regierung gedeutet werden. Am 20. Februar beschloß der Regierungsrat, die Publikation habe dermalen, wie schon am 15. des laufenden Monats beschlossen worden sei, statt-

[21]) Vgl. die Protokolle des Regierungsrates vom 15. Januar 1839 und 14. Januar 1856.

zufinden. In Zukunft aber seien die Fastenmandate nicht mehr ins Kantonsblatt aufzunehmen, sondern nur die Schlußnahme, womit den Geistlichen die Veröffentlichung, wenn nichts gegen das betreffende Mandat einzuwenden sei, bewilligt werde.

Bis zum Jahre 1888 wurden die bischöflichen Fastenmandate der Regierung alljährlich zur Einsicht eingesandt. Es wurde davon einfach im regierungsrätlichen Protokoll Vormerk genommen und das kirchliche Schriftstück zu den Akten gelegt.[22]) Die bischöflichen Erlasse haben nie das Mißfallen der Regierung zu erregen vermocht. Dagegen wurde ein Aufruf des bischöflichen Kommissars und der Dekane der 4 Landkapitel, worin dem Luzernervolk anläßlich der Integralerneuerung des Großen Rates im Jahre 1867 die Wahl gewissenhafter und religiöser Männer empfohlen wurde, von der staatlichen Prohibitivmaßregel betroffen.[23])

Seit über einem halben Jahrhundert ist das Plazet und bald ebensolang auch das Visum ohne Schaden für den Staat im Kanton Luzern außer Gebrauch. Mit dem Plazet im Dienste des „videant consules" war der dogmatischen Intoleranz der katholischen Kirche nicht beizukommen, und es wird auch in Zukunft durch kein staatliches Machtmittel die Kirche in ihrer Glaubenslehre zu bezwingen sein. Der bürgerlich toleranten Kirche gegenüber, die sich mit einer wunderbaren Anpassungsfähigkeit allzeit der Wirklichkeit einzufügen verstand, bedarf der moderne Rechtsstaat zur Erhaltung seiner Souveränität nicht mehr der vom absoluten Staate übernommenen und überlebten Polizei- und Bevormundungsmittel.

§ 9

Die Rechte des Staates am Kirchenvermögen.

Der Staat bezw. die Kirchengemeinde hat an den meisten Gütern der Kirche im Laufe der Zeit ein Verwaltungsrecht beansprucht, oder ein solches durch ausdrückliche oder stillschweigende kirchliche Genehmigung sich erworben. Mit dem positiven Recht ist zu unterscheiden die Verwaltung von Klostergut und Stiftsgut, allgemeinem kirchlichem Vermögen (geistliche Kasse, Diözesan- und Seminar-Fonds, Pfrundinspekturamt) und Ortskirchengut. Die Kirche selbst hat die Mitwirkung des Staates bei der Verwaltung ihres Vermögens wiederholt

[22]) Vgl. die Protokolle des Regierungsrates vom 1. März 1867, 19. Februar 1868, 28. Februar 1870, 4. Februar 1880, 12. Februar 1886, 8. Februar 1888.

[23]) Attenhofer, Rechtl. Stellung Bd. I, S. 191.

ausdrücklich anerkannt. Sie mußte sich zu diesem Zugeständnisse herbeilassen, da der Staat kirchlichen Instituten des öftern bedeutende Zuschüsse machte. Die Rechtsquellen des kirchlichen Vermögensrechtes sind neben allgemeinem und partikulärem Kirchenrecht die aus Herkommen und Gewohnheit sich entwickelten staatlichen Rechtssätze.[1])

Die Erwerbsfähigkeit der Kirche wird vom Staate, wo sie als privilegierte Korporation des öffentlichen Rechtes anerkannt ist, nicht mehr bestritten. Bis zur Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches im Kanton Luzern hatte das kantonale bürgerliche Gesetzbuch Bestimmungen, welche die Besitzfähigkeiten der Kirche beschränkten. Schon sehr früh kamen kraft staatlichen Hoheitsrechtes die sogenannten Amortisationsgesetze auf, welche den kirchlichen Erwerb beschränkten, um dadurch das allzustarke Anwachsen des von Abgabe freien und für den Handel und Verkehr toten (manus mortua) kirchlichen Vermögens zu verhindern.[2]) Schon 1676 bestand in Luzern das Verbot des Erwerbs liegender Güter in tote Hand. Noch früher, im Jahre 1413 erließen die Räte und Hundert das Verbot von jährlich wiederkehrenden Schenkungen (Jahrzeitgut), die auf städtischem Grundbesitz pfandrechtlich sichergestellt wurden.[3]) Die von der Mediationsregierung veranstaltete Sammlung der damals bestehenden Gesetze führte die alten Satzungen über das Verbot „von Schankungen ad pias Causas und derselben Versicherung auf Liegenschaften“ wieder an.[4]) „Es sei gesetzt und verordnet: daß nämlich niemand mehr, wer er sei, Gotteshäusern, Kirchen, Spitälern, auch anderen Geistlichen und Bruderschaften, wie dieselben genannt werden möchten, nützid (etwas) vergaben, vermachen oder aufschlagen sollen, weder Gülten, Zinsen, Seelgrett, Jahrzeit und Vigilien noch anderes dergleichen, es sei genannt oder ungenannt, auf Haus, Hofstatt, und Gärten. „Gestattet waren Vergabungen jeder Art und deren Sicherstellung durch Mobilien, Rechtstitel und auch Immobilien, falls die Pfandsicherstellung ablösbar war. Das erste einheitliche kantonale Zivilgesetzbuch hat in seinem Erbrecht zwei die kirchliche Erwerbsfähigkeit beschränkende Bestimmungen aufgestellt. An eine Ewigkeit oder

[1]) Sägmüller, K. R. Bd. II, S. 457. — Heiner, K. R. Bd I, S. 366 und Bd. II, S. 431 f. — Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche Bd. III, S. 792. — CIC. can. 1523 n. 2°.

[2]) Vgl. Winkler, K. R., S. 352 f. — Moritz Meyer, Die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand im Luzernerrecht. Berner Dissertation 1910.

[3]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 759 f.; Bd. IV, S. 57.

[4]) S. G. 1810—13 Bd. IV. — Bürgerliches Gesetzbuch 29. Brachmonat 1803, Abschn. III.

in tote Hände dürfen keine liegenden Güter vermacht werden. Zu dieser aus dem alten Recht übernommenen Ordnung trat eine verschärfte staatliche Kontrolle, indem alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke dem Regierungsrate zur Bestätigung vorgelegt werden mußten. Dieser Behörde stand es zu, die Bestätigung zu erteilen oder zu verweigern, wozu sie nach den Vorschriften des Gesetzes verhalten war, falls die Zuwendung den zehnten Teil des Vermögens des Erblassers überstieg. Die Vermächtnisse durften nicht eher ausgerichtet werden, als bis sie die hoheitliche Genehmigung erhalten hatten.[5]) Das Luzernische Einführungsgesetz vom 21. März 1911 hat diese Bestimmungen entgegen dem Antrage der liberalen Fraktion im Großen Rate nicht mehr übernommen, sie blieben daher mit dem Z. G. B. selbst abrogiert.[6])

Im Widerspruch mit der älteren Luzernischen Rechtsgeschichte und der modernen Rechtswissenschaft steht der Begriff des staatlichen Obereigentums am Kirchenvermögen.[7]) Wenn Felix Balthasar den kirchlichen Instituten ein „Privateigentum und dem Staate des Obereigentum“ zuschreibt, so ist diese Konstruktion historisch und juristisch falsch, daher unhaltbar.

Ursprünglich lag die gesamte Verwaltung des Kirchengutes einer Diözese beim Bischofe.[8]) Mit der Entstehung der einzelnen Pfarrkirchen löste sich das Partikulargut von der bischöflichen Verwaltung los. Neben dem Pfrundgut bildete sich sehr früh ein Sondervermögen zur Bestreitung der kirchlichen Kult- und Baukosten aus, das einen selbständigen Güterkomplex mit juristischer Persönlichkeit bildete, genannt Kirchenfabrik. Wiederum besonderen Zwecken war bestimmt das Jahrzeitgut der gestifteten Anniversarien, das Spend- und Almosengut, welches die Quelle der lokalen kirchlichen Armenpflege bildete.[9]) Das Pfrundgut (Benefizium) war für den Unterhalt der bepfründeten Geistlichen, Beneficiaten, bestimmt und wurde durch den Inhaber der Pfründe meistens selbst verwaltet. Diese drei verschiedenen Vermögensbestandteile waren für sich selbständig, ohne daß eine Haftung des einen für das andere bestand. Vermächtnisse und Zuwendungen wurden

---

[5]) Ebenda 1831—41 Bd. V. — Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. März 1838, § 450 und 451.

[6]) Vgl. die Verhandlungen des Großen Rates Jahrg. 1911, S. 7.

[7]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 784, Vgl. die dort angeführten Rechte des Kirchenvogts.

[8]) Friedberg, K. R. S. 591 f. — Sägmüller, K. R. Bd. II, S. 457, — Heiner, K. R. Bd. II, S. 431, Winkler, K. R., S. 358 f. — Lampert, Luz. K. gut S. 8.

[9]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. II, S. 754, im Besondern S. 810, 812.

an einen bestimmten dieser kirchlichen Fonds gemacht. Im Laufe des Mittelalters erlangten die Kirchgenossen ein Verwaltungsrecht an der Kirchenfabrik und am Armenfonds, denn es ruhte vielerorts auf der Pfarrgemeinde eine Haftpflicht im Falle der Unzulänglichkeit dieser Fonds. In unserer Gegend war besonders die Chorbedachungspflicht durch die Besitzer der Zehnten gemeines Recht geworden.[10]) Die Kirchgenossen nahmen an dem Schicksal der Kirchenfabrik teil, indem sie zur Verwaltung und Bewahrung ein Organ, den Kirchenpfleger oder Kirchenmeier einsetzten. Das Recht der Kirchgenossen am Kirchengut war nicht ein Recht des Eigentums, wie Segesser ausdrücklich mehrmals betont, „denn das Eigentum steht der Kirche selbst, der juristischen Person zu.“ Nach Maßgabe der Schenkungs- oder Stiftungsurkunde wurden die Zuwendungen korporativ oder anstaltlich organisiert. Segesser erwähnt, daß es in Urkunden auch ausdrücklich hieß: der Kirche Gut gehört den Kirchgenossen usw.[11]) Das Pfrundgut kann daher auch einem Patron mit beschränkten Eigentumsrechten zustehen. Es kann nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, den konkreten Verhältnissen nachzuspüren, welche allein Aufschluß über die Art und den Willen des begründenden Rechtstitels geben. Friedberg meint, es hätte dem Geist des kanonischen Rechtes entsprochen als Eigentümerin des kirchlichen Vermögens die Kirche als Anstalt anzusehen. In den meisten Fällen mögen daher die Zuwendungen in der Form einer Stiftung gemacht worden sein. Da bis in die neueste Zeit das bürgerliche Rechtsleben weder Normen noch Entscheidungen über das Eigentumssubjekt am Kirchenvermögen aufgestellt hat, so muß auch dem kanonischen Recht entsprechend die einzelne kirchliche Anstalt als Eigentümerin am kirchlichen Vermögen für jene Zeit angesprochen werden.[12])

Die Theorie des staatlichen Obereigentums beruht aber auf keiner rechtlichen Grundlage, sondern ist vom absoluten Staate erfunden worden, um die Säkularisationen des Kirchengutes zu rechtfertigen. Der privatrechtliche Eigentumsbegriff wird von dieser Rechtsauffassung verwechselt mit der öffentlich-rechtlichen Staatshoheit, die sich im Expropriationsrecht äußert. Der Begriff des Eigentums geht auf die volle Ver-

---

[10]) Winkler, K. R. S. 386. Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichtes Bd. I, Nr. 109 über die Kirchenbaulast des Patrons und Zehntherrn. Ebenso Bd. II, Jahrg. 1874, Nr. 82.

[11]) Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 810, 754.

[12]) Friedberg, K. R. 576 u. 77.

fügungsbefugnis mit Ausnahme gesetzlicher Schranken.[13]) Die Benutzungsbefugnis erleidet eine Einschränkung, welche nicht für einzelne Liegenschaften oder Personen aufgestellt ist, sondern im Interesse der Allgemeinheit Geltung hat. Der Regierungsrat des Kantons Luzern begründete mit dieser josephinischen Ansicht vom staatlichen Obereigentum in seinem Bericht an den großen Rat im April 1848 die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathausen folgendermaßen: „Die geistlichen Korporationen bilden einen integrierenden Teil des Kantons und daher steht zweifelsohne dem Ganzen über die einzelnen Teile das Dispositionsrecht zu, wenn anders die Staatshoheit nicht der Korporation unterworfen sein, oder wenn nicht die Souveränität der Gesamheit der Herrschaft des Teils oder mit einfachen Worten, wenn nicht der Kanton einer Korporation gehorchen soll. Daher haben zu allen Zeiten und allen Orten Kaiser, Könige und Republiken nicht nur das Recht der Oberaufsicht und der Besteuerung, sondern auch das Recht des Obereigentums und der Säkularisation behauptet“.[14])

Unter den Kanonisten herrschte ein langer Schulstreit, wer eigentlich innerhalb der Kirche als Eigentümer ihres Vermögens anzusprechen sei. Neben vielen rechtlich unbrauchbaren Theorien über den Eigentümer am Kirchenvermögen ist man dahin gelangt, als Eigentumsobjekt eine juristische Person anzusehen. Diese ist entweder eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung oder die zu einem selbständigen Rechtssubjekt gewordene Anstalt oder Stiftung.[15]) Die Gesamtkirchentheorie sah in der Gesamtkirche, als eine Anstalt gedacht, die Institutentheorie aber in den einzelnen kirchlichen Anstalten die Eigentümerin des Kirchenvermögens. Letztere Anschauung entspricht in historischer und rechtlicher Beziehung besser den tatsächlichen Verhältnissen. Zuwendungen von Vermögensteilen werden gewöhnlich einer besimmten Kirche oder kirchlichen Instituten gemacht. Vergabungen an die Kirche geschehen meistens aus religiösen Beweggründen, sie fallen daher der Einzelkirche nur zu im Hinblick auf ihre Verbindung mit der Gesamtkirche. Die Erwerbsfähigkeit der einzelnen kirchlichen juristischen Personen ist durch den einheitlichen Charakter der kathol. Kirche ihnen nur durch die Verbindung mit der allgemeinen Kirche gegeben. Das neue kirchliche Gesetzbuch hat in dieser Frage einem langen Schulstreite ein Ende gemacht, indem es feststellt, „das Eigen-

[13]) Z. G. B. Art. 641. — Huber, Erklärungen zum Vorentwurf, 1914, Bd. II, S. 32 f. — Friedberg, K. R. S. 460.

[14]) Zitiert bei Attenhofer, Rechtl. Stellung Bd. I, S. 27.

[15]) Z. G. B. Art. 52.

tum an dem Vermögen steht unter der obersten Autorität des apostolischen Stuhles derjenigen moralischen Personen zu, die dieses Vermögen rechtmäßig erworben hat". [16]) Beim Ausscheiden des einzelnen Institutes aus dem Gesamtorganismus fällt nach can. 1501 dessen Vermögen an die unmittelbar übergeordnete kirchliche moralische Person, aber immer unter Vorbehalt von Bestimmungen der Stifter oder Spender sowie wohl erworbener Rechte und etwaiger besonderer Rechtsvorschriften, die für die untergegangene moralische Person maßgebend waren.

In der Übereinkunft von 1605 einigte sich die Kirchen- und Staatsgewaltschaft erstmals über die beiderseitigen Ansprüche an der Verwaltung des Ortskirchenvermögens. [17]) In vier Artikeln waren für mehr als 2 Jahrhunderte die rechtlichen Grundlagen für die Ordnung des Ortskirchengutes besonders des Pfrundgutes niedergelegt. Ein Ratsbeschluß aus dem Jahre 1584 bildete die Grundlage der staatlichen Ansprüche auf das Kirchengut; diese fanden im Artikel III des Konkordates Eingang und damit kirchliche Bestätigung. „Die Kirchenrechnungen, welche man jährlich oder zu bestimmter Zeit von Kirchen und Pfründen abzunehmen pflegt, sollen im Beisein des Kommissars oder eines von ihm dazu verordneten Geistlichen nach der bisher üblichen, von der Obrigkeit aufgesetzten Ordnung abgenommen werden, in Gegenwart der Ratsdeputierten als Kastvögte, und der Kollatoren, der Pfarrer und der Vögte oder ihrer Vollmachtträger. Dabei sollen alle unnötigen Kosten vermieden und dafür Sorge getragen werden, daß allfällige Überschüsse sofort wieder zu Gunsten der Kirche oder Pfrund angelegt werden." Im Artikel 16 wird ein allgemeines Aufsichts- und Kontrollrecht der geistlichen Oberbehörde über alle Kirchengüter festgelegt und für den vermögensrechtlichen Verkehr die Zustimmung des Bischofs verlangt. „Der Kommissar soll fleißiges Aufsehen halten, daß die liegenden Güter der Kirchen und Pfründen und andere geistliche Gerechtigkeiten ohne Vorwissen und Bestätigung des Bischofs weder verkauft, vertauscht noch verändert werden. Da sonst solche Veränderungen keine Rechtskraft hätten, so soll der Kommissar, wenn er um seinen Konsens zu solchen Geschäften angegangen würde, darüber ausführlichen Bericht an den Vicarius erstatten, namentlich ob solches den betreffenden Kirchen zum Nutzen gereichen, dann soll er im Namen der kontrahierenden Teile um die bischöfliche Konfirmation anhalten. Wenn übrigens jemand zu solchen Dingen von päpstlicher Heiligkeit etwas erwerben würde, so soll das seine Kraft haben, auch

[16]) C. I. C. can. 1499, § 2, vgl. auch can. 1495, § 1 und 2.

[17]) Vgl. die Übereinkunft in Segessers Rechtsgeschichte, Bd. IV, S. 501 f.

alles, was bisher in solchen Gütern verändert worden, unretraktiert in Kräften verbleiben.“ Das Konkordat übertrug die Baupflicht am Pfarrhof und Pfrundhaus, im Gegensatz zum gemeinen kirchlichen Recht, nicht dem Patron oder Kollator, sondern der bepfründeten Geistlichkeit.

Da kein Patronus oder Lehnherr seinen Priester, der auf der Pfrund stirbt, zu erben hat, so soll jeder Priester sein Pfrundhaus, wie ihm selbes übergeben wurde, in Dach und Gemach, Bau und Ehren erhalten in eigenen Kosten ohne des Kollators Mitleidenheit (Art. 8). Eine weitere Abklärung brachte das Konkordat für das Schicksal der Hinterlassenschaft von bepfründeten Geistlichen. Der Patron einer Kirche übte bisher das sogenannte Recht des Todesfalles (Spolienrecht) aus, das heißt, er besaß die Befugnis, die Erbschaft des Verstorbenen an sich zu ziehen. Die Übereinkunft verfügte, daß der bischöfliche Kommissar unter Zuzug eines Abgeordneten der weltlichen Obrigkeit die Hinterlassenschaft inventarisiere und über ihre Verteilung verfügen könne.

Eine Auseinandersetzung über den Eigentümer am Kirchengut sucht man vergebens in der Übereinkunft von 1605. Die Neuordnung über „der Kirche Güter“ beschränkt sich auf das Verwaltungsrecht, das in einem vertraglichen Übereinkommen Gewohnheit und Herkommen ersetzen sollte. Die Streitfrage über das Eigentumssubjekt am Kirchengut stammt aus einer jüngeren, der Kirche weniger günstigen Zeit.

Die Helvetik verlangte vorerst nur von jenen Gemeinden und kirchlichen Körperschaften, die staatliche Beiträge erhielten, daß sie ihre Rechnungen jährlich zur Einsicht und Genehmigung der Gemeindegutsverwaltung zu Händen der Verwaltungskammer vorlegten.[18]) Dieser Direktorialbeschluß vom 7. November 1799 hatte nach dem Wegfall der Einheitsregierung keine Rechtskraft mehr. Gesetzliche Bestimmungen über die Art der Abnahme der Kirchenrechnungen fehlten, das weltliche Recht beruhte einzig auf lokalen Gewohnheiten und Verwaltungsvorschriften.[19]) Das Bedürfnis nach einer festen gesetzlichen Form und einer Sicherstellung der staatlichen Ansprüche bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Rechnungsführung des Kirchen- und Bruderschaftsgutes schuf ein Gezetz vom 7. Juli 1820. Es brachte eine gleichförmige Organisation der Kirchengemeinden, indem dieser Beschluß Gewohnheit und etwa bestehende Kirchenreglemente der einzelnen Pfarrgemeinden

---

[18]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 385. — Atterhofer, Rechtl. Stellung Bd. I, S. 98.

[19]) St. A. Fasz. 47 Fach 9, Der Rat in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten instruiert den Oberamtmann von Entlebuch zufolge mangels kantonaler Gesetzesvorschriften das partikuläre Recht einzuhalten und die Rechnungsablage nicht zu versäumen.

aufhob und durch eine neue einheitliche Ordnung ersetzte. Die Entstehung der heutigen Kirchgemeinden mit ihren vermögensrechtlichen Befugnissen fußt auf diesem Gesetz der Restaurationsregierung. Die Kirchgemeinde, damals Pfarrgemeinde genannt, ist der Inbegriff der politisch stimmfähigen Kirchgangsgenossen. Meistens fiel der bürgerliche Verwaltungsbezirk, war es Gemeinde, Ortschaft oder Steuerbrief, geographisch mit dem Pfarrsprengel zusammen. Die Pfarrgemeinde selbst stand neben dem Steuerbrief als politische Einteilung im Dienste der kantonalen Verwaltung. „In jeder Pfarrgemeinde oder Steuerbrief wird ein Gemeindeammann aufgestellt, welchen der Tägliche Rath aus den wahlfähigen Bürgern der Pfarrei oder des Steuerbriefes ernennt. Jede Pfarrgemeinde oder Steuerbrief hat einen Friedensrichter.“ [20]) Die Kirchgemeinden wurden vom Staate mit Körperschaftsrechten ausgestattet zur Erfüllung ihrer Aufgaben, besonders zur Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und zur Ausübung der den Gemeinden zustehenden Patronatsrechte. [21]) Das kirchliche Recht kennt keine Kirchengemeinde, sondern nur einen Kirchenrat, dessen Mitglieder durch den Bischof oder seinen Stellvertreter gewählt werden. [22]) Der Pfarrer wird als der eigentliche Verwalter des Kirchenvermögens bezeichnet, er hat das ausschließliche Recht zur Anordnung der innern Kirchendisziplin. Die Anstellung der niedern Kirchenbeamten (Sakristan, Organist) soll durch den Pfarrer unter Aufsicht des Bischofs vollzogen werden. Doch hat der kirchliche Gesetzgeber weitgehend auf das staatliche Recht Rücksicht genommen, indem bei allen diesen Bestimmungen partikuläre Gewohnheiten oder Verträge aufrecht erhalten werden. Ortsübungen behalten Rechtskraft, auch im Widerspruch zu den Bestimmungen des Kodex, wenn sie zur Zeit seines Inkrafttretens, sei es hundert Jahre in Geltung, sei es unvordenklich und nach wohlüberlegtem Ermessen der Ortsobern, namentlich der Bischöfe, mit Rücksicht auf die örtlichen und die persönlichen Umstände und Verhältnisse nicht wohl zu beseitigen sind. [23]) Das Organ der Kirchgemeinde darf zweifellos als eine legitima consuetudo betrachtet werden, wenn sein einheitlicher Ausbau auch erst 97 Jahre vor dem Erlaß der kirchlichen Verjährungsvorschriften geschah. In fast allen Pfarrgemeinden hatten die Kirchgenossen seit dem frühen Mittelalter Verwaltungsbefugnisse am Ortskirchenvermögen; Gewohnheit oder örtliche Kirchenreglemente waren

[20]) S. G. 1814—31, Bd. I, Organische Gesetze 8. Juni 1814, § 2 u. 8.
[21]) Gyr, Pfarreiteilung S. 12. — Friedberg, K. R., S. 214 f.
[22]) C. I. C. can. 1182—84, 1521 und 1522.
[23]) Ebenda can. 5.

die rechtliche Grundlage. Bei der Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse im Kanton Luzern wäre es sowohl für den Staat als die Kirche unzweckmäßig, diesen partikulären Rechten nachzuforschen, da sie im Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens von 1820 mit einer etwas starken Betonung der staatlichen Rechte kodifiziert wurden. Das damalige Staatskirchentum hat die Kirchgemeinde nicht als die Gesamtheit der zu einer Pfarrkirche eingepfarrten Gläubigen betrachtet, sondern als den mit dem Kirchenwesen betrauten konfessionellen Teil der politischen Gemeindeversammlung. Die Kirchgemeinde hängt daher in ihrem Wesen und Bestand, wie Prof. Lampert sagt, bei uns noch an der Nabelschnur der politischen Gemeinde.

Nach der Übereinkunft von 1605 waren bei der Abnahme der Kirchenrechnungen auf Seite des Staates gewöhnlich ein Abgeordneter der Räte, der Kirchenvogt oder der Kollator vertreten. Dem demokratischen Zug der Zeit folgend und zur besseren Sicherung der staatlichen Ansprüche räumte die Neuordnung von 1820 der konfessionell einheitlichen Gemeindeversammlung eine größere Beteiligung an der Verwaltung des Ortskirchenvermögens ein.[24]) Die Pfarrgenossen eines Kirchganges oder Pfarrbezirkes übertrugen unter Vorbehalt einiger Rechte wesentliche Befugnisse an ein durch sie gewähltes Organ, genannt Kirchensatz oder Kirchenrat.[25]) Er wurde aus der Zahl der stimmfähigen Pfarrgenossen, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt hatten, gewählt. Die Wahlfähigkeit war wie jene in bürgerliche Ämter durch einen Zensus beschränkt. Die Befugnisse dieses leitenden Organs der Kirchgemeinde sind folgende: „Der Kirchensatz ist der Pfarrgemeinde für die getreue, ordentliche und zweckmäßige Besorgung des Kirchengutes in Gesamtheit verantwortlich. Desselben vorzügliche Pflicht ist es demnach. a) Der Kirche ihre Güter und Rechtsamen zu erhalten und zu beschützen. b) Dafür zu sorgen: daß das Kirchengut der ihm gegebenen Bestimmung gemäß verwendet und den Stiftungen Genüge getan werde. c) Über die getreue, ordentliche und sichere Verwaltung desselben zu wachen, sowie für die vorteilhafte Zinsbarmachung und Anlegung ihrer Gelder und Kapitalien zu sorgen. d) Darauf zu achten, daß der Kirchen Kapitalvermögen, ihre Besitztumstitel, Stiftbriefe und andere Urkunden sowie die abgenommenen

[24]) S. G. 1814—31, Bd. 3. Beschluß vom 7. Juli 1820. Die Verwaltung des Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsguts, dessen Aufbewahrung und Rechnungsführung anordnend.

[25]) Terminologisch ist festzuhalten, daß „Kirchensatz" früher mit Patronatsrecht gleichbedeutend gebraucht wurde. Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte Bd. I, S. 373.

Kirchenrechnungen und die Inventarien über der Kirche Eigentümlichkeiten als da sind: Kirchenparamenten, Kostbarkeiten und Gerätschaften usw. in der vorgeschriebenen Kirchenlade ordentlich aufbewahrt werden, wozu ein Schlüssel dem Pfarrer, ein zweiter dem jedesmaligen Kirchmeyer gebührt, ein dritter aber durch den Kirchenrat selbst einem seiner Mitglieder zugestellt wird. e) Wenigstens alle zwei Jahre einmal des Kirchenmeyers Rechnungen genau zu untersuchen, die Zulässigkeit, Ordentlichkeit und Vollständigkeit der Einnahmen und Ausgaben in denselben sich vollständig ausweisen zu lassen, die Rechnungen selbst abzunehmen und über seine Verwaltung sich von ihm in allen Teilen Rechenschaft ablegen zu lassen. f) Dem jedesmal ins Amt tretenden Kirchmeyer durch den abtretenden, in seinem Beisein eine förmliche Übergabe machen zu lassen, sowie vorzüglich darauf zu halten, daß bei dieser Beamtung immerfort vollständige und beglaubigte Zins- und übrige Urbarien zum Bezug der Kircheneinkünfte und der hieraus zu bestreitenden ordentlichen Ausgaben vorhanden seien. g) Wo der Fall eintreten sollte, daß zur Bestreitung gewöhnlicher Ausgaben die ordentlichen Einkünfte der Kirche nicht zureichen würden, und deshalb eine Kirchensteuer ausgeschrieben werden müßte, dieses der zu versammelnden Kirchgemeinde mit einer Vermeinung und Gutachten begleitet zum Entscheide vorzuöffnen.“ (Art. 7.) Der Bezug der Kirchensteuer ist dem Gemeindeammann übertragen, der den Betrag dem Kirchmeyer aushändigt. Ausgaben, welche den Betrag von 16 Franken übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Kirchenrates und solche über 500 Franken benötigen die Genehmigung des Kleinen Rates. Der Kirchgemeinde steht es frei, den Kirchenrat aus fünf, sieben oder höchstens neun Mitgliedern zu bestellen. Der Pfarrer des Orts ist von Amts wegen Präsident dieses Verwaltungsorganes des Kirchenvermögens. Es bestehen nun auch Kirchenräte in den von geistlichen Kollatoren abhängigen Pfarreien, wo bisher keine bestanden hatten. Den Munizipalorten Sempach, Sursee, Willisau wird nach überlieferter Ordnung eine besondere Organisation gestattet. In Hohenrain und Aesch wird die Verwaltung des Kirchenguts fernerhin von der Domänenverwaltung der ehemaligen Komthurei besorgt. In der Hauptstadt Luzern hat die Kirchgemeinde kein eigenes Organ. Der Verwaltungsrat der politischen Gemeinde ordnete auch die der Kirchgemeinde zustehenden Geschäfte.

In Verwaltungsstreitigkeiten wurden die kirchlichen Behörden nicht mehr zur Vernehmlassung oder gemeinsamen Beurteilung herbeigezogen, sondern solche wurden allein dem endgültigen Entscheide des Täglichen Rates überlassen. Das Gesetz beanspruchte aber keineswegs für die

Kirchgemeinde das Eigentum am Ortskirchenvermögen, sondern betraute die Pfarrgemeinde mit der Verwaltung des Vermögens eines selbständigen Rechtssubjektes, des ortskirchlichen Stiftungsvermögens. Die damalige Kodifikation hat ohne Vorbehalt örtlicher korporativer Sonderrechte der gemeingültigen Auffassung Ausdruck verliehen, daß die einzelne Kirche oder das einzelne kirchliche Institut Eigentümerin des bei ihm befindlichen Vermögens sei. Das Gesetz bekennt sich in seiner Ausdrucksweise so deutlich zu dieser Ansicht, daß kaum eine andere Auslegung Platz finden kann. Die schon zitierten Gesetzesstellen werden ergänzt durch Artikel 28: „Zur Aufbewahrung des Kirchenvermögens und Eigentums, so wie es bei Art. 7, Lit. d, näher angegeben wird, sollen . . . Kirchenladen errichtet werden." Das Staatskirchentum hat um die Wende des 18. Jahrhunderts die Theorie des staatlichen Obereigentums aufgestellt und damit das Rechtsleben beeinflußt. Das geistliche Mitspracherecht in der Verwaltung des Kirchenvermögens wurde in den Hintergrund geschoben. Es ist daher nicht verwunderlich, daß nach wenigen Jahrzehnten auf diese Demokratisierung der kirchlichen Vermögensverwaltung das Verwaltungsrecht durch die Gemeinden als eine Selbstverständlichkeit erschien und von Minderheiten in den Kirchenverwaltungen Säkularisationsansprüche geltend gemacht wurden.

In den meisten Gemeinden bedeutete das neue Gesetz einen Bruch mit tief eingelebten Gewohnheiten. Die Wahlen der Kirchenräte gingen trotz steter Mahnungen durch die Regierung nur sehr langsam vor sich. Ein Beschluß vom 8. Oktober 1822 wies die Oberamtmänner an, darauf zu achten, daß dem Gesetz und seiner Vollziehungsverordnung über den Austritt und die Erneuerung der Kirchenräte und des Kirchmeyers, sowie über die Ablage der Rechnungen vom Kirchengut in den Gemeinden nachgelebt werde.[26]) Am 4. August 1826 folgte eine Verordnung des Täglichen Rates über die Aufbewahrung, Sicherstellung, und Verwaltung des Vermögens von geistlichen, sowie von Küsterpfründen.[27]) Durch dieses Gesetz wurden die Kirchenräte verpflichtet, alle kirchlichen Vermögensbestandteile in der Kirchenlade zu versorgen und für eine sichere Wiederanlegung aufgekündeter Kapitalien bemüht zu sein. Es durfte keine Veränderung am Pfrundvermögen vorgenommen werden ohne Vorwissen des betreffenden Bepfründeten und die Einwilligung des Kollators. Der Rat in geistlichen Angelegenheiten wurde als Aufsichtsbehörde der Kirchenverwaltung bezeichnet. Über das Depositum in der Kirchenlade mußte ein Einlagebuch in Doppel geführt werden, wovon

[26]) S. G. 1814—31, Bd. IV.

[27]) Ebenda.

das eine in der Kirchenlade, das andere vom Bepfründeten aufzubewahren war. Im Jahre 1833 wurde die Verordnung vom 7. Juli 1820 über die Verwaltung des Ortskirchengutes abgeändert.[28]) Die hergebrachte Ordnung wurde im wesentlichen beibehalten, nur die Befugnisse des Kirchenrates, jetzt Kirchenverwaltung genannt, wurden zur Bewilligung von Ausgaben etwas erhöht. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche betreffend wurde bestimmt, daß Schenkungen und freiwillige Gaben, welche ohne gefordert worden zu sein, der Kirche zukommen, für die Kirche und deren Aufbesserung angenommen werden dürfen. Dagegen ist verboten, jemanden dazu aufzufordern oder Kollekten zu sammeln; ein Übertreten dieses Verbotes wurde mit Strafe bedroht.

Seit 1841 sind die Bestimmungen über die Kirchgemeinden und die Verwaltung des Ortskirchengutes nicht mehr Gegenstand eines eigenen Gesetzes, sondern sie sind Bestandteile der organischen Gesetze geworden.[29]) Der Kanton wird in 74 Kirchgemeinden eingeteilt, die vom Gesetze namentlich aufgezählt werden. Wo die Angelegenheiten der Kirchgemeinden bisher von den politischen Gemeinden besorgt worden waren, konnten sie von diesen auch fortan besorgt werden. Der Kirchgemeindeversammlung fallen unter Wahrung von Rechten Dritter, des Kollators oder Kirchenpatrons, folgende Befugnisse zu: Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder in die Kirchenverwaltung und die Wahl derselben und des Kirchmeyers, des Organisten und des Sakristans. Ferner kommt ihr zu die Ausschreibung von Kirchensteuern, der Beschluß von Kirchenbauten, die Bewilligung von Geldanleihen, Kapitalangriffen und die Verfügung über den vermögensrechtlichen Verkehr an Liegenschaften. Die verwaltungsrechtlichen Befugnisse der Kirchenverwaltung werden zugunsten der Versammlung geschmälert. Das Gesetz bekennt sich wie die früheren Vorschriften zu dem anstaltlichen Charakter des Kirchenvermögens, d. h. daß die Kirche oder die einzelne Stiftung Eigentümerin des bei ihnen befindlichen Vermögens sei. „Die Kirchenverwaltung besorgt die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialkapellen oder andern Kapellen oder Bruderschaften angehören mit Vorbehalt der im § 260 enthaltenen Bestimmungen (Vorschriften über die Verwaltung des Bruderschaftsgutes)“ (§ 257). Auch die Verfassung garantierte in 2 Artikeln ausdrücklich

---

[28]) S. G. 1831—41 Bd. II, Beschluß 26. Januar 1833.

[29]) Ebenda 1841—47 Bd. II, Organisationsgesetz vom 11. April 1842, Abschn. IV, § 243—261.

die Unverletzlichkeit des Eigentums an Kirchengütern. Neben der allgemeinen Eigentumsgarantie, die in ihrer Fassung auch das kirchliche Vermögen umschließt, wird dasselbe noch durch eine besondere Bestimmung geschützt. „Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen.“[30]) Die neue Ordnung berücksichtigte wieder das Verwaltungsrecht des Bischofs. Zum rechtsgültigen Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften war neben der Genehmigung des Großen Rates auch die Einwilligung des Bischofs erforderlich. Dagegen entschied der Regierungsrat einseitig Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchenrechnungen. Bei der Erledigung von Verwaltungsstreitigkeiten über Kirchen-, Kapellen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter räumte man der Kirche mittelbar ein Mitspracherecht ein. Solche Anstände wurden erstinstanzlich vom Erziehungsrate beurteilt, der in seiner Zusammensetzung einen stark geistlichen Einschlag aufwies. Letztinstanzlich entschied der Regierungsrat. Die weltlichen Mitglieder der Kirchenverwaltung schwuren bei ihrem ersten Amtsantritt dem Pfarrer zu Handen der Kirchgemeinde und des Erziehungsrates einen Eid, der für ihr Amt sowohl den Gemeindeauftrag als auch den kirchlichen Charakter dartun wollte[31]): „Die Rechte der Kirchgemeinde, die Rechte der Pfarrkirche und der Pfründen und Genossenschaften sowie die kirchlichen Stiftungen unverletzt zu bewahren, das Kirchengut treu und redlich zu verwalten.“ (O. G. § 256.)

In den Organisationsgesetzen der Verfassungen von 1847, 1863 und 1875 wurde das bischöfliche Mitspracherecht zum Teil wieder ausgeschaltet. Das geltende Organisationsgesetz vom 8. März 1899 zählt 80 katholische und die protestantische Kirchgemeinde Luzern auf, welch letztere die Gemeinden des Amtes Luzern und die Gemeinde Emmen umfaßt. Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind die nämlichen wie früher und auch die Verrichtungen der Kirchenverwaltung sind durch den gleichen Wortlaut der früheren Gesetze umschrieben. „Die Kirchenverwaltungen beaufsichtigen die Verwaltung und Rechnungsführung über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialkapellen und andern Kapellen oder Bruderschaften angehören.“ (O. G. § 230.) Dem bischöflichen Kommissariat ist auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Verwaltungs- und Rechnungsführung zu gestatten.

---

[30]) S. G. 1841—47, Bd. II, Staatsverfassung § 3, 9.

[31]) Vgl. Lampert, Luzerner K.gut, S. 8 f.

Die Kirchgemeinden kamen durch Gesetz von 1872 betreffend die Abtretung der Kollaturrechte an die Gemeinden in die Möglichkeit, ihre Befugnisse bedeutend zu erweitern. Dieses Gesetz, wonach die Regierung sich bereit erklärte, alle ihr zustehenden Pfarrbesetzungsrechte auf Seelsorgerpfründen an die betreffenden Gemeinden abzutreten, bildete im Kanton Luzern den Ausgangspunkt für die rechtliche Auseinandersetzung über die Frage des Eigentums am Kirchenvermögen. Nach der Beantwortung der Frage, wer Eigentümer am Ortskirchenvermögen sei, ergibt sich rechtlich die Zulässigkeit, über dieses Vermögen zu verfügen. Gehört das Vermögen einer Stiftung oder Anstalt, so kann bei Pfarreitrennung eine Teilung des Vermögens nicht in Frage kommen. Das Stiftungsvermögen kann seinem Zweck nie entfremdet werden, es sei denn die Stiftung werde in ihrem Zwecke oder in ihrer Organisation geändert.[32]) Ist das kirchliche Vermögen aber Korporations- oder Gemeindegut, so muß bei einer Trennung der Pfarrei das Vermögen im Verhältnis der im Verbande verbleibenden und aus ihm ausscheidenden Genossen geteilt werden. Es ist daher nicht zufällig, daß die bisher unbestrittene Annahme,[33]) bei sehr vielen Luzernischen Pfarrkirchen sei die einzelne Pfarrkirche als solche Eigentümerin des Ortskirchenvermögens, von einem Vertreter der damals neu entstandenen Religionsgesellschaft der Altkatholiken verneint wurde. Die wissenschaftliche Fehde wurde geführt zwischen den beiden Luzerner Juristen Dr. Attenhofer und Dr. Weibel in der Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege.[34]) Das für Dr. Weibel zur Beurteilung der Frage „entscheidende" Gesetz betreffend die Abtretung der Kollaturrechte an die Gemeinden sagt wörtlich: „Das infolge der Loskaufsverhandlungen ausgemittelte Dotationskapital wird der betreffenden Kirchgemeinde verabfolgt und deren Verwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (O. G.) unterstellt." (§ 4 legis citatae.) Man argumentierte nun, der Gesetzgeber sei bei der Ausarbeitung dieses Beschlusses von der Ansicht ausgegangen, das Ortskirchengut gehöre der Gemeinde, sonst würde er nicht eine Verabfolgung des Kapitals an die Gemeinde und dessen Übernahme durch letztere angeordnet haben. Wenn selbst die redaktionelle Form des Gesetzes

---

[32]) Vgl. Z. G. B. Art. 85, 86. — Gyr, Pfarreiteilung S. 25, 174 f. — Burckhardt, Kom. S. 485 f.

[33]) Zschrift f. schw. Gesetzgebung und Rechtspflege 1875, Bd. II, S. 445. „Ein Streit ist über das Eigentum am Kirchenvermögen, und schon das ist meines Erachtens bedeutsam, nie geführt worden bis auf diese Erörterungen zwischen Attenhofer und mir." (Weibel.)

[34]) Ebenda Bd. I, S. 518—529, Bd. II, S. 11—25 und S. 429—463.

für diese Auffassung sprechen würde, so hat sie die ratio legis gegen sich, welche die Regierung von 1872 ihrer Anordnung geben wollte. Die Schöpfer des Gesetzes anerkannten ausdrücklich den privatrechtlichen Charakter der Kollaturrechte. Diese sind ein Teil der Patronatsrechte, welche in den meisten Fällen aus einer Stiftung hervorgingen. Eine korporative Organisation derselben war nicht ausgeschlossen. Die Stiftungsurkunden geben Aufschluß über die rechtlichen Verhältnisse im konkreten Falle. Attenhofer führte eine Reihe von Pfarreitrennungen aus dem Kanton Luzern an, in denen die Mutterkirche gegenüber der neu errichteten Pfarrei nicht zur Herausgabe von Kirchengut gehalten worden sei. Weibel pflichtet dieser Behauptung bei, indem er sagt: „Es ist wahr, daß bei Teilung von Pfarreien und Errichtung von neuen bei uns bis jetzt keine Verpflichtung der Mutterkirche zur Abgabe eines Teils ihrer Dotation an die bisherige Filiale und kein Recht der neuen Gemeinde auf Teilung der Kirchengüter zu klagen anerkannt wurde, nach dem Grundsatz: man dürfe keinen Altar auskleiden, um einen andern einzukleiden.“ [35]) Aber das Argument Attenhofers, daß das bürgerliche Gesetzbuch Vermächtnisse zugunsten der Kirche anerkenne bezw. zum Teil beschränke, wird von Weibel nicht als Beweis der Erwerbsfähigkeit der Kirche angenommen, denn „Vermächtnisse können zugunsten der Kirche oder geistlicher Zwecke gemacht werden, ohne gerade diesen zu gehören.“ Für die weitere Darstellung der beidseitigen rechtlichen Konstruktion verweise ich auf die Abhandlungen in der genannten Zeitschrift. Kasimir Pfyffer schien ebenfalls die juristische Persönlichkeit und Eigentumsfähigkeit der Pfarrkirchen anzunehmen, wenn er in seiner Darstellung über das Gemeindewesen schrieb: „Die Kirchenverwaltungen besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialkapellen oder andern Kapellen oder Bruderschaften angehören.“ [36])

Das kantonale Obergericht hat mehrfach zu der Frage Stellung genommen, wer Eigentümer am Kirchengut der Luzerner Pfarrkirchen sei. In dem Rechtsstreite zwischen der Kirchgemeinde von Rothenburg und dem Besitzer des Hofes Heratingen über die Verteilung der Kirchenbaulast entschied das Obergericht am 21. November 1874: Die in Frage stehende Kirchgemeinde sei nur die Vertreterin und Verwalterin des zur Kirche gehörenden Vermögens und deren Rechte; das eigentliche

[35]) Zschrift f. schw. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. II, S. 11 und S. 442.

[36]) Wirths Statistik der Schweiz Bd. II, Buch I, Heft I, S. 89. — Ebenso zitiert in der Zschrift f. schw. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I, S. 519 Anm.

Rechtssubjekt sei die Kirche selber. Grundsätzlich führte es aus, mangels positiver, gesetzlicher Bestimmungen darüber, wer als Eigentümer des Ortskirchenvermögens zu betrachten sei, müssen die hier in der gemeinrechtlichen Doktrin geltenden Grundsätze ihre Anwendung finden. Nach der herrschenden Lehre sei die einzelne Kirche als juristische Person und nicht die Kirchgemeinde, und deshalb auch als Rechtssubjekt derselben zu betrachten. (Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, IV. Auflage, S. 568. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. K. R. IV. Auflage, S. 635; und von Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes III. Auflage, S. 546.) Dieser gemeinrechtliche Grundsatz sei durch das Herkommen nicht derogiert worden, sondern er finde im Gegenteil seine Bekräftigung in der historischen Tatsache der Entstehung der Luzerner Pfarrkirchen. Die meisten Luzerner Pfarrkirchen seien nämlich aus Kapellen hervorgegangen (vergl. Segessers Rechtsgeschichte Band I, S. 111), die erst in der Folge nach gehörigem Ausweis über die exstructio und dotatio durch hinzukommende kirchliche Konsekration zu Pfarrkirchen erhoben worden und schon mehr oder weniger Vermögen besaßen, bevor sie zu Pfarrkirchen deklariert wurden.[37])

In dem Entscheide vom 19. Juli 1892 anerkannte das Obergericht, daß auch weltliches Privateigentum an einer Pfarrkirche möglich sei. Im Jahre 1807 übernahm der Staat neben den Kollaturrechten auch die Güter und Gefälle der aufgehobenen geistlichen Ritterorden im Kanton. Durch dieses Urteil bestätigte man das Eigentumsrecht für den Staat Luzern an der Kirche zu Äsch samt den zu dieser Pfründe gehörenden Liegenschaften. Mit., Th. A. Müller (über das Privateigentum der kathol. Kirchgemeinde, S. 45 ff.) begründete das Gericht seinen Entscheid folgendermaßen:

„Es zieht sich vielmehr wie ein roter Faden die Rechtsanschauung durch das Corpus juris Canonici hin, daß wenn auch das Heilige als solches dem Privatrechte entzogen, die materielle Grundlage des Heiligen einer vermögensfähigen Person privatrechtlich zugängig ist, sodaß, wer die kirchliche Person als Privatrechtsträger von Kirchengebäuden auf Grund kirchlicher Gesetzgebung anerkannt, auch dieselbe Rechtsfähigkeit weltlichen Personen zusprechen muß.“[38])

Diese beiden Entscheide unserer obersten kantonalen Gerichtsinstanz nehmen in richtiger Weise auf die historischen und rechtlichen Grund-

[37]) S. grundsätzliche Entscheide des O. G. Bd. II, Jahrg. 1874, Nr. 89; zitiert in der Zschrift f. schw. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I, S. 446 f.

[38]) Grundsätzliche Entscheide des O. G. Bd. IV, 1. Jahrg., 1892, Nr. 144.

lagen der Begründung des Eigentums am Kirchenvermögen Rücksicht und sind daher geeignet, Ausgangspunkt dieser in neuerer Zeit vielumstrittenen Frage zu sein. Die Justizkommission des Obergerichts bekam in jüngster Zeit durch die Provokation einer Grundbucheintragung nach Art. 662 Z. G. B. Gelegenheit, zu den Eigentumstheorien über das Kirchenvermögen erneut Stellung zu nehmen. Eine Kirchgemeinde ersuchte um eine Weisung darüber, wie die Kirchen- und Pfrundgüter der Gemeinde M. ins Grundbuch eingetragen werden sollten, ob die Kirchgemeinde als solche oder der Kirchgemeinderat im Namen der Pfarrkirchenstiftung das Eigentumsrecht beanspruchen könne. Die Grundbucheintragung vermittelt nicht unmittelbar Eigentumserwerb, sondern den Anspruch, sich nach einem besonderen Verfahren durch den Richter das Eigentum zusprechen zu lassen. Die Justizkommission wies daher den Kirchgemeinderat für die Entscheidung der materiell rechtlichen Frage des Eigentums auf den ordentlichen Rechtsweg, da in den einzelnen Fällen untersucht werden müsse, in wessen Namen das bisherige Verwaltungsorgan bis anhin das Eigentumsrecht ausgeübt habe, wer bis jetzt tatsächlich Eigentümer war.[39])

Die Befugnisse der Kirchgemeinde im Kanton Luzern beschränken sich in der Mehrzahl der Fälle auf ein Verwaltungsrecht am Kirchengut. Das Gesetz von 1820 über die Verwaltung des Ortskirchenguts stellte geradezu die Rechtsvermutung (praesumptio juris) auf, daß das Ortskirchenvermögen Stiftungsgut der einzelnen Pfarrkirchen sei. Durch den Erweis rechtsbegründender korporativer Ansprüche ist in den einzelnen Fällen den Gemeinden auch ein Eigentumsrecht am Kirchenvermögen zuzusprechen. Neben dieser streng formalen Begründung des Privatrechtes am Kirchenvermögen nimmt die B. V. in Art. 50, Al. 3 einen mehr politischen Standpunkt ein. Anstände, die sich bei der Teilung einer Religionsgenossenschaft um das Kirchenvermögen ergeben, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörde unterstellt werden. Professor Burckhardt ist der Ansicht, daß diese Bestimmung zur Erhaltung des konfessionellen Friedens geschaffen worden sei. Bei der Spaltung einer Religionsgenossenschaft wäre nach dieser Ansicht das Kirchenvermögen billigerweise zu teilen.[40])

Unter dem Einfluß der neuen Bundesverfassung von 1874 hat die kantonale Staatsverfassung von 1875 den Begriff der Kirchgemeinde neu umschrieben und damit die Möglichkeit der Bildung solcher Gemeinden

[39]) Grundsätzliche Entscheide des O. G. Bd. VI, Nr. 606.

[40]) Burckhardt, Kom., S. 485. Das Nichtzutreffen dieser Bestimmung im Mariahilfrekurs ibidem S. 484 Anm. 2, 485 Anm. 3.

wesentlich erweitert. Während der § 92 der alten Verfassung die Errichtung von Kirchgemeinden nur für die Einwohner der katholischen Konfession vorsah und bloß die Organisation der Protestanten in der Stadt Luzern anerkannte, hat der neue § 91 allen Glaubensgemeinschaften das Recht zur Bildung von Kirchgemeinden gegeben. Sie werden nun umschrieben als der Inbegriff der innert den bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift neuzubildenden Pfarrsprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmfähigen, in anerkannte Genossenschaften organisierten Einwohner der gleichen Konfession.[41])

§ 10.

Das Recht des Staates bei der Besetzung von Kirchenämtern. Das Kollaturrecht.

Der Staat hat auf die Besetzung der geistlichen Pfründen sowohl mittelbar als unmittelbar seinen Einfluß auszuüben gesucht. Als Machtanspruch gegenüber der Kirche hat die Einwirkung des Staates auf die Besetzung von Kirchenämtern eine mannigfache Ausbildung erfahren. Vor allem wurde das freie Wahlrecht, die libera collatio des Bischofs für die Seelsorger seines Bistums durch das Präsentations- oder Nominationsrecht eines Dritten durchbrochen. Das Recht, dem Bischof einen für die Seelsorge fähig erklärten Priester zur kirchlichen Institution verbindlich vorzuschlagen, ist bei uns allgemein unter dem Namen Kollaturrecht bekannt. Die Institution des Bischofs aber ist die eigentliche, durch das Präsentationsrecht eines Dritten beschränkte Kollation. Auch wurde der Bildungsgang und die Prüfung der Theologen der staatlichen Hoheitssphäre unterstellt. Des öfteren setzten die Regierungen für die Verleihung einer Pfarrpfründe einen Eid der Treue und des Gehorsams auf die Verfassung und das Indigenat der Bewerber zur Bedingung.

Das Kollaturrecht hat sich aus dem Patronatsrecht entwickelt, welches auf dem Boden germanischer Rechtsanschauung sich ausbildete.[1]) Der Gründer einer Kirche beanspruchte an seiner Stiftung das Eigentums-, Verwaltungs- und Nutzungsrecht. Die Grundherren betrachteten sich als Lehensträger des kirchlichen Amtes und setzten den Geistlichen ganz

---

[41]) Vgl. S. G. 1867 Bd. IV. Staatsverfassung von 1863 § 92 und kantonale Verfassung von 1875 § 91.

[1]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 76 f., 148. — Winkler, K. R., S. 190 f. — Friedberg, K. R, S. 304. — Sägmüller, K. R., Bd. I, S. 356. — Heiner, K. R., Bd. I, S. 210. — Henggeler, Die Wiedereinführung des kanon. Rechtes, Über die Patronatsverhältnisse in den Urkantonen S. 125.

eigenmächtig ohne bischöfliche Institution auf das Benefizium. Aus dieser Rechtsauffassung, Eigenkirche genannt, ging im zwölften Jahrhundert ein abgeschwächtes Patronatsrecht hervor. Die Kirche trat der Ansicht, daß die Gotteshäuser Gegenstand des Vermögensverkehrs seien, schon sehr frühe und mit aller Strenge entgegen, räumte aber den Gründern aus Erkenntlichkeit das Recht ein, den Geistlichen zwar nicht zu ernennen, wohl aber dem Bischof zur Bestätigung (Institution) vorzuschlagen. Das Präsentations- oder Kollaturrecht ist ein Teil des „jus patronatus“ und beruht wie dieses immer auf einer Stiftung, Vergabung, auf Verkauf, Besitz und Übung.

Das kirchlich-staatliche Leben fußt in unserem Kanton auf diesen Rechtsideen. Segesser berichtet, daß die Verhältnisse, unter denen die ältesten Parochialkirchen in den Kreis historischer Kenntnisse eintreten, Patronatkirchen geistlicher oder weltlicher Fundatoren erkennen lassen.[2]) Im Jahre 1291 waren in dem Kauf und Tauschvertrage zwischen König Rudolf von Habsburg und dem Kloster Murbach dessen Rechte über Luzern und die ihm angegliederten Höfe zu Handen der Herzöge Albrecht und Johann von Österreich abgetreten worden. Zu den wichtigsten abgetretenen Rechten gehörten die mit den Höfen dinglich verbundenen Patronatsrechte.[3]) Bis zum Jahre 1415 präsentierte das Haus Österreich die Geistlichen auf diese Pfründen. In diesem Jahre trat der Rat von Luzern und später die Regierung von Luzern als Rechtsnachfolgerin in die staatskirchlichen Befugnisse Österreichs ein. Ebenso ging im Jahre 1415 durch Eroberung des St. Michaelsamtes die Grundherrschaft vom Hause Österreich an Staat und Republik Luzern über. Im „Silenonischen Vertrag“ (von Probst Silenon) wurden im Jahre 1479 die Rechtsverhältnisse zwischen dem Stift Münster und dem Staat Luzern endgültig geregelt.[4]) Dieses von Papst Sixtus IV. bestätigte Übereinkommen verlieh der Regierung von Luzern das Recht, den Propst, die Chorherren und die Geistlichen auf die meisten Expositurен des Stifes zu erwählen. Der Staat bezw. die Regierung kam nach und nach durch abgeleiteten Erwerb in den Besitz fast aller Kollaturrechte im Kanton und übte bis heute neben wenigen Kirchgemeinden, geistlichen und weltlichen Korporationen und einiger Familien das Präsentationsrecht aus. Das Verleihungsrecht hat gegenwärtig der Bischof von Basel und Lugano nur für die Kaplanei

---

[2]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. I, S. 803 f.

[3]) Ebenda, S. 110.

[4]) Karl Kopp, „Die Investitur des Stiftsprobsts von Münster. — Segesser, Rechtsgeschichte Bd. I, S. 741.

Richental und die in neuester Zeit errichteten Pfarr-Rektorate zu St. Paul und St. Karl in Luzern.

Das Patronatsrecht hat durch die Rechtsanschauung der Zeit die entsprechende Auslegung und Anwendung gefunden. Im Mittelalter ist dieses Recht aus den Grundsätzen des Lehensverhältnisses zu verstehen. Das Konkordat von 1605 führte strenge Vorschriften über die wohl vielfach vernachlässigte kirchliche Investitur der Geistlichen ein.[5]) Im Jahre 1635 verlangte dann Luzern, daß auch die geistlichen Kollatoren zur Präsentation ihrer Erwählten angehalten oder die obrigkeitlich Präsentierten ebenfalls von der Investitur befreit werden möchten. Das Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts hat das Patronatsrecht in den Dienst seiner Theorien gestellt. Franz Urs Balthasar betrachtete die Patronatsrechte, welche der Obrigkeit zustanden, als Mittel, die Untertanen im Zaum zu halten.[6]) Die helvetische Gesetzgebung folgte den in den französischen Revolutionsverfassungen verwirklichten gallikanischen Rechtsanschauungen, wonach die Kultusdiener Staatsbeamte und deshalb vom Staate zu wählen und zu besolden seien.[7]) Dieser Gallikanismus, vermischt mit der protestantischen Rechtsvorstellung von der Stellung des Pfarrers zum Staate führte bei der Verteidigung der Patronatsrechte säkularisierter Klöster und Stifte auf den Begriff des landesherrlichen Patronats.[8]) Dieser Doktrin huldigte man auch bei uns des öftern in und außerhalb der Ratssäle. So verneinte am 26. Juni 1805 die eidgenössische Tagsatzung die Frage, ob alle Kollaturrechte nach der damaligen Verfassung als ein notwendiger und unmittelbarer Ausfluß der Landesherrlichkeit zu betrachten seien und daher der Kantonsregierung allein zustehen.[9]) Ebenso begründete man im Kanton Luzern die Kollaturen der aufgehobenen Klöster Rathausen und St. Urban nicht mit dem staatlichen Hoheitsrecht, sondern mit der Erwägung, daß mit dem Vermögen der aufgehobenen Klöster sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten derselben an den Staat übergegangen seien. Auch unsere oberste kantonale Gerichtsinstanz hat zu dem rechtlichen Charakter der Kollaturrechte in

---

[5]) Henggeller, Wiedereinführung des kan. Rechts S. 130. — Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 488, Anm. 2, S. 501, Art. 1.

[6]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 589 Anm. 1.

[7]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 388, 391.

[8]) Der Begriff des landesherrlichen Patronats wird von den Kanonisten fast einmütig abgelehnt. — Vgl. Friedberg, K. R., S. 312. — Friedberg, Grenzen Bd. III, S. 790. — Sägmüller, K. R.. S. 355 f. — Attenhofer, Rechtliche Stellung, Bd. II, S. 153 f.

[9]) Eidgen. Abschiede 1803—13, S. 151.

den Händen des Staates Stellung genommen. Sie hat in dem Rechtsstreit der katholischen Kirchgemeinde Luzern als Kläger und der Ortsbürgergemeinde als Beklagte um das Kollaturrecht zur Kaplanei an der St. Peterskapelle in der Stadt Luzern entschieden, daß das Patronatsrecht im Kanton Luzern kein staatliches Hoheitsrecht sei. Die Kollaturrechte im Besitze von Privatpersonen und die Geschichte der staatlichen Pfarrwahlrechte wären ein unzweifelhafter Beweis der privatrechtlichen Natur aller dieser Befugnisse.[10])

In der ersten Zeit der helvetischen Republik herrschte in Bezug auf die Pfarrwahlrechte die größte Rechtsunsicherheit. Am 28. Juni 1798 verordnete ein Direktorialbeschluß, daß die Pfarrwahlen „nach Form der in jedem Kanton bestehenden Gesetze oder alten Gebräuche stattfinden sollen". Für den Kanton Luzern fand diese Anordnung eine besondere Bestätigung in der „Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadtgemeinde Luzern", abgeschlossen am 3. November 1800 zwischen dem Vertreter der helvetischen Republik, Heinrich Rothpletz, Finanzminister, und den Abgeordneten der Stadtgemeinde Luzern.[11]) In diesem Abkommen war über das Kirchen- und Pfrundwesen (§ 9) bestimmt, daß die Kollaturen bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und in ihrer Administration ungeändert verbleiben sollen. Die kantonale Verfassung vom 25. August 1801 verordnete: „Die stimmfähigen Bürger der Pfarrgemeine erwählen unmittelbar ihren Pfarrer, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Eigentums der Partikularen, Stifter und Klöster." Durch diese Bestimmung ist nicht klar ersichtlich, ob die der Regierung zustehenden Kollaturen den Gemeinden abgetreten werden sollten. Über die Loslösung der Kollaturbeschwerden, die mit der Abtretung des Rechtes verbunden sind, ist weder in der Verfassung noch in einem Ausführungsgesetze je etwas bestimmt worden. Trotzdem in Luzern schon in der Helvetik ein starker Anlauf zur Abtretung der dem Staate zustehenden Pfarrwahlrechte an die Gemeinden gemacht wurde, so vermochte diese demokratische Idee damals noch nicht durchzudringen. Aus dem Kampfe um das Pfarrwahlrecht besitzen wir von dem bischöflichen Kommissar Th. Müller eine Streitschrift, die im Interesse der Aufklärung des Volkes für die Wahl der Pfarrer durch den Staat eintritt, sich aber entschieden gegen die unbeschränkte Wahl durch die Ge-

---

[10]) Urteil des Obergerichtes vom 7. Februar 1880; zitiert im Archiv f. K. R. Bd. 51, S. 244.

[11]) S. der Luz. Gesetze von Zelger Bd. I, S. 187.

meinden wendet.[12]) Die aufgeklärten Geistlichen, die für die neue Verfassung eingestanden seien, hätten das Zutrauen des Volkes verloren. Man sage, diese hätten keine Religion und hielten es mit den Franzosen. Es könne der Regierung nicht gleichgültig sein, in welchem Geiste die Diener eine Religion lehren. Dem demokratischen Zug der Zeit folgend, möchte er das Pfarrwahlrecht zwischen Gemeinde und Regierung teilen. „Das Volk kann wählen und die Regierung kann Vorsorge tun, daß die Wahl auf kein dem Zwecke des Staates und der Regierung durch den Einfluß der Religion schädliches Subjekt falle.“ Th. Müller betrachtet die Kirche einzig als Mittel zur staatsbürgerlichen Erziehung des Volkes. Er stellt in seiner Broschüre einen für ihn als Vertreter der kirchlichen Interessen höchst sonderbaren, unrühmlichen Antrag. „Wenn ungeachtet der wichtigen Gründe, welche die unbeschränkten Pfarrwahlen durch die Gemeinen gegen sich haben, das Gesetz von noch wichtigeren Gründen geleitet, den Gemeinen dieses Recht zuspricht: so ist denn etwas anderes sehr zu wünschen, daß die Schulmeister nicht unter die Aufsicht der Pfarrer gesetzt werden, sonst sind beide Zweige des öffentlichen Unterrichts, durch den auf die Masse des Volkes gewirkt wird, Schule und Kirche, übel besorgt.“

Die Mediation kehrte auch in Bezug auf die Pfarrwahl zu den vorrevolutionären Gebräuchen zurück, welche der Kleine Rat zum Teil in einem Beschluß über die zu beobachtenden Formalitäten bei Erledigung und Wiederbesetzung einer Pfründe umschrieb.[13]) Aus der Erwägung, daß es Pflicht der Regierung sei, zu wissen, was für Geistliche auf erledigte Pfründen erwählt werden, hatten die Gemeindeverwaltungen die Erledigung einer Pfründe dem Kleinen Rate mitzuteilen. Lag das Kollaturrecht nicht bei dieser Behörde, so übermittelte sie dem zuständigen Kollator eine Liste der Bewerber mit Angabe der bestandenen Prüfungen. Dieser hatte den angemeldeten Geistlichen die obliegenden Pflichten mitzuteilen und nach getroffener Wahl hierüber dem Kleinen Rate unter Einsendung der Verbalprozesse zu berichten. Die nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes vollzogene Wahl wird von der Regierung als ungültig betrachtet. Andere gesetzliche Bestimmungen über den Wahlmodus fehlten. Der Bischof anerkannte den von der Regierung gewählten Geistlichen, sofern derselbe die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besaß. Der Kollator bestimmte nach der Kompetenzprüfung das Datum

---

[12]) Th. Müller, Pfarrwahl. — Vgl. His, Staatsrecht Bd. I, S. 391 f. und dort ziterte Literatur. — Herzog, Religionsfreiheit, S. 69f.

[13]) S. G. 1803—05 Bd. V, Beschluß vom 14. Januar 1805.

der Besetzung der Pfarrpfründe. Sie erfolgte unter Mitwirkung geistlicher und weltlicher Behörden. Der Dekan des betreffenden Kapitels führte den Geistlichen in das Amt ein; gleichzeitig wurde der Neugewählte durch einen Regierungsabgeordneten der Gemeinde vorgestellt. Die Feier wurde nach ihrem beidseitigen Charakter Installation oder Pfarraufritt genannt. Diese öffentlichen Feiern beim Pfrundantritte neugewählter Pfarrer wurden durch einen Beschluß des Regierungsrates nach vorhergegangener Verständigung mit dem Ordinariate am 4. Februar 1850 als ein unwesentlicher und kostspieliger Bestandteil des Wahlgeschäftes fallen gelassen. Nachdem die Wahl durch den Regierungsrat oder einen andern Kollator getroffen war, wurde eine Abschrift des Ernennungsaktes der Kirchenverwaltung zu Handen der betreffenden Kirchgemeinde und eine dem Gewählten zugestellt. Ebenso wurde dem betreffenden Dekanate von der Wahl Kenntnis gegeben.[14])

Das Gesetz vom 20. November 1834 „über die Konkursprüfung der Aspiranten zum geistlichen Stande und zu geistlichen Pfründen" brachte eine umfassende Neuordnung der Wahlart der bepfründeten Geistlichkeit.[15]) Sobald eine Pfarrpfründe durch Tod, Resignation oder auf eine andere Weise in Erledigung kam, eröffnete der Kleine Rat den Konkurs über das wiederzubesetzende Benefizium für den Zeitraum von höchstens 6 Wochen und ließ denselben durch das Amtsblatt auskünden. Durch den bischöflichen Kommissar wurde vom betreffenden Dekanate ein Bericht über die kirchliche Lage der Gemeinde, ihre pastorellen Bedürfnisse und Mängel und durch den Amtsstatthalter ebenfalls ein Bericht über den Zustand der Gemeinde einverlangt. Auf der Staatskanzlei hatten die Bewerber innert nützlicher Frist nähere Angaben über ihre Persönlichkeit auf das sogenannte Kompetenten-Verzeichnis zu setzen und den Gelöbnisakt zu Handen der Regierung zu unterzeichnen. Die als kompetenzfähig ordentlich ausgewiesenen Bewerber wurden in der Reihenfolge des Prüfungsresultates auf einer Tabelle mit allen gemachten Erwahrungen ausgesetzt. An Hand dieser Übersicht prüfte der Kleine Rat, welcher Bewerber sich am vorzüglichsten auf die zu besetzende Stelle eigne. Falls ihm das Ernennungsrecht nicht zustand, übermittelte er die Liste mit den beiden Rapporten an den betreffenden Kollator, damit dieser die ihm zukommende Wahl treffe.

In das System des vollendeten Staatskirchentums der 30er Jahre gliederte sich harmonisch ein der Beschluß des Kleinen Rates vom

[14]) S. G., Beschluß über Beseitigung der öffentlichen Installationen vom 4. Februar 1850.

[15]) S. G. 1831—41, Bd. III lex citata, Abschn. III, § 34—40.

19. Juni 1835, es sei ein Vorschlag auszuarbeiten, wie sämtliche Kollaturen von Privaten und Korporationen in die Hände der Regierung gebracht werden möchten. Eine eigens bestellte Kommission arbeitete ein in historischer und rechtlicher Beziehung umfangreiches Aktenmaterial aus.[16])

Der politische Umschwung im Jahre 1841 verunmöglichte die Verwirklichung dieses Planes. Die neue Regierung ordnete gemäß ihren Verfassungsgrundsätzen das Prüfungswesen im Einklang mit der kirchlichen Behörde. Die Wahlart auf geistliche Pfründen wurde in fast unveränderter Weise aus dem eben genannten Gesetze in die Übereinkunft hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande mit dem Bischof von Basel aufgenommen.[17]) Ergänzend trat dazu ein Gesetz, das einen neuen Wahlkörper schuf für die Besetzung derjenigen geistlichen Pfründen, deren Kollaturrecht dem Staate zustand.[18]) Dem Regierungsrate wurden 6 Mitglieder des Großen Rates beigeordnet. Diese Vertreter der gesetzgebenden Behörde wurden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren durch den Großen Rat selbst in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr gewählt. Aus jedem Amte des Kantons mußte ein Mitglied genommen, das sechste konnte durch freie Wahl bestimmt werden. An dem bei der Ausschreibung der betr. Pfründe angesetzten Wahltage hatten sich die 6 Mitglieder ohne weitere Anzeige auf 11 Uhr am Sitzungsorte des Regierungsrates einzufinden. Die Wahlbehörde erledigte sich ihres Geschäftes nach der Beratungsordnung für den Regierungsrat, welcher namens des Wahlkollegiums eine Urkunde ausstellte.

Im Jahre 1848 wurde der vor 12 Jahren gestellte Antrag wiederholt, es seien alle Kollaturrechte, auch jene der nicht aufgehobenen geistlichen Stifte und Klöster des Kantons, vom Staate in Anspruch genommen und ausgeübt.[19]) Eine beträchtliche Anzahl der Mitglieder des damaligen Großen Rates war mit dem Antragsteller Martin Arnold der Auffassung, daß die Kollaturrechte in ihrer wahren Bedeutung wohl

---

[16]) St. A. Fach 9 Fasz. 43. Aus dem Jahre 1839 liegt dort eine geschichtliche Darstellung aller Kollaturverhältnisse im Kanton.

[17]) S. G. von Zelger Bd. I, S. 129. Übereinkunft hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande und um geistliche Pfründen mit dem hochwürdigsten Bischof von Basel 17. September 1843, Abschn. IV. Erledigung von Pfründen § 30 und 31.

[18]) S. G. 1841—47 Bd. II, Gesetz über die Wahl der geistlichen Bepfründeten vom 7. Christmonat 1842.

[19]) Vgl. Attenhofer, Rechtliche Stellung Bd. II, S. 164 f.

eher als ein Ausfluß der Hoheitsrechte des Staates, als von privatrechtlicher Natur zu betrachten seien. Man wies das Geschäft an den Regierungsrat zurück, der in seinem ersten Berichte eingehend die Rechtslage aller Kollaturrechte beleuchtet hatte. Gestützt auf diesen Untersuch lehnte die vollziehende Behörde die Übernahme dieser Rechte von geistlichen und weltlichen Korporationen und Privaten als in rechtlicher Beziehung unstatthaft ab. Denn alle diese Rechte ruhten auf Stiftungen, Vergabungen oder Verkäufen, wären an wirklichen Besitz gebunden, durch Verpflichtungen bedingt und hätten eine privatrechtliche Natur. Solange daher das Subjekt des Kollaturrechtes bestehe, werde dieses das Recht auch genießen und ausüben können. „Es kann somit nicht die Rede davon sein, die Kollaturrechte unter den Begriff der Staatsadministration, welche über das Vermögen jener Korporation verhängt wurde, zu subsumieren, und wollte der Staat dieses tun, so würde der Widerstand, den er unfehlbar von Seite der Kirche erführe, ihn bald darauf belehren, daß er einen Fehlgriff getan habe.“ Der Regierungsrat trat gemäß dem Rückweisungsantrage des Großen Rates vom 6. Juni 1849 mit den Inhabern der Besetzungsrechte in Verhandlung über eine freundschaftliche Verständigung.[20]) Die Umfrage bei den Berechtigten der nichtstaatlichen Kollaturen blieb natürlich erfolglos, und die Frage ruhte beinahe ein Dezennium. Am 7. Dezember 1858 schritt man über den Antrag von Großrat Ph. A. Segesser zur Tagesordnung, es möchte der dem Regierungsrat im Jahre 1849 gegebene Auftrag, die in Privatbesitz befindlichen Kollaturrechte durch Unterhandlung möglichst zu Händen des Staates zu erwerben, zurückgezogen werden.[21]) Ebenso sei der Regierungsrat beauftragt, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, wodurch den Kirchgemeinden sämtliche Staatskollaturen abgetreten werden, in dem Sinne, daß auf dieselben das gegenwärtige von der Regierung ausgeübte Wahl- und Präsentationsrecht für die Zukunft überzugehen habe. Kas. Pfyffer sprach sich im Namen der Mehrheit für die Tagesordnung aus, indem der Staat zuerst alle Kollaturen erwerben und sie dann den Gemeinden abtreten solle, damit keine Ungleichheiten entstehen, indem die einen Gemeinden ihre Pfarrer wählen könnten, die andern nicht. Segesser entgegnete, daß durch die Abtretung der Staatskollaturen an die Gemeinden vier Fünfteile der Pfarrkollaturen in die Hände der Kirchgemeinden gelangten. Dieses Recht in den Händen des Staates als ein gutes Mittel zu betrachten, das

[20]) St. A. Fach 9 Fasz. 42.

[21]) Vgl. Segesser, Staatsdienst S. 151 f.

Volk im Zaume zu halten, stehe einer demokratischen Regierung schlecht an. Nachdem der Antrag Segessers auf Abtretung des Pfarrwahlrechtes an die Gemeinden in der Abstimmung 26 Stimmen auf sich zu vereinigen vermochte, blieb die Idee des Gemeindewahlrechtes nicht mehr ruhen. In den meisten Kantonen lagen die Patronatsrechte bei den Kirchgemeinden, oder übten die Kirchgemeinden doch wenigstens durch ein verbindliches Vorschlagsrecht einen maßgebenden Einfluß auf die Wahl aus. Nur in Schaffhausen wählte der Regierungsrat mit Zuzug von Gemeindeabgeordneten, und in Appenzell i. Rh. war der Große Rat Wahlbehörde. Anläßlich der liberal-konservativen Bewegung des Jahres 1862 für eine Totalrevision der Verfassung stand auch die Wahl der Pfarrer durch die Kirchgemeinden auf dem Programm des demokratischen Revisionsbegehrens. Vor allem trat Segesser für eine von dem Parteiwesen unabhängige Stellung der Kirche ein. So schrieb er: „Das Streben, den katholischen Priester zu einem reinen Staatsangestellten, gleichsam zu einem potenzierten Schullehrer oder Polizeimann zu machen, untergräbt das Ansehen und die Wirksamkeit des Standes. Regierungen, welche diesem Standpunkt huldigen, meinen sich in einem servilen, dressierten Klerus geeignete Werkzeuge für politische Parteizwecke zu erziehen; allein sie erreichen ihren Zweck nur halb, weil das Werkzeug selbst dadurch untauglich wird.“ [22]) Er berichtete, daß den Gemeinden gerade diejenigen Pfarrer von der Regierung gegeben würden, die sie nicht oder wenigstens nicht diejenigen, welche sie zu erhalten wünschen. So setzte sich die Regierung bei der Pfarrwahl vom Jahre 1867 in Hitzkirch in Gegensatz zum Willen der fast einmütigen Pfarrgemeinde. 700 von 800 Pfarrgenossen legten beim Großen Rat Beschwerde ein, daß nicht bloß der ihr genehme Kandidat nicht gewählt worden sei, sondern daß die Wahl auch formell nicht richtig sei, indem der Gewählte sich nicht angemeldet hätte. [23])

Diese Tatsache mag mitbestimmend geworden sein, daß die Abtretung der Kollaturrechte an die Pfarrgemeinden ein Gegenstand der Motion Zemp-Schnyder vom 5. März 1868 auf Partialrevision der Verfassung bildete. Noch im gleichen Monat veröffentlichte das Luzerner Tageblatt, das damalige offiziöse Blatt der hohen Regierung, einen Entwurf zu einem Wahlgesetz für die geistlichen Pfründen. [24]) Dieser halbamtliche Vorschlag der Regierung wollte allen Gemeinden, die das

[22]) Segesser, Staatsdienst S. 150. — Vgl. Winiger, Bundesrat Zemp S. 25.

[23]) Vgl. Winiger, Bundesrat Zemp S. 40.

[24]) Luzerner Tagblatt 1868, 26. März, Nr. 84. — Vgl. Segesser, Staatsdienst S. 413.

Kollaturrecht nicht besaßen, die Befugnis einräumen, innert 10 Tagen nach Erledigung der Pfründe durch die Kirchenverwaltung mit Zuzug der Gemeinderäte dem Kollator einen verbindlichen Dreiervorschlag zu machen. Der Entwurf bezweckte, sämtliche Kollaturrechte in den Händen ihrer bisherigen Besitzer zu belassen, aber den Pfarrgemeinden einen solchen Einfluß auf die Ausübung derselben einzuräumen, der sie vor einer unbeliebten Wahl sicherstellte. Einzelne Berechtigte, so der Abt von Einsiedeln, lehnten eine Beschränkung ihres Rechtes ohne Genehmigung des heiligen Stuhles ab. Andere, so das Stift Münster, wollten nur die Staatskollaturen betroffen wissen. Der Staat übte damals auf 57 Pfründen das Kollaturrecht aus, nur 4 Kirchgemeinden erwählten ihren Pfarrer selbst; 3 Besetzungsrechte kamen weltlichen Korporationen zu, die Chorherrenstifte in Luzern und Münster wählten auf 9 Pfarreien und ihre Pröpste und der Abt von Einsiedeln auf je eine Pfründe. Zwei solcher Rechte waren im Besitz von Privatpersonen, eines übte in beschränktem Maße die Regierung von Bern aus.[25]) Am 3. Dezember 1868 trat der Große Rat wieder in die Beratung dieses Geschäftes ein. Man wies die Vorlage zu weiteren Untersuchungen an den Regierungsrat zurück. Auf seine Umfrage, ob und unter welchen Bedingungen die Kollatoren sich zu einer Abtretung ihrer Rechte an die Kirchgemeinden verstehen würden, waren die Antworten geteilt. Einzelne, so das Stift im Hof, waren dazu nach vorausgegangener Abtretung durch den Staat bereit. Andere, so das Stift in Münster, lehnten grundsätzlich ab. Der zweite Entwurf des Regierungsrates überließ es scheinbar dem Willen der Beteiligten, das Wahlrecht abzutreten und zu erwerben. Er verließ aber den Charakter der Unverbindlichkeit, indem er im Falle der Weigerung des Kollators gegenüber dem Willen der Kirchgemeinde diese auf den Expropriationsweg verwies. Auch Privatrechte könnten abgetreten werden, wenn das öffentliche Interesse es verlange. Der Entwurf bestimmte ferner, daß die Kirchgemeinden berechtigt sein sollen, gegen Leistung eines einmaligen Betrages von 1000—3000 Fr. zugunsten des bisherigen Kollators und wenn der Staat Kollator sei, zugunsten der geistlichen Kasse, nach vorausgegangenem Loskaufe der bezügl. Kollaturverpflichtungen des Kollators oder des betr. Pflichtigen, das Wahlrecht ihrer Seelsorge zu erwerben. Zu dem Bericht und der Vorlage des Regierungsrates hat die gesetzgebende Behörde durch ihre Kommission in einem Doppel-

[25]) St. A. Fach 9 Kollaturen im allgemeinen. Bericht des Regierungs-Rates betreffend Verfassung-Gesetzesrevisionen 27. August 1868.

bericht, dem einer Mehrheit und einer Minderheit eingehend Stellung genommen. Beide lehnten die regierungsrätliche Form ab, die erstere endgültig, indem die Sache im bisherigen Zustande zu belassen sei. Die Minderheit beantragte, es sei darüber einzutreten, jedoch nur soweit die vorgeschlagene Abtretung die sogenannten Staatskollaturen betreffe. Die Zwangsabtretung lehnte die Kommission übereinstimmend ab, da die Kollaturen Privatrechte seien, ihre Expropriation aber weder durch das geltende Gesetz noch durch die Verfassung zu rechtfertigen wäre. Die Mehrheit begründete ihre ablehnende Haltung dadurch, daß eine allgemeine Abtretung nicht durchführbar sei, indem nur die Staatskollaturen in Frage stehen könnten. Die Regierung stehe aber den Kirchgemeinden näher als eine einzelne Korporation oder ein Familienoberhaupt. Solange kein gleichmäßiger Wahlmodus erzielt werden könne, möge man die Sache auf sich ruhen lassen. Die Kommissionsminderheit, bestehend aus den Motionsstellern, verfocht aus demokratischen Grundsätzen die Abtretung der Staatskollaturen, trat auch für jene der andern ein, sah aber aus rechtlichen Erwägungen von einer Zwangsabtretung ab. Am 3. Dezember 1869 wies der Große Rat das Geschäft zur nochmaligen Vervollständigung der Akten an den Regierungsrat zurück. Es wurden nun auch die Gemeinderäte befragt, ob die Abtretung an die Gemeinden gewünscht werde. Es sprachen sich 29 Behörden oder Gemeinden für den hergebrachten Zustand aus. Nur 3 erklärten sich mit dem Gesetzesvorschlag einverstanden. Mit dem Entwurf waren 17 Gemeinden unter der Voraussetzung unentgeltlicher Abtretung der Kollaturen im Sinne der Kommissionsminderheit einverstanden. 16 andere waren zu einer unentgeltlichen Übernahme der Rechte ohne die Verpflichtungen des Kollators bereit. Der Regierungsrat bestand in seinem neuen Vorschlag vom 4. März 1870 auf der Abtretung aller Kollaturen und auf der gleichzeitigen Übertragung der Rechte ihrer Verbindlichkeiten des bisherigen auf den neuen Kollator. In der Dezember-Sitzung des gleichen Jahres beschloß der Große Rat mit 45 gegen 41 Stimmen: „Es sei auf die vorliegenden Gesetzesvorschläge dermalen nicht einzutreten, sondern die Sache im bisherigen Zustande zu belassen.“ In dem scharfen grundsätzlichen Wahlkampfe vom 7. Mai 1871 hatten die Konservativen mit 81 Mitgliedern von dem auf 136 Sitze erweiterten Großen Rat eine regierungsstarke Mehrheit erhalten. Schon am 21. Oktober des gleichen Jahres berichtete der neu ernannte Regierungsrat an den Großen Rat über das Kollaturgeschäft und legte ihm einen abgeänderten Entwurf vor. Dieser beschränkte sich nun auf die Abtretung der bei der Regierung liegenden

Pfarrbesetzungsrechte. Die nunmehrige liberale Opposition im Großen Rate verlangte die Übertragung sämtlicher, auch der Privatkollaturrechte an die Kirchgemeinden, ebenso das Recht der periodischen Wiederwahl bezw. der Abberufung der Geistlichen durch das Volk. Die Verhandlungen wurden wie fast jedesmal, wenn grundsätzlich staatskirchliche Fragen auf der Tagesordnung stunden, leidenschaftlich geführt. So fielen auch bei der ersten Lesung des Geschäftes, am 4. April 1872 neben der sachlichen Beratung erregte Worte über die großen Tagesfragen der Unfehlbarkeit und des Syllabus.[26]) Nachdem der regierungsrätliche Vorschlag in der Frühlingssitzung mit 76 gegen 39 Stimmen endlich die Gunst der Volksvertreter gefunden hatte, wurde er in der Herbstsitzung mit einigen Abänderungen angenommen. Auch das Volk stellte sich der nach langen Wehen bei den Räten geborenen Schöpfung nicht mehr hindernd in den Weg, sondern ließ die Referendumsfrist unbenützt ablaufen. Das Gesetz vom 26. Herbstmonat 1872 verleiht den Kirchgemeinden das Recht, die Abtretung der dem Staate zustehenden Wahlrechte für die Seelsorgepfründen zu verlangen. Die Übertragung des Rechtes ist neben der Übernahme der Kollaturbeschwerden durch den neuen Berechtigten unentgeltlich. Das Gesetz umschreibt in umständlicher Weise die Grundsätze und das Verfahren der Lastenablösung. Auch der Staat ist berechtigt, die Übernahme seiner Kollaturen durch die Kirchgemeinden zu fordern in Fällen, „wo die Regierung es für angemessen erachtet". Es darf aus dieser Bestimmung nicht ein Ablösungszwang durch die Regierung gefolgert werden. Die Schöpfer des Gesetzes betrachteten die Kollaturrechte des Staates niemals als ein Ausfluß der Staatshoheit, wonach der Staat die Geistlichen als Staatsbeamte zu wählen hat, sondern ein auf positiven Erwerbstiteln erlangtes Recht. Die Regierung war gewillt, auf dem Wege eines privatrechtlichen Geschäftes, durch einen Vertrag dieses Recht den Kirchgemeinden abzutreten. Zwei Bestimmungen (§ 5 u. 6) haben diejenigen Kollaturen zum Gegenstand, welche sich noch im Privatbesitz befinden und bezüglich welcher es den betreffenden Besitzern freigestellt ist, ihre Rechte zu behalten oder ebenfalls an die Kirchgemeinden abzutreten. Wenn solche Berechtigte das ihnen zustehende Recht aufgeben oder abtreten wollen, so müssen sie dies ohne Entschädigung zugunsten der Kirchgemeinde tun. Um dem demokratischen Gedanken der Gemeindepfarrwahl Ausdruck zu verleihen, verbietet das Gesetz jede Veräußerung des durch die Kirchgemeinde von wem immer erworbenen Rechtes.

[26]) Vgl. Winiger, Bundesrat Zemp S. 112.

Ungefähr 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde in Beziehung auf den Streit um das Besetzungsrecht der Stadtpfarrpfründe wiederum, doch auch diesmal erfolglos, die obligatorische Abtretung sämtlicher Kollaturen und die Wiederwahl der öffentlich angestellten Geistlichen angestrengt.

Der praktische Erfolg des Gesetzes von 1872 entsprach nicht den gehegten Erwartungen. Die Botschaft des Regierungsrates hatte der Meinung Ausdruck verliehen, es werden die Gemeinden mit der Übernahme der Staatskollaturen vorangehen, und ihnen werden die privaten Besitzer mit der Abtretung ihrer Rechte nachfolgen. Die Möglichkeit, das Pfarrwahlrecht zu erwerben, wurde nur von wenigen Gemeinden benutzt und erfolgreich durchgeführt. Am 1. Januar 1877 wurde der Abtretungsvertrag zwischen der Kirchgemeinde Marbach einerseits und der Regierung von Bern und Luzern anderseits rechtskräftig. Bern besaß das Kollaturrecht dieser Pfründe, war aber in seiner Wahl an einen Dreiervorschlag der Luzerner Regierung gebunden.[27]) Im Jahre 1876 kam die Gemeinde Büron in den Besitz des Kollaturrechtes ihrer Pfarrpfründe.[28]) Eine rasche Übernahme aller Kollaturrechte durch die Gemeinden wurde erschwert durch die umständliche Ausmittlung aller Rechte, Pflichten und Beschwerden bei jeder einzelnen Kollatur. Segesser sieht darin den Grund des geringen Erfolges des Gesetzes: „Der Modus der Lastenablösung wurde nicht genugsam erwogen und der stets auf Wahrung der Gemeindeinteressen gegenüber dem Fiskus bedachte Große Rat verschlimmerte noch die Vorlage des Regierungsrates, so daß die Durchführung der Kollaturablösung auf bedeutende ökonomische Schwierigkeiten stieß und nach einigen für den Fiskus sehr kostspieligen Transaktionen ins Stocken geriet.“[29])

Wenn Gareis und Zorn von dem damaligen Regierungsrate behaupten, er scheine der Ausführung des Gesetzes möglichst viel Hindernisse in den Weg gelegt zu haben, so ist dieser Vorwurf, bezogen auf die Abtretung des Kollaturrechtes über die Leutpriesterei im Hof von Luzern, oberflächlich und von parteipolitischer Auffassung getragen.[30]) Der mehr als 10jährige Rechtsstreit um das Besetzungsrecht der Leutpriesterei oder der Großstadtpfarrei erklärt sich weniger aus politischen als vielmehr rechtlichen Schwierigkeiten. Am 22. Februar 1874 be-

---

[27]) Verhandlungen des G. R. 1876, S. 272—276. Einläßliche Darstellung der Geschichte dieses Kollaturrechtes. — Verhandlungen des Reg.-Rates 1876, S. 379.

[28]) Verhandlungen des Reg.-Rates 1877, S. 65.

[29]) Segesser, Staatsdienst, S. 505.

[30]) Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche, Bd. I, S. 200.

schloß die katholische Kirchgemeinde der Stadt Luzern, gestützt auf das Gesetz betreffend Abtretung der Kollaturrechte, es seien zu ihren Handen die folgenden Besetzungsrechte zu erwerben: a) Die Pfarrpfründe im Hof, b) die Kaplaneipfründe an der St. Peterskapelle, c) die Kuratkaplanei an der Franziskanerkirche. Die Kirchenverwaltung trat nun an den Regierungsrat mit einem diesbezüglichen Abtretungsgesuche. Am 19. Februar des folgenden Jahres erkannte der Regierungsrat, er sei grundsätzlich bereit, die Seelsorgepfründen in Luzern, deren Wahlrecht bis anhin ihm zustand, nach Vorschrift des Gesetzes an die Gesuchsstellerin abzutreten, bezw. Hand zu bieten, daß letztere in deren Besitz gelange. Hinsichtlich der Leutpriesterei im Hof seien vorerst die gegenseitigen Rechtsverhältnisse unter den drei Beteiligten, dem Stift, der Pfarrgemeinde und der Regierung unter Zustimmung der geistlichen Oberbehörde zu ordnen. Die Regierung von Luzern besitze keineswegs das vollständige Kollaturrecht, sondern nur ein Präsentationsrecht. Die heutige Großstadtpfarrei hat sich geschichtlich aus dem ehemaligen Benediktinerkloster im Hof entwickelt. Die Mönche des Konvents besorgten ursprünglich die Seelsorge der Stadt, im Jahre 1178 übertrugen sie diese Verpflichtung einem Weltgeistlichen, Pleban oder Leutpriester genannt. Der Abt von Murbach, welcher das Amt mit einer Präbende ausstattete, hatte das Präsentationsrecht. Der Gewählte war neben der Seelsorge als Präbendar des Klosters zur Teilnahme am Chorgottesdienst gehalten. Im Jahre 1456 wurde das Kloster im Hof in ein Chorherrenstift umgewandelt. Der Leutpriester blieb auch unter dem Stift in der Stellung eines Präbendars, d. h. ohne Stimmrecht im Kapitel, das nur den Chorherren zustand. Das Wessenbergische Konkordat erhob den Stadtpfarrer in Luzern zu einem wirklichen Chorherrn an dem Stifte St. Leodegar im Hof. Um die Besoldung der Stadtpfarreipfründe zu erhöhen, übertrug ihr die Regierung bis zum Jahre 1842 durch besondere Wahl eine zweite Chorherrenpfründe, für die der Staat in genannter Übereinkunft sich das alleinige und unbedingte Wahlrecht vorbehalten hatte.[31])

Durch einen Großratsbeschluß vom 10. März 1842 wurde die Stadtpfarrpfründe bereinigt, indem ihr nun als ordentliche Einkünfte zufielen: eine Präbende, wie einem Chorherrn, mit Ausnahme der Quotidian und eine zweite vollständige Präbende, als wirklichem Chorherrn. Der Regierungsrat legte nun der Kirchgemeinde Luzern dar, daß er zur Abtretung allein nicht zuständig sei. Die Union der Leut-

[31]) Übereinkunft in geistlichen Dingen, Abschnitt VII, § 8.

priesterei mit der Chorherrenpfründe sei unter Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Behörde im Jahre 1806 geschaffen worden und nicht einseitig im Jahre 1842, als der Große Rat zur Aufbesserung der Stadtpfründe ihr noch den Gehalt eines Chorherrn beifügte. Auf einer von der Behörde eigenmächtig errichteten geistlichen Pfründe könnte kein katholischer Geistlicher gewählt und vom Bischof anerkannt werden. Die Kirchenverwaltung müsse daher vorerst die Ablösung der Plebanie von dem Stift verlangen, das eigentlicher Pfarrherr sei und beim Bischof die Erhebung derselben zu einer selbständigen Pfarrpfründe nachsuchen. Erst wenn diese Einwilligung gegeben sein werde, könne unter Zustimmung der staatlichen Behörde ein selbständiges Pfarrbenefizium errichtet und die Kollatur dazu abgetreten werden. Am 3. Dezember 1875 hatten die drei Beteiligten eine Besprechung, wobei die Stiftsabgeordneten erklärten, das Stift hätte die bestehende Verbindung der Leutpriesterei mit einem Kanonikate nicht geschaffen und sei daher auch nicht zuständig, dieselbe zu lösen, unterwerfe sich aber vollständig dem Spruch der weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Am 9. Februar 1877 wurde das erneuerte Gesuch der Kirchenverwaltung für dermalen wiederum abgewiesen, da die kirchliche Oberbehörde zur Loslösung ihr Einverständnis noch nicht gegeben habe. Bischof Lachat lehnte am 22. Februar 1877 jede Mitwirkung zu einer Änderung der bisherigen Verhältnisse ab. Am 19. Oktober des gleichen Jahres erkannte die Regierung von Luzern, daß, solange dieses Hindernis nicht gehoben sei, die Abtretung des strittigen Kollaturrechtes an die Kirchgemeinde nicht erfolgen könne. Gegen diesen Entscheid ergriff die Kirchverwaltung am 23. Dezember 1877 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, weil der Regierungsrat durch sein Erkanntnis:

1. Den Art. 58 Alinea 2 der B. V. verletzt habe, welcher lautet, die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.
2. Eine Rechtsverweigerung sich zuschulden habe kommen lassen, indem der Regierungsrat als Administrationsrichter entgegen dem Kollaturgesetze die Abtretung der Kollatur der Stadtpfarrei an die katholische Kirchgemeinde verweigert habe.[32])

Das Bundesgericht wies die Beschwerde am 7. Dezember 1878 teils definitiv, teils zur Zeit als unbegründet ab. Eine Verletzung des angerufenen Artikels 58 der B. V. wurde nicht angenommen. „Unter der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche jene Verfassungsbestimmung als

[32]) E. B. G. Bd. IV, Nr. 83.

abgeschafft erklärt, ist nämlich jedenfalls auch bei der weitgehendsten Interpretation jener Verfassungsvorschrift, deren Tragweite im übrigen hier nicht zu erörtern ist, nur die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene und auch ausgeübte Strafgewalt und Ziviljurisdiktion in streitigen Rechtssachen verstanden und wird dagegen durch dieselbe der kirchliche Regierungsorganismus in seinen übrigen verwaltenden Funktionen, worunter die Einteilung und Veränderung der Kirchenämter fallen, in keiner Weise betroffen.“ Auch die Einwendung der Rechtsverweigerung wurde als nicht zutreffend abgelehnt. Diese setze voraus, daß einerseits eine kantonale Behörde sich weigere, eine in ihren Geschäftskreis fallende Angelegenheit an Hand zu nehmen und zu behandeln, sei es, daß sie die Behandlung ausdrücklich ablehnt, sei es, daß sie ein gestelltes und gesetzlich begründetes Gesuch aus offenbar bloß vorgeschobenen Gründen abweist und anderseits, daß die oberste kantonale Aufsichtsbehörde ohne Erfolg zum Einschreiten aufgefordert worden sei. Zurzeit seien die beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, indem die Rekurrentin noch an den luzernischen Großen Rat hätte gelangen können und dies um so mehr hätte tun sollen, als im Jahre 1842 die Verbindung der Leutpriesterei mit einem Kanonikate von letzterer Behörde ausgegangen sei.

Am 29. Juli 1880 führte die Kirchenverwaltung gemäß dem Ratschlag des hohen Bundesgerichtes auch Beschwerde beim Großen Rat gegen das Regierungserkanntnis vom 19. Oktober 1877. Nachdem das Geschäft wiederum einige Jahre den Kanzleitisch belastet hatte, wurde die Beschwerde nach langen Debatten am 28. Mai 1884 gemäß dem Antrag der Mehrheit endgültig abgewiesen. Die Erwägungen der Mehrheit entsprachen jenen des regierungsrätlichen Entscheides von 1877. Die Minderheit wollte zur Lösung des Streites als allein entscheidend das Gesetz betreffend Ablösung der Kollaturrechte anerkennen.[33])

Noch im Laufe des Patronatsstreites zwischen der Kantonsregierung und der Kirchgemeinde Luzern wurden einige weitere Besetzungsrechte an Kirchgemeinden abgetreten. Am 9. Oktober 1875 trat der Reg.-Rat das ihm zustehende Präsentationsrecht zu der Pfarrpfründe Uffikon an die dortige Kirchgemeinde ab.[34]) Im Jahre 1876 wurde die Kirchgemeinde Triengen durch ein Erkanntnis des Reg.-Rates verhalten,

[33]) Verhandlungen des Großen Rates Jahrg. 1874, S. 161; Jahrg. 1876, S. 345; besonders Jahrg. 1884, S. 28 mit ausführlicher Wiedergabe der Minder- und Mehrheitsberichterstattung im Großen Rat.

[34]) Verhandlungen des Reg.-Rates 1875, S. 227.

das ihr von der Korporations-Güterverwaltung der Stadt Luzern anerbotene Pfarrwahlrecht zu übernehmen, da die im Privatbesitz befindlichen Kollaturrechte von Gesetzes wegen (§ 5 Alinea 2) mit dem Verzicht des Kollators auf die Kirchgemeinden übergingen.[35]) Am 20. April des folgenden Jahres wurde der Kollaturablösungsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde und dem Staate Luzern einerseits und der Kirchgemeinde Ruswil anderseits über die Abtretung des dortigen Pfarrwahlrechtes rechtskräftig. Das Patronatsrecht dieser Pfründe hatte seit 1806 die Regierung namens des Staates auf Kosten des Rechtes der Ortsbürgergemeinde von Luzern ausgeübt.[36]) Ebenso ordnete man das zwischem dem Staate und der Ortsbürgergemeinde Luzern strittige Kollaturrecht für die Pfarrpfründe Wolhusen durch einen Abtretungsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Luzern und der Kirchgemeinde Wolhusen vom 17. Dezember 1877 und einer Verzichtleistung des Reg.-Rates auf dieses Recht vom 22. August 1881.[37]) Am 13. September 1879 wurde ein zwischen der Domänenverwaltung des Staates und der Kirchgemeinde Hohenrain abgeschlossener Vertrag betreffend Abtretung des Wahlrechtes zur Pfarr- und Sigristenpründe genehmigt.[38]) Durch Vertrag vom 20. Dezember 1904 wurden die Kollaturrechte der Pfarrei Inwil, unter Wahrung des bischöflichen Konfirmationsrechtes, an die dortige Kirchgemeinde abgetreten.[39]) Der langwierige Patronatsstreit über die Besetzung der Pfarrei Dagmersellen fand durch eine Verzichtleistung des Reg.-Rates vom 2. März 1916 auf dieses Recht zugunsten der Kirchgemeinde ihr Ende.[40]) In neuester Zeit hat die Kirchgemeinde Römerswil, durch Vertrag vom 31. Dezember 1918, das Pfarrwahlrecht auf die dortige Pfründe gemäß dem Gesetz betreffend die Kollaturabtretungen von 1872 erworben.[41]) Auch mit andern Kirchgemeinden waren Verhandlungen zur Ablösung der Pfarreibesetzungsrechte eingeleitet worden, die aber wegen der zu hochgestellten Forderungen der Gemeinden vorläufig eingestellt wurden.[42])

---

[35]) Verhandlungen des Reg.-Rates 1876, S. 230—233.
[36]) „ „ „ 1876, S. 343; 1877, S. 114 f.
[37]) „ „ „ 1881, S. 249.
[38]) „ „ „ 1879, S. 199.
[39]) „ „ Großen Rates 1905, S. 105 f.

[40]) Erkanntnis des Reg.-Rates vom 2. Februar 1916, Nr. 505. — Vgl. Attenhofer, Rechtliche Stellung Bd. II, S. 170—195. Einläßliche Darstellung dieses Patronatsstreites.

[41]) Dekret vom 31. Dezember 1918. — Vgl. Staatsverwaltungsbericht 1918/19, S. 34.

[42]) Siehe Staatsverwaltungsbericht 1918/19 und 1920/21, S. 12.

Das neue kirchliche Gesetzbuch sucht der freien Pfarrwahl durch den Bischof vermehrte Geltung zu verschaffen und die Überreste der alten Patronatsrechte zurückzudämmen. Es stellt den Grundsatz auf, daß das Recht, die Pfarrer zu ernennen und einzusetzen, dem Ordinarius der Diözese zufalle, mit Ausnahme der dem heiligen Stuhl reservierten Pfarreien, unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit, aber ohne Verletzung eines Wahl- oder Präsentationsprivilegiums, sofern ein solches jemandem rechtmäßig zusteht (can. 455). Es frägt sich nun, ob die Abtretung der Kollaturrechte durch den Staat und das Wiederaufleben dieser dem Wesen der Kirche eigentlich fremden Patronatsrechte in den Kirchgemeinden dem Geiste und den Vorschriften des neuen kanonischen Gesetzbuches nicht widerspreche. Das katholische Kirchengesetzbuch von 1817 verbietet für die Zukunft die Entstehung von Patronatsrechten, duldet aber solche aus der Geschichte übernommene Verhältnisse (can. 1450). Es spricht aber den Wunsch aus, die alten Patronatsrechte möchten im Einverständnis mit den Patronen gegen Gewährung geistlicher Wohltaten und Vorteile (spiritualia suffragia) aufgegeben werden. Sind die Berechtigten dazu nicht einverstanden, so bleiben sie im Besitz ihrer Befugnisse (can. 1451, §§ 1, 2). Die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden wird grundsätzlich nur mehr geduldet, wenn die Gemeindeversammlung die Wahl aus einem vom Bischof gemachten Dreiervorschlag trifft. Das Gesetz verbietet nicht ausdrücklich den Übergang von Patronatsrechten aus der einen in eine andere Hand. Im Gegenteil verlangt es als Gültigkeitserfordernis für den Übergang von Patronatsrechten die schriftlich gegebene Einwilligung des Bischofs (can. 1453, § 2). Die in can. 1470 gemachte Vorschrift, daß Patronatsrechte mit dem Verzicht des Patronus untergehen, kann auf das Kollaturablösungsgesetz von 1872 keinen Bezug haben, da dieses Gesetz nicht einen Verzicht des Staates begründen, sondern lediglich die Ausübung des Rechtes einem der Pfarrwahl näher stehenden Organ zuwenden wollte. Die meisten Kollaturverhältnisse im Kanton Luzern beruhen auf Jahrhunderte alten Rechten; man könnte sie zu den „Gebräuchen und Mißbräuchen“ rechnen, von denen Felix Balthasar sagt, daß Rom vormals seinen in die Eidgenossenschaft abgeordneten Legaten immer zum voraus empfohlen: „Bisogna lasciar gli svizzeri negli loro usi e abusi.“ Das neue kirchliche Gesetzbuch nimmt in seinem Bestreben, allgemein gültiges Recht zu schaffen, immer auf wohlerworbene Partikularrechte Rücksicht, sofern solche nicht ausdrücklich von ihm verworfen werden. Mögen Staat und Kirche in dieser wichtigen Frage eine für beide Teile befriedigende Lösung finden!

Der Staat hat nicht nur durch das Wahlrecht unmittelbar auf die Pfründenbesetzung eingewirkt, sondern vorzüglich auch durch ein Mitsprache- und Aufsichtsrecht über den theologischen Bildungsgang seinen Einfluß auf das kirchlich-staatliche Leben auszuüben und seine Hoheitsrechte zu sichern gesucht. Die kirchlichen Rechtsbestimmungen über das Studium und Prüfungswesen der Geistlichen gehen hauptsächlich auf das tridentinische Konzil zurück, das eine Erneuerung des religiös-kirchlichen Lebens vor allem in der Hebung der darniederliegenden Bildung sah. Nach den Vorschriften dieses Reformkonzils hatten bei jeder Erledigung einer Seelsorgepfründe die Bewerber sich einer besonderen Prüfung, dem sogenannten Spezialkonkurs zu unterwerfen. In vielen deutschen Gebieten hat dieses Gebot nicht durchzudringen vermocht, indem ein allgemeiner oder absoluter Pfarrkonkurs üblich wurde. Wer letzteres Examen bestanden hatte, wurde kompetent erklärt, sich um alle oder doch wenigstens um eine Reihe von Pfarrstellen während einiger Jahre zu bewerben. Bei der Meldung auf eine bestimmte Pfarrei wurde der Kandidat nur mehr auf die Eignung für diese Pfründe geprüft. Neben den Kompetenzprüfungen, die das Recht zur Bewerbung von Seelsorgepfründen vermitteln, haben die Kleriker an ihren Lehranstalten andere wissenschaftliche Prüfungen, so das Cura- und Admissions- oder Staatsexamen zu bestehen.[43])

Bei uns hat die Übereinkunft von 1605 den Spezialkonkurs gemäß den Verordnungen des Tridentinums eingeführt. Im siebenten Artikel des Konkordates wird verordnet, „daß die Priester, so auf Kuratbenefizien gesetzt werden wollen, sollen zu Luzern durch den Kommissar und zwei andere vom Bischof dazu geordnete examiniert werden, damit auch dieses Ortes des heiligen Tridentinischen Concilii Decretum unverbrüchlich gehalten werde. Die Tauglicherfundenen werden auf den an den Vikarius erstatteten Bericht und Information ihre Admission und Zulassung zur Seelsorge Investitur und Bestätigung ohne Steigerung der bischöflichen Taxen erhalten.“[44]) Demgemäß hatten im 17. und 18. Jahrhundert die Bewerber um eine frei gewordene Pfründe sich einer jedesmaligen Prüfung zu unterziehen. Das Pfarrexamen mußte auch von bereits admittierten Geistlichen erneuert werden, falls sie auf eine neue Pfründe zogen. Durch ein Dekret des Bischofs von 1732

[43]) Schw. K. Z. Jahrg. 1878, Nr. 43, 44, 45, 47, 49. Der Pfarrkonkurs nach kirchlichem Recht. — Heiner, K. R., Bd. II, S. 209. Über den Generalpfarrkonkurs. — Friedberg, K. R., S. 357 f.

[44]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 504. — Henggeler, Wiedereinführung des kanon. Rechts S. 113 f. spez. 123.

wurden auch die im Amt stehenden Pfarrer alle zwei Jahre und später durch eine Abänderung des Rates von Luzern alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen.

Zur Zeit der französichen Revolution, da jede überlieferte Ordnung mißachtet wurde, ist auch das Prüfungs- und Bildungswesen der Theologen vernachlässigt worden. Eine der Hauptreformen Wessenbergs ging auf die strenge Einhaltung der Pfarrkonkurse und der Förderung und Hebung des Studiums der Weltgeistlichen. Am 23. August 1805 erließ der Kleine Rat nach vernommenem Bericht seiner Kommission in geistlichen Sachen und auf den Vorschlag des bischöflichen Kommissars Th. Müller eine neue Verordnung über die Konkursprüfungen.[45]) Sie brachte nun auch für den Kanton Luzern neben den besonderen die allgemeinen Pfarrprüfungen. Den Teilnehmern an den letztern Examen, die zweimal im Jahr, im Frühling am Donnerstag nach dem weißen Sonntag und im Herbst, am Donnerstag nach der Luzerner Kirchweihe stattfanden, gab das Examinationskollegium die Kompetenzfähigkeit. Diese Auszeichnung verlieh den Berechtigten je nach dem Ergebnis der bestandenen Prüfung, sich zum kürzesten auf die Dauer eines halben, zum längsten auf die Dauer von drei Jahren um alle frei werdenden Pfründen zu bewerben. Derjenige, der nach je drei Jahren jedesmal die Kompetenzfähigkeit auf drei Jahre erhalten hatte, wurde von allen Prüfungen befreit und konnte sich jederzeit um Pfründen bewerben. Nach jedem Generalkonkurs mußte dem Kleinen Rat ein Verzeichnis der Geprüften mit Angabe der Befähigungsdauer und einem besonderen Prädikat der Tauglichkeit übermittelt werden. Der Spezialkonkurs stellte die Note mehrerer oder minderer Tauglichkeit für die in Frage stehende Pfarrei aus. Zu diesen Prüfungen waren verpflichtet alle Geistlichen, die sich um eine Pfründe bewarben oder die auf eine andere gesetzt zu werden wünschten. Es wurden nur solche Kandidaten zugelassen, die das vorgeschriebene Studium vollendet hatten, Priester waren und Zeugnisse guter Aufführung vorweisen konnten. Eine Vollziehungsverordnung vom 7. Oktober des gleichen Jahres setzte das Examinationskollegium aus fünf geistlichen Mitgliedern zusammen.[46]) Mit Ausnahme des bischöflichen Kommissars, der als Vertreter des Bischofs der Prüfungskommission von Amts wegen angehörte, hatte der Kleine Rat für die übrigen das unbedingte Wahlrecht. Zwei Examinatoren wurden jährlich wechselnd aus den Professoren der Theologie und zwei aus der Pfarrgeistlichkeit der vier Landkapitel in

[45]) S. G. 1803—05, Bd. V. — Klein-Ratsprotokoll 1805, Bd. IV.

[46]) S. G. 1810—13, B. II. Beschluß betr. das Examinationskollegium.

jährlicher Kehrordnung entnommen. Ein Mitglied des kleinen Rates wohnte als Abgeordneter der Regierung den Pfarrprüfungen bei.

Da ein Seminar weder gemäß dem Wessenbergischen Konkordat noch nach den Bestimmungen des Langentalervertrages vom 26. März 1828 je errichtet wurde,[47]) finden sich in allen älteren Erziehungsgesetzen eingehende Vorschriften über den theologischen Unterricht der bis zur Errichtung des Seminars im Jahre 1875 an der kantonalen Lehranstalt erteilt wurde. Gymnasium und Lyzeum mit Inbegriff der Theologie sind eine von den Jesuiten im Jahre 1577 errichtete Stiftung.[48]) Der Staat steht daher gegenüber der theologischen Fakultät nicht nur in einem staatskirchlichen Verhältnis, sondern ist ihr auch stiftungsgemäß verpflichtet. In Ermangelung eines Seminars, welches Gewähr bot, daß die Kandidaten des geistlichen Standes ein einheitliches, sorgfältiges Studium genossen, nahm der Staat strenge darauf Bedacht, daß diese angemessen vorbereitet und ausgebildet würden.[49]) Schon vor dem Empfang der geistlichen Weihen wurden die Bewerber zum geistlichen Stande durch das für die Konkursprüfungen aufgestellte Examinationskollegium auf ihre geistigen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften geprüft. Wer von dieser Behörde, die bei der Tauglicherklärung in erster Linie den Lebenswandel der Examinanden zu betrachten hatte, zum Empfang der Weihen nicht für fähig erklärt wurde, verlor jeden Anspruch auf Pfründen im Kanton Luzern. Ebenso verordnete ein Beschluß vom 22. Oktober 1819, daß jeder, der sich im Kanton Luzern dem Stande eines Weltpriesters zu widmen gedachte, die sämtlichen Klassen des Lyzeums besucht haben müsse.[50]) Wer seine Studien auf einer andern außer dem Kanton gelegenen Schulanstalt zu machen wünschte, bedurfte der jedesmaligen Bewilligung des Erziehungsrates. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entzog für den Geistlichen jeden Anspruch auf ein Benefizium im Kanton Luzern. In den dreißiger Jahren hatten die Studenten der Theologie, falls sie das Gymnasium nicht mit der ersten Note abgeschlossen hatten, vor ihrer Aufnahme in das Berufsstudium die sogenannte General- oder Absolutorialprüfung zu bestehen. Prüfungskommission waren alle Jahre wechselnd je zwei Professoren

---

[47]) Herbert Dubler, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, S. 79 f.

[48]) Vgl. Segesser, Rechtsgeschichte Bd. IV, S. 568 f.

[49]) S. G. 1814—31, Beschluß über das Höhersteigen der Studenten in den Schulen am Gymnasium und Lyzeum und die Prüfung der dem geistlichen Stande sich widmenden Kantonsangehörigen vor Empfang der geistlichen Weihen vom 29. August 1814.

[50]) S. G. 1814—31, Bd. III, Beschluß die Vorbereitungsstudien derjenigen bedingend, die sich dem Weltpriesterstande widmen.

der Theologie oder Philosophie unter dem Vorsitz des Präsidenten der Schuldirektion.[51])

Im Jahre 1843 wurde das Bildungs- und Prüfungswesen der Theologie in einer Übereinkunft mit dem Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann, und der konservativen Vierziger-Regierung neu geordnet. Jene Verfügungen des Konkordates, deren Erlaß in der Befugnis der Staatsbehörden lag, bestanden erfolgreich das Veto des Volkes. Im Jahre 1879 wurden die §§ 23—27 der Übereinkunft in einem Vertrag mit dem Bischof Eugenius Lachat abgeändert. In dieser teilweise revidierten Form steht das Konkordat vom 17. Herbstmonat 1843 „hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande und um geistliche Pfründen mit dem hochwürdigsten Bischof von Basel“ noch heute in Rechtskraft.[52]) Tatsächlich aber werden die Bestimmungen nicht mehr im vollen Umfange gehandhabt. — Die Prüfungskommission wird nicht mehr wie früher einseitig vom Staate bestellt, sondern drei Mitglieder wählt der Bischof aus der gesamten Kantonsgeistlichkeit, zwei werden ebenfalls aus dieser frei durch den Reg.-Rat entnommen. Das vom Ordinariat zuerst gewählte Mitglied ist Präsident der Kommission. Der Regierungsrat bezeichnet den Vizepräsidenten. Zu den Sitzungen der Prüfungskommission kann der Reg.-Rat ein aus seiner Mitte ernanntes Mitglied in der Eigenschaft als Regierungskommissarius abordnen. Von diesem Recht hat der Staat schon seit Jahrzehnten keinen Gebrauch mehr gemacht. Als im Jahre 1891 ein Regierungsmitglied nach längerm Unterbruch wiederum den Kompetenzprüfungen beiwohnte, wurde diese Betonung des staatskirchlichen Rechtes mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen.[53]) Die Regierung hat seitdem von der Handhabe ihres Rechtes Abstand genommen. Die Auslagen der Kommission werden aus der geistlichen Kasse bestritten. Dem Examinationskollegium fällt eine doppelte Aufgabe zu. Jeder Kandidat des geistlichen Standes hat vor dem Eintritt ins Seminar, das ist dem einjährig praktischen Kurse, das sogenannte Admissions- oder Staatsexamen und jeder Aspirant einer Pfründe die Pfarrprüfung zu bestehen. Die Bewerber zum geistlichen Stande sollten nach der Übereinkunft in allen für die theologische Abteilung des Lyzeums vorgeschriebenen Lehrfächern geprüft und vor allem auf ihren religiös sittlichen Lebenswandel begutachtet werden. Wer in der wissen-

[51]) Ebenda Bd. VI, Beschluß die Disziplinarverordnung für die höhere Lehranstalt enthaltend vom 9. Oktober 1830, § 11.

[52]) S. G. von Zelger Bd. I.

[53]) Vgl. Schw. K.-Ztg. Jahrg. 1891, Nr. 18, 20.

schaftlichen Prüfung unter die dritte Klasse herabsinkt, wird auf solange als unfähig zum geistlichen Stande erklärt, bis derselbe durch eine nochmalige Prüfung in eine der drei zur Fähigerklärung notwendigen Klassen gelangt. Hat jemand die geistlichen Weihen empfangen, ohne dieser Prüfung sich unterzogen zu haben, so bleibt er in der Regel von der Prüfung der Bewerber um geistliche Pfründen und vom Bewerbungsrecht um solche im Kanton ausgeschlossen. Die Kommission hat das Ergebnis der Prüfung dem Erziehungsrate zu Handen des Reg.-Rates zu übergeben, welcher den endgültigen Entscheid über das zu erteilende Fähigkeitszeugnis trifft. Die vom Staate tauglich erklärten Kandidaten erhalten vom Bischof die Admission. Diese Bestimmungen stehen nur mehr formell zu Recht. In der Praxis wird das kanonische Recht, die Vorschriften des neuen Codex juris canonici, zur Anwendung gebracht.[54]) Eine Diözesanverordnung vom Juli 1918 hat ohne staatliche Mitwirkung für das Prüfungswesen neues Recht geschaffen.[55]) Als Admissionsexamen wird das Examen pro introitu vor der Aufnahme in den Ordinandenkurs gerechnet. Es wird im Beisein des Bischofs von den Professoren der theologischen Lehranstalt abgenommen. Die Bewerber um geistliche Pfründen konnten nach der Übereinkunft von 1843 einen absoluten Pfarrkonkurs bestehen. Vor ihrer Anmeldung mußten sie $1^1/_2$ Jahre bei einem Pfarrer als Vikar, oder nachdem das Seminar errichtet war, ein Jahr in demselben sich aufgehalten und ebensolang Vikar gewesen sein. Der Pfarrkonkurs wurde erleichtert, indem er auf zwei aufeinanderfolgende Halbjahresprüfungen verteilt wurde. Die Pfarrkompetenz erlangen diejenigen, welche die in hauptsächlich praktischer Richtung gehaltene Prüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben. Diejenigen, welche mit der dritten Note qualifiziert wurden, erhielten das Bewerbungsrecht nur für Kaplaneien, konnten sich aber in einer erfolgreich bestandenen Nachprüfung auch das Bewerbungsrecht um Pfarreien erholen. Die Ergebnisse der Prüfungen sollen sowohl dem Regierungsrate, als auch der kirchlichen Oberbehörde mitgeteilt werden. Wenn auch in Bezug auf das Pfarrexamen nicht mehr alle Bestimmungen angewendet werden, so stehen sie doch dem neuen kanonischen Rechte insofern näher, als auch dieses den absoluten Pfarrkonkurs zum gemeinen Recht erhoben hat.

Die Theologie ist nicht Sache des Staates, aber wie die Kirche selbst, so hat der Staat ein großes Interesse, daß diesem Studium die

[54]) C. I. C. can. 996, 997, 459, § 3, 4.

[55]) Schw. K. Ztg 1918, S. 309 und 319 f.

sorgfältigste Pflege zuteil werde. Er kann den Kandidaten ein genügendes Vorstudium zur Pflicht machen. Eine Einmischung in das Berufsstudium wird die Kirche niemals zugeben.

In die Zeit der Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse in der Mediation gehören die Bestimmungen über das Indigenat. Man versteht darunter die Forderung des Staates, daß die Geistlichkeit aus den Angehörigen seines Staatsgebietes entnommen werde. Dieses Gebot des Staates entsprach nicht nur dem josephinischen Kirchenregiment, sondern fußte auf vorrevolutionärer Übung. Man sah in dem aus dem Volk hervorgegangenen und mit ihm aufgewachsenen Sohn der Heimat den besten Freund und Führer der Gemeinde. Aus diesen Erwägungen sind die schweren Bedingungen zu verstehen, unter denen Nichtkantonsbürger auf Seelsorgepfründen und inländische Vikariate zugelassen wurden. Am 9. Mai 1806 verordnete der Kleine Rat, daß kein Pfarrer im Kanton Luzern sich einen anderen zum Hilfspriester nehmen dürfe, solange noch taugliche und fähige Luzerner Geistliche vorhanden seien.[56]) Waren keine Kantonsbürger vorhanden, so hatte das bischöfliche Kommissariat bei der weltlichen Behörde um die Bewilligung der Anstellung eines außerkantonalen Geistlichen nachzusuchen. Die nach vielen Förmlichkeiten erhaltene Bewilligung mußte jedes Jahr beim Kleinen Rate erneuert werden. Die hoheitliche Einwilligung wurde erst nach besonderer Prüfung durch den bischöflichen Kommissar und nach der Tauglicherklärung im allgemeinen Pfarrkonkurs gewährt. Bei der Besetzung einer Pfarrpfründe hatten die Bürger des Kantons stets den Vorzug vor den geistlichen Mitbewerbern anderer Kantone.[57]) Für die Kompetenzfähigkeit solcher bedurfte es der besonderen Einwilligung des Kleinen Rates. Eine ohne vorläufige Erhaltung dieser Regierungsbewilligung auf einen Nichtkantonsbürger fallende Wahl wurde als ungültig erklärt. Die geistlichen Nichtkantonsbürger konnten an den allgemeinen und besonderen Pfarrprüfungen teilnehmen, erlangten aber die Kompetenzfähigkeit für geistliche Pfründen des Kantons nur durch besonderen Beschluß des Kleinen Rates.

Diese Bestimmungen waren fast während des ganzen letzten Jahrhunderts geltendes Recht. Das Bundesrecht hat die Schlagbäume an den Kantonsgrenzen mit der Gewährleistung der freien Niederlassung

---

[56]) S. G. 1806—14, Bd. V. Beschluß, die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inländischen Vikariaten zugelassen werden vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807.

[57]) Ebenda. Beschluß, die Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfründen innert dem Kanton Luzern bestimmend, vom 21. Oktober 1806.

in dem gesamten schweizerischen Staatsgebiet beseitigt. Die kantonalen Bürgerrechtsgesetze traten aus ihrer Engherzigkeit heraus und erleichterten den Miteidgenossen anderer Kantone die Aufnahme in ihren Staatsbürgerverband. Das Indigenat, das bei eintretendem Priestermangel für die Kirche unbillig wirken muß, konnte daher als staatsrechtlich überlebt fallen gelassen werden.

Zum Teil unberechtigtes Aufsehen hat vielfach eine letzte Bedingung des Staates zur Übernahme einer geistlichen Pfründe erregt, die Unterzeichnung des heute noch formell und tatsächlich zu Recht bestehenden Gelöbnisaktes. Er wurde am Anfang des letzten Jahrhunderts eingeführt nnd verpflichtete alle Geistlichen, vor dem Antritt einer Pfründe zu geloben, sich sämtlichen Verfügungen zu unterziehen, welche die Regierung hinsichtlich der erhaltenen Pfründe zu treffen im Falle sein werde.[58]) Nach der Inkraftsetzung des Wessenbergischen Konkordates waren die Geistlichen dadurch vor allem zur Anerkennung der das Pfründewesen neu ordnenden Bestimmungen verpflichtet. Die Bepfründeten hatten sich demgemäß den Anordnungen des Kleinen Rates betreffend den Ausgleich der reichen und minder dotierten Pfarreien zu unterziehen. Der Pfrundbrief, soweit derselbe die geistlichen Verpflichtungen betrifft, wird im Einverständnis der geistlichen Oberbehörde abgefaßt. Der Verpflichtete wird daher zu keiner dem Gewissen widerstreitenden Handlung verhalten. Die Anforderung des Staates kommt weder dem eigentlichen Amtseid auf die Verfassung gleich, der den Schwörenden zu Treue und Gehorsam gegen den Staat verpflichtet,[59]) noch läuft er dem kirchlichen Gehorsamseid entgegen. Der Gelöbnisakt wurde in die Übereinkunft mit dem Bischof von Basel hinsichtlich der Prüfungen von 1843 aufgenommen. Er kam eine Zeitlang außer Gebrauch, wurde aber im Jahre 1885 in einer Verordnung des Regierungsrates den Bewerbern um Pfründen wieder in Erinnerung gebracht.

Nachdem die Bestimmungen des Wessenbergischen Konkordates praktisch dahin gefallen sind, ist der Gelöbnisakt tatsächlich zu einer bedeutungslosen Formalität geworden und kann nur mehr als eine staatskirchliche Geste betrachtet werden.

---

[58]) S. G. 1803—05, Bd. V. Beschluß wegen Geistlichen, die sich um eine Pfründe bewerben. 29. Heumonat 1805.

[59]) Vgl. darüber Friedberg, K. R., S. 361 und 362. — Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. S. 802 f. — Sägmüller, K. R., Bd. I, S. 287.

§ 11.

Das Verhältnis von Kirche und Staat zur Schule.

An der Wende des 18. Jahrhunderts erhob der Staat die Schule zur Staatsanstalt.[1]) Aufklärung und Volkswohlfahrt waren die Forderungen der neuen Zeit. Das vorzüglichste Aufklärungsmittel erblickten die Männer der Helvetik in guten Schulen, nicht nur für die Jugend der Städte und höheren Stände, sondern vor allem auch für die Kinder der Landschaft. Die Verfassungsgrundsätze der Freiheit und Gleichheit aller, der Glaubens- und Gewissensfreiheit ließen die Wohlfahrtspflege den Bürgern des ganzen Staatswesens zukommen. Das Volk sollte zum Staatsbürger herangebildet und für den Genuß und die Erfüllung der Rechte und Pflichten der Demokratie erzogen werden. Unter der alten Ordnung war die Volksschule vom Staate nicht gefördert worden. Der vorhelvetische Staat glaubte weder ein Recht noch die Pflicht für die Sorge der Jugendbildung zu haben, indem die Kirche das Unterrichtswesen als Ausfluß ihrer Lehrgewalt für sich beanspruchte. Tatsächlich ist sie dieser Aufgabe durch das ganze Mittelalter in den Klöstern, an den Stiften und durch den Pfarrer in den Gemeinden meistens ohne weitere finanzielle Unterstützung nachgekommen. Ein Schulzwang bestand nicht. Nur in der Stadt Luzern unterhielt das Stift im Hof eine Schule, die ehemalige Klosterschule, welche als eigentliche Stadtschule das Vorrecht hatte, alle über 7 Jahre alten Knaben zu unterrichten. Das alte kirchliche Gesetzbuch überband der Pfarrgeistlichkeit die Sorge für den Schulunterricht.[2]) Für den Kanton Luzern galten besonders die Konstanzer Synodalbeschlüsse vom Jahre 1567, welche den Kaplänen die Unterrichtspflicht auferlegten und den Sigrist als Schulmeister herbeizogen. Für die bescheidenen Verhältnisse, in denen die wenige, hauptsächlich auf das religiöse Gebiet beschränkte Bildung vermittelt wurde, war ein geringer Kostenaufwand nötig. Die Mittel wurden in vielen Gemeinden eigenen Schulstiftungen entnommen und der Schulmeister durch die Eltern der Schulkinder besoldet. Auch wurden mehrere geistliche Pfründen zu

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. III, S. 164, Über das Schulwesen vor der Helvetik. — His, Staatsrecht, Bd. I, S. 629 und dort zitierte Literatur. — Friedberg, K. R., S. 432 — Ludin, das Schulwesen des Kantons Luzern, eine Zusammenstellung der gedruckten Materialien. — Zeitschrift f. schw. Statistik 1872, S. 120 f., Geschichte des Luz. Schulwesens von Math. Riedweg, Propst des Stifts Beromünster und ehemaligen Kantonal-Schulinspektor.

[2]) Lampert, Schulartikel S. 5. — Sägmüller, K. R., Bd. II, S. 16.

Schulzwecken gestiftet, und die Schulen erhielten Beiträge aus den Kirchenfonds.

Die Helvetik beseitigte das ausschließlich kirchliche Gepräge der Schule, die kirchliche Schulhoheit, und erhob das Unterrichtswesen zur Staatssache, zum „politicum“. Eine zentrale Leitung, das Ministerium der Künste und Wissenschaft, übernahm die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen. Die eingreifendste Neuerung für das Volk war nach der Umwälzung von 1798 die Vorschrift des obligatorischen Schulbesuches. In jedem Kanton wurde ein Erziehungsrat von 8 Mitgliedern, von denen eines ein Geistlicher sein mußte, aufgestellt.[3]) Für jeden Distrikt hatte der Erziehungsrat einen „Kommissär des öffentlichen Unterrichts“, Schulinspektor, in der Person eines Geistlichen zu wählen. Der Kanton war in 10 Inspekturkreise eingeteilt. Diesen Inspektoren war die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeschulen gemeinsam mit dem Ortspfarrer und einem staatlichen Agenten und die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen übertragen.

Die Mediation leitete auf dem politischen Gebiete im allgemeinen, vor allem aber im Kirchenwesen eine rücklaufende Bewegung ein. Der Föderalismus ließ viele grundsätzliche Neuerungen wieder fallen. Von den zahlreichen noch unreifen und damals für die Gesamtheit noch unpassenden Reformen hat sich eine der wohltätigsten Errungenschaften der Revolutionszeit, die Pflege des Volksschulwesens in den Kantonen zu behaupten vermocht und dort in der Eigenart souveränen Lebens einen festen Ausbau erfahren. Die Verfassung von 1803 enthielt zwar noch keine Bestimmungen über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Das Organisationsgesetz beanspruchte dagegen in seinem fünften Titel „Schul-, Medizinal- und Armenanstalten“ das Bildungswesen als Staatssache.[4]) Der Erziehungsrat wurde beibehalten. Er bestand aus dem jeweiligen Altschultheißen als Präsident, aus zwei Mitgliedern des Kleinen Rates, aus dem Rektor des Gymnasiums und aus vier in freier Wahl vom Großen Rat ernannten Mitgliedern aus dem geistlichen und weltlichen Stande. Die Gemeinden wurden verpflichtet, in jeder Pfarrei eine oder mehrere Schulen zu errichten. Für jedes Amt wurde eine Amtsschule vorgesehen. Die höhere Lehranstalt in Luzern wurde als Zentralschulanstalt bezeichnet, und zur Heranbildung fähiger Schullehrer sah man die Errichtung eines Seminars vor. Das Bildungswesen fand nun durch den Staat bezw. die Gemeinde einen fortwährenden

[3]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S 144. Die Einsetzung der neuen Behörde wurde in Luzern festlich gefeiert.

[4]) S. G. 1803—05, Org. Gesetz 1803, § 130—139.

Ausbau. Trotzdem die Schule eine politische Angelegenheit geworden war, blieb sie wie der Staat selbst konfessionell. Der Kirche war in der Gewährung der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Schule ein maßgebender Einfluß gewährt.[5]) Sämtliche Stadt- und Landschulen waren in drei Aufsichtskreise eingeteilt, denen je ein vom Kleinen Rat ernannter geistlicher Inspektor vorstand. Diese machten dem Erziehungsrat Vorschläge für die Lehrart und den Lehrstoff an den Schulen und mußten überhaupt bei der Beratung aller Schulfragen zugezogen werden. In den einzelnen Gemeinden war dem Pfarrer von Amts wegen die Aufsicht und Leitung der Schule übertragen. Der Schullehrer verfertigte unter Zuzug „des Herrn Pfarrer Schulaufseher" die Liste der infolge Schulversäumnisse der Kinder strafbaren Eltern. Der Kleine Rat vollstreckte auf den Bericht des Erziehungsrates die Strafe. Die Rechtsfrage, ob die Geistlichen bei der Ausübung ihres Amtes als Staatsfunktionäre oder kraft eines kirchlichen Auftrages handelten, ist im erstern Sinne zu beantworten.[6]) Der Anspruch des kirchlichen Rechts auf einen Miteinfluß an der Schule ist durch staatliches Gesetz verwirklicht. Der durch den Staat zum Amt berufene Geistliche übt daher sein Mandat kraft staatlicher Machtfülle aus. Das Amt erhält durch die Person seines Trägers die persönliche Unterlage. Durch Gesetz vom 15. April 1806 wurde die Aufsicht der öffentlichen Erziehung wie unter der Helvetik 10 Oberschulinspektoren übertragen, und die Verbindung dieser mit dem Erziehungsrate durch einen sogenannten Referenten hergestellt.[7]) Sie wurden anfänglich alle aus dem Kantonsklerus gewählt. Erster Referent bis zum Jahre 1808 war Th. Müller. Die Bezirksinspektoren nahmen eine leitende Stellung ein. Im Jahre 1809 setzten sie im Verein mit dem Pfarrer und Gemeindevorsteher die Grenzen der Schulkreise fest. Die Kirche hatte über die Schule nicht nur einflußreiche Rechte, sondern brachte für sie auch beträchtliche Opfer. Die Geistlichen hatten die Aufsicht über die Schulen ohne jede Entschädigung zu führen, und das Konkordat in geistlichen Dingen von 1806 verpflichtete die Kirche bezw. die neu errichtete geistliche Kasse zu ansehbaren finanziellen Leistungen an das Erziehungswesen.[8])

---

[5]) S. G. 1803—1805. Verordnung betreffend den Schulunterricht über Stadt- und Landschulen vom 11. April 1804.

[6]) His, Staatsrecht Bd. I, S. 658 und 659 wirft diese Frage auf.

[7]) S. G. 1806—14 Gesetz über die Anstellung eines Referenten beim Erziehungsrate und die Aufstellung von 10 Oberschulinspektoren vom 15. April 1806.

[8]) St. A. Fach 9, Fasz. 17. Es liegt dort eine Übersichtstabelle des Rechnungsverkehres der geistlichen Kasse aus dem Jahre 1817.

Nach dieser Übereinkunft konnten die Kaplaneien, besonders die ohne Seelsorge, für den Schuldienst in Anspruch genommen werden. Durch eine Verordnung vom 11. April 1804 waren den Gemeinden die Kosten für das Volksschulwesen überbunden. Im Jahre 1814 ordnete man die Besoldung der Schullehrer durch den Staat an, welcher die Mittel den schon eigens bestehenden Schulfonds entnahm, besonders aber die von den Klöstern und Stiften alljährlich abzureichenden gemeinnützigen Beiträge dazu verwendete. Von der im Wessenbergischen Konkordat geschaffenen Rechtsgrundlage, die Gelder der geistlichen Kasse zum Teil für das allgemeine Erziehungswesen zu verwenden, wurde reichlich zugunsten des aufstrebenden Landschulwesens Gebrauch gemacht.

Die Restaurationsregierung hat durch einen Beschluß vom 9. März 1814 betreffend die Geschäftsverteilung im Kleinen Rate das Erziehungswesen dem Rate in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten überbunden. Die Befugnisse dieser Behörde waren folgendermaßen umschrieben: „Als Erziehungsrat hält er hingegen Aufsicht über das Erziehungswesen überhaupt und den öffentlichen Unterricht in den Gymnasien, dem Priesterhause und den Landschulen, sowie über alle Arten von Erziehungsanstalten, über Buchdruckereien, öffentliche Schriften und Bücher.“ Der Erziehungsrat bestand anfänglich aus vier Geistlichen, meistens Professoren und einem Mitglied der Regierung, welches beim Regierungsrat über das gesamte Schulwesen Bericht erstattete und Anträge stellte. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zur Schule war friedlich und freundlich, bis in den zwanziger Jahren die kirchliche liberale Richtung der Restaurationsregierung durchzudringen und in der Regierung die Oberhand zu erhalten vermochte.[9]) Trotz stets

Einnahmen:

A. Erziehungswesen.	
1. Von dem Stift in Münster und Luzern	L 15 900,—
2. „ den Klöstern	8 600,—
B. Geistliche Angelegenheiten.	
1. Vom Seminar und geistlichen Cassa-Fonds	1 303,33
2. Beiträge von geistlichen Benefizien	4 600,—
(Aus 12 taxierten Pfründen.)	

Ausgaben:

A. Für das Erziehungswesen	17 158,—
B. Geistliche Angelegenheiten.	
1. Unkosten des Seminars	5 000,—
2. Beiträge an Benefiziaten	4 080,—
3. Unstipulierte Beiträge an nicht genug dotierte geistl. Pfründen	2,500,—

[9]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 356. Im Großen Rat begann sich eine freisinnigere Richtung zu offenbaren, die eine Zeitlang vorzüglich im Erziehungswesen an den Tag trat.

vermehrter Belastung wurde die Kirche in ihrem Einfluß auf die Schule zurückgedrängt. An die höhere Lehranstalt wurden zum ersten Mal statt Geistlicher Laien zu Professoren berufen, und auch Neueinrichtungen im Lehrplane, besonders eine stärkere Betonung der naturwissenschaftlichen Fächer hatten bei der Geistlichkeit Bedenken und Aufsehen erregt. Am 22. November 1822 wurde das Erziehungswesen, geleitet durch den Referenten Ed. Pfyffer, in einer Denkschrift der Geistlichen an den bischöflichen Kommissar zu Handen des Regierungsrates einer scharfen Kritik unterzogen. Die Eingabe wandte sich gegen die Bücher der für die weitere Selbstbildung der Lehrer eigens von Ed. Pfyffer errichteten Lehrerbibliothek, ebenso gegen die Abhaltung der Lehrerkonferenzen ohne Wissen und Zuzug der Geistlichkeit. Für die Veranstaltung der letztern erhielt Pfyffer eine obrigkeitliche Mißbilligung. Die politische Entwicklung der dreißiger Jahre war nicht geeignet, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zur Schule einträchtig abzuklären. Die gesamte gesetzgeberische Tätigkeit vollzog sich in erregten leidenschaftlichen Kämpfen. Das Erziehungswesen wurde eingehend neu geordnet.[10]) Der kirchliche Einfluß wurde jetzt erstmals gesetzlich zurückgedrängt. Die Aufsicht über das ganze öffentliche Schulwesen stand unter der Leitung des Kleinen Rates dem Erziehungsrate von 7 Mitgliedern zu. Davon mußten neben einem der Schultheißen als Präsident vier Mitglieder aus dem Kleinen Rate genommen werden. Unter den zwei aus freier Wahl ernannten Mitgliedern war hin und wieder auch ein Geistlicher. Der gesamte Erziehungsrat wurde von der Regierung gewählt. Für jeden Schulkreis schuf man eine Schulkommission, welche aus fünf Mitgliedern mit mindestens einem aus dem geistlichen Stande zusammengesetzt sein mußte. Damit wurde die bis anhin ausschließliche geistliche Leitung und Aufsicht über das Landschulwesen aufgehoben. Der Ortspfarrer war zwar immer noch erster Schulaufseher und hatte als solcher mit der Schulbehörde seines Pfarrkreises sich ins Einvernehmen zu setzen. Ohne Genehmigung des Regierungsrates durften keine Privat-Erziehungsanstalten errichtet werden; solche unterstanden seiner Aufsicht. Damit beanspruchte die Regierung die Leitung des gesamten Unterrichtes für sich. Es sei hier nachgetragen, daß das theoretische Studium der Theologie am Lyzeum der sogenannten Zentrallehranstalt gelehrt wurde.[11]) Diese wissenschaftliche Berufsausbildung behielt das neue

[10]) S. G. 1814—31, Bd. VI. Gesetz über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen vom 26. Mai 1830.

[11]) Der theologische Unterricht wurde in drei Jahreskursen von fünf Professoren durchgeführt.

Erziehungsgesetz bei und schuf dazu ein polytechnisches Institut, das nach dem damaligen Lehrplane als Vorgängerin der heutigen technischen Abteilung an der Realschule zu betrachten ist. Wie das Gesetz das gesamte Bildungswesen des Kantons einheitlich zusammenfaßte, so schuf man für die Bestreitung der Kosten desselben eine gemeinsame Quelle, den sogenannten allgemeinen Erziehungsfonds. Er wurde gespeist aus den schon bestehenden Schulfonds, aus den durch Gesetz und Dekrete ihm zugewiesenen Beiträgen der Stifte und Klöster, einer alljährlich zu entrichtenden Abgabe von sämtlichen Großzehnten und je nach Bedürfnis aus Zuschüssen der Staatskasse. Die Einschränkung des kirchlichen Einflusses unter der dreißiger Regierung bedeutete für das Volksschulwesen noch keineswegs die Herstellung der konfessionslosen Schule. Immer noch blieb die religiöse Unterweisung die Grundlage des Unterrichts und die Ortsschule unterstand der Inspektion des Pfarrers. Im Frühling 1833 wurde im Schlosse Willisau die erste Simultanschule eröffnet. Die unter protestantischer Leitung und unter protestantischen Lehrern stehende private Lehranstalt des deutschen Pädagogen Friedrich Fröbel wurde vom Großen Rat als weder mit der Verfassung noch irgend einem Gesetz widersprechend gebilligt. Die Schule war der Aufsicht der Schulkommission Willisau unterstellt und für die Schüler katholischer Konfession war ein besonderer Religionsunterricht angeordnet. Über die Vorstellungsschrift der Landgemeinde Willisau und der Geistlichkeit dieses Kapitels drückte die gesetzgebende Behörde ihr Mißfallen aus und schritt bei deren Behandlung zur Tagesordnung.[12]) Die Männer von 1841 schufen eine enge Verbindung der Schule mit der Kirche. Die religiöse Erziehung war ihnen nicht nur Staatszweck, sondern Überzeugungssache. So nannte der Verfassungsrat in seiner Kundgebung an das Volk die Erziehung der Jugend den Schlußstein aller Garantie für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion.[13]) Verfassung und Gesetzgebung widmeten sich eingehend im Sinne der neuen Regierung der Fürsorge einer religiösen Jugendbildung.[14]) Wie in einem Sittenbuch lesen wir gleich am Anfange der Verfassung, daß die Jugend die nötige Erziehung und Bildung geniesen solle, daß diese Pflicht zunächst den Eltern und Pflegeeltern, dann der Gemeinde und dem Staate obliege. Dieser erleichtere die Erfüllung der elterlichen Pflicht durch Errichtung von Erziehungs- und Bildungsanstalten. Die Erziehungs-

[12]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II. S. 495 f. — Schw. K.-Z. Jahrgang 1833, S. 249 f., 401 f., 423 f., 450 f., 490 f.

[13]) S. G. 1831—41 Bd. VI, S. 183. Proklamation vom 18. April 1841.

[14]) S. G. 1841—47, Bd. II. Staatsverfassung § 4, 11, § 63—65, § 91.

behörde sorge dafür, daß die Unterweisung der Jugend im Geiste der römisch-christ-katholischen Religion und einer demokratischen Freiheit erteilt werde. Der Kantonsgeistlichkeit wurde dementsprechend ein gewichtiger Einfluß auf das Erziehungswerk überlassen. Der Erziehungsrat wurde aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt, von denen 5 aus dem weltlichen Stande durch den Großen Rat gewählt wurden. Die drei Landkapitel und das Sextariat Luzern erhielten das verfassungsmäßige Recht, je ein Mitglied aus der Kantonsgeistlichkeit zu wählen. Die Verfassung nannte den Erziehungsrat für sein Wirken dem Regierungsrate und dem Großen Rate verantwortlich. Staatsrechtlich erhebt sich die Frage, ob die durch ein nichtstaatliches Wahlkollegium, durch die geistlichen Kapitel in eine bürgerliche Behörde berufenen Mitglieder dieser Verantwortung auch unterstehen oder ob sie durch den Auftrag ihrer Wahlbehörde nur der Verantwortung derselben unterliegen. Die Geistlichen treten in ihrer Eigenschaft als Erziehungsräte zum Staate in Organstellung und sind ihm veranwortlich. Die durch ein nichtstaatliches Wahlkollegium Gewählten sind aber keine Staatsbeamten, sie haben daher ihr Amt auch im Sinne ihrer Wähler zu vertreten. Dem Erziehungsrate war unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Er hielt auch die Vorberatung alles dessen, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betraf und wurde in dieser Eigenschaft Kirchenrat genannt. Das neue Erziehungsgesetz teilte den Kanton in 115 Schulgemeinden ein.[15]) In jeder mußte eine Gemeindeschule bestehen, für die eine Schulpflege ernannt wurde. Der Pfarrer als der erste und eigentliche Aufseher der Schule ist der Vorsteher jeder Schulpflege seiner Pfarrgemeinde (§ 35). Für jeden der 18 Bezirksschulkreise ernannte man eine Schulpflege mit dem Pfarrer des Orts, in dem die Schule sich befand, als Vorsteher, und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Bezirke, gewählt durch den Erziehungsrat. Der ganze Kanton war in 25 Inspekturkreise eingeteilt, denen wiederum je ein Geistlicher als Aufseher vorstand. Das Lehrerseminar wurde im Kloster St. Urban wie früher, unter einem geistlichen Direktor eingerichtet. Alle Lehrbücher, auch jene der privaten Erziehungsanstalten, bedurften der Prüfung und Genehmigung des Erziehungsrates. Über die Lehrbücher des Religionsunterrichtes verständigte er sich mit dem bischöflichen Ordinariate. Im Jahre 1834 hatte die Regierung den freisinnigen Stadtpfarrer von Rapperswil, Christoph Fuchs, ohne die Admission des Bischofs erlangt zu haben,

[15]) S. G. 1841—47, Bd. III. Erziehungsgesetz vom 15. Oktober 1841. Beschluß des Reg.-Rates vom 15. Dezember 1841 betreffend die Schuleinteilung des Kantons.

als Professor der Theologie nach Luzern berufen.[16]) Das hatte zu Reibungen mit der geistlichen Behörde geführt. Die ganze theologische Lehranstalt war zeitweise suspendiert worden. Um solche Konflikte zu vermeiden, bestimmte das neue Erziehungsgesetz, daß kein Geistlicher zu einer Professur der Theologie gewählt werden könne, ohne die bischöfliche Admission erhalten zu haben. In dieser Zeit ist man allen Anforderungen der konfessionellen Schule nachgekommen. Der Lehrplan für die Gemeinde- und Bezirksschule stellte die Religion in den Mittelpunkt des ganzen Unterrichtes.[17]) Am Gymnasium durften die 6 Klassenlehrer und die Professoren der Religion und der Philosophie nur aus dem geistlichen Stande genommen werden. Der Erziehungsrat hatte sich von der Lehrfähigkeit, Religiösität und Sittenreinheit, sowie über die Admission von seiten des Bischofs derjenigen Geistlichen, die er dem Erziehungsrate zur Wahl oder Berufung als Professoren vorschlug, zu überzeugen und auf § 4 der Verfassung in Eid zu nehmen.[18]) Den Ansichten Andersdenkender und Andersgläubiger kam die Regierung nur wenig entgegen. Sie beanspruchte zwar nicht das Schulmonopol für sich; Privatschulen waren gestattet, doch unter staatliche Kontrolle gestellt. Zudem gewährte die Verfassung das Recht, außer dem Kanton auf beliebigen Anstalten sich ausbilden zu lassen.

Die revidierte Staatsverfassung von 1848 hat sich für „die religiöse und vaterländische" Leitung des Erziehungswesens ausgesprochen. Es wurde der Kirche der erforderliche Einfluß auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung des Glaubens und der Sitten betraf, zugesichert.[19]) Die Professoren der Theologie und die geistlichen Religionslehrer mußten vom Bischof admittiert sein, und für den Religionsunterricht wurden nur solche Lehrmittel zugelassen, die von der kirchlichen Oberbehörde genehmigt waren. Zur Erteilung des religiösen Unterrichtes waren dem Lehrer wöchentlich vier Stunden eingeräumt. Der Lehrer hatte sich in der Erteilung dieses Unterrichtes nach den Weisungen des Pfarrers zu richten. Der Erziehungsrat wurde auf sieben Mitglieder herabgesetzt, von denen zwei aus der vom Bischofe admittierten Kantonsgeistlichkeit vom Großen Rate gewählt werden mußten. Der Verfassungsänderung folgte im gleichen Jahre ein neues Erziehungsgesetz, das

---

[16]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 496 f.

[17]) S. G. 1841—47, Bd. III. Lehrplan vom 27. Juli 1853, § 5, 6.

[18]) Ebenda. Gesetz über die Reorganisation des Gymnasiums und der philosoph. Abteilung des Lyzeums des Kantons Luzern vom 23. Februar 1844.

[19]) Ebenda 1848, Bd. I. Revidierte Staatsverfassung vom 13. Februar 1848, § 3, 4, 66, 67.

durchaus den konfessionellen Charakter der Schule beibehielt.[20]) Die Schule setzte sich zum Ziele, jeden bildungsfähigen Menschen „zum katholischen Christen und zum verständigen und wohlgesinnten Bürger zu bilden". Dem Pfarrer wurde die Beaufsichtigung der Schule übertragen, und er wurde beauftragt, diese durch persönliche Einwirkung zu beeinflussen oder die Schulbehörde zum Einschreiten zu veranlassen. Der Schulkommission gehörte er zwar nicht mehr als Mitglied von Gesetzes wegen an. Den Kindern anderer in der Schweiz anerkannter Konfessionen gewährleistete man die religiöse Unterweisung nach ihren kirchlichen Vorschriften. Die theologische Anstalt wurde gemäß ihrem Stiftungscharakter beibehalten, und man sah vor, sie bis zur Errichtung eines Diözesanseminars auf ein viertes Studienjahr für praktische Vorbildung zum geistlichen Stande zu erweitern. Dagegen bestimmte die Verfassung, daß die Jesuiten und die ihr affilierten Orden unter keiner Form mehr im Kanton eingeführt werden dürfen.[21]) Am 24. Oktober 1844 waren, nach langen, erbitterten Kämpfen und Debatten im Volk und Großen Rate die Jesuiten nach Luzern berufen worden, um im Juni des folgenden Jahres die Theologie und das Seminar nebst der Besorgung des Pfarrgottesdienstes in der Kleinstadt zu übernehmen.[22]) Im Jahre 1842 waren die Ursulinerinnen auf ihr zur Zeit der Helvetik eingegangenes Kloster auf Maria-Hilf in der Stadt Luzern zur Gründung einer Töchterschule wieder eingesetzt worden.[23]) Am 2. Dezember 1847 wurde dieser Orden, als mit den Jesuiten affiliert, durch die provisiorische Regierung gemäß Tagsatzungsbeschluß aus dem Kanton ausgewiesen. Dem Erziehungsfonds wurden aus den Kapitalien der aufgehobenen Klöster neue Mittel zugewiesen. So waren ihm nach dem Ableben der des Pensionsfonds des aufgehobenen Klosters St. Urban anteilberechtigten Klosterbrüder 300 000 Fr. bestimmt.

Wie das Erziehungsgesetz von 1848 so trug auch die Schulordnung vom 25. August 1869 ein konfessionelles Gepräge.[24]) Ihr Artikel 3

---

[20]) S. G. 1848, Bd. 1. Erziehungsgesetz vom 14. Herbstmonat 1848 und daherige Vollziehungsverordnung vom 26. November 1848, § 5, § 23—25.

[21]) Ebenda St. V, § 3 und Beschluß der provisorischen Regierung vom 2. Dezember 1847 betreff Ausweisung der Jesuiten, und daß selbe bis längstens den 10. Dezember 1847 den Kanton zu verlassen haben.

[22]) Über die Berufung der Jesuiten nach Luzern vgl. Segesser, Staatsdienst S. 13 f. — Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 586 f. — Siegwart-Müller, Ratsherr Leu S. 373—615.

[23]) Kas. Pfyffer, Geschichte Bd. II, S. 570. — Buholzer, Aufhebung der Luzerner Klöster 46 f.

[24]) S. G. 1874 Bd. V. Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. Augustmonat 1869.

lautete zum Beispiel: „Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung der Jugend die Grundlage zur religiös-sittlichen, geistigen und bürgerlichen Bildung zu erteilen.“ Es wird der Kirche verfassungsgemäß der erforderliche Einfluß auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert. Dem Pfarrer wurde von Gesetzes wegen die Aufsicht über die Schule seines Kirchsprengels und im besondern die Leitung des obligatorischen Religionsunterrichtes übertragen. Salis bezeichnet in seinem Bundesrecht die Schulordnung von 1869 als ein im allgemeinen gutes Gesetz.[25])

Die gesamte überlieferte Schulgesetzgebung des Kantons Luzern verlor durch die Bundesverfassung vom Jahre 1874 ihre Zulässigkeit. Zum erstenmal griff die Zentralgewalt mit einschneidenden Verfügungen in die kantonale Schulhoheit ein. Für die öffentlichen Schulen erhob Artikel 27 der B. V. mit der Vorschrift der ausschließlich staatlichen Leitung und der Nicht-Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schulbesucher die konfessionell neutrale Schule als Grundsatz. Hatte die kantonale Verfassung von 1863, revidiert im Jahre 1869, der Kirche ausdrücklich einen Einfluß auf das Erziehungswesen zugesichert, so hat die durch die B. V. notwendig gewordene Revision der kantonalen Gesetzgebung und Verfassung alle Spuren der früheren konfessionellen Eigenart preisgegeben. Der neue auf das Erziehungswesen bezügliche Artikel, § 3 der Staatsverfassung, heißt nun:

„Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art 27 der Bundesverfassung für den öffentlichen Unterricht.

Die Leitung der öffentlichen Schulen steht ausschließlich den Staatsbehörden zu.

Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörde über die Erreichung des Lehrziels der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

Den Gemeinden wird die Wahl der Volksschullehrer gewährleistet.“ Nach der alten Verfassung bestand der Erziehungsrat aus sieben Mitgliedern, von denen zwei aus der vom Bischof admittierten Kantonsgeistlichkeit genommen werden mußten. In § 70 wurde nun der Erziehungsrat aus 3, durch die Revision vom 26. November 1890 aus 5 Mitglidern zusammengesetzt, ohne daß die Aufnahme von Geistlichen in diese Behörde vorgeschrieben worden wäre. Da die geistliche Behörde von diesem obersten Schulamt nicht ausdrücklich ausgeschlossen

[25]) Salis, Bundesrecht Bd. I, S. 221.

wurde, so ist sie tatsächlich meistens darin durch ein Mitglied vertreten. Die liberale Opposition im Großen Rate erhob gegen den Schulartikel der neuen Verfassung, im besonderen gegen die Bestimmung des Alinea 3 bei der Bundesversammlung Beschwerde mit dem Begehren, es sei diesem kantonalen Verfassungsgrundsatz die eidgenössische Gewährleistung zu verweigern. Die Petenten verlangten auch für die Privatschule in vollem Umfange staatliche Leitung. Der Bundesrat und eine Minderheit der Kommission des Ständerates beantragten vorbehaltlose Genehmigung des beanstandeten § 3. Die Bundesversammlung schloß in ihrem Beschluß von 2. Juli 1874 den § 3 von der eidgenössischen Intervention zwar nicht aus, zog aber in Erwägung, daß nach Art. 27 der B. V. nicht bloß der öffentliche, sondern überhaupt der gesamte Primarunterricht, also auch derjenige der Privatschulen unter Leitung des Staates stehen solle.[26])

Die vom Bunde geduldeten Privatschulen unter die bundesrechtliche Verfassungsvorschrift zu stellen, welche verlangt: „daß die Kantone für genügenden Primarunterricht sorgen, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll," geht zu weit und trägt dem Charakter der Privatschule keine Rechnung. Mit Recht hob die Berichterstattung der luzernischen Regierung an den Bundesrat hervor, daß eine Privatschule unter staatlicher Leitung in keinem Falle eine Privatschule mehr wäre, sondern ein schwer zu definierendes Ding.[27]) Gleicher Ansicht ist Prof. Burckhardt in seinem Kommentar, wenn er ausführt, daß das Mitwirkungsrecht des Staates, wenn Privatschulen überhaupt möglich seien, sich auf ein Aufsichtsrecht beschränken müsse. Eine kantonale Verfassung genüge der B. V., wenn sie dem Staate ein „Aufsichtsrecht" über die Privatprimarschulen einräume.[28])

[26]) Vgl. Salis, Bundesrecht Bd. I, S. 217. Botschaft des B.-R. vom 24. Mai 1875, B. Bl. 1875, Bd. III, S. 271. — Bericht der Mehrheit der Kommission des Ständerates vom 21. Juni 1875, B. Bl. 1875 Bd. III, S. 944. — Bericht der Minderheit dieser Kommission vom 18. Juni 1875 B. Bl. Bd. VII, S. 469.

[27]) Abgedruckt in Segesser, Staatsdienst S. 545 f.

[28]) Burckhardt, Kom. S. 229.

Drittes Kapitel.

Die neuzeitliche Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern.

§ 12.

Die Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung.

Das aus dem Mittelalter übernommene Verhältnis des Staates zur Kirche ist um die Wende des 18. Jahrhunderts nach der großen Staats- und Gesellschaftsumwälzung unter dem Einfluß der geänderten staats- und kirchenpolitischen Anschauungen neu ausgebaut worden. Das luzernische Staatskirchenrecht trug als Kind der Zeit das Merkmal zweier großer Geschichtsabschnitte. Es wurde gebildet vom Geist einer dem Untergang geweihten Gesellschaftsordnung und dem Jugendsturm einer heranbrechenden neuen Zeit. Der Kulturstaat des Mittelalters, der auch die Pflege des religiösen Lebens sich zur Aufgabe gemacht hatte, entwickelt sich zum Rechtsstaat, der einem jeden Recht widerfahren lassen und das Recht eines jeden schützen will. Das übernommene und das neu geschaffene Recht hatte, sofern es nicht einen der Kirche gegenüber feindseligen Charakter annahm, bei dem engen Verhältnis des Staates zur Kirche eine gewisse Berechtigung. Das alte Regime hat der Kirche viel gegeben, weil es ihr viel zu verdanken hatte. Der moderne Staat hat seine Aufgabe als Erziehungs- und Polizeianstalt im josephinischen Sinne aufgegeben. Sobald aber der Staat, sagt Friedberg, der Kirche die Pflege des religiösen Interesses allein überläßt, hat er auch die Befugnis, den Vormund für dieselbe zu spielen, aufzugeben.[1])

Der apostolische Nuntius Luquet hat am 9. April 1848 in einer Note an die eidgenössische Tagsatzung von den veränderten Zeit- und Gesellschaftsverhältnissen amtlich Kenntnis genommen. In seinem Vorschlag zur Feststellung eines allgemeinen Vergleichs zwischen dem

[1]) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche Bd. III, S. 801.

heiligen Stuhl und der Eidgenossenschaft gibt der päpstliche Gesandte einen Beweis von der wunderbaren Anpassungsfähigkeit der Kirche. Die Kirche sei unveränderlich in ihrem Wesen, allzeit aber folge sie der sozialen Umwandlung der Zeit. Darüber führt der päpstliche Gesandte folgendes aus: „Elle ne se refusera pas davantage, quand le moment en sera venu, à reconnaître le grand principe de separation complète entre elle et les Etats. Elle n' hésitera point si les circonstances l'y portent, à inscrire elle-même sur sa bannière cette expression éminente et suprême de tolérance et de liberté .... Nous marchons vers l'avenir, les derniers débris du passé s'écroulent, les jours de la réconciliation s'approchent. Ne voyons pas seulement dans l'église les hommes et les choses du passé, mais les hommes et les choses de l'avenir. Préparons â cette Eglise dont le concours est si nécessaire au bonheur des peubles, ce que vous ne refusez à personne, une libre place au soleil, et soyez assurés que nous pacifierons les esprits et les coeurs."

Als im Jahre 1848 in den benachbarten Ländern der Staatsabsolutismus gebrochen war, verkündete man in dem einen und andern Lande nach belgischem Muster die Kirchenfreiheit.[2]) Statt dessen wurde die Kirche in Luzern als Folge des unseligen Sonderbundskrieges noch für manche Jahre bevormundet. Genau vor sechzig Jahren hat der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles, Bovieri, ausdrücklich von diesem beauftragt, den ersten amtlichen Schritt zur Revision des Staatskirchenrechtes unternommen, „damit alles aus den Gesetzen und Verordnungen ausgemerzt werde, was sie verletzendes gegen die Rechte der Kirche enthalten". Für die nicht aufgehobenen Klöster verlangt er freie Verwaltung ihrer Güter und die freie Aufnahme von Novizen. Er beklagt die Einschränkung der Ehegesetzgebung der Kirche durch den Staat und nennt die Verwaltung der Kirchengüter, vorab der geistlichen Kasse, durch die weltliche Behörde eine Verletzung der Rechte der Kirche. Das Wessenbergische Konkordat wird von der Kirche verworfen und daher als unkirchlich betrachtet. Der Regierungsrat hielt die Zeit für eine Neuordnung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse nicht geeignet und beantwortete am 8. Januar des folgenden Jahres die Begehren des päpstlichen Vertreters höflich ablehnend.[3]) Die Revision ist tot, es lebe die Revision. Die Bewegung kam bis auf den heutigen Tag nicht mehr zum Stillstand. Von den zahlreichen Veröffentlichungen im Kampf für

[2]) Friedberg, K. R., S. 77 f.

[3]) Verhandlungen des Reg.-Rates, Jahrg. 1864, Bd. 28, S. 17. Der Notenwechsel ist hier im Wortlaut abgedruckt.

die Freiheit der Kirche verdienen eine besondere Erwähnung die wissenschaftlich wertvollen Arbeiten von Dr. Karl Attenhofer.[4]) In den letzten Jahrzehnten hat die konservative Regierung unter dem stetigen Ruf der Kantonsgeistlichkeit nach Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse tatsächlich und formell manches geändert. Auf staatlicher Seite erachtete man vorerst eine allgemeine Um- und Neugestaltung der Verhältnisse nicht für notwendig und zweckmäßig. Der Gesetzgeber kam den Anforderungen der Kirche entgegen, indem er veraltete oder für sie drückende Bestimmungen außer Kraft erklärte oder nicht mehr handhabte. Zuerst räumte man mit den Gesetzen und Verordnungen der politischen Großkampfzeit des Sonderbundes auf. Im Jahre 1893 wurde die staatliche Bevormundung des Stiftes Münster aufgehoben, aber unter Betonung des mittelalterlichen Schirmrechtes (jus advocatie) wahrte die Regierung in einer eingehenden staatlichen Haushaltungsordnung die Oberaufsicht über die dem Stifte eingeräumte Selbstverwaltung.[5]) Im folgenden Jahre erhielt das Frauenkloster in Eschenbach das Recht der eigenen Verwaltung und Rechnungsführung.[6]) Die Regierung behielt sich die Prüfung der jährlichen Ein- und Ausgaben des Klosters vor. Unter gleicher Bedingung erklärte sie im Jahre 1898 das Frauenkloster St. Anna im Bruch zu Luzern von der staatlichen Bevormundung befreit.[7]) Mit diesem Abbau des Dekretes über die Tilgung der Sonderbundsschuldenlast, welches das Guthaben aller geistlichen Korporationen unter die Verwaltung des Staates gestellt hatte, waren die drückendsten Bestimmungen des Staatskirchenrechtes preisgegeben. Einige veraltete und für die Kirche unbillige Vorschriften hob der Reg.-Rat in einer Schlußnahme vom 9. Mai 1898 auf. Es waren die in der Praxis längst nicht mehr gehandhabten Beschlüsse über das Indigenat von 1806 und über die Form der Bewerbung für die Ruhepfründen auf dem Kollegiatstift in Münster.[8]) Nicht nur in negativ gesetzgeberischer Arbeit ist der Staat der Kirche entgegen-

---

[4]) Vgl. Schw. K. Ztg. 1908, Nr. 48. Zur kirchenpolitischen Lage im Kanton Luzern; eine Zusammenstellung der Revisionsbewegung.

[5]) S. G. von Zelger Bd. I. Reglement über die Vermögensverwaltung des Chorherrenstiftes von Beromünster vom 24. Mai 1893.

[6]) Ebenda. Beschluß des Reg.-Rates betreffend die Verwaltung und Rechnungsführung des Frauenklosters in Eschenbach vom 10, Sept. 1894.

[7]) Ebenda. Reg.-Verordnung betreffend die Verwaltung und Rechnungsführung des Frauenklosters St. Anna im Bruch zu Luzern vom 30. Mai 1898.

[8]) Ebenda. Schlußnahme des Reg.-Rates vom 9. Mai 1898 betreffend die Aufhebung der Beschlüsse vom 21. Oktober 1806, 9. Mai 1806, 18. April 1807 und 2. September 1810.

gekommen, auch positiv hat er ihrer Kritik Gehör geschenkt. Im revidierten Organisationsgesetz von 1899 wurde der Einfluß der Geistlichen auf das Kirchenvermögen, der seit 1847 von Gesetzes wegen ausgeschaltet war, wieder berücksichtigt. Dem bischöflichen Kommissariate ist nun auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Verwaltung und Rechnungsführung zu gestatten (§ 230 O. G.). Die Amtsgehilfen werden angewiesen, den kirchlichen Oberbehörden Gelegenheit zu geben, bei dem Untersuch der Kirchendepositalkassen und der Kirchenverwaltung mitzuwirken (§ 126). Der Staat hat während des Weltkrieges, einer für die bepfründete Geistlichkeit finanziell bedrängten Zeit, die geistliche Kasse mit der ihr vom Wessenbergischen Konkordat zugewiesenen Aufgabe des Ausgleiches reicher und armer Pfründen wohltätig weiter wirken lassen. Die Regierung bestimmte die Beiträge und die Höhe derselben, welche die einzelnen Stifte und Klöster an diesen Zentralfonds zu verabfolgen hatten. Während 100 Jahren ließ sie beträchtliche Mittel dem allgemeinen Erziehungsfonds zufließen. Sie handelte mit dem Vorschuß der staatlichen Gelder nicht aus einer Rechtsverpflichtung, sondern wohl bloß in der Erfüllung einer Ehrenschuld gegenüber diesem kirchlichen Institut. Die geistliche Kasse, die sich bis in die letzten Jahre stets aus kirchlichen Geldern erhalten hat und zu Zuschüssen an die bepfründete Geistlichkeit nur soweit verpflichtet ist, als ihre Mittel reichen, hat in einträglichen Jahren von dem Überfluß dem Staate reichlich abgegeben.

Das Verhältnis des Staates zur Kirche hat sich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts unverkennbar verändert. Das alte Staatskirchentum mußte weichen, die Kirche kam in den Genuß der für ihre ungehinderte Entfaltung erforderlichen Freiheit. Manches fiel, veraltet, in sich selbst zusammen. Vom Wessenbergischen Konkordat, das irrtümlicher Weise noch heute als ein Hauptbestandteil des luzernischen Staatskirchenrechtes betrachtet wird, haben nur mehr wenige Bestimmungen tatsächliche Geltung. Die beiden Kollegiatstifte sind ihrer Bestimmung als Emeritenanstalt treu geblieben. Trotzdem die Revisionsbewegung viele Früchte geerntet hatte, blieb der Ruf nach einer gesamten Neuordnung nicht ruhen. Das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit, das Staatskirchenrecht unseres Kantons in einer gründlichen Verjüngung auf eine neue feste Grundlage zu stellen, ist mit dem Inkrafttreten des neuen allgemeinen Gesetzbuches zu einer Notwendigkeit geworden. Viele partikuläre Rechtsbestimmungen werden von der Kirche nicht mehr anerkannt. Der Gegensatz der beidseitigen Ansprüche ist größer geworden. Es ist daher auch vom staatlichen Standpunkt aus zu

wünschen, daß das Verhältnis der beiden Gewalten formell rechtlich sich abkläre.

In einer Zuschrift vom 9. Januar 1909 an die Regierung des Kantons Luzern regte der Bischof von Basel und Lugano an, das Verhältnis zwischen Kirche uud Staat neu zu ordnen. Der Ordinarius entsprach damit dem Wunsch der kantonalen Priesterkonferenz, welche in der Revisionsfrage am 18. November 1908 tagte.[9]) Der bischöfliche Kommissar, Dr. Franz Segesser, berichtete dort ausführlich über die kirchenpolitische Frage im Kanton Luzern. Programmatisch nannte er vier Gegenstände, die eine präzise Neuordnung erfahren sollten: Die Rechtsstellung der Kirche und ihrer Organe im allgemeinen, die Erziehung des Klerus, das Pfründewesen und das Kirchenvermögen. Der Diözesanbischof glaubte als Rechtsnachfolger des Bischofs von Konstanz einer Resolution dieser Tagung nachkommen zu müßen, „da das von der höchsten kirchlichen Stelle mißbilligte Wessenbergische Konkordat die Grundlage der bestehende Ordnung in kirchlichen Angelegenheiten bilde.“ Die Regierung erklärte sich am 23. Januar 1909 mit einer Neuordnung einverstanden. Es wurden beidseitig Vertrauensmänner bezeichnet, vom Bischof die Herren Dr. Franz Segesser und Sextar Robert Anton Meyer. Auf Seite des Staates waren zu den Verhandlungen ermächtigt die Reg.-Räte Josef Düring und Dr. Jakob Sigrist. In einer ersten Konferenz vom 28. Juli 1909 verständigte man sich für die Form des Konkordates als den zweckmäßigsten Weg für die Revision der gegenseitigen Rechtsansprüche. Ein Vertrag des Staates mit dem Bischof hat gegenüber einer einseitig staatlichen Ordnung den Vorzug, daß der kirchlichen Opposition der Einwand der Unkirchlichkeit genommen wird. Die Vertreter des Staates fanden die Notwendigkeit einer Revision ebenfalls in den vom bischöfliche Kommissar oben bezeichneten Punkten. Doch sollte die Neugestaltung sich im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung bewegen und somit sollten wohlerworbene Rechte des Staates gewahrt bleiben. Die Vorberatungen schritten dank des beidseitigen Entgegenkommens gedeihlich vorwärts. Schon am 28. Juli des folgenden Jahres konnte die Konferenz in die Beratung eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfes eintreten. Wie die Botschaft des Reg.-Rates berichtet, mußten die Unterhandlungen unterbrochen werden, „wegen Schwierigkeiten formeller Natur bei einem der Kontrahenten“. „Diese Schwierigkeiten, welche sich unserem Einflusse entzogen, konnten erst nach längerer Zeit gehoben werden.“ Auf kirch-

[9]) Vgl. schw. K. Ztg. Jahrg. 1908, Nr. 48.

licher Seite lag ein Kompetenzkonflikt vor, dessen tatsächliche Beurteilung einer späteren Zeit überlassen werden muß, da heute die Akten noch nicht geöffnet sind. Am 18. Mai 1918, am Vorabend des für das kirchliche Rechtsleben bedeutsamen Pfingstfestes, da das neue kanonische Gesetzbuch rechtskräftig wurde, schlossen die Vertreter des Regierungsrates mit dem Bischof von Basel und Lugano, Dr. Jakobus Stammler, die Übereinkunft betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ab. Ein Geburtsfehler ließ das Werk nicht lebenskräftig werden. Der Versuch dieser gemeinsamen Verständigung zwischen Staat und Kirche verdient aber kurz gewürdigt zu werden!

§ 13.

Die Übereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano und der Regierung des Kantons Luzern betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Die von den Vertretern der geistlichen und weltlichen Gewalt abgeschlossene Übereinkunft ordnet in fünf Teilen das gesamte Staatskirchenrecht.[1]) An die Stelle von gegenseitigen Vereinbarungen, von zahlreichen Gesetzes- und Gewohnheitsrechten soll in Zukunft das Verhältnis des Staates zur Kirche in einem einzigen zusammenfassenden Übereinkommen abgeklärt und der tatsächliche Zustand in einer erschöpfenden Regelung formell gesichert werden. Der gesamte Stoff wird gesichtet, das Geltende vom Veralteten ausgeschieden. In Anlehnung an das überlieferte Recht sucht man sich in neuen Formen zu verstehen. Die geschichtliche Überlieferung als Ausgangspunkt einer Revisionsbewegung wird, nachdem der Codex juris canonici Rechtskraft erhalten hat, immer zu ihm in Gegensatz treten. Keine mit dem kirchlichen Gesetzbuch in Widerspruch stehende Übung wird mehr von ihm als für die Kirche rechtssetzend anerkannt. Umgekehrt aber wäre es vergebliches Bemühen, das Staatskirchenrecht unseres ehemaligen Freistaates unter Preisgabe jeglicher Überlieferung zu revidieren.

An der Spitze der neuen Abmachung stehen „allgemeine Bestimmungen", welche die rechtliche Stellung der Kirche, ihrer Vertreter und Organisationen im Verhältnis zur Staatsgewalt ordnen. Der katholischen Kirche wird, wie durch eine Verfassungsvorschrift auch allen übrigen Konfessionen, die Selbständigkeit in Organisation und

[1]) Vgl. die Botschaft des Reg.-Rates des Kantons Luzern an den h. Großen Rat desselben betreffend die Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse vom 24. Dezember 1918.

Verwaltung zugesichert. Als Inhaber der Kirchengewalt im Kanton Luzern wird neben dem Bischof und seinen Vertretern der Papst bezeichnet. Die ausdrückliche Anerkennung des Oberhauptes der Gesamtkirche wird folgerichtig aus der Einheitlichkeit der Kirche geschlossen. Die Staatsgewalt steht aber in der Regel nur mit dem Bischof und seinem Vertreter, dem bischöflichen Kommissarius, in amtlicher Beziehung. Die Amtsgewalt des bischöflichen Kommissars ist in den Diözesanstatuten von 1896 umschrieben. Die formelle Gewährleistung der freien kirchlichen Amtstätigkeit entspricht den tatsächlichen Verhältnissen in unserem Kanton und folgt der Ordnung in anderen Staatswesen. So befreit z. B. die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 die Kirche von der Bevormundung, die der Staat bisher in ihren Vermögensangelegenheiten geübt hatte (Art. 137). Die Garantie der freien kirchlichen Amtstätigkeit schließt jede zukünftige Wiedereinführung des Plazets oder Visums auf Grund der aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte grundsätzlich aus. Die öffentlichen Rechtspersonen erlangen die Rechtsfähigkeit nach kantonalem Recht und die Vereine und Stiftungen nach den Bestimmungen des Z. G. B. Jene Körperschaften, die als kirchliche gelten wollen, bedürfen der Genehmigung des Bischofs. Unter den allgemeinen Bestimmungen und nach der Ordnung der kirchlichen Organisationen hat man den Begriff und die Aufgabe der Kirchgemeinden umschrieben. Man wollte in dieser Anordnung offenbar dem kirchlichen Charakter dieser Verwaltungseinheiten Ausdruck verleihen. Begrifflich wird die Kirchgemeinde enger gefaßt, indem sie sich aus den nach § 27 der Luzerner Staatsverfassung stimmfähigen, in kirchlicher Gemeinschaft stehenden Einwohnern der römisch-katholischen Konfession zusammensetzt. Die Übereinkunft regelt nirgends die Mitgliedschaft zu der Kirche. Für den Ausschluß aus der Kirche ist das kirchliche Recht maßgebend. Der freie Austritt aus einem Religionsbekenntnis, der für die Kirchensteuerpflicht von Bedeutung ist, bedürfte einer näheren Umschreibung. Den Pfarrgenossen sind im allgemeinen die überlieferten Rechte geblieben. Die nähere Bestimmung derselben im Organisationsgesetz bleibt mit einer Ausnahme zu Recht bestehen. Als Folge der eingeräumten Selbstverwaltung mußte die Vorschrift der Verfassung (§ 55) und die entsprechende Ausführung im O. G. (§ 221, h, i, k,) fallen gelassen werden, wonach die Kirche bezw. die Kirchgemeinde in ihren vermögensrechtlichen Befugnissen beschränkt ist. In einem zweiten Titel werden Bestimmungen über die „Bildung des Klerus und Unterricht der Jugend“ aufgestellt. Das kirchliche Erziehungswesen wird als geistliche An-

gelegenheit in die Hände des Bischofs gelegt. Falls die Übereinkunft von 1843—79 hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stande durch das neue Konkordat außer Kraft gesetzt würde, so wäre das Mitspracherecht des Staates bei den geistlichen Prüfungen in keiner Form mehr gewahrt. Diese Vereinbarung des Staates Luzern mit dem Diözesanbischof, welche heute noch formell zu Recht besteht, aber praktisch nicht mehr gehandhabt wird, dürfte für die Wahrung einiger staatlicher Rechte auch für die Zukunft wegleitend sein. Das unbedingte Recht der Regierung, die Professoren der theologischen Fakultät zu wählen, wird aufgegeben und die Ernennung an die vorgängige Verständigung mit dem Bischof geknüpft. Die geistliche Leitung kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Regierung sich verpflichtet, einen Theologieprofessor aus dem Lehramt zu entfernen, falls der Bischof einem solchen die venia legendi entzieht. Die Erziehung der Geistlichkeit war von jeher Sache der Kirche. Dieser Grundsatz wurde auch vom absoluten Staate anerkannt. So hat das Wessenbergische Konkordat die innere Einrichtung des damals geplanten Seminars, insoweit sie die geistliche Bildung des Seminaristen betrifft, dem Bischof überlassen. Dagegen wäre es für den Staat von Interesse zu wissen, welche Theologen das Pfarrexamen bestanden haben, damit er wenigstens die Zahl und die Fähigkeiten der um die Pfründen des Kantons sich bewerbenden Geistlichen kennt. Betreffend des allgemeinen Unterrichts hat die Übereinkunft vier Artikel aufgenommen. Solche Bestimmungen dürfen weder mit den einschlägigen Vorschriften der Kantons- noch Bundesverfassung in Widerspruch stehen. Die Gewährleistung von Privatschulen, auch konfessionellen Charakters, ist nach der B. V. zulässig.[2]) Die vom Staate übernommene Pflicht, darüber zu wachen, daß sowohl von den Lehrmitteln wie auch vom mündlichen Unterricht alles ferngehalten werde, was Glauben und Sitten der Schüler gefährden könne, ist in dem von der B. V. aufgestellten Grundsatz der konfessionell neutralen Schule ebenso gewährleistet. Die Einräumung der für die Erteilung des Religionsunterrichtes erforderlichen Stunden innerhalb der schulplanmäßigen Zeit und der dazu erforderlichen Lokale ist keine Neuerung. Dieses Recht ist schon im § 4 des Erziehungsgesetzes von 1910 der Kirche eingeräumt worden.[3])

Der dritte Titel „Pfründewesen" ordnet eines der umstrittensten und wichtigsten Gebiete bürgerlich-kirchlicher Angelegenheiten: die

[2]) Burckhardt, Kom. S. 227.

[3]) S. G. Bd. IX. Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, § 4, vgl. §§ 68 u. 69 über die theologische Fakultät.

Errichtung und Veränderung der Pfründen und die Besetzung der kirchlichen Stellen. Im Wessenbergischen Konkordat wurde das Recht der Kirche, geistliche Ämter zu errichten und zu verändern, als res mixta behandelt. Da die Regierung für alle Pfründen die Beiträge und deren Höhe an die geistliche Kasse bestimmte, so war sie als Verwalterin dieses Fonds an jeder Veränderung von Pfründen interessiert. Es wurde daher im Jahre 1806 für jede Veränderung von Pfarreien das gegenseitige Einverständnis vorgesehen. Vor der französischen Revolution war die Einkleidung von Kirchenämtern, abgesehen von besonderen Rechtstiteln, Patronatsrechten oder der Beisteuer an die Dotation der Kirche, grundsätzlich eine geistliche Angelegenheit. In der Doktrin bestehen über das Recht des Staates bei der Errichtung der Kirchenämter verschiedene Ansichten.[4]) Mit der Anerkennung der freien kirchlichen Regierungsgewalt muß man folgerichtig diese verwaltenden Funktionen der Kirche überlassen. Praktisch werden im Kanton Luzern fast alle Pfarreien bei einer Neuumschreibung mit der Regierung oder der Gemeinde auf Grund der oben angeführten Rechtstitel Verhandlungen führen müssen. Die ausschließliche Geltung des kirchlichen Rechtes wirkt daher nur bei der Errichtung neuer Kirchenämter. Der Bischof wird dem Regierungsrat von jeder geschehenen Veränderung Kenntnis geben und vor der Errichtung einer Pfründe das Vorhandensein der vom kirchlichen Rechte geforderten Dotation feststellen.

Die Besetzung der niedern Kirchenämter wird vom kirchlichen Recht grundsätzlich als Sache des Bischofs beansprucht. Die geplante Übereinkunft will die dem Wesen der Kirche fremden Patronatsrechte den kanonischen Rechtsformen annähern. Die ehemaligen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Besetzungsrechte werden in zwei Klassen geteilt. Die Wahlrechte, welche die Regierung von den aufgehobenen Klöstern[5]) und geistlichen Instituten (Ritterorden) als Bestandteil des Vermögens derselben übernommen hatte, werden wie jene im Besitz der Gemeinden befindlichen Wahlbefugnisse einer besonderen Ordnung unterworfen. Dem Übergang der geistlichen Patronatsrechte in weltlichen Besitz will die Abmachung mit dem Bischof in einem Vergleich zwischen Kirchen- und Staatsgewalt die kirchenrechtliche Sanktion er-

---

[4]) Hans Gyr, Pfarreinteilung S. 98, schließt sich der Ansicht Schultes an, welcher die Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern als eine rein kirchliche Sache betrachtet. — Vgl. auch Winkler, K. R., S. 166. Es heißt dort, die Mitwirkung der weltlichen Regierung werde beim interessiven Verhältnis meistens gewährt.

[5]) Vgl. darüber Attenhofer, Staatskirchentum S. 25.

teilen. Die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde duldet der neue Kodex nur mehr, wenn sie aus einem bischöflichen Dreiervorschlag erfolgt (can. 1452). Beide Arten der Patronatsrechte werden in Zukunft an diese Vorschrift gebunden. Die von der Regierung rechtmäßig erworbenen Kollaturen werden aufrecht erhalten; das unbedingte Wahlrecht wird aber praktisch eingeschränkt. Die staatliche Mitwirkung bei der Erledigung von Pfründen, wie sie noch in der Übereinkunft von 1843/79 kirchlicherseits anerkannt wurde, wird beseitigt und das Verfahren den kirchlichen Amtsstellen allein überlassen. Eine erledigte Pfründe wird nicht mehr im Kantonsblatt, sondern im kirchenamtlichen Anzeiger ausgeschrieben. Die Bewerber um die ausgeschriebene Pfründe haben sich nicht mehr auf der Staatskanzlei über ihre Fähigkeiten auszuweisen und auf das Bewerberverzeichnis setzen zu lassen; auf alle diese Verwaltungsfunktionen hat der Staat verzichtet; er hat sie in die Hände der geistlichen Obern gelegt. Das vom bischöflichen Kommissar erstellte und vom Bischof geprüfte Bewerberverzeichnis wird dem zur Präsentation berechtigten Patron zugestellt. Der Mangel an Kandidaten wird dem Patron, d. h. in der Mehrzahl der Fälle der Regierung kaum je eine reiche Auswahl ermöglichen. Um dem Patronatsrecht praktisch eine Geltung zu verschaffen, müsste der Regierung in irgend einer Form ein Mitspracherecht bei der Anmeldung der Bewerber um Pfründen gewahrt werden. Voraussetzung für die Wählbarkeit auf Seelsorgepfründen ist die Fähigkeitserklärung des Bischofs auf Grund der kanonischen Pfarrprüfungen, sowie die Würdigung des Wandels und der seelsorglichen Tätigkeit der Bewerber. Die beiden Kollegiatstifte St. Leodegar in Luzern und St. Michael in Münster erfahren eine neue rechtliche Umschreibung. Die vom Wessenbergischen Konkordat ihnen gegebene Bestimmung als Emeritenanstalt soll beibehalten werden. Die von kirchlicher Seite beanstandete Zweckänderung erhält in einer neuen Form, aber unter Beibehaltung des damals geschaffenen Charakters, die kirchenrechtliche Zustimmung. Das ausschließliche Wahlrecht des Staates für die Kanonikatsstellen wird nun mit der Kirche geteilt. Die Regierung von Luzern übte in Münster, gestützt auf eine Bulle Sixtus IV. das einseitige Wahlrecht auf alle Chorherrenstellen aus. In Zukunft sollen der Bischof, das Stiftskapitel und der Regierungsrat des Kantons Luzern wechselweise die Wahl ausüben. Für die Wahl der Chorherren auf St. Leodegar in Luzern besteht ein päpstliches Privileg vom 6. Januar 1479 (Bestätigung des Propst Schweigerschen Briefes durch Sixtus IV.), das diese aus einem zur Hälfte aus Chorherren, zur Hälfte aus Mitgliedern der Regierung

bestehenden Wahlkollegium hervorgehen ließ. Das Wessenbergische Konkordat ordnete die einseitige Ernennung der Chorherren durch die Regierung an. Die neue Regelung knüpft das Recht des Staates an einen Dreiervorschlag des Stiftskapitels, das in diesem in erster Linie die Professoren der Theologie und die geistlichen Lehrer der Kantonsschule berücksichtigen soll. Der neue Kodex anerkennt nur mehr die Wahl der Kanonikatsstellen durch den Bischof „unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit und unter Rückruf eines jeden gegenteiligen Privilegs, aber unter Aufrechterhaltung auch gegenteiliger Vorschriften eines Stiftungsbriefes“ (can. 403). Mit Bezug auf diese Rechtsvorschrift müßten die Grundgesetze der beiden Stifte näher untersucht werden. Die Klassifizierung der Pfründen wird aufgegeben: der Bepfründete hat den Anspruch auf den vollen Ertrag des Pfrundeinkommens. Reichen die Früchte des Benefiziums zum nötigen Unterhalt des Nutznießers nicht aus, so sind vorerst die Patrone, sofern sie herkömmlich aus dem Pfrundgut Einkünfte beziehen, sodann bei Seelsorgepfründen die Pfarrgenossen zur Ergänzung verpflichtet. Für die Entsetzung eines Benefiziaten gelten die allgemeinen Bestimmungen des kanonischen Rechtes.

Der IV. Titel „Kirchenvermögen“ bringt gegenüber dem tatsächlichen Zustand wenig Neuerungen; er ist eine formelle Bestätigung desselben. Als Eigentümer des Kirchengutes im Kanton Luzern werden die kirchlichen Korporationen, Vereine und Stiftungen bezeichnet. Es wird ihnen das Recht auf Erwerb und Besitz beweglichen und unbeweglichen Eigentums gewährleistet. Nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 59) ist es den Kantonen anheimgestellt, gegenüber dem Erwerb der toten Hand einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Die ehemaligen Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbs sind heute kaum mehr gerechtfertigt. — Das Pfrundgut wird im allgemeinen vom Nutznießer selbst verwaltet. Wenn die Kirchgemeinde einem Bepfründeten ein über den Ertrag seiner Pfründe hinausgehendes festes Einkommen sichert, kann sie im Interesse einer einheitlichen und geordneten Rechnungsführung auch die Verwaltung der Pfrundgüter übernehmen. Für den Übergang der Verwaltung an die Kirchgemeinde ist jeweilen die Zustimmung des Bischofs erforderlich. Die Verwaltung der Fabrik- und Stiftungsgüter ist, soweit nicht ganz andere urkundliche Rechte bestehen, wie bis anhin der Kirchenverwaltung überlassen. Sie ist nach den Diözesanstatuten zu führen und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Den Stiften und Klöstern wird die Selbstverwaltung garantiert. Mit Ausnahme des

staatlichen Verwaltungsreglementes ist diese Bestimmung nur eine allgemeine Anerkennung der bestehenden Verhältnisse. Alle kirchlichen Zentralfonds gehen in die Verwaltung des Bischofs über. Es sind dies der Diözesan- und der Seminarfonds. Aus den Zinsen des erstern Kapitals (Fr. 350 000,—) entledigte sich der Kanton seiner Verpflichtungen als Diözesanstand. Der Seminarfonds beträgt ungefähr Fr. 100 000,—, er leistet Beiträge an die Unkosten des Seminars. Mit dem Übergang dieser Fonds gehen auch die Verpflichtungen des Staates an die Kirche über. Die Baupflicht an kirchlichen Gebäuden wird im Umfang des kirchlichen Patronatsrechtes und des Herkommens aufrecht erhalten. Der Patron hat den Chor und die Pfrundgebäude, die Pfarrgenossen haben das Schiff der Kirche zu bauen und zu erhalten. Dem Pfründeinhaber liegen die kleineren Reparaturen ob. Eine Verordnung betreffend der Pfrundhäuser von 1843 regelte eingehend die Baupflicht des Bepfründeten.[6]) Das staatliche Pfrundinspekturamt wurde darin beauftragt, alle zwei Jahre die ihm unterstellten Pfrundgebäude untersuchen zu lassen. Jener Beschluß, der altes Recht überliefert, dürfte im Interesse der Patrone bei einer allfälligen Neuordnung Erwähnung finden. Die eigentliche Aufsichtsbehörde über die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung sind der Bischof und seine Vertreter. Die Regierung kann sich Gewißheit verschaffen über den ungeschmälerten Bestand dieser Güter. Staat und Kirche leisten in einer letzten Bestimmung dieses Abschnittes Verzicht auf gegenseitige Rechtsansprüche. Die Kirche verzichtet auf die Güter der Klöster und Ritterhäuser, die im Laufe des 19. Jahrhunderts von der Staatsgewalt aufgehoben wurden. Der Kanton Luzern gibt seinen Anspruch auf die Rückforderung der aus der Staatskasse an die geistliche Kasse gemachten Vorschüsse preis. Er verpflichtet sich, denjenigen Pfründen, welche einen Teil ihrer Dotation in die geistliche Kasse eingeworfen haben, bis zur vollständigen Liquidation der Kasse weitere Leistungen zukommen zu lassen. Die Preisgabe dieser beidseitigen Rechtsansprüche ist von keiner großen tatsächlichen Bedeutung; sie hat einen ideellen Wert. Diese Bestimmungen wollen das Ganze als ein Werk der Verständigung, des Friedens und der Versöhnung schließen.

Die Übereinkunft verweist in mehreren Bestimmungen auf die Anwendung und Geltung des kanonischen Rechtes. Eine Generalklausel der Schlußbestimmungen unterwirft allgemein die geistlichen Angelegen-

---

[6]) S. G. von Zelger Bd. I. Verordnung in betreff der Pfrundhäuser vom 26. Augstmonat 1843.

heiten, über welche in dieser vertraglichen Abmachung keine speziellen Vorschriften enthalten sind, den Satzungen des kirchlichen Rechtes. Verstößt diese ausdrückliche Anerkennung des kirchlichen Rechtes durch die Staatsgewalt gegen das kantonale oder eidgenössische Verfassungsrecht oder ist sie eine Verletzung der staatlichen Souveränität? Ein solcher Hinweis verletzt an und für sich kein Grundrecht des Staates. Falls ein bestimmt umschriebener Gegenstand z. B. die Entsetzung eines Benefiziaten der allgemeinen Ordnung des kanonischen Rechtes überlassen wird, so kann die Anerkennung des Rechtes des andern Vertragskontrahenten kaum zu Schwierigkeiten führen. Denn ebenso gut könnte das Recht des Vertragsgegners, sofern der Mitkontrahent sich zu diesem bekennt, tale quale in die Übereinkunft selbst oder sogar in eine einseitig staatliche Ordnung aufgenommen werden. Das vom Staate anerkannte Recht muß aber nicht nur sachlich, sondern auch zeitlich abgegrenzt sein. In der Übereinkunft des Reg.-Rates mit dem Bischof von Basel und Lugano ist es unklar, ob das alte Recht, unter dem der Vertrag abgeschlossen wurde, oder das jetzt geltende anerkannt wurde. Der Hinweis auf das Recht des Vertragsgegners kann somit in Frage gestellt werden, wenn nicht ein bestimmtes, sondern ein von dem andern einseitig zu bestimmendes Recht in den Vertrag aufgenommen wird. Ebenso könnte eine Generalklausel, welche schlechthin alle geistlichen Angelegenheiten der Ordnung der Kirche übergibt, zu Auseinandersetzungen Anlaß geben. Der Begriff der geistlichen Angelegenheiten ist nicht abgeklärt. Es könnten von der Kirche Rechtsansprüche als geistlicher Art bezeichnet werden, die ebenso von der bürgerlichen Gewalt beansprucht werden. Es sind dies aber mehr theoretische Befürchtungen, denn praktisch ist ein Übergriff des kirchlichen Rechts auf das Gebiet der weltlichen Zuständigkeit ausgeschlossen.

Können materiell meines Erachtens gegen die geplante Übereinkunft kaum ernste Einwände staatsrechtlicher Natur erhoben werden, so sind solche formeller Art vom schweizerischen Bundesrate geltend gemacht worden. Am 16. Dezember 1918 genehmigte der Reg.-Rat die von seinen Vertretern mit der Kirchengewalt abgeschlossene Übereinkunft. Das ganze staatskirchliche Geschäft wurde mit einer Botschaft vom 24. Dezember 1918 dem Großen Rate zur Behandlung überwiesen. In der Kommission der gesetzgebenden Behörde wurde der Einwand erhoben, daß weder der Staat Luzern noch der Bischof von Basel und Lugano berechtigt seien, eine derartige Übereinkunft zur Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse abzuschließen. Als Kontrahenten für einen solchen „Staatsvertrag“ kämen einzig in Betracht der hl. Stuhl

und der Bundesrat. Ferner wurde behauptet, die Übereinkunft enthalte Bestimmungen, welche den Vorschriften des Bundes widersprechen. Der Reg.-Rat unterbreitete am 7. Februar 1920 seine Vorlage zur Begutachtung der eidgenössischen Vollziehungsbehörde, um von dieser Behörde schon jetzt zu erfahren, wie sie sich zu der späteren Gewährleistung der revidierten Verfassung stelle. In seiner Antwort vom 20. Juni 1921 erklärte der Bundesrat, der Kanton sei zum Abschlusse einer Übereinkunft mit dem Bischofe nicht zuständig, mit folgender Begründung: Ist die römisch-katholische Kirche Kontrahentin, so stellt sich die Übereinkunft als ein „mit dem Auslande" im Sinne der Art. 9 und 10 der B. V. abgeschlossener Vertrag dar. Für Bund und Kanton erscheint die römisch-katholische Kirche deshalb als „Ausland", weil sie in ihrer eigenen Sphäre eine vom Staate unabhängige Weltorganisation ist, deren zentrale Leitung außerhalb der Schweiz liegt. Es hätten daher die Bestimmungen der B. V. über den Verkehr des Bundes und der Kantone mit dem Auslande Anwendung zu finden. Art. 85 Ziff. 5 und 102 Ziff. 7.) Der Bundesrat erklärte sich bereit, jederzeit hinsichtlich der Beziehungen der römisch-katholischen Kirche zum Staate Luzern mit dem hl. Stuhl in Vertragsunterhandlungen zu treten, wenn der Kanton Luzern glaube, diese Rechtsverhältnisse nicht einseitig auf dem Gesetzgebungswege regeln zu können. Der Bundesrat sah davon ab, sich zu äußern, ob die Übereinkunft Bestimmungen enthalte, welche den Vorschriften der B. V. widersprechen.

In einer eingehenden Abhandlung über die Frage der Kompetenz der Kantone zum Abschluß von Verträgen mit dem Diözesanbischof hat Prof. Lampert zu dem Entscheid des Bundesrates in entgegengesetztem Sinne Stellung genommen[7]). Er schreibt, die Antwort des Bundesrates enthalte in den Prämissen Richtiges und Unrichtiges, in der Konklusion sei sie unzutreffend und begründe ein völliges Novum gegenüber der Rechtswissenschaft und gegenüber der Staatenpraxis, ein Novum auch auf dem Gebiete der schweizerischen Kirchenpolitik. Im kirchlichen Sinne lehnt der Freiburger Kanonist die Anschauungsweise der Bundesrates ab, als müsse die römisch-katholische Kirche bezw. ihr Oberhaupt als eine auswärtige Macht betrachtet werden; dagegen nimmt er in rechtlicher Beziehung an, der hl. Stuhl sei ein Subjekt des internationalen Rechtes. Da den Kantonen nach schweizerischem Staatsrecht die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit fehlt, vertritt der Bund an ihrer Stelle und in eigenem Namen die kantonalen Interessen. Wie

[7]) Lampert, Die Frage der Kompetenz der Kantone zum Abschluß von Verträgen; Blätter für Wissenschaft und Kunst Jahrg. 1921 u. 1922, Nr. 7.

auf Seite der Kirche die Kompetenzen zwischen den verschiedenen Trägern der Amtsgewalt verteilt sind, so hat auch das schweizerische Bundesstaatsrecht die Regelung einzelner kirchlicher Angelegenheiten ausdrücklich in die Zuständigkeit der Bundesgewalt gestellt. Die Errichtung, Umschreibung und Trennung von schweizerischen Bistümern wurde in die Kompetenz des Bundes gestellt, da diese Materien nicht nur von konfessioneller Bedeutung, sondern auch von politischer Tragweite sind.[8]) Prof. Lampert betont, der Diözesanbischof könne unmöglich als eine auswärtige Macht betrachtet werden. Falls dem Bischof ein selbständiges Gesetzgebungsrecht und damit die Befugnis zukomme, mit der Landesregierung Verträge abzuschließen, so seien auch die Kantone zuständig, mit dieser kirchlichen Macht zu verkehren. Bei dem Untersuch des rechtlichen Charakters des Wessenbergischen Konkordates haben wir für den Ordinarius der Diözese grundsätzlich ein beschränktes Gesetzgebungsrecht in Anspruch genommen (vgl. § 5). Das neue kirchliche Gesetzbuch hat keine Änderung gebracht. Wie schon früher so sind auch heute nur Angelegenheiten von außerordentlicher Tragweite, causae maiores, ausdrücklich der Entscheidung des Papstes vorbehalten. — Es galt bis anhin die unbestrittene Ansicht, daß die innere Organisation des Kirchenwesens Sache der Kantone sei. Unter der selbständigen Kirchenorganisation sei, auch unter der geltenden Bundesverfassung, das Recht verstanden und geübt worden, Vereinbarungen mit dem zuständigen Bischof abzuschließen. Die bisher von den Kantonen abgeschlossenen Verträge mit dem Bischof — es sind deren eine ganze Anzahl — wären verfassungswidrig gewesen, weil sie mit einem Teilorgan „der vom Staate unabhängigen Weltorganisation“ getroffen worden seien. Falls der neue Entscheid des Bundesrates praktisch durchgeführt werden sollte, so wäre in Zukunft die Souveränität der Kantone in Kirchensachen wesentlich eingeschränkt. Alle Beziehungen der Kantone zum Diözesanbischof müßten gemäß dieser Auffassung der Kontrolle der Zentralgewalt unterstellt werden.

Die Zuständigkeit des Kantons zum Abschluß von Verträgen mit der Diözesangewalt ist heute noch eine Streitfrage.[9]) Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, das Problem der Kompetenzverteilung zwischen

---

[8]) Burckhardt, Kom. S. 122. Über die Auslegung von Art. 50, al. 4 der B. V. betreffend die Errichtung von Bistümern; ibidem S. 489.

[9]) Fleiner, Schweizer Bundesstaatsrecht Ausg. 1923, S. 729 A. 1,

Bund und Kanton eigehend zu untersuchen. Den Ausführungen Professor Lamperts könnte entgegengehalten werden: Wenn auch der Ordinarius der Diözese ein eigenes Gesetzgebungsrecht hat, so konkurriert nach der hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche neben der bischöflichen immer auch die päpstliche Gewalt. Wenn also der Landesbischof vertraglich sich gebunden hat, so ist auch der heilige Stuhl gebunden und kann umgekehrt ebenfalls wie der Bischof die Erfüllung der Übereinkunft verlangen.

Für das innerstaatlich schweizerische Verhältnis ist zu beachten, daß Materien, die grundsätzlich wie das Kirchenwesen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen, sobald sie eine internationale Regelung erfahren (Gerichtstandsverträge), durch den Bund geordnet werden. Der Hinweis Professor Lamperts dagegen auf die unter dem Artikel 10 der B. V. geübte Praxis ist geeignet, die theoretische Streitfrage der Kompetenzverteilung von der tatsächlichen Seite neu zu beleuchten. Es wurden zahlreiche Verträge von den Kantonen mit den Bischöfen abgeschlossen. Bekam in diesen Fällen die Bundesbehörde nie Gelegenheit, die Kantone in die verfassungsmäßigen Schranken zu weisen? Oder wollte die Bundesbehörde stillschweigend ein Recht der Kantone sanktionieren? Ein Untersuch der von den Kantonen abgeschlossenen Verträge mit den Bischöfen könnte für die Beurteilung der schwierigen staatsrechtlichen Frage wertvolle, entscheidende Tatsachen zu Tage fördern.

Das Problem der Kompetenz der Kantone zum Abschluß von Verträgen mit dem Diözesanbischof hat für die nächste Zeit an praktischer Bedeutung verloren. Der Regierungsrat des Kantons Luzern zog am 11. Mai 1923 die beim Großen Rate anhängige Vorlage betreffend Abänderung der Bestimmungen der Staatsverfassung über das Verhältnis von Staat zu Kirche zurück. Mit dieser Abstanderklärung ist von der vollziehenden Behörde auch der von ihr mit dem Bischof am 18. Mai 1918 abgeschlossene Vertrag preisgegeben worden. Verschiedene Bestimmungen der geplanten Übereinkunft sollen nunmehr auf einseitig staatlichem Wege geordnet werden.